

Ulrich Eisel  
Stefan Körner (Hrsg.)

# **Landschaft in einer Kultur der Nachhaltigkeit**

Band I

Die Verwissenschaftlichung  
kultureller Qualität

Universität Kassel 2006

Die vorliegende Veröffentlichung ist der erste Band aus der Reihe „Landschaft in einer Kultur der Nachhaltigkeit“, mit dem Untertitel „Die Verwissenschaftlichung kultureller Qualität“. Grundlage sind die Beiträge zur Tagung „Die Verwissenschaftlichung kultureller Qualität im Naturschutz und in der Landschaftsplanung“ vom 04.-07.10.2004 in der Internationalen Naturschutzakademie auf der Insel Vilm.

Kassel, September 2006

Herausgeber:	Universität Kassel Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Arbeitsberichte:	Heft 163
ISBN:	3-89117-161-7
Bezugsadresse:	Infosystem Planung Universität Kassel Henschelstraße 2, D.34127 Kassel Tel.: ++49 (0)561/804-2016 Fax: ++49 (0)561/804-2232 E-mail: <a href="mailto:info-isp@uni-kassel.de">info-isp@uni-kassel.de</a> URL: <a href="http://www.isp.uni-kassel.de">http://www.isp.uni-kassel.de</a>
Titelbild:	3D-Darstellung von Boris Stemmer

## Vorwort

Das vorliegende Buch ist eine vom Bundesamt für Naturschutz angeregte und mit zusätzlichen Beiträgen erweiterte Publikation der Tagung „Die Verwissenschaftlichung kultureller Qualität im Naturschutz und in der Landschaftsplanung“ vom 04.-07.10.2004 in der Internationalen Naturschutzakademie auf der Insel Vilm. Diese Tagung war Teil einer dreijährigen Veranstaltungsreihe mit dem Obertitel „Landschaft als Teil einer Kultur der Nachhaltigkeit“, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und von der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt unterstützt wurde.

Aufgabe der Veranstaltungsreihe war, die kulturelle Bedeutung von Landschaft zu thematisieren und die Gründe für die Verdrängung dieser Bedeutung aus dem Naturschutzhandeln zu analysieren. Daher wurde in der ersten Veranstaltung das Augenmerk auf die Gründe, Hintergründe, Methoden und Folgen der Versuche gerichtet, den Naturschutz und die Landschaftsplanung streng objektiv zu organisieren. Ein übergreifender Prozess wurde diagnostiziert: Naturschutz und Landschaftsplanung unterliegen dem Anliegen und der gesellschaftlichen Tendenz der Versachlichung von kulturellem Sinn. Diese Tendenz wurde auf die Notwendigkeit zurückgeführt, in demokratischen Gesellschaften subjektive Urteile und Interessen intersubjektiv begründbar zu machen. Wichtigster Mechanismus dieser Tendenz ist die Verwissenschaftlichung von alltagsweltlicher Erfahrung. Im Zentrum solcher Erfahrung stehen ästhetische Urteile.

Daher wurde der Schwerpunkt der ersten Tagung auf dasjenige Verfahren gelegt, das seiner Entstehung und seinem Anspruch nach die Schönheit und Vielfalt landschaftlicher Eigenart objektiv abbildet. Das ist die Landschaftsbildanalyse. Ihre Anwendung ist quasi die Nagelprobe für das Bestreben, den Schutz der sinnbehafteten landschaftlichen Gestalt in rationalen politischen Entscheidungsprozessen zu vertreten. Die Geschichte des Erfolgs respektive der Kritik dieses „Instruments“ der Landschaftsplanung eignet sich daher zur Demonstration des Sinns und der Grenzen der allgemeinen Versuche, Naturschutz und Landschaftsplanung bis in die letzte Konsequenz zu verwissenschaftlichen.

Die vorliegenden Beiträge verdeutlichen, wie kulturelle Interessen systematisch aus der Analyse des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden, obwohl sie der ursprüngliche Ansatzpunkt dieses Instruments waren, und wie „materielle“ Kalküle die Oberhand gewinnen: Das Landschaftsbild wird von einem Sinnträger zu einer Ressource. Das Anliegen dieses Bandes ist, diesen „Zwang zur Rationalität“ ohne die übliche Zivilisationskritik zu rekonstruieren, d. h. ihn einfach zu verstehen, gleichwohl aber auch seine Kosten zu registrieren.

Das Spektrum der vorliegenden Texte, die diese Situation darstellen, ist breit: Es reicht von Arbeiten zur ideengeschichtlichen Herkunft und zur Konzeption der Landschaftsbildanalyse über naturschützerische Naturvorstellungen und deren Niederschlag in der Rechtsprechung bis hin zu Überblicken über den methodischen Status quo in der Praxis. Perspektiven einer verbesserten Visualisierung durch neue Computersimulationen werden diskutiert.



# Inhalt

<b>Die Versachlichung der Welt</b>	<b>7</b>
Über die Rolle der Wissenschaft in der Demokratie <i>Ulrich Eisel und Stefan Körner</i>	
<b>Teil I</b>	<b>8</b>
Die Struktur politischer Geltung des Bürgers und die Struktur der Erfahrungswissenschaft <i>Ulrich Eisel</i>	
<b>Teil II</b>	<b>18</b>
Gesunde Erholung in gesunder Landschaft: die Entwicklung der Landespflege zu einer versachlichten, legislativ geregelten Planungsdisziplin <i>Stefan Körner</i>	
<b>Landschaftsbildanalyse – Landschaftsbildbewertung</b>	<b>47</b>
Entwicklungsgeschichte eines Planungsinstruments <i>Michael Roth</i>	
<b>Der Traum vom Goldenen Zeitalter als Ressource der Erholung</b>	<b>66</b>
Die Entwicklung der ersten Landschaftsbildanalyse <i>Stefan Körner</i>	
<b>Landschaftliche Vielfalt mit und ohne Sinn</b>	<b>92</b>
Über den Nutzen einer Methode in der Landschaftsplanung und im Naturschutz <i>Ulrich Eisel</i>	
<b>Landschaftserfahrung und individuelle ästhetische Aneignung</b>	<b>120</b>
<i>Werner Nohl</i>	
<b>Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft</b>	<b>128</b>
Die Bewertung des Landschaftsbildes im Spagat zwischen rationaler Analyse und ganzheitlicher Betrachtung <i>Beate Jessel</i>	
<b>Vom reizvollen Gegensatz zwischen bewaldeten Hängen und offenem Talgrund</b>	<b>145</b>
Anmerkungen zu einigen Aspekten der deutschen Rechtsprechung zum Landschaftsbild <i>Hildegard Eissing</i>	

<b>Stand der Anwendung von Methoden zur Landschaftsbildanalyse und -bewertung</b>	<b>160</b>
Ergebnisse einer Auswertung von kommunalen Landschaftsplänen aus den Jahren 1970 bis 2001 <i>Michael Roth</i>	
<b>Die Beurteilung des Landschaftsbildes</b>	<b>173</b>
Konzept, Methodik und praktische Anwendungen bei Eingriffen und in der Landschaftsplanung <i>Dietrich Kraetzschmer</i>	
<b>Vorsorgende Berücksichtigung des Landschaftsbildes</b>	<b>182</b>
Beispiele aus der Bauleit- und Regionalplanung <i>Ulrich Bielefeld</i>	
<b>3D-Visualisierung als Bestandteil der Landschaftsplanung</b>	<b>193</b>
<i>Philip Paar</i>	

# **DIE VERSACHLICHUNG DER WELT**

## **Über die Rolle der Wissenschaft in der Demokratie<sup>1</sup>**

Ulrich Eisel und Stefan Körner

Das Projektthema „Landschaft im Kontext einer Kultur der Nachhaltigkeit“ könnte auf unterschiedliche Art interpretiert werden. Das Bundesamt für Naturschutz hat durch die Leistungsbeschreibung bei der Projektvergabe die Perspektive vorgegeben. Die ästhetischen Aspekte der Naturerfahrung, die Herkunft der Idee der Landschaft aus der Kunst, die Anmutungsqualität der Landschaft für Erholungssuchende, die heimatliche Bindung der Bewohner der Landschaft, also kurzum all das, was einer wissenschaftlichen Analyse durch die Ökologie nicht ohne weiteres zugänglich ist, soll mit der allgemeinen gesellschaftlichen Forderung der Nachhaltigkeit abgeglichen werden.

Das passt zu unserem Interesse, im Rahmen des Naturschutzes das Augenmerk auf die kulturelle Konditionierung der Fragestellungen und Forderungen des Naturschutzes zu lenken. Wir treten dafür ein, dass – wenn man Naturschutz nicht einfach als praktische Seite der Ökologie, sondern als ein eigenständiges Politikfeld betrachtet – der Gegenstand der Schutzbemühungen, die Natur, mehr und damit auch etwas ganz anderes ist als ein Ökosystem. Sie ist dann nämlich ebenso ein lebensweltlicher Erfahrungsraum wie eine Projektionsfläche für kulturelle Werte und Weltdeutungsmuster. Auf dieser komplexeren Ebene alltäglich ablaufender, kultureller Selbstvergewisserung ist sie zuallererst als ein ästhetisch zugängliches Sinnganzes wirksam. Auf dieser Ebene ist sie „Landschaft“.

Die vorliegende Veröffentlichung geht auf das Spannungsverhältnis zwischen dem kulturellen Gut Landschaft und dem politischen System, in dem dieses Gut geschützt werden soll, ein. Naturschutz ist ein Segment demokratischer Politik. Das hat Folgen für die Art und Weise, wie dieses Schutzobjekt wahrgenommen werden muss. Die politische Sphäre kann sich der Landschaft nur annehmen, sie gewissermaßen ihren Prozessen einverleiben, wenn sie zuvor für einen spezifischen Diskurs aufbereitet wird. Dieser Aufbereitungsprozess soll im Folgenden in zwei Schritten behandelt werden. Die beiden Themen lauten wie folgt:

### *1. Die Struktur politischer Geltung des Bürgers und die Struktur der Erfahrungswissenschaft:*

Hier werden Parallelen zwischen demokratischer Herrschaft und Wissenschaft herausgearbeitet. Dabei soll nicht nur gezeigt werden, dass Verwissenschaftlichung von Objekten (hier des Objekts Landschaft), die in lebensweltlichen Handlungen konstituiert werden,

---

<sup>1</sup> Dieser einführende Text wurde vor der Tagung an alle Referentinnen und Referenten sowie an die Tagungsteilnehmer als Verständigungsgrundlage verschickt.

Voraussetzung für einen vernünftigen Diskurs über dieses Objekt ist. Es geht vielmehr vor allem darum, dass die Maximen und Handlungsweisen demokratischer Politik mit denen der Erfahrungswissenschaften übereinstimmen, gewissermaßen inhaltlich identisch sind. Daraus folgt, dass – parallel laufend – die demokratische Gesellschaft und die wissenschaftlichen Objekte (hier die landschaftliche Natur) gleichförmig konstituiert werden; sie müssen als Realitäten kompatibel sein. Hat das zur Folge, dass es eigentlich gar keine Spielräume für andersartige Konstitutionsweisen von Natur gibt als die erfahrungswissenschaftlichen? Ist der – auch in Naturschutz und Landschaftsplanung – viel beschworene „andere Umgang“ mit Natur ein Luftschloss?

Dieser erste von insgesamt drei Bänden unter dem Titel „Landschaft in einer Kultur der Nachhaltigkeit“ wird vor allem das Ziel verfolgen, diejenigen Konzepte aus Naturschutz und Landschaftsplanung zu rekapitulieren und diskutieren, die sich dem Schutz und der Planung von ästhetischen und kulturellen Qualitäten verschrieben haben und mit dieser Fokussierung in die Mühlen der Verwissenschaftlichung geraten.

*II. Gesunde Erholung in gesunder Landschaft: die Entwicklung der Landespflege zu einer versachlichten, legislativ geregelten Planungsdisziplin.*

Hier wird beispielhaft vorgeführt, wie der oben beschriebene Zusammenhang zwischen demokratischer Politik und wissenschaftlicher Methode mit einer gewissen Zwangsläufigkeit alle Traditionen und Schulen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung erfasst hat. Beschrieben wird ein differenzierter Transformationsprozess der Landespflege, im Übergang vom Nationalsozialismus zur demokratisch legitimierten Planung in Deutschland.

## Teil I

### **Die Struktur politischer Geltung des Bürgers und die Struktur der Erfahrungswissenschaft**

Ulrich Eisel

#### **Die Struktur der politischen Geltung des Einzelnen: Herrschaft des Volkes und Autorität der Sache**

Die Prinzipien demokratischer Herrschaft sind darauf ausgerichtet, personale Willkür zu unterbinden. Denn das war das Prinzip der feudalistischen Herrschaft gewesen: die Einheit von Souveränität und Person unter der Voraussetzung natürlicher Ungleichheit.

Wenn demgegenüber ein ganzes Volk Souverän sein soll, müssen Prinzipien und Verfahrensregeln gefunden werden, die ein Kollektiv zu einem praktikablen Entscheidungsträger machen. Diese Prinzipien und Regeln müssen andererseits mit den Grundrechten des Einzelnen konform gehen; aus denen werden sie abgeleitet. Der erstgenannte Aspekt begründet das Prinzip der Intersubjektivität: Wenn viele eine gemeinsame Meinung bilden sollen, müssen sie in einer gemeinsamen Sprache nach verbindlichen Regeln das bezeichnen, worüber sie entscheiden sollen. Es muss für jeden Einzelnen überprüfbar nachvollzogen



werden können, worüber alle anderen reden. Intersubjektivität ist das formale Prinzip des Verhältnisses zwischen Einzelem und gesellschaftlichem Ganzen im Hinblick auf den Zusammenhang der Einzelnen untereinander.

Der zweite Aspekt steuert gewissermaßen den Inhalt dieser formalen Beziehung. Uns interessiert unter diesen Inhalten das Gleichheitsprinzip. In diesem Prinzip wird die Gültigkeit von Tatbeständen so definiert, dass Individualität, d. h. der Einzelne in seiner Gültigkeit, formal gehandhabt werden kann. Das ist zwingend, da die überwundene Herrschaftsform gerade durch das Gegenteil charakterisiert war: Wenn Herrschaft personal fixiert ist, konstituiert die natürliche Stellung der Person ihre gesellschaftliche Geltung. Die ist je nach Position in einer Hierarchie der Beziehungen zur wichtigsten Person in einer Rangskala definiert. „Natürlich“ bedeutet also paradoxerweise eine durch *Gott* gewollte *gesellschaftliche* Standortvergabe an die Person. Soll Ungleichheit abgeschafft werden, muss Geltung von transzendenten Mächten abgelöst und formalisiert werden. Jeder Einzelne ist eines unter einer Vielzahl von gesellschaftlichen Ereignissen der gleichen Art.

Formal ist diese säkulare Gleichgültigkeit insofern, als keine Art von gesellschaftlicher oder natürlicher Inhaltsbestimmung wie etwa Reichtum, Stand, Beruf, Genialität, Körperkraft und -geschicklichkeit, Geschlecht, Wissen usw. einem Einzelnen Vorteile vor dem Gesetz gegenüber anderen verschaffen könnte. Das heißt: Weil der Maßstab der Beurteilung, das Gesetz, eine personenunabhängige, auf Übereinkunft beruhende Sammlung von Regeln ist, für die jedes Individuum in der Gesellschaft ein anonymes Einzelereignis darstellt, kann das *Verhältnis* von Individuum und Gesellschaft als formale Subsumtion organisiert werden. Und es *muss* so organisiert werden, weil andernfalls keine Gleichbehandlung der Ereignisse vorläge. In diesem Sinne ist das Verfahren für alle *objektiv*, und Geltung wird rein gesellschaftlich determiniert. Hierbei bedeutet nun „rein gesellschaftlich“ paradoxerweise, dass das Recht des Einzelnen aus seiner *Natur*, frei und gleich zu sein, abgeleitet wird.

Das Gesetz ist demzufolge die formalisierte Modellierung des gesamtgesellschaftlichen Universums unter der Bedingung der Gleichheit seiner Elemente. Seine Anwendung soll das allgemeine Wesen der potenziell zu beurteilenden Einzelnen, nämlich ihre politische Gleichheit, zur Geltung bringen – und damit jeden Einzelnen gerade und nur in seiner Gleichheit. Man kann dieses Gesetz als allgemeine Theorie der Gleichgültigkeit bezeichnen. Entscheidend für ihre Allgemeingültigkeit (und ihren politischen Erfolg) ist die Unabhängigkeit der Gesetzessammlung von der Bezeichnung und Interpretation der Ereignisse, die unter sie subsumiert werden, um der Geltung der Einzelnen in ihrer Gleichheit zum Recht zu verhelfen. Die Subsumtion erlaubt es, Recht zu sprechen, und das bedeutet: eine unter der Perspektive des gesellschaftlichen Gesamtsystems *objektive* Entscheidung über die Gültigkeit von Argumenten bezüglich eines Sachverhaltes zu treffen. Objektivität bemisst sich hierbei an der Wahrung des Gleichheitsprinzips bei der *Abwehr* eines anderen Geltungsanspruchs als des der formalen Gleichbehandlung. (Deshalb nennen wir jemanden objektiv, der sich jeder persönlichen Parteinahme enthält.) Damit wird durch die Identifikation eines gesellschaftlichen Ereignisses mittels der einschlägigen Gesetze der gesellschaftliche Prozess erfolgreich verifiziert.

Für die Entscheidung, ob ein Gesetz einschlägig ist, d. h. ein Urteil ergehen kann, müssen zwei unabhängige Prämissen erfüllt sein: Erstens muss ein anerkanntes Gesetz existieren, und zweitens muss unabhängig von der Schuldvermutung ein Tatbestand empirisch festgestellt werden. Das bildet den Hintergrund dafür, dass in allen Krimis alle Kommissare der

Welt immer betonen (und damit immer ihre Assistenten zurechtweisen), sie hielten nichts von Theorien, sondern brauchten Fakten, um einen Tatbestand zu beweisen. Sie selbst müssen sich dasselbe dann immer vom Haftrichter sagen lassen, wenn sie genau wissen, wer der Mörder ist, aber „nichts in der Hand haben“ – wie es dann heißt.

Im Rahmen des Zusammenhangs einer Theorie – die von den möglicherweise einschlägigen Gesetzen unabhängig ist – mit Beobachtungen muss ein Sachverhalt empirisch festgestellt werden. Ob ein Mensch einen anderen ermordet hat, ergibt sich nicht nur daraus, wie im Gesetz Mord definiert wurde, sondern zunächst z. B. daraus, wie Schädeldecken auf Schläge mit harten, schweren Gegenständen reagieren, sowie daraus, ob der Betreffende mit einem harten Gegenstand auf einen Schädel eingeschlagen hat. Wir nennen das morden, aber die Kommissare beweisen gar nicht dies, sondern dass A dem B auf den Kopf geschlagen hat. Und der Gerichtsmediziner stellt noch fest, ob dies die Todesursache war oder ob nicht vorher der C dem B schon ein Messer mit Todesfolge ins Herz gestoßen hat. Erst dann beginnen die Mühlen des Gesetzes zu mahlen. Es wird dann festgestellt, ob die empirischen Tatbestände ausreichen, um eine Subsumtion des Falles unter ein Gesetz zu vollziehen, das die Anklage vorschlägt. Es kann aber durchaus eine ganz andere oder auch gar keine Subsumtion erfolgen. Denn die Subsumtion hängt von der Qualität der Beobachtung der Ereignisse des Falles ab.

Objektiv ist ein ergangenes Urteil dann nicht etwa deshalb, weil es moralisch gerechtfertigt, also „gerecht“ wäre, sondern nur deshalb, weil es allen Bürgern unter den gleichen Bedingungen gleich erginge. Die Allgemeinverbindlichkeit der Gesetze und die strengen Regeln der unabhängigen Tatbestandsaufnahme bürden in Kombination miteinander durch ein formales Subsumtionsverfahren dafür, dass subjektive Willkür ausgeschlossen bleibt. Das Gegenteil von subjektiver Willkür ist aber objektive Gesetzesordnung. Auf der einen Seite steht ein System von anerkannten Gesetzen; auf der anderen Seite steht die Welt möglicher Ereignisse, die in sachlichen Beziehungen zueinander stehen. Als Drittes gibt es Institutionen und Regeln, die diese beiden unabhängigen Bereiche organisieren, und solche, die sie in Beziehung bringen. Diese Regeln sind im weitesten Sinne solche der Erzeugung von Intersubjektivität.

Damit sind wir wieder beim Ausgangspunkt angelangt. Es hat sich bei dieser Kreisbewegung Folgendes ergeben: Es gibt einen konstitutiven wechselseitigen Zusammenhang zwischen erstens Intersubjektivität, Objektivität, empirischem Sachbezug, Unabhängigkeit zwischen Gesetzestexten und deren Zustandekommen (im Parlament) und zweitens Tatsachenbeobachtung durch eine Exekutive sowie drittens einem formalen Subsumtionsprinzip, vertreten durch eine dritte Institution, die Judikative.

Die Intersubjektivität steht für eine Diskursgemeinschaft, die Herrschaft begründen muss, da Recht nicht mehr transzendent offenbart wird und personal autorisiert ist. Dieses Grundanliegen, nämlich das der Volksherrschaft, wird durch die anderen Aspekte operationalisiert. Ich konzentriere mich jetzt auf den Sachbezug. Er steht für die Verbindung von Intersubjektivität und Objektivität. Was für den juristischen Zusammenhang gilt, gilt auch für den politischen Zusammenhang: Die Diskursgemeinschaft oder ihr Ersatz, das Parlament, kann keine Entscheidungen treffen, wenn es keine Sachgrundlagen gibt. Die bestehen zu meist aus wissenschaftlichen Gutachten: Dass Gegengutachten möglich sind, bestätigt nur das Prinzip. Verhandelt wird in Ausschüssen oder Sonderkommissionen, die nach sachlicher Kompetenz zusammengesetzt werden.

Das alles gilt für den Papst und einen König nicht. Der Papst ist der Stellvertreter Gottes, und der wird wohl wissen, „was Sache ist“ auf Erden. Und Könige sind von Gottes Gnaden; deshalb können sie bestimmen, „was Sache ist“, unabhängig davon, ob sie es wissen oder nicht.

In der Demokratie hängt die Durchsetzbarkeit eines partikularen Interesses, das vorgibt, ein allgemeines Interesse zu treffen, davon ab, dass es sich als eine objektive Notwendigkeit oder wenigstens doch Verbesserungsmöglichkeit des Allgemeinwohls erweisen lässt. Das Interesse muss als Sache beschrieben werden können, und diese Sache muss ihrer objektiven Gesetzmäßigkeit nach ein unabwiesbares Allgemeininteresse repräsentieren oder aber darf zumindest einem solchen nicht widersprechen. Zum Beispiel wird ein Zusammenhang zwischen der Funktion der Vielfalt von Ökosystemen und der Lebensqualität zukünftiger Generationen hergestellt. Im Rahmen dieser Konstruktion gibt es eine Kontroverse darüber, ob fremde Arten diese Vielfalt beeinträchtigen bzw. welche dieser Arten; und Biologen beobachten und filmen Bäume unterschiedlicher Arten, um deren unterschiedlichen Nutzen als Nahrungsträger für Vogelarten objektiv nachweisen zu können. Anders kann keine Politik im Namen zukünftiger Generationen gemacht werden; der König von China oder von Frankreich hätte ein solches Verfahren seinerzeit sicher nicht gewählt.

Das stärkt die Rolle der Wissenschaften in der Gesellschaft enorm. Ohne sie würde nicht nur die Technologie des Kapitalismus stagnieren, sondern auch die Politik der Demokratie nicht funktionieren.

Auf der kulturellen Ebene drückt sich der politische und juristische Zusammenhang ebenfalls aus. Die Moderne ist eine Kultur der Versachlichung, insofern sie, aus den genannten politischen Gründen, Sinn durch Sache ersetzt. Alles, was in vormodernen Kulturen in irgendeiner Weise durch Transzendenz und/oder Tradition begründet wurde, ist nun wertlos. Es ist keinem vernünftigen Diskurs zugänglich. Daher muss beides durch Tatsachen und deren gesetzmäßige Beziehungen ersetzt werden. Die Wissenschaft tut das; sie „entzaubert“ die Welt.

Wenden wir uns jetzt der Wissenschaft zu.

### **Die Struktur der Erfahrungswissenschaft**

Wissenschaft bemüht sich um die objektive Geltung von Erfahrung. Wie nicht anders zu erwarten, erreicht sie das durch die Intersubjektivität der Beobachtungspraxis. Es müssen Verfahren angewandt und Angaben zu den Beobachtungsumständen gemacht werden, die jederzeit für jedermann erlauben, dieselbe Erfahrung zu wiederholen. Das Ergebnis heißt dann objektiv, wenn keine gegenteiligen Erfahrungen gemacht wurden und die gemachte Erfahrung einem Gesetz zugeordnet werden kann. Damit ist ein allgemeingültiger Begriff für sie gefunden, und das begründet die vorläufige objektive Geltung.

Auch hier gilt das unbedingte Gebot der Unabhängigkeit der theoretischen Seite von der Seite der Erfahrung. Beobachtungen dürfen nicht mit Hypothesen zirkulär kurzgeschlossen werden. Popper hat diese Unabhängigkeit deutlich herausgekehrt und in einem Beispiel verdeutlicht. Er erläutert, was eine Erklärung ist, indem er den folgenden Fall konstruiert: Eine Leiche wird gefunden. Man nimmt an, der Mensch habe sich mit Zyankali vergiftet. Popper fährt fort: „Das Explikans, das jene Hypothese nahe legt, besteht nicht nur aus dem Satz „Dieser Mensch hier hat Zyankali eingenommen“, denn daraus kann man das Explikandum nicht deduzieren. Wir müssen vielmehr als Explikans zwei verschiedene Ar-

ten von Prämissen verwenden – allgemeine Gesetze, und singuläre Anfangsbedingungen. In unserem Fall wäre das allgemeine Gesetz etwa so zu formulieren: „Wenn ein Mensch wenigstens drei Milligramm Zyankali einnimmt, so stirbt er binnen zehn Minuten.“ Die (singuläre) Anfangsbedingung würde etwa lauten: „Dieser Mensch hier hat kürzlich, aber vor mehr als zehn Minuten, wenigstens drei Milligramm Zyankali eingenommen.“ Von diesen Prämissen können wir nun in der Tat deduzieren, daß dieser Mensch hier (vor kurzem) gestorben ist“ (Popper 1972, 50). Zwei Dinge dürfen nicht passieren:

1. Die empirische Situationsbeobachtung darf nicht aus der Konklusion, d. h. dem Ergebnis, abgeleitet werden; dass Zyankali im Spiel war, kann nicht aus dem Tod gefolgert werden, sondern nur aus einer Analyse des Mageninhalts.

2. Das Gesetz selbst darf nicht aus dem Ergebnis gefolgert werden. Dass Zyankali tötet, muss unabhängig anderweitig nachgewiesen sein. Die Bedeutung des Aspekts der Unabhängigkeit wird noch einmal in einem anderen Rahmen, der uns aber hier nicht weiter beschäftigen muss, deutlich. Popper schlägt anstelle des diffusen Gebrauchs der Begriffe Ursache und Wirkung eine veränderte, vernünftige Sprachregelung vor und formuliert: „Es gibt eine unabhängig überprüfbare und gut überprüfte Theorie T, aus der wir, zusammen mit einer unabhängig überprüften Beschreibung der singulären Situation A eine Beschreibung der Situation B logisch ableiten können“ (ebenda, 51).

Im Kritischen Rationalismus Poppers hat die Notwendigkeit, Hypothesenbildung und Beobachtung streng zu trennen, zu der Unterscheidung zwischen Context of Discovery und Context of Justification geführt. Die Schwierigkeit, mit der die Wissenschaftstheorie Poppers zu kämpfen hat, besteht nun darin, dass gerade er von der konstitutiven Funktion von Hypothesen dafür ausgeht, dass überhaupt etwas signifikant wahrgenommen werden kann. Die nichttheoretische Seite, d. h. der Context of Justification, kommt nicht ohne Aussagen über die Ereignisse aus; erst dann werden sie zu Beobachtungen. Damit schleicht sich eine theoretische Dimension in die Welt der Beobachtungen ein, die die Gefahr eines ungewollten zirkulären Zusammenhangs mit dem Context of Discovery enthält. Wie diese Gefahr abzuwenden sei, hat die Wissenschaftstheorie jahrzehntelang beschäftigt.

Popper hat im Streit mit den Positivisten den Begriff „Basissatz“ gewählt, um diejenigen empirischen Beobachtungstatbestände zu bezeichnen, an denen Theorien scheitern können. Basissätze sind gewissermaßen die in Worte gefassten Ereignisse. Popper hat nun mit dem Ärgernis zu kämpfen, dass seine Ausgangsposition ja gerade darin besteht, dass *jede* Erfahrung theoriegeleitet ist. Das spiegelt eine biologische „Reaktionsbereitschaft“ in Form eines „Erwartungshorizonts“ (vgl. Popper 1972) bei jedem Wesen, das etwas wahrnimmt. Daraus folgt, dass die Basissätze selbst Hypothesen sind; denn sie enthalten „Dispositionsbegriffe“, das sind Objektbezeichnungen, die über die singuläre Erfahrung hinausgehen. Das impliziert, dass die Gültigkeit der Basissätze niemals durch Evidenzerlebnisse begründet werden kann. Popper spricht davon, dass die Begründung für die Annahme einer Hypothese durch so etwas wie Primärerfahrung genauso wenig möglich sei wie durch einen Faustschlag auf den Tisch (vgl. Wellmer 1967, 155). Deshalb macht ihm der Nachweis der Unabhängigkeit der Basissätze Mühe; gleichwohl muss er sie fordern (zur ausführlichen Darstellung des Dilemmas und zur Kritik vgl. Wellmer 1967).

Die Begründung kann nur durch den Beschluss der Forschergemeinde erfolgen, denn Basissätze sind eben hypothetische Sätze, und zwischen Sätzen und Erfahrung gibt es keine logische Beziehung. Daher könne sie nur durch Sätze einer autorisierten Instanz begründet

werden. Er kommt nicht umhin, in letzter Instanz die Entschiedenheit der Forschergemeinschaft zu bemühen. Der bleibt nichts anderes, als sich zur Annahme oder Ablehnung eines Basissatzes, der eine Theorie falsifizieren könnte, gewissermaßen durchzuringen. Damit nähert er sich der realen Situation einer richterlichen oder durch Geschworene vollzogenen Urteilsfindung bei fragwürdiger Beweislage weitestgehend an. Wellmer weist darauf hin, dass Popper an dieser Stelle unversehens nicht mehr von Beschlussfassung spricht wie bis dahin, sondern von einem *Entschluss* (ebenda, 155). Damit mag die reale Forschungspraxis angemessen beschrieben sein, aber eine befriedigende Lösung für den Erfinder des Kritischen Rationalismus ist es nicht.

Popper knüpft mit dem Kritischen Rationalismus an den Rationalismus des 17. Jahrhunderts an, demzufolge der Intellekt durch spekulative Erkenntnis die allgemeinen Gesetzeszusammenhänge des Universums verstehen kann und dies mit empirischen Ereignissen abgleicht, die unabhängig beobachtet werden. Die theoretischen Gesetzaussagen bilden real bestehende allgemeine Zusammenhänge einer Ordnung ab (die überdies die Existenz Gottes beweist). Dieser so genannte Universalienrealismus führt zum Menschenbild der Aufklärung: Das Ganze der Gesellschaft ist den natürlichen Möglichkeiten nach – d. h. dann, wenn der Absolutismus abgeschafft ist – ein vernünftig konstruierter Zusammenhang auf der Basis höherer Prinzipien; der Einzelne ist ein Teil dieser vernünftigen Ordnung. Frei ist er, weil und wenn für alle das gleiche Recht gilt, sich zu artikulieren und zu verwirklichen. Unfreiheit beruhte auf persönlichen Privilegien. Der Einzelne steht zwar dem Ganzen unabhängig gegenüber, aber er ist zugleich durch seine Vernunft Mitglied einer vernünftigen Ordnung, die ihn bestimmt. Diese Ambivalenz der Bürger zwischen Autonomie (natürlicher Freiheit) und vernünftiger Bindung (an eine vernünftige Ordnung) taucht in der Ambivalenz der theoriegeleiteten theoretischen Unabhängigkeit der Basissätze bei Popper wieder auf.

Im Logischen Positivismus oder auch Logischen Empirismus wird dagegen das Problem ganz anders gelöst, bzw. es stellt sich gar nicht erst. Alle Erfahrung gilt als kontingent. Die Gesetze, die man auf sie begründet hat, sind nützliche Regeln des gemeinsamen Gebrauchs von Erfahrungen, die bisher übereinstimmten. Ob die Wirklichkeit in ihrem allgemeinen Wirkungszusammenhang tatsächlich so *ist*, wie diese Regeln es formulieren, ist und bleibt ungewiss. Diese Position nennt sich nominalistisch im Unterschied zum Universalienrealismus. Im Empirismus werden die Beobachtungssätze „Protokollsätze“ genannt. Sie artikulieren theorieleiose Wahrnehmungen. Sie gelten als „logische Atome“ des empirischen Denkens, aus denen theoretische Sätze induktiv gewonnen werden. Das geht letztlich auf Bacon zurück, der die empiristische Lehre von der vorurteilsfreien Erfahrung begründete.

Dagegen ist Popper zu Felde gezogen. Er hat in vielen Texten nachzuweisen versucht, dass es gar keinen Induktionsschluss gibt. Induktionen sind laut Popper verkappte Deduktionen. Wenn das zutrifft, bedeutet es: Die Empiristen haben zwar nicht Poppers Problem, die eigentlich zwingende Unabhängigkeit des Context of Discovery und des Context of Justification nicht befriedigend garantieren zu können, aber sie können dafür nicht befriedigend zeigen, wie singuläre, kontingente Sinneseindrücke bruchlos in theoretische Sätze des Verstandes übergehen.

Die empiristische Erkenntnistheorie ist die ontologische Basis des Liberalismus. Einzelkämpfer mit beliebigen Bedürfnissen einigen sich aus praktischen Gründen des friedlichen Überlebens auf ein vernünftiges Regelsystem, den Staat, der keine höheren Weihen hat. Er hat nur die Funktion, jene auf Chancengleichheit bedachte Organisation konkurrierender

Bedürfnisse zu gewährleisten. So wie Theorien angeblich eine induktive Generalisierung von Protokollsätzen über kontingente Ereignisse sind, ist der Staat eine praktische Verallgemeinerung von Interessenlagen, die sich aus kontingenten Bedürfnissen ergeben.<sup>2</sup>

An beiden klassischen Varianten der Theorie der Erfahrungswissenschaften interessieren uns nicht primär die unbewältigten Probleme, die sie mit sich schleppen (obwohl sie ganz gut zusätzlich den anvisierten Zusammenhang beleuchten), sondern ihre Übereinstimmung mit den ideengeschichtlichen Grundlagen der Demokratie.<sup>3</sup> Die politische und die epistemologische Ebene können wechselseitig als Spiegelung gelesen werden.

Abschließend soll nun noch angedeutet werden, was durch diese politische Herrschaftsform und Erkenntnistheorie ausgeschlossen werden soll und wird. Das ist ein wichtiger Aspekt, denn er betrifft das Anliegen des Projekts, die politischen Durchsetzungsmöglichkeiten für ästhetische Vorlieben und kulturelle Begründungen bei der Legitimation von Naturschutzvorhaben zu untersuchen.

Zunächst noch einmal die Elemente der Struktur: Gleichheit, Intersubjektivität, Objektivität, Sachlichkeit, Unabhängigkeit des allgemeinen Gesetzes vom individuellen Ereignis, formale Subsumtion.

Um es vorwegzunehmen: Dies alles widerspricht in jeder Hinsicht dem Anliegen, naturwissenschaftliche Begründungen für den Landschaftsschutz und Kennziffern für den Erholungswert von Regionen durch die Geltung von ästhetischen Vorlieben und der Sinnträchtigkeit von Landschaften zu ersetzen und so subjektiven Gefühlslagen Rechnung zu tragen. Denn dabei käme es auf die Berücksichtigung individueller Eigenart an – sowie auf die jeweilige Bedeutung, die diese Eigenart auf der subjektiven Seite hat –, nicht auf objektive Sachbeziehungen. Es widerspricht diesem Anliegen deshalb, weil die Sinnträchtigkeit durch Sachlichkeit zum Verschwinden gebracht wird, indem sie gewissermaßen materialisiert wird, das ist ja der Zweck des Verfahrens. Sinn wird zu Nutzen und/oder Funktion. Intersubjektivität ist die zugehörige Methode der Gleichbehandlung, und Objektivität ist ihr Ziel. Daher ist zu erwarten, dass mit der Anerkennung der *Alternative* zum allgemeinen Sachwert, d. h. der Anerkennung von individueller Eigenart, die Methoden und das Ziel der Beurteilung ganz anders ausfallen werden. Diese Umdefinition muss berücksichtigen, dass individuelle Eigenart auf einen ganz anderen Individualitätsbegriff zurückgeht als auf denjenigen, der mit Gleichheit und Bürgerfreiheit verbunden ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. ausführlicher zu diesem Zusammenhang von Epistemologie und Politischer Philosophie sowie zur Verbindung mit der Problematik der christlichen Heilsgewissheit Kötzle 1999 sowie Eisel 2003, 2004, 2004a, 2006.

<sup>3</sup> Für die Ebene der politischen Herrschaft könnte man durchaus dieselben Inkonsistenzen nachverfolgen: Die Radikalisierung der französischen Aufklärung in der Politik der Jakobiner dokumentiert, dass eine konsequente Anwendung der Prinzipien von Freiheit und Gleichheit als natürlich höhere Tugenden im Dienste des gesellschaftlichen Ganzen bei Massentötungen landet. Das heißt: Der legitime Widerstand des Einzelnen gegen das Allgemeinprinzip kann nicht wirklich gewährleistet werden. Und dass der *Laissez-faire-Kapitalismus* als abstraktes Ideal der Liberalen zu keinem Zeitpunkt eine vernünftige Regelung der gesellschaftlichen Gesamtheit ergab, ist ebenfalls bekannt: Aus den egoistischen Bedürfnissen generalisiert sich nicht induktiv das Gemeinwohl.



Eigenart lebt vom Besonderen. Das Besondere ist die Einheit von Allgemeinheit und Einzelem, also das, was im szientifischen Objektivismus und in demokratischer Politik gerade nicht gelten darf. Im Besonderen drücken sich diese beiden Pole wechselseitig aus. Der typische Ausdruck ist eine spezifische Erscheinungsform eines allgemeinen Prinzips, d. h., man kann dieses Prinzip „erkennen“, wenn man in der Lage ist, in der einzelnen Erscheinungsweise *mehr* zu lesen, als dass sie eben als Tatbestand vorkommt und jenem Prinzip zugeordnet werden kann. Das Letztere wäre nur eine formale Subsumtion gleichartiger Ereignisse unter ein Gesetz. Woher kommt und worin besteht dieses „Mehr“? Es kommt aus dem Inneren dieses Einzelwesens und besteht aus der Kraft, sich zu entwickeln und auszudrücken. Das allgemeine Prinzip, nehmen wir die Menschlichkeit, ist zwar als äußerer, allgemeiner Maßstab existent, aber für das, was wir damit verbinden, muss es sich in Einzelfällen äußern. Es tritt immer als Qualität von Individuen auf. Menschlichkeit im Allgemeinen gibt es gar nicht. Was sollte das sein? Die Charta der UNO? Oder das Neue Testament? Beide nennen wir nicht menschlich. Menschlich sind Menschen. Und es gibt ein Mehr oder ein Weniger davon. Albert Schweitzer war „menschlicher“ als Bismarck – das kann man sagen, ohne Bismarck zu beleidigen.

Etwas Vergleichbares gibt es bei der formalen Subsumtion von Ereignissen unter ein Gesetz nicht. Ein Körper kann sich nicht mehr oder weniger fallhaft im Vakuum verhalten als ein anderer. Das bedeutet, das Besondere ist immer ein jeweiliges Stadium des Entwicklungsprozesses eines Einzelereignisses im Hinblick auf eine möglichst vorbildliche Repräsentation allgemeiner Maßstäbe/Gesetze. Wenn das gegeben ist, sprechen wir von Individualität. Sie entfaltet sich aus dem Inneren heraus als die Entwicklungs- und Ausdruckskraft eines Wesens zu etwas Höherem; dieses Höhere ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Wesen durch seine innere Entfaltungskraft mehr wurde als nur ein banales Einzel-exemplar. Das Höhere liegt im Sinne allgemeiner Maßstäbe fest, lebt aber nur einzeln. Das Ziel der Entwicklung und des Ausdrucks auf der Seite des Einzelwesens ist Vollkommenheit. Was wäre demgegenüber ein vollkommener Fall im Vakuum? Ein immer gleicher, natürlich; deshalb tritt dort das Kriterium gar nicht auf. Es ist sinnlos, zwischen Graden von Gleichheit zu unterscheiden. Darauf rekurriert die absurde Spaßfrage: „Was ist der Unterschied zwischen einem Fink?“ Die Antwort: „Gar keiner, er hat zwei gleich lange Beine, besonders das rechte.“

Damit ist das Objektivitätskriterium der Gegenseite des Gleichheitsideals benannt: Vollkommenheit. Es ist ein *individueller* Zustand. Das Individuelle *ist allgemein*. Umgekehrt gilt das Gleiche: Das Allgemeine realisiert sich nur in vollkommener Individualität. Das widerspricht der Unabhängigkeit von Gesetz und Einzelfall in jeder Hinsicht. Inter-subjektivität besteht dann nicht aus der universell gleichartigen Formalisierung von Theoriesprache und Messoperationen, um Randbedingungen gleichartig ausschließen zu können, sondern aus dem Gegenteil: Die Umstände sind besondere Entwicklungsbedingungen einzelner Entfaltungsversuche der Allgemeingültigkeit von Individuen.

Man muss gerade den Zusammenhang zwischen individuellem Streben, allgemeinen Wertmaßstäben und allen Lebensumständen berücksichtigen und „verstehen“, um Art und Grade der Objektivität (Vollkommenheit) im Einzelfall beurteilen zu können. Die Beurteilung besteht nicht aus einer Subsumtionsentscheidung, sondern aus einer Würdigung durch verständige Reflexion. Deren Intersubjektivität wird in hermeneutischen Interpretationen des Sinnzusammenhangs eines Ganzen – nämlich der Einheit der Maßstäbe, der Umstände und der individuellen Ausdruckskraft – hergestellt. In einer der wesentlichen Bewegungen ge-

gen den Szientismus im weitesten Sinne, der historistischen Lebensphilosophie, gilt diese Einheit des Sinnganzen als historisch.<sup>4</sup> Denn Vollkommenheit ist ein Entwicklungsprinzip – außer für Gott; der Sinn des weltlichen Ganzen entfaltet sich in der Zeit. Deshalb und dagegen hat Popper das Buch „Das Elend des Historizismus“ geschrieben (Popper 1965). In diesem Buch hat er dem Holismus den Garaus zu machen versucht. Daneben sind in der Philosophy of Science Texte entstanden, die das Ganze als Summe seiner Teile und nicht mehr erweisen sollten (Nagel 1965, vgl. auch Schlick 1965) oder das hermeneutische Verstehen auf das formale Subsumtionsprinzip reduzierten (Abel 1964).

Hier geht es nun nicht darum zu entscheiden, wer Recht hat in diesem Kampf der Weltbilder, sondern darum: All das hat man am Hals, wenn man Natur als Landschaft mit ästhetischer Erfahrung im Sinn sowie unter Verweis auf ihren Sinngehalt als ein regionales, historisches Ganzes schützen will, statt durch Reduktion dieser Aspekte auf die ökologische Funktion von Artenvielfalt oder die Erholungsfunktion von Bildelementen. Man ist nicht nur in der Pflicht zu beweisen, dass die Lösungsmöglichkeiten der Erfahrungswissenschaften für bestimmte legitime Problemstellungen des Naturschutzes äußerst beschränkt sind, sondern vor allem, dass die alternativen Zugänge zum Objekt operational umsetzbar und politisch legitimierbar sind. Das kann nicht in irgendeinem zivilisationskritischen Lamento über den Verlust ästhetischer und subjektiver Maßstäbe in der Naturschutzpolitik oder in unrealistischen ethischen Weltentwürfen und Beschwörungsformeln bestehen. Stattdessen müssen der gute Sinn und die politische Unausweichlichkeit der Versachlichung von Entscheidungen in demokratischen Systemen deutlich und stark gemacht werden, damit der Widerspruch, den es dauerhaft auszuhalten und zugleich fallweise auszuschalten gilt, transparent wird.

Mit dieser ausführlichen Abhandlung scheinbar abseits unseres Themas soll also gezeigt werden, womit es die Position zu tun hat, die den Szientismus kritisiert und – aus durchaus verständlichen und sympathischen Gründen – die Forderung aufstellt, dass in der Naturschutzpolitik auch andere als wissenschaftliche Begründungen für die Schutzwürdigkeit von Objekten zugelassen werden sollten; so z. B. der Hinweis auf die Schönheit von Landschaften. Es sollte verdeutlicht werden, dass das nicht einfach frei gewählt werden kann. Denn es handelt sich bei dem, was kritisiert wird, um mehr als nur um einen „Trend“, der sich durchgesetzt hat. Es wurde versucht zu zeigen, dass es sich bei den Prinzipien der Übereinstimmung zwischen politischem System und Erfahrungswissenschaft um Grundstrukturen der modernen Zivilisation handelt. Das ist gewissermaßen die Grundform unserer jetzigen Welt. Deshalb muss man sie noch lange nicht lieben, aber wenn man sie in ihrer Geltung einschränken will, muss man mit einigem Widerstand rechnen, der sich vornehmlich in Unverständnis und Ironie ausdrückt – eine der unangenehmsten Formen des Widerstands. Zudem begibt man sich in das Fahrwasser antidemokratischer Resentiments. Das muss im Auge behalten werden.

---

<sup>4</sup> *Die andere Möglichkeit einer Einheit von Sinn besteht in der Deutungs- und Handlungspraxis der so genannten Lebenswelt. Darauf baut die phänomenologische Tradition in der Philosophie und Soziologie auf. Auch sie begreifen sich als Gegenpol zur experimentellen Erfahrungswissenschaft.*



Das Ziel des Projekts ist eine realistische Bestandsaufnahme der Bedingungen, unter denen Landschaftsschutz als kulturpolitische Praxis vertreten werden kann. Dazu muss berücksichtigt werden, dass das Anliegen, Schönheit und Eigenart in irgendeiner Weise sachlich als Naturatbestände zu standardisieren sowohl einerseits politisch angemessen und zwingend als auch andererseits methodisch ausgeschlossen ist. Die Geschichte und Folgen dieses Dilemmas waren Thema der ersten Tagung, die in diesem Band dokumentiert ist.

## Literatur

- ABEL, TH. (1964): The Operation called *verstehen*. In: ALBERT, H. [Hrsg.]: Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften. Tübingen. 177-188.
- EISEL, U. (2003): Tabu Leitkultur. Natur und Landschaft, 78 (9):10 (Themenheft „Heimat – ein Tabu im Naturschutz?“). 409-417.
- EISEL, U. (2004): Politische Schubladen als theoretische Heuristik. Methodische Aspekte politischer Bedeutungsverschiebungen in Naturbildern. In: FISCHER, L. [Hrsg.]: Projektionsfläche Natur. Zum Zusammenhang von Naturbildern und gesellschaftlichen Verhältnissen. Hamburg. 29-43.
- EISEL, U. (2004a): Naturbilder sind keine Bilder aus der Natur. Orientierungsfragen an der Nahtstelle zwischen subjektivem und objektivem Sinn. Gaia 13 (2): 92-98.
- EISEL, U. (2006): Vielfalt im Naturschutz – ideengeschichtliche Wurzeln eines Begriffs. In: Potthast, Th. [Hrsg.]: Biodiversität – Paradigmenwechsel im Naturschutz? Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz. (im Druck)
- KÖTZLE, M. (1999): Eigenart durch Eigentum. Die Transformation des christlichen Ideals der Individualität in die liberalistische Idee von Eigentum. Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur, Bd. 10, Berlin.
- NAGEL, E. (1965): Über die Aussage „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“. In: TOPITSCH, E. [Hrsg.]: Logik der Sozialwissenschaften. Köln, Berlin. 225-235.
- SCHLICK, M. (1965): Über den Begriff der Ganzheit. In: TOPITSCH, E. [Hrsg.]: Logik der Sozialwissenschaften. Köln, Berlin. 213-223.
- POPPER, K. R. (1972): Naturgesetze und theoretische Systeme. In: ALBERT, H. [Hrsg.]: Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften. Tübingen. 43-58.
- POPPER, K. R. (1965): Das Elend des Historizismus. Tübingen.
- WELLMER, A. (1967): Methodologie als Erkenntnistheorie. Zur Wissenschaftslehre Karl R. Poppers. Frankfurt am Main.

## Teil II

### **Gesunde Erholung in gesunder Landschaft: die Entwicklung der Landespflege zu einer versachlichten, legislativ geregelten Planungsdisziplin<sup>1</sup>**

Stefan Körner

Der vorliegende Text stellt die Rahmenbedingungen dar, innerhalb derer in der Landschaftsplanung die Landschaftsbildanalyse konzipiert, gleichzeitig aber landschaftsästhetische Interessen als Fundament einer Kulturaufgabe aus dem übrigen Aufgabenverständnis verdrängt wurden. Dazu soll dargestellt werden, in welcher Weise sich die Landschaftsplanung aus der Landschaftsgestaltung des Nationalsozialismus entwickelt und den demokratischen Bedingungen der BRD angepasst hat. In diesem Rahmen spielte die Erholungsplanung, die kulturelle Anliegen des Landschaftsschutzes mit einem modernen Nutzen verband, eine besondere Rolle.

Bei dieser Darstellung wird von der nationalsozialistischen Landschaftsgestaltung als umfassenden und aktiv gestaltenden Heimatschutz ausgegangen. Die Landschaftsgestaltung kombinierte Aspekte künstlerisch-intuitiver Einfühlung in die landschaftliche Eigenart mit Aspekten ressourcenschützender Landnutzung, wie Wind- und Bodenschutz. Sie wurde von Mäding (1942) in das Konzept der Landespflege als Teil staatlicher Daseinsvorsorge überführt. Dieses Konzept bot nach dem Zweiten Weltkrieg den Ansatzpunkt für die Entwicklung der modernen Landschaftsplanung als ökologische Planung.

Die Landschaftsgestaltung als aktiver Heimatschutz hatte sich im Dritten Reich in die nationalsozialistische Politik eingeordnet. Ausdruck dessen war der propagandistisch wichtige Reichsautobahnbau und die Gestaltung der eroberten Ostgebiete als Ausdruck einer technologisch modernen aber doch die Eigenart und natürliche Produktivität der Landschaft achtenden Gestaltung. Diese Einfühlung in die Natur und die daraus resultierende Gestaltungsfähigkeit galt als Ausdruck der überlegenen deutschen Rasse, die sich ihre Heimatlandschaften einzurichten verstand und dafür auch im Kampf um „Lebensraum“ andere Völker verdrängte.

Nach dem Krieg konnte es nicht mehr das Ziel sein, mittels Landschaftsgestaltung die Neubildung des deutschen Volkstums zu betreiben. Das Programm einer einfühlsamen und

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen stellen eine stark gekürzte und in Einzelheiten überarbeitete Fassung der in Körner (2001, 77 ff.) beschriebenen Verwissenschaftlichung der Landespflege dar.

damit langfristig effektiven Landnutzung sollte aber weiterhin aufrecht erhalten werden. Das betraf nicht nur das Verhältnis zur Landwirtschaft, sondern auch zur Industrie, die durch ihre Einbindung in die Landschaft insofern „kultiviert“ werden sollte, als der Raubbau an den natürlichen Ressourcen beendet und eine Einheit von Natur und Kultur gestiftet werden sollte. Da die Grundlagen dieser Einheit nicht mehr aus dem Heimatschutz und der mittlerweile verfeimten „Blut und Boden“-Ideologie abgeleitet werden konnte, musste der Nachweis, dass eine schonende Naturnutzung die langfristig effektivere ist, nun auf eine andere sachliche Basis gegründet werden. Mit der Diskreditierung des völkischen Kontextes ging zwar zunächst eine Stärkung des konservativen, zivilisationskritischen Anteils der Landespflege einher, denn mit diesem Programm sollte nicht nur die weitere Zerstörung der Landschaft beendet werden, sondern auch der gesellschaftlichen Entwicklung wieder ein „rechtes“ Maß vorgegeben werden. In den 1950er und 1960er Jahren war daher zunächst eine Mischung aus sprachlich verschleierte Resten der völkischen Ideologie und dem Versuch vorherrschend, die Landespflege an die demokratischen Bedingungen anzupassen. In dieser Zeit herrschte auch ein gewisser Begriffswirrwarr bei der Bezeichnung des Fachs vor. Hier wird den Zeitraum der 1950er und 1960er Jahre betreffend von Landespflege gesprochen. Ab dem Umbruch zu den 1970er Jahren wird dann die Bezeichnung Landschaftsplanung verwendet. Für diese Anpassung der Landespflege an die demokratischen Rahmenbedingungen von Planung benötigte man eine Grundlage, die es erlaubte, völkische durch ökonomisch und sozialpolitisch vernünftige Argumente zu ersetzen.

Mit dem Umbruch zu den 1970er Jahren wird zum einen die konservative Zivilisationskritik endgültig aus der offiziellen Programmatik getilgt, indem durch die Einführung der Nutzwertanalyse eine konsequente Zweck-Mittel-Rationalität durchgesetzt werden sollte. Aus der Landespflege Buchwaldscher Prägung entwickelte sich die spätere Landschaftsplanung als ökologische Planung. Zum anderen wurde eine konsequente weltanschauliche Alternative zum völkischen Rassismus und zur konservativen Zivilisationskritik auf der polit-ökonomischen Basis der Entfremdungstheorie des Marxismus formuliert. In diesem Rahmen wurde von Nohl ein emanzipatorischer Kulturbegriff entwickelt, der gegenüber der zweckrationalen, instrumentellen Vorgehensweise auf der gesellschaftlichen Prägung des Landschaftserlebens besteht (siehe unten).

In der Übergangsphase bis 1970 erfuhr das schon im Nationalsozialismus entworfene Konzept, Landschaften für die Erholung zu schützen, eine deutliche Aufwertung, weil man sich zum einen versprach, in der Erholung die Einstellung der Leute zu Natur und Landschaft verändern zu können. Zum anderen war hier ein direkter Nutzen des Landschaftserlebens für die Industriegesellschaft nachweisbar.

Durch die weitere Verwissenschaftlichung der Landespflege wurden auf der anderen Seite Fachinhalte verdrängt, welche sich gerade auf die *kulturelle, heimatliche Bedeutung der Landschaft* bezogen. Diese Bedeutung der Landschaft stand für die gestaltende Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur, bei der in Anpassung an die Natur diese nach menschlichen Zwecken zu formen wäre. Landschaft versinnbildlichte durch ihre heimatliche, im Nationalsozialismus als deutsch interpretierte Eigenart und harmonische Gestalt eine gelungene geschichtliche Entwicklung. Diese kulturelle Bedeutung von Landschaft wurde verdrängt, weil die im Rahmen der ehemaligen Landschaftsgestaltung erforderliche „Einführung“ in ihren Charakter sowie dessen Weiterentwicklung als irrational abqualifiziert wurde.

Im Zuge der Auseinandersetzung um das neue Flurbereinigungsgesetz in der BRD von 1953 wurde die Landespflege zum Begriff für eine im Grundsatz zunehmend zweckrationale, d. h. wirtschaftlich begründete und um politische Vermittelbarkeit ihrer Fachinhalte bemühte Planungsdisziplin (Runge 1998, 50 ff.), die sich um 1970 endgültig als moderne Landschaftsplanung etablierte. Sie versuchte daher, sich von dem ästhetischen und sinnbezogenen Gehalt des Begriffs Landschaft zu trennen, um nicht im Kampf gegen die Zerstörung der Landschaft in den Ruch idealistischer Träumerei zu geraten: „Offenbar werden aber die neuerdings von Fachwissenschaftlern und von praktisch tätigen Landschaftsgestaltern vorgetragenen Einsprüche von den zuständigen Behörden weiterhin den früheren Anklagen wirtschaftsfremder Naturschutzideologen gleichgesetzt und alter Übung nach weiterhin außer acht gelassen“ (Müller 1949, 18; vgl. auch Mäding 1951, 4). Mäding plädiert daher dafür, den Begriff „Landschaftspflege“ zu vermeiden und von „Landespflege“ im Sinne einer *landeswirtschaftlichen Planungsdisziplin* zu sprechen (vgl. Mäding 1951, 4 f.). Dies führt ihn zu einem ökologischen Aufgabenverständnis, aus dem der kulturelle Bedeutungsgehalt von Landschaft verschwunden ist: „Der Gegenstand der landespflegerischen Bemühungen ist nicht das Landschaftsbild, sondern das näher bezeichnete standörtliche Wirkungsgefüge von Biosphäre, Atmosphäre, Wasser und Boden“ (Mäding zit. n. Runge 1998, 55).

Damit wird die Einheit der Landschaft als das Bild einer Gegend zunächst zugunsten der Vorstellung eines ökologischen Wirkungsgefüges von Naturkräften und menschlicher Kulturentwicklung, d. h. zugunsten einer „materielleren“, politisch besser vertretbaren Orientierung der Landespflege aufgegeben. Das entspricht der Entwicklung im Nachbargebiet Geographie, wo ebenfalls der bildhafte Aspekt der Landschaft zunehmend weniger thematisiert wurde. Stattdessen verstärkte sich der Anwendungsbezug des Faches als Planungsdisziplin (neben der Lehrerausbildung) in Verbindung mit der Definition von Landschaft als einem materiellen „Beziehungsgefüge“. Was aus heutiger Perspektive wie eine alleine dem ökologischen Objekt Landschaft geschuldete, nüchternere Definitionsebene erscheint und als solche auch vertreten wird, ergibt sich somit aus einem taktischen, berufspolitischen Rückzug vom ästhetisch „belasteten“ Begriff der Landschaft. *Da aber der nach wie vor gegebene ästhetische Gehalt des Begriffs Landschaft zu einer rein „materiellen“ Auslegung dieses Begriffs nicht passt, entsteht die nie abreißende Auseinandersetzung über das Fach Landschaftsplanung und die neuerdings geführte Diskussion über die kulturelle Begründung des Naturschutzes.*

Diese Tendenz zur Verobjektivierung der landespflegerischen Fachinhalte wurde natürlich durch die zunehmende industrielle Verschmutzung der Natur unterstützt, denn dies führte zu einer Verschiebung der Problemwahrnehmung in diesem Bereich. Das zeigte sich „Ende der fünfziger Jahre, (als) synthetische Waschmittel, die sogenannten ‚Detergentien‘, die Binnengewässer Deutschlands mit schmutzigen Schaumbergen überhäuften. Weniger die Sorge um das Landschaftsbild (für die gesellschaftliche Akzeptanz von mehr Landschafts- und Naturschutz; S. K.) als die Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung schaffte Abhilfe. Die Kanzerogenität von Detergentien in Verbindung mit anderen, ebenfalls in Trinkwasserbrunnen vorfindbaren Chemikalien, stand bald fest“ (Runge 1998, 77). Die neuartige Qualität und Quantität der Bedrohung der Landschaft verstärkte auch für den institutionalisierten Naturschutz den Zwang, sich mit Planung zu befassen, da eine ausschließlich konservierende, Schönheit und Eigenart bewahrende, ästhetische Ausrichtung seiner Arbeit keine Antworten mehr auf diese Entwicklung bereitstellen konnte (ebenda, 80 ff.).

Ausdruck der neuartigen Krisenwahrnehmung in der Landespflege waren nach Runge u. a. der Naturschutztag 1957, die Veranstaltung „Die große Landzerstörung“ durch den Deutschen Werkbund und die Formulierung der Grünen Charta von der Mainau 1961. „Die ungewollten Auswirkungen der drastisch angestiegenen industriellen Produktion wurden nicht mehr nur als eine partielle, sondern erstmalig als eine existentielle gesellschaftliche Bedrohung angesehen, als eine Bedrohung, die über das Maß der „Naturverschandelung“ im Sinne einer ästhetischen Frage hinausgewachsen war. Emissionsfragen waren bis zu dieser Zeit meist rein medien-spezifisch thematisiert worden. Nun wurde damit begonnen, die Umweltsituation als ein den Rahmen fachlicher Grenzen sprengendes Thema anzusehen. Im Zuge dieser Entwicklung und in dem Glauben, daß bessere Planung abhelfen könne, verstärkten sich die Erwartungen an eine räumliche Gesamtplanung. Insbesondere die sich entwickelnde ‚Landschaftsplanung‘ wurde zum Hoffnungsträger im Umweltdilemma“ (ebenda, 80). Dabei wird von Runge jedoch unter „Gestaltung“ nicht ein architektonischer Ansatz verstanden, sondern der planerische Schutz der Naturpotenziale vor Belastungen durch den Menschen.

Dass aber bei aller Neuartigkeit der Bedrohung weiterhin das ästhetische Ideal der harmonischen Landschaft als Maßstab einer sinnvollen Entwicklung dient, zeigt sich anhand von Rossow, dem Initiator der Veranstaltung „Die große Landzerstörung“. Er beklagt die Vernichtung des Landes im Sinne eines ökologischen Zusammenhanges von Boden, Wasser, Pflanze und den ihnen innewohnenden biologischen Kräften durch die Stadt als Ort der technisch-industriellen Entwicklung. Bei dieser Kritik an der Zerstörung der Lebensgrundlagen des Landes werden jedoch trotz der neuen Problemsicht überwiegend ästhetische Kriterien angelegt: „Die bereits als passiv bezeichnete Rolle des Landes in dieser Auseinandersetzung ist dies in vielfachem Sinn, nicht nur als Rohstoff- und Flächenlieferant, sondern auch im Sinne der Unterlegenheit in der wirtschaftlichen Produktionskraft je qm Flächeneinheit. Das Ergebnis ist Unordnung und Disharmonie, ständig anwachsend im Verhältnis Land-Stadt und Land-Mensch“ (Rossow 1961, 2).

Rossow übt hier die übliche ästhetisch motivierte, konservative Zivilisationskritik angesichts der industriellen Nutzung des Landes und verbindet dies mit der ebenfalls aus der völkischen und der nationalsozialistischen Ideologie bekannten Forderung nach einer neuen, sinnvollen (zweckmäßigen und schönen) Landschaftsgestaltung: „Ganze Provinzen aber verwandeln sich in einem rasenden Tempo in eine Kultursteppe. Hier ist nichts mehr in Ordnung, weder das Land noch die Stadt, noch die Menschen. Die Bezeichnung Zivilisationssteppe wäre wohl der bessere Ausdruck. Kultur ist immerhin ein Wort positiven Inhalts, es entstammt dem Bereich des Landes, wird angewandt auf den geistigen und künstlerischen Lebensausdruck eines Volkes ebenso wie auf die Bearbeitung des Bodens als Landeskultur. Die Zivilisationssteppe als Umwelt kann nicht hingenommen werden, wollte man nicht den Niedergang des kulturellen Niveaus damit manifestieren. Es besteht also die Aufgabe, eine Kulturlandschaft im neuen Sinn zu formen“ (ebenda, 2).

Der Begriff „Land“ bezieht sich zwar zunächst auf die natürlichen Lebensgrundlagen, bedeutet hier aber letztlich doch noch mehr, denn er steht zugleich für die Idee der Landschaft als Sinnträger. Damit geht es nicht nur um die „räuberische“ Ausbeutung der Ressourcen des Landes durch die Industrie, sondern mehr noch um die Zerstörung des Symbols Landschaft als Ausdruck „wahrer“, gediegener Kultur. Diese Kritik wird jedoch bei Rossow nicht wie im Nationalsozialismus mit völkisch-rassistischen Untertönen belegt. Insofern wird auch bezeichnenderweise von „Land“ und nicht von „Lebensraum“ gesprochen, ein

Begriff, der bei der Rezeption der „Blut und Boden“-Ideologie im landespflegerischen Ideologieggerüst verankert worden war.

Diese Akzentverschiebung bedeutet bei allem Bemühen um Rationalität jedoch *nicht*, dass die Landespflege dieses Problem schon frühzeitig als „Umweltkrise“ im Sinne des Umweltprogramms der Bundesregierung von 1971 betrachtet hätte, denn der Begriff „Umwelt“ impliziert eine umfassende, systemare Problemwahrnehmung, die im Umweltprogramm in eine wissenschaftliche Programmatik umformuliert werden sollte. Allerdings ist das hier beschriebene Krisenbewusstsein sicherlich zum Vorfeld der Formulierung des „political issue“ „Umwelt“ als eines Problembereichs, der in der öffentlichen Meinung und im Bereich politisch artikulierter Interessen behandelt wird, zu zählen (Eckebrecht 1991, 409). Trotz der neuartigen Qualität der Umweltprobleme bleibt Landschaft hintergründig weiterhin Symbol einer sinnhaften, qualitätsvollen Kulturentwicklung. Dieses Symbol muss jetzt aber materiell, d. h. im Hinblick auf Ressourcenverbrauch ausgedeutet werden. Das wird über den Begriff der *Gesundheit* ermöglicht, der es erlaubt, die ästhetische Idee der Landschaft als System natürlicher Funktionszusammenhänge mit gesellschaftlichem Nutzen umzudeuten. Das harmonische, organische Funktionieren der Einzelbestandteile des „Landschaftskörpers“ und die positive Wirkung dieser Lebensgrundlage auf jeden Menschen wird dann zum Maßstab humaner Lebensverhältnisse. „Gesundheit“ als Wert trägt nun den Sinn des kulturellen Ganzen. In diesem Kontext gewinnt die Ökologie ihre zentrale Bedeutung für die Landespflege und spätere Landschaftsplanung.

Die Hinwendung zu dem materiellen Wert der „Gesundheit“ ermöglichte es gegenüber einer landschaftsarchitektonisch-gestalterischen, d. h. nicht nur funktionalen, sondern auch künstlerischen Herangehensweise scheinbar, ganzheitlichen Sinn in der Industriegesellschaft auf rationale, wissenschaftliche Weise im Kampf um mehr Natur- und Landschaftsschutz zur Bewahrung umfassender geistiger und körperlicher Verhältnisse politisch durchzusetzen. Dieser Wert bringt zugleich die Umorientierung der Landespflege zu einer „ökologisch“ ausgerichteten Planungsdisziplin zum Ausdruck. „Gesundheit“ tritt damit vordergründig an die Stelle von „Eigenart“ als zentralen Wert der bisherigen Landschaftsgestaltung und wird zum Maßstab eines Lebens, das um seine ökologische Abhängigkeit von der Natur weiß. Politisch kann dann für gesunde Lebensverhältnisse im Sinne von sauberer Luft, Wasser und dergleichen eingetreten werden. Zugleich wird aber als eigentliches Ziel versucht, Landschaft als anti-industrielles und anti-urbanes Symbol „gesunder“ – d. h. in gesellschaftliche Ganzheiten und in die Landschaft eingebundener und damit im allgemeinsten Sinne sinnvoller – Lebensverhältnisse im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern.

Die Ambivalenz dieser Auffassung und die Rolle der Erholungsplanung in diesem Kontext lässt sich anhand der Position Buchwalds darstellen, der die Versachlichung der Landespflege maßgeblich prägte und eine vorausschauende, mit Politik und Verwaltung kooperierende Planung forderte. Die prägende Rolle Buchwalds für die Landespflege lässt es gerechtfertigt erscheinen, seine inhaltliche Position in der Folge näher zu beleuchten. Die Erholungsplanung wird von ihm als Instrument einer kulturellen Wende in der technischen Zivilisation konzipiert, die die sinnbehaftete Schönheit der Landschaft einem realen Zweck für die Industriegesellschaft zuordnet, eben der Erholung. Auf dieser Basis wurde die erste Landschaftsbildanalyse zur Feststellung des Erholungswerts der Landschaft entwickelt.



## Der zivilisationskritische Ausgangspunkt der Erholungsplanung

Die Steuerung der menschlichen Erholung wird nach Buchwald notwendig, weil mit dem Fortschreiten der modernen Zivilisation im weitesten Sinne negative Einflüsse auf die Menschen wirkten. So habe das 20. Jahrhundert für das deutsche Volk zwei wesentliche Belastungen mit sich gebracht: zum einen den Sinnverlust, verursacht durch zwei verlorene Weltkriege und durch Wirtschaftskrisen, der zum Zusammenbruch „vieler äußeren und inneren Halt gebender Ordnungen und Vorstellungswelten“ geführt habe und „die Widerstands- und Lebenskraft der betroffenen Generationen“ geschwächt habe (Buchwald 1956, 57; Hervorhebung S. K.). Zum anderen seien zu diesen, alte Sinnzusammenhänge zerstörenden politischen Belastungen des deutschen Volkes noch solche hinzuzurechnen, die auf „die Einflüsse der modernen Industrie- und Großstadtentwicklung mit ihrer Lösung des Menschen vom natürlichen Leben und Lebensrhythmus, die ihn allein schon auf Lebensdauer latent erholungsbedürftig machen“ (ebenda, 57), zurückzuführen seien. Dies habe, in Verbindung mit der Hetze des modernen Lebens, zu einer starken Zunahme nervös bedingter Krankheiten geführt, die sich mit dem Begriff „Managerkrankheit“ zusammenfassen ließen. Die Folge sei, dass ein Missverhältnis aus arbeitsfähiger und leistungsunfähiger Bevölkerung entstanden sei, weil der Anteil der Kranken übermäßig gestiegen sei. Diese Entwicklung belaste damit in erheblichem Maße die Rentenversicherung und das Volkseinkommen (ebenda, 57 f.). Weitere Belastungen seien der Verlust an Einbindung in natürliche Lebensrhythmen, wie in den Tag-Nacht-Rhythmus oder in den Wechsel der Jahreszeiten, der Verlust der rauen und abhärtenden Witterungseinflüsse, Lärm sowie das Ausfiltern des Sonnenlichts durch die Staub- und Dunstschicht über den Großstädten. Zu dieser Lebensumwelt, die zunehmend durch künstliche Reize dominiert werde, trete noch eine „zerstörende, seelische Atmosphäre“, die durch eine mangelnde positive Einstellung der Menschen zur mechanisierten Arbeit entstehe, hinzu. Sie sei noch durch keine „soziale Betriebsgestaltung“ behoben worden. Weiter spiele „die Vereinsamung des modernen Menschen inmitten der Großstadtmasse, das Fehlen natürlicher Kontakte und organischer Gemeinschaftsbindungen sowie helfender Ordnungen in Familie, Nachbarschaft und Gemeinde, der Mangel jedes Gefühls der Geborgenheit“ sowie ungesunde Ernährung und der Konsum diverser Anregungs- und Reizgifte eine Rolle (ebenda, 58).

Diese Problembeschreibung klingt vernünftig. In der Folge baut Buchwald dann aber eine in Bezug auf das gesellschaftliche Leben biologistische Position auf: Er übt einerseits eine klassisch konservative Zivilisationskritik, andererseits stellt er den Menschen vorrangig als *biologisches Wesen* dar, das aufgrund seiner vielseitigen Belastung krank ist. Diese Krankheit ist nach Buchwald nur durch ein naturnäheres Leben wieder zu heilen. Der Entfremdung von Geborgenheit vermittelnden sozialen Ordnungen soll nicht innergesellschaftlich begegnet werden, sondern es werden in der außergesellschaftlichen Sphäre, der Natur, Richtlinien für ein besseres Leben gesucht. Die Güte des Lebens wird hier nach ästhetischen Harmonieprinzipien bestimmt, die der Landschaft zugeschrieben aber paradoxerweise „materiell“ im Sinne körperlicher Gesundheit verstanden werden. Dabei wird die moderne Gesellschaft als ausschließlich technisch bestimmte angesehen, der der Mensch in seiner Eigenschaft als Naturwesen nicht angepasst sei. Die technisch produzierten Belastungen des menschlichen Organismus werden im Zuge dessen mit der Form des modernen Lebens, seiner Hast und dem allgemeinen Sinnverlust zu einem Szenario verbunden, für das allein der „unnatürlichen“ städtisch-technischen Zivilisation die Schuld zugeschrieben wird. So heißt es dann: „Der Mensch unserer Zeit, insbesondere der Mensch unserer Städte, ist in

eine technische Umwelt gestellt, die Anforderungen an seinen Organismus stellt, denen dieser nicht gewachsen ist“ (ebenda, 59).

Gesellschaftlichen Mechanismen zur Erzielung einer angemesseneren Lebensqualität wird – im Gegensatz zu der später entstehenden sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung – nicht vertraut, denn diese werden ja gerade für die herrschenden Zustände verantwortlich gemacht. Diese Zustände seien dabei so gravierend, dass beispielsweise auch keine soziale Betriebsgestaltung mehr helfe (ebenda, 58). Stattdessen werden übergeordnete Werte gesucht und in Natur und Landschaft lokalisiert. Sie sollen den Menschen bei einer Umkehr anleiten und helfen, die Gesellschaft zu „kurieren“. Der Mensch lebt damit nach Buchwald „gegen das Leben“ (ebenda, 60) und unter der ständigen Missachtung „der Ordnungsprinzipien des Lebens“ (ebenda, 60). Diese Missachtung werde mit der Krankheit der Gesellschaft „bestraft“ (ebenda, 56 ff.). Folgerichtig wäre dem nur zu entgegen, wenn zu den alten, „natürlichen“ Werten und Lebensformen zurückgekehrt würde.

Die sozialwissenschaftlich orientierte Freiraumplanung hingegen wird zwei Jahrzehnte später auf die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses setzen und die Emanzipation des Individuums als Voraussetzung für die Veränderung der Gesellschaft sehen. Aus diesem Ansatz, der einen zur konservativen Zivilisationskritik alternativen Kulturbegriff erfordert, leitet sich dann der Nohlsche Ansatz im Umgang mit den ästhetischen Aspekten des Landschaftserlebens ab.

### **Die Erholungsplanung als Instrument einer kulturellen Wende**

Die Rückkehr zu den alten Werten und Ordnungen ist Buchwald zufolge durch den Entwicklungsstand der Industriegesellschaft verbaut: „Nun können wir diese von uns selbst geschaffene technische Welt nicht einfach verneinen, sondern nur langsam in Anpassung an die Forderung des Menschen in gesundem Sinne umwandeln und in eine dienende Rolle zurückversetzen“ (ebenda, 60). Buchwald argumentiert bei aller Zivilisationskritik aber „sozialtechnisch“: „Zugleich muß der dieser heutigen technischen Welt ausgelieferte Mensch die Möglichkeit erhalten, wieder *Gesundheit aufzutanken*. Wir müssen also die *Erholung* unserer Menschen so gestalten, daß gerade die oben dargestellten bedrohlichen Mängel wenigstens zeitweise ausgeschaltet sind, das heißt, den Menschen wenigstens in seiner Freizeit mit einer Umwelt in Berührung bringen, die die nötigen Heilwirkungen ausstrahlt. Wenn aber die Labilität des Menschen und damit sein Erholungsbedarf mit der Entfernung von einem naturnahen, seinem Organismus entsprechenden Leben zugenommen hat, so muß das *Wesen zeitgemäßer Erholung in einem Wiederhinführen zu einer natürlichen Lebensweise bestehen*“ (ebenda, 60).

Zur Sphäre der Produktion äußert sich Buchwald auf den ersten Blick nicht. Stattdessen zieht er sich zunächst in einer eher resignativen, aber auch realistischen Haltung auf den Bereich der Reproduktion zurück, wo sich die Menschen vom und für den Arbeitsprozess wieder regenerieren sollen. Insofern liegt es für Buchwald nahe, die Erhaltung schöner Landschaften mit ihrer Bedeutung für die Erholung zu begründen. Zugleich kann aber in der Erholungsplanung ein Potenzial zur Veränderung gesellschaftlicher Wirklichkeit gesehen werden, das darin besteht, dass man in diesem Rahmen versuchen kann, die Menschen einerseits mit den sinnlichen Qualitäten des Naturerlebens, auf die noch einzugehen sein wird, und den Sinngehalten dieses Erlebens andererseits, bekannt zu machen. Damit verbindet sich mit der Erholungsplanung die Hoffnung, die Menschen indirekt zu einem natürlichen Leben im Sinne der geforderten kulturellen Umkehr in Richtung einer besseren



Zukunft zu bekehren. Nohl wird demgegenüber dieses Potential dahingehend ausdeuten, dass durch die Reproduktion die Möglichkeit besteht, ein emanzipiertes, schöpferisches Leben einzuüben. Um diese Hoffnung erfüllen zu können, muss für Buchwald eine dem „entfremdeten“ modernen Menschen adäquate und dennoch naturverbundene Erholungsform gefunden werden. Wesentlich ist demnach, dass der Mensch zwar zur Ruhe komme, diese Ruhe aber eine tätige ist, um von der Alltagshektik zur Entspannung überzuleiten. Das moderne „Erholungsrezept“ sei folgendes: „Gesundes, tätiges Leben in gesunder, naturnaher Umgebung“ (ebenda, 60). Dabei seien vier Dinge von Bedeutung, nämlich der Garten, das Gärtnern, die Erholungslandschaft und das Wandern (ebenda, 60).

Der Garten sei der Ort, an dem der gehetzte Großstadtmensch in der liebevollen Beschäftigung mit Erde und Pflanze den Alltag vergessen und zugleich körperlich tätig werden könne. Hier erfahre er das Gefühl gesunder, körperlicher Müdigkeit sowie der Freude und des Glücks, das sich bei jeder frei gewählten, sinnvollen Tätigkeit einstelle. Der Garten fungiert damit bei Buchwald als Gegenwelt, wo man hegen und pflegen, bestellen, pflanzen und ernten kann, also bei diesen Tätigkeiten das Walten der „Lebenskräfte“ sinnlich erleben und ihre Früchte genießen kann. Hier könne man zur pflanzenhaften Ruhe und Stille zurückfinden, fernab aller inneren und äußeren Unruhe und von „oberflächlichen“ Süchten nach Kino, Auto, Radio usw., um emotionale Bedürfnisse zu befriedigen, die in der Alltagswelt zu verkümmern drohten (ebenda, 61). Das Bedürfnis nach dem Garten wird als ein dem Menschen „wesensmäßiges“ unterstellt, sodass die Arbeit im Garten das sei, „was wir suchen und brauchen und mit uns Menschen aller Schichten unseres Volkes“. Der Garten sei gewissermaßen eine Erholungslandschaft im Kleinen, der zugleich auch nicht nur zur Ergänzung der industriell-städtischen Lebensbedingungen diene, sondern diesen ein Modell des „richtigen“ Lebens entgegenstelle (ebenda, 61).

In noch höherem Maße als bei der Gartenarbeit sei aber die „körperliche Ausarbeitung, die Bewährung in der Leistung einzeln und in der Gemeinschaft, die Hinführung zu Natur und Landschaft beim Wandern gegeben“ (ebenda, 61). „Wir freuen uns, wenn wir wandern. Freude aber ist einer der stärksten Helfer an unserer Gesundheit, wenn es richtiges, echtes Frohsein ist! (...) Das heißt aber „gesund“ von den vielen Schäden unseres so viel gerühmten Fortschrittes. Gesundwerden und Gesundsein sind nicht nur Aufgaben unseres Körperlichen, sondern sehr viel mehr noch unseres *Geistig-Seelischen*. Sie beherrschen selbst unsere körperlichen Organe in einem Ausmaße, von dem wir heute nur langsam eine Vorstellung bekommen. So vermag das Wandern zu Fuß – in Muße oder mit Anstrengung, im Sommer wie im Winter, bei Sonne und im Sturm, bei Lachen und Scherzen oder in höchster Verantwortung einer Seilkameradschaft, bei Sang und Tanz der Gemeinschaft oder in der Selbstbesinnung in einsamer Stille – uns die Natur und uns selbst erschließen“ (ebenda, 62; Hervorhebung S. K.). „Wahre“ Erholung des Menschen bedeute seine Selbstfindung, durch die „vielleicht zu den Quellen einer inneren Ordnung des Lebens“ vorgestoßen werden könne. „Ohne diese Zeiten der Verinnerlichung und vielleicht auch Läuterung gewinnen wir nicht die seelische Widerstandskraft gegen die Beanspruchung des *Lebenskampfes*“ (ebenda, 62; Hervorhebung S. K.).

Damit zeigen sich bei Buchwald letzte Ausläufer der Ideologie des völkischen Kolonialbauern. Der Gärtner und der wandernde Tourist sind die städtischen Äquivalente des Bauern, denn beim Gärtnern erlernt man die Kultivierung der Natur und beim Wandern kann man die elementaren Kräfte der Natur erfahren und sich ihnen gegenüber bewähren. Man findet zu sich selbst, erholt sich also, und man lernt auch gerade durch die Auseinander-

setzung die „wahre“ Gemeinschaftlichkeit schätzen, in der jeder für den Anderen Verantwortung trägt.

Der Mensch soll sich vor der technischen Zivilisation, die ihn zu übermannen droht, auf seine Innerlichkeit zurückziehen und sich hier mittels des Naturerlebens seiner eigenen, subjektiven Produktivität gewiss werden: In deren Bewusstsein soll er sich von allen „falschen“ Bedürfnissen, die die Warengesellschaft suggeriert, läutern und damit zu den „wahren“ und „ewigen“ Werten zurückfinden, indem er sich seine Verantwortung gegenüber der Natur vergegenwärtigt. Dieses Gefühl der Verantwortung gibt seinem Leben ein Maß und eine Richtung, was ihn auch Gemeinschaftlichkeit neu erleben lässt. „Die Erholungswerte der Landschaft verdichten sich im irrationalen Erlebnis der Natur; sie sind vorzügliche Läuterungskräfte, ihnen kehrt sich ein in seinem Sinn verdunkeltes, in seiner Ganzheit zerfetztes, an uralten Wertordnungen irre gewordenes Daseinsschicksal zu – gerade seit es wach geworden ist in der Aufgabe, sich selber tatkräftig zu überwinden“ (Buchwald 1963, 34). Aus dieser Läuterung soll der Mensch dann die Stärke gewinnen, den „Lebenskampf“ in der chaotischen Gesellschaft zu bestehen, d. h. durch Erholung leistungsfähig werden und sich in dem kapitalistisch geprägten Alltagsleben bewähren. In diesem Alltagsleben wurden zwar die alten Werte zerstört, aber weil es im sozialdarwinistischen Sinne als Kampf angesehen wird, kann es zugleich auch als „natürlich“ und vorwärtsgerichtet gelten. Darum muss der Kapitalismus politisch nicht bekämpft werden, sondern es genügt, die Erholung der Menschen in der Landschaft zu organisieren, um ihre Kampfkraft durch produktive Selbstüberwindung und Selbstfindung zu stärken. „Damit verschiebt sich das Erholungsproblem für den modernen Menschen zunehmend auf die geistig-seelische Ebene, das *Körperliche* hat allerdings die Voraussetzung hierzu zu schaffen. Immer mehr sehen wir, wie der ganze Mensch vom modernen Industrie- und Großstadtleben in seiner Existenz betroffen ist und daher auch das Erholungsproblem total gelöst werden muß, indem als Ziel vor uns der harmonische, geistig-seelische und körperlich gesunde Mensch stehen muß“ (Buchwald 1956, 62; Hervorhebung S. K.). Der angemessene Ort hierfür sei „in der Stille einer schönen, naturnahen Landschaft“ gegeben (ebenda, 62).

Die Forderung nach Innerlichkeit und seelischer Tiefe, das Bedürfnis nach Natürlichkeit, Gesundheit und Gemeinschaft zeigt deutlich, dass Buchwald in den Rahmen konservativer Zivilisationskritik einzuordnen ist (vgl. zur konservativen Technikkritik Sieferle 1984, 155 ff). Er verzichtet darauf, emphatisch die Stiftung einer neuen Kultur mittels Landespflege zu proklamieren und bezieht eine eher verhaltene Position. Diese Haltung rührt wohl daher, dass nach der militärischen Niederlage Deutschlands nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Überformung der Welt durch das Industriesystem, die Verstädterung, die damit einhergehende Zerstörung der „gewachsenen“ Umwelt und im ganzen die „Gleichmacherei“ demokratischer Massenkultur aufzuhalten ist. Es bietet sich daher als einzige Perspektive an, Landschaften als geschützte Refugien aus dieser Entwicklung herauszuhalten, um von ihrem seelischen Potenzial ausgehend doch noch eine kulturelle Wende in ferner Zukunft zu erreichen. Als gesellschaftliche Nische, in der konservatives oder nationalrevolutionäres sowie kulturkritisches Potenzial erhalten werden kann, bietet sich die Erholungsplanung an, durch die ein schlüssiges Argument für die Erhaltung von schönen Landschaften gegeben ist.

## Die Erholungsplanung als Motor der Entwicklung der Landespflege

Erholungsplanung bedeutet dann zunächst, Landschaften vor ihrer weiteren Zersiedelung zu schützen. Denn der Landschaftsverbrauch verschärft sich nach Buchwald in Westdeutschland durch das Bevölkerungswachstum, die Integration der Flüchtlinge und durch den wirtschaftlichen Aufschwung (Buchwald 1956, 64). Da nunmehr „Volk ohne Raum“ kein ernstzunehmendes politisches Programm mehr bezeichnen kann, plädiert Buchwald dafür, möglichst natürlich wirkende Landschaften als „Gegenwelten“ zu schützen, die einen möglichst extensiven, bäuerlichen Einfluss aufweisen, wie die Schwäbische Alb mit ihren Schafweiden oder diverse Heidegebiete. Noch besser seien reine Wald- und Mooregebiete und alle Reste der Urnatur geeignet (ebenda, 65; 68). Es spielt aber weiter noch eine Rolle, dass der Erholungswert einer Landschaft etwas damit zu tun hat, dass sie nicht nur naturnah, sondern auch „deutsch“ erscheint: „Nicht vergessen sei das einzige erhaltene, geschlossene deutsche Volkstumsgebiet im Ausland: Südtirol, das mit seiner Verschmelzung südlichen und alpinen Landschaftscharakters und seinen prächtigen Menschen den, der einmal dort hinfand, immer wieder anziehen wird“ (ebenda, 65). Neben Naturnähe und Prägung durch das deutsche Volkstum benötigten ideale Erholungslandschaften vor allem aber „Wald und Wasser, reines Wasser zum Schwimmen und daran Lagern! Für uns Deutsche gehören diese beiden Elemente wohl unabdingbar zum Wohlbefinden, zur Geborgenheit, zur Heimat. Die heilende Landschaft muß sie in reichem Maße enthalten. Wer sich heute an Wald und Wasser versündigt, versündigt sich nicht nur an der Volkswirtschaft, sondern vor allem an der Volksgesundheit und am Volksglück!“ (ebenda, 64). Die herausragende Bedeutung des Wassers für den Gefühlswert einer Landschaft verdeutlicht auch folgendes Zitat: „Was ist aber ein Tal ohne Wasser? – Eine Landschaft ohne Seele“ (ebenda, 66). Damit schimmert bei Buchwald auch hier noch eine völkische Prägung seiner Auffassungen durch, welche sich in der Unterstellung äußert, die Deutschen benötigten zu ihrer Erholung eine spezifische Landschaft, gleichzeitig wird mit dem Wasser ein arkadisches Landschaftselement genannt, das bei der Entwicklung der ersten Landschaftsbildanalyse eine Rolle spielen wird.

Um die Landschaft zu schützen, seien Landschaftsschutzgebiete einzurichten (ebenda, 69). Neben diesen Landschaftsschutzgebieten, die als Erholungsgebiete vor allem in Stadtnähe einzurichten seien, sollten insbesondere Großlandschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, in denen hauptsächlich Schutz vor Motorlärm und Benzingestank gewährt werden solle. In ihnen seien dann Zeltplätze, Bademöglichkeiten, Parkplätze und Gaststätten als Hauptanziehungspunkte zu errichten, um neben diesen „Rummelplätzen“, die als Ventile für den Massenandrang dienen sollten, weite Räume als Orte der Ruhe für den Stille und Einsamkeit Suchenden zu erhalten. Obwohl man insofern bei der Planung Kompromisse eingehen müsse, als nicht die ganze Landschaft vom Rummel ausgenommen werden könne, sei aber zunächst entscheidend, „den Menschen überhaupt erst einmal wieder aus den Städten hinaus und in die Natur zu bringen“, um somit die Möglichkeit zur „gesunden“ Naturerfahrung zu schaffen (ebenda, 69 f.). Dieses seinen Intentionen nach gegen die Industriegesellschaft gerichtete Programm hat nach Buchwald neben der Reproduktion der Arbeitskraft einen weiteren ökonomischen Nutzen, mit dem es sich legitimieren lässt: Da für Schutzgebiete gerade die Landschaften von Interesse seien, die für die Intensivlandwirtschaft wenig interessant seien und die in der Regel in strukturschwachen Gebieten lägen, wie z.B. der Schwäbischen Alb, könne durch ihren Ausbau als Erholungslandschaften auch eine wirtschaftliche Förderung einsetzen (ebenda, 65).

Planung sei, wenn sie Schutzgebiete einrichtet, auch erforderlich, um die Zerstörung der Landschaft durch Übernutzung seitens der Erholungssuchenden selbst zu verhindern, damit die „Tragfähigkeit“ des Naturhaushaltes nicht überschritten werde. Daher sei die Erholungsnutzung durch das Aufstellen von Landschaftsplänen zu steuern (Buchwald 1961, 231 ff.; 1963, 36 f.). Weiter sei die Zersiedelung der Landschaft etwa durch Wochenendsiedlungen, die ja eigentlich die „gesunde“ Gegenreaktion zur städtischen Lebensweise darstellen, zu verhindern, indem entsprechende Gebiete zur Konzentration dieser Siedlungen ausgewiesen werden und zugleich der Allgemeinheit die schönsten Landschaftsteile zugänglich bleiben. Auch hier klingt beim Versuch der Legitimation dieser Vorschläge wieder die Ideologie des besonderen (germanischen) Verhältnisses der Deutschen zur Landschaft an: „Widerspricht das (der Ausverkauf der Landschaft an Privatleute; S. K.) nicht der in uns allen noch schlummernden deutschrechtlichen Auffassung, daß das Land und der Boden Allgemeingut sind und auch die Besitzrechte am Boden dort ihre Grenze finden, wo sie gegen das Interesse der Allgemeinheit verstoßen?“ (Buchwald 1956, 67) Man könnte dieses Zitat so verstehen, dass sich Buchwald hier auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums bezieht. Genauer betrachtet verhält es sich jedoch so, dass er immer wieder an „deutsche“ Werte appelliert, wenn seine ästhetisch, sinnhaft und politisch motivierten Forderungen (Schutz schöner Landschaften als Versuch, kulturelle Werte zu verändern) letztlich nur indirekt mit menschlichen Nutzeninteressen verbunden werden können.

Da die ökologisch gesunde Landschaft gleichzeitig harmonisch und damit schön und erholungswirksam ist, plädiert Buchwald für eine stärkere Zusammenführung von Naturschutz mit Schwerpunkt auf dem Schutz der ökologischen Reproduktionsfähigkeit der Natur und der Landespflege als nutzungsorientierte Planung des gesellschaftlichen Umgangs mit Natur. Ansatzpunkte für eine ökologische und in die Planung integrierte Ausrichtung des Naturschutzes sieht er in dessen Tradition: „Aus der Abwehr entstanden, stand bei den Naturschutzbünden wie bei den staatlichen Naturschutzbehörden und -stellen der Schutz bedrohter Natur zunächst im Vordergrund. Diese Entwicklung der Naturschutzbewegung ist mit den Namen E. Rudorff, H. Conwentz, W. Schoenichen und H. Klose verbunden. Schon früh ist die soziale Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes in einer verstärkten Gesellschaft erkannt und klar herausgestellt worden. (...) Diese Pioniergeneration der Naturschützer hat bereits zwei grundlegende Entwicklungen eingeleitet, die unsere heutige Arbeit bestimmen: die Heranziehung und Förderung der bioökologischen und ökologischen Forschung als entscheidende Grundlage des Naturschutzes und die Weiterentwicklung und Ergänzung des vorwiegend konservierenden Naturschutzes durch die aktiv gestaltende Landschaftspflege“ (Buchwald 1963, 38).

Die Integration des Naturschutzes in die Planung sieht Buchwald durch die schon im Nationalsozialismus entwickelte Konzeption der Landespflege begründet: „In ständiger Auseinandersetzung mit dem Gedankengut und den Bewegungen des zu Beginn dieses Jahrhunderts einsetzenden Heimatschutzes, der Denkmalpflege und des Naturschutzes entwickelt sich der Gedanke einer umfassenden Landespflege, wie ihn E. Mäding (1942) (unabhängig von Mielke) und H. F. Wiepking (1957) gefaßt haben“ (ebenda, 38).

Mit dieser Bezugnahme der Planung auf den ökologisch fundierten Naturschutz ergibt sich eine neue Definition von Landespflege: Diese umfasst nun die Bereiche Naturschutz, Landschaftspflege und Grünplanung. „Alle drei, aus dem gleichen Anliegen entstandenen Erscheinungsformen der Landespflege, die in sich schützende, pflegende und gestaltende Tätigkeiten vereinigen: Naturschutz, Landschaftspflege und Grünplanung lassen sich vor

allem im Kontaktbereich des Stadtumlandes und bei zunehmendem Urbanisierungsprozeß in der Praxis immer weniger trennen. So wie unser Lebensraum eine Einheit ist, bedarf auch unsere pflegerische Tätigkeit in ihm der Koordinierung und Einheit in einer *umfassenden Landespflege*. In einer zunehmend in ihrer Existenz bedrohten Welt geht es letzten Endes *um die Erhaltung des Lebens*. Diesen Schutz des Lebens in einer immer mehr technisch bedingten Welt, bei gleichzeitigem Abbau und Verbrauch der vorgegebenen natürlichen Bestände, durch planmäßige Sicherung, Pflege und Aufbau einer menschengerechten naturnahen Umwelt zu erreichen, ist die Aufgabe. Wir bezeichnen sie als Landespflege“ (Buchwald, Lendholt, Preising 1964, 1).

Es geht also nicht mehr darum, das Aufgehen des deutschen Volkes in der Weltgesellschaft zu verhindern, wie das im Nationalsozialismus der Fall war, sondern um die Sicherstellung des „guten“, weil gesunden Überlebens. Dieses Überlebensparadigma wird ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Kritik der künstlerisch motivierten Landschaftsarchitektur an der modernen Landschaftsplanung darstellen. Gesundheit bedeutet nicht nur Leben in einer ökologisch, sondern auch kulturell und sozial intakten Umwelt, sie trägt also den gesamten Sinn des kulturellen Ganzen in sich. Weil sich Sinn nunmehr aus dem Schutz der Landschaft als materielles Wirkungsgefüge ergibt, ist er durch ökologische Planung zu sichern und durchzusetzen.

### **Landespflege als ökologische Planung**

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen muss durch Planung ein Ausgleich zwischen der Leistungsfähigkeit der Natur und der gesellschaftlichen Entwicklung hergestellt werden: „Landespflege erstrebt die Sicherung einer menschengerechten und zugleich naturgemäßen Umwelt, den Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential eines Landes und den Ansprüchen der Gesellschaft. Landespflege dient diesem Ziel durch Ordnung, Schutz, Pflege und Entwicklung der Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungslandschaften, durch Erhaltung der wenigen verbliebenen Natur- und Urlandschaften sowie durch die naturgemäße Bewirtschaftung der natürlichen Hilfsquellen eines Landes“ (ebenda, 2).

Die neue Auffassung von Landespflege verdeutlicht sich am besten im städtischen Bereich: Hier rangieren für Buchwald naturschützerische Interessen vor sozialen und kulturellen Belangen. Dies stellt jedoch zum kulturellen Anspruch der Landespflege insofern keinen Widerspruch dar, als „gesunde“ gesellschaftliche Verhältnisse ja als Effekt „gesunder“ natürlicher Verhältnisse angesehen werden. Entsprechend muss, wenn man wieder ein menschengerechtes Leben durchsetzen will, der Ort, an dem im höchsten Maße gesellschaftliches Leben stattfindet, und der am weitestgehenden die Emanzipation von der Natur durch deren künstliche „Überbauung“ zum Ausdruck bringt, wieder „natürlich“ gestaltet werden. Das heißt in diesem Fall, dass die Stadt mittels Grünplanung mit Grün angereichert werden muss. Bei der praktischen Verwirklichung sind dann natürlich, will man realistisch planen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: „Grünplanung erstrebt die Durchgrünung der Siedlungsbereiche in dem Umfang und in der Art und Weise, wie es zum geistigen und körperlichen Wohlbefinden des Menschen erforderlich ist. Die Grünplanung fußt auf der Feststellung der naturräumlichen und siedlungsbedingten Gegebenheiten. Sie entwickelt ihre Aufgaben an Hand gesellschaftlicher, biologischer, ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Erkenntnisse (Grünanalyse und -diagnose) und löst sie innerhalb der Zusammenhänge einer umfassenden Stadtbaukunst (Grünplanung – Grünflächenbau – Grünflächenpflege)“ (ebenda, 2). Der Idealfall wäre wohl die Anpassung der



Siedlungen an die naturräumlichen Gegebenheiten als Entwicklungsmöglichkeiten. Entsprechend bezieht sich hier der Begriff Stadtbaukunst weniger auf die symbolischen und ästhetischen Aspekte von Architektur, Städtebau und Parkgestaltung, sondern eben auf die möglichst naturnahe Gestaltung der Stadt. Demgegenüber wird die Landschaftsarchitektur bei ihrer Kritik der ökologisierten Landespflege und Landschaftsplanung gerade die Stadt als Ort moderner demokratischer Lebensform verteidigen und den Wert der Urbanität gegen die Wertschätzung von möglichst viel Natur in der Stadt ins Feld führen.

Die Begriffe Naturschutz, Landschaftspflege und Grünplanung wurden 1969 vom Forschungsausschuss Landespflege der Akademie für Raumforschung und Landesplanung unter der Leitung Buchwalds präzisiert und z. T. modifiziert. Demnach hat die Landespflege „die Aufgabe des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung aller natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen in Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungsgebieten. Sie erstrebt hierzu den Ausgleich zwischen dem Naturpotential des Landes und den Erfordernissen der Gesellschaft. Landespflege umfaßt die Landschaftspflege einschließlich der pfleglichen Nutzung des Naturpotentials („natürliche Hilfsquellen“), den Naturschutz mit verwandten Schutzmaßnahmen und die Grünordnung. Landespflege ist integrierender Bestandteil der Raumordnung mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich. (...)“

Landschaftspflege erstrebt den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Landschaften mit optimaler nachhaltiger Leistungsfähigkeit für den Menschen. Sie soll insbesondere Schäden im Naturhaushalt und im Bild der Landschaft vorbeugen und bereits eingetretene Schäden ausgleichen oder beseitigen. Die Arbeit der Landschaftspflege setzt Grundlagenuntersuchungen vorwiegend landschaftsgeschichtlicher, biologischer und ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art voraus. Sie umfaßt die Landschaftsplanung auf der Grundlage der Landschaftsanalyse und -diagnose, den Landschaftsbau und die pflegliche Nutzung des Naturpotentials („natürliche Hilfsquellen“). Die Tätigkeit der Landschaftspflege erstreckt sich auf die freie Landschaft. Synonyme: Landschaftsgestaltung (z. T.), Landschaftsordnung, Landschaftsbau (z. T.). (...)

Naturschutz hat die Aufgabe, aus kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen schutzwürdige Landschaften und Landschaftsbestandteile einschließlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten zu sichern. Dies kann erreicht werden durch einen allgemeinen Landschaftsschutz, Landschafts- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale und Artenschutz. Die Tätigkeit des Naturschutzes erstreckt sich auf die freie Landschaft und den Siedlungsbereich. (...)

Grünordnung erstrebt die Sicherung und die räumliche und funktionelle Ordnung aller Grünflächen und Grünelemente zueinander und zu den baulichen Anlagen in Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung, wie es zum geistigen und körperlichen Wohlbefinden des Menschen erforderlich ist. Die Grünordnung fußt auf der Untersuchung und Feststellung naturräumlicher und siedlungsbedingter Gegebenheiten. Sie entwickelt ihre Aufgaben auf Grund gesellschaftlicher, biologisch-ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Erkenntnisse und löst sie im Rahmen der städtebaulichen Ordnung. Die Grünordnung umfaßt die Grünplanung auf der Grundlage der Grünanalyse und -diagnose, den Grünflächenbau und die Grünflächenpflege. Ihre Aufgaben berühren sich im Stadtumland mit denen der Landschaftspflege. Synonyme: Gartenarchitektur (z. T.) Grünplanung (z. T.)“ (Forschungsausschuss Landespflege der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 1969, 57).

Der funktionale Aspekt der Landespflege, die Gewährleistung der gesellschaftlichen Reproduktion, legitimiert die Formulierung umfassender Forderungen an den demokratischen Staat, die nach Auffassung Buchwalds Grundvoraussetzungen eines sinnvollen Umgangs mit Natur sind:

- Eine stärkere Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch die Rechtsprechung,
- Verbesserung der rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes,
- Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel zum Ankauf von Schutzgebieten, um wenigstens einen verstärkten Schutz von bestimmten Landschaftsteilen aufgrund der Besitzrechte durchzusetzen,
- Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel zu Zwecken der Landschaftspflege und -gestaltung, wie Mittel für Pflanzungen, Beschäftigung von Fachkräften usw.,
- Ausbau staatlicher Naturschutzorganisationen und ihre Besetzung mit Fachkräften (ebenda, 70 f.).

Diese Ansprüche wurden ergänzt durch Forderungen nach einer rechtsverbindlichen und wirksamen Raumordnung und rechtsverbindlichen Landschaftsplänen. Weiter sollte im Bildungswesen der Unterricht in den Fächern Biologie, Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege gefördert sowie die entsprechende Grundlagenforschung ausgebaut werden (Buchwald 1963, 41). Gerade der Unterricht in naturkundlichen Fächern sollte dazu dienen, den städtischen Zivilisationsmenschen wieder mit der Natur bekannt zu machen und auf diese Weise das Bewusstsein über deren Bedeutung (als Lebensgrundlage und damit auch als Sinninstanz) zu verändern.

Diese Maßnahmen seien in der Summe erforderlich, um die „Revolution des Gesunden“, die sich unter der Decke „einer noch herrschenden technisch-industriellen-städtischen Welt“ vollziehe, zu unterstützen (Buchwald 1956, 71). Um die „Revolution des Gesunden“ als konservative Revolution zur entschlossenen Wiedergewinnung der verlorenen Werte anzustoßen, war es für die Landespflege als sich nunmehr ökologisch-gestaltend verstehende Planungsdisziplin notwendig, ihre wissenschaftlichen Grundlagen als Ansammlung von Hilfswissenschaften wie die Pflanzensoziologie, Bodenkunde, Klimatologie, Hydrologie usw. weiter zu systematisieren und auszubauen. Ergebnis war das immer wieder neu aufgelegte Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz (1968/69), das von Buchwald und Engelhard herausgegeben wurde. Mit diesem Handbuch sollten die landespflegerischen Inhalte gewissermaßen kanonisiert werden. In ihrem Vorwort distanzieren sich die Verfasser endgültig von einem künstlerischen Verständnis (im umfassenden Sinne) von Landespflege: „Die Pflege und fachgerechte Gestaltung unserer Wirtschafts- und Erholungslandschaften, der Schutz der letzten Reste natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sind *vorrangige* Aufgaben der Gegenwart geworden. Dabei sind die Zeiten vorüber, in denen geniale Geister mehr oder weniger intuitiv brauchbare Lösungen weisen konnten. Die Landschaften sind so komplizierte Wirkungsgefüge, dass falsche Eingriffe zu tiefgreifenden, bisweilen nur unter großen Schwierigkeiten wiedergutzumachenden Schäden führen können. Nicht viel weniger komplex ist häufiger die Verflechtung öffentlicher und privater Belange, mit denen die Planung und praktische Durchführung von Maßnahmen in der Landschaft abzustimmen sind. Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, der Verfahrenstechniken, der Rechtsverhältnisse und der organisatorischen Zuständigkeiten ist daher unerläßliche Voraussetzung für eine sinnvolle Arbeit“ (Buchwald, Engelhardt 1968, V).

Aus der konservativen Zivilisationskritik Buchwalds hat sich somit die Landespflege als moderne, ökologische Umweltplanung herausgeschält. Das bei aller Instrumentalität der Planung als Motivationshintergrund weiterhin wirksame konservative Weltbild wird bei der weiteren Modernisierung der Landespflege kritisiert und die Einführung eines konsequenten Zweck-Mittelbezugs in die Landespflege als gesellschaftliche Planung gefordert werden. Methodisch wird diese neue Vorgehensweise erstmals bei der Entwicklung der Landschaftsbildanalyse praktiziert werden.

### **Der Gesamtplanungsanspruch der Landespflege**

Die Kritik an der Landespflege wird sich aber nicht nur auf ihre latent konservativen Gehalte richten, sondern auch auf ihren politischen Geltungsanspruch, wie er im Gesamtplanungsanspruch zum Ausdruck kommt. Die Hinwendung der Landschaftsplanung zur Gesamtplanung hat nach Runge vor allem zwei Traditionen. Die ältere bestehe in der gärtnerisch-landeskulturellen, die an die Landesverschönerung anknüpfe. Sie sei insbesondere von Wiepking vertreten worden, der „inspiriert von Lenné und den Landmeliorationen Friedrich des Großen, über großmaßstäbliche gärtnerische Planungen zu kleinmaßstäblichen, raumordnungsrelevanten Planungen vorstieß und schon frühzeitig die „Landschaftspflegeplanung“ lehrte“ (Runge 1990, 91).

Die andere, modernere Traditionslinie bestehe im Landespflegekonzept Mädings, auf dessen Basis im Reichskommissariat zur Festigung des Deutschen Volkstum für die Landespflege „eine der Raumordnung gleichwertige, zuweilen sogar übergeordnete Stellung zugeschrieben“ (Runge 1998, 34) worden sei. Diese Bedeutung der Landespflege wurde nicht allein aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung beansprucht, wie Runge meint (vgl. ebenda, 33), vielmehr ist sie nur aus dem kulturellen Anspruch der Landespflege zu verstehen, mit der Einheit naturgemäßer Landnutzung *und* völkisch interpretierter kultureller Identität die Basis aller Kultur zu begründen. Diese Bedeutung der Landespflege als umfassende Planung im materiellen und ideellen Sinne wurde von Mäding erstmals im modernen verwaltungstechnischen Sinne als übergeordnete staatliche Aufgabe beschrieben. Denn der Staat wurde als Repräsentant der Volksgemeinschaft angesehen, der die Einheit von Kultur und Natur organisiert, um die allen anderen Völkern überlegene Leistungsfähigkeit der Deutschen zu erhalten bzw. neu zu begründen.

Beide Traditionslinien sind aber nicht völlig unabhängig voneinander zu betrachten, denn man kann wiederum die nationalsozialistische Landespflege als Erweiterung und Modernisierung des traditionellen Arbeitsgebiets der Gartengestaltung auf die Landschaft verstehen, wo „ganz Deutschland und mehr ein Garten“ werden sollte. Weil diese Aufgabe mit neuen großen Bauaufgaben – wie dem Autobahnbau – entstand, war sie weniger eine im engeren Sinne naturschützerisch bewahrende, sondern erforderte *konstruktivistische und gestalterische Kompetenzen* im Umgang mit der Natur. Diese lagen in der *Gartengestaltung* vor, nicht jedoch im Naturschutz. Seifert und Mattern, die beim Reichsautobahnbau tätig waren, sowie Wiepking waren erfolgreiche Gartenarchitekten. Beide Traditionslinien waren aber im Heimatschutz vereint: Die gestalterisch-architektonische Fachausrichtung nannten Schwenkel (1926, 1937, 1938) und Schoenichen (1942) Naturschutz im weiteren Sinne, die engere, bewahrende Ausrichtung Naturschutz im engeren Sinne. Der verbindende Begriff zwischen beiden Ansätzen war der der Heimat, insofern sowohl die Gestaltung der Landschaft nach menschlichen Zwecksetzungen als auch der Schutz von Naturdenkmälern, Urlandschaften und sonstigen Naturschutzgebieten die Eigenart der Heimat



bewahrten (vgl. Körner, Eisel 2003). Die neuartige Qualität des Mädingschen Konzepts bestand darin, dass die Landschaftsgestaltung nicht mehr allein als konkrete gestalterisch-planerische Aufgabe beschrieben wurde, wie etwa in der Landschaftsfibel (vgl. Wiepking 1942), sondern erstmals auch als Gegenstand eines verwaltungstechnisch organisierten, politischen Handelns.

Anknüpfend an diese beiden Traditionslinien – gärtnerisch-landeskulturelle und administrative – konnte Buchwald, der sich zwar selbst auf die Landesverschönerung als historische Vorläuferin der Landespflege beruft (Buchwald 1968, 97), aber die Verschiebung der Aufgabenfelder in Richtung administrativ geregelter, verwissenschaftlichter Planung betrieben hatte, auf dem Naturschutztag 1959 in Bayreuth die Gesamtplanung wieder zum Thema machen. Dies geschah ausgehend von einer Kritik der Durchsetzungsfähigkeit des Naturschutzes im engeren, d. h. im ausschließlich bewahrenden Sinne: „Etwas liegt schief! Nicht im Ziel, aber im *Weg* und in der *Arbeitsmethodik* entspricht unsere Arbeit nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Noch genauer: Die Ansatzpunkte unserer Arbeit, die in den 30er Jahren noch richtig sein mochten, *sind heute zum Teil falsch*. Wir kurieren an den *Symptomen*, ohne den ausreichenden Versuch zu unternehmen, auf die *Ursachen*, die zu ihnen führen, planend und gestaltend Einfluß zu nehmen. (...) Wir bejammern die Folgen der *Industrialisierung* eines bisher bäuerlichen Landesteils, ohne an dem vom Landtag geforderten und von allen Ministerien bearbeiteten Landesentwicklungsplan mitgearbeitet zu haben. Wir versuchen in letzter Minute ein floristisch wertvolles Moor vor der Vernichtung zu schützen, hätten dies aber gar nicht nötig, wenn wir eine längst fällige *Moorschutz- oder Moorwirtschaftsplanung* mit der Wasserwirtschaft fertiggestellt hätten“ (Buchwald zit. n. Runge 1998, 81).

Buchwald thematisiert somit die *Durchsetzungsmöglichkeiten* und nicht die Inhalte des Naturschutzes und vertritt mit der Hervorhebung der Planungsnotwendigkeit das Konzept eines erweiterten, planenden Naturschutzes. Dieser wird mittels der Landschaftsplanung im Vorfeld politischer Entscheidungen aktiv und wirkt in Kooperation mit den Fachplanungen „gestaltend“ auf die Landnutzung ein, indem – ganz analog zur Aufgabenstellung der nationalsozialistischen Landschaftsanwälte – wertvolle landschaftliche Bestände mit industriellen Nutzungen vereinbart werden sollen. Damit wird aber nicht wie in der nationalsozialistischen Landespflege eine letztlich architektonische Gestaltungsaufgabe formuliert, im Rahmen derer die neuen Nutzungsformen als moderne akzeptiert worden waren und mit ihnen die Eigenart der Landschaft weiterentwickelt werden sollte, so wie z. B. mit dem Autobahnbau. Stattdessen bezieht sich trotz des aktiven Handlungsbezugs der Planungsanspruch wie beim traditionellen Naturschutz auf die Verteidigung der vorhandenen Landschaft, die mit der bäuerlichen Nutzung vereinbar bzw. erst durch diese entstanden war.

Die „Offenheit“ der nationalsozialistischen Landespflege gegenüber modernen Nutzungen rührte daher, dass im Rahmen des völkisch-rassistischen Weltbildes Fortschritt und Tradition miteinander vereinbar waren, weil Kultur im „verständigen“, aber unerbittlichen Kampf mit der Natur entsteht und Bestand hat. Die Industrie ist hier lediglich ein effektives Mittel der Naturaneignung und wird zum Werkzeug völkischer Politik. Heimatschutz und Technik sind dann kein Gegensatz und müssen in einer konkreten Landschaftsgestaltung als architektonische Aufgabe verbunden werden (vgl. Linder 1926). Weil Technik dann in ein Ganzes, die Kultur und ihre Bestimmung, eingebunden ist, ist ihr dieser Ansicht nach im Gegensatz zu den liberalen Gesellschaften, die die Verfolgung der Interessen Einzelner

billigen und nach Ansicht der nationalsozialistischen Planer für die egoistische und rücksichtslose Natúrausbeutung verantwortlich sind, die zerstörerische Kraft genommen. Bei Buchwald entfällt der Bezug auf die konkrete Landschaftsgestaltung. Das aktive Element der Planung wird als Einflussnahme auf die politischen Entscheidungen in den Bereich der Politik verlagert. Die konkrete Landschaftsgestaltung entsteht dann gleichsam als Nebeneffekt der in den politischen Entscheidungen austarierten Einzelinteressen der Landnutzer, so wie die vorindustrielle Landschaft – abgesehen von einigen Ausnahmen – immer ein Nebenprodukt bäuerlicher Nutzungen war.

Dies führt aber zu einem widersprüchlichen Planungsverständnis: Obwohl sich die Landschaftsplanung um die Teilnahme an demokratischen Entscheidungsprozessen bemüht, wird die Einbindung in die Demokratie aber wieder unterlaufen, weil sie bei aller Verwissenschaftlichung und Politisierung unterschwellig einen in eine ganz andere Richtung weisenden kulturellen Anspruch aufrecht erhalten hat und sich – am Gesamtplanungsanspruch erkennbar – aus ihrer Tradition heraus für den Bestand der *gesamten* Kultur verantwortlich hält. Sie wird daher nicht allein als kooperierender Teil der Raumordnung, als Fachplanung unter anderen, sondern mehr noch als *integrierender Teil* angesehen (Buchwald 1968, 110 f.). Darunter „wurde die frühzeitige, im Raumordnungssystem hoch angesiedelte, gleichberechtigte Beteiligung der Landespflege verstanden. Über technische Fragen hinaus sollten Anregungen der Landespflege das Konzept der Gesamtplanung beeinflussen können“ (Runge 1998, 84). Mit der Integration wird ein Führungsanspruch erhoben, weil die Landesplanung die verschiedenen Nutzungsinteressen zu einem mit der Tragfähigkeit des Naturhaushaltes abgestimmten Gesamtkonzept formieren soll. Die verwendeten Begrifflichkeiten der Kooperation und der Integration sind wohl nicht zufällig widersprüchlich. *Kooperation* bedeutet nicht per se ein Führungsanspruch, der demokratisch nicht legitimierbar wäre, sondern lediglich Teilnahme an legislativ geregelten Planungsverfahren. *Integration* bedeutet aber Teilnahme, die sich das letzte Wort vorbehält, um sich gerade auch gegen Einzelinteressen durchzusetzen.

Diese Vorrangstellung der Landespflege wurde dann auch von Buchwald bei allem sonstigen Pragmatismus einige Jahre später explizit formuliert: „Der Landschaftsplan ist nicht irgendein Beitrag zum Raumordnungsplan, sondern seinem Inhalt und Wesen nach dessen zentrale Grundlage und Voraussetzung“ (Buchwald zit. n. ebenda, 114). Die Landespflege verstand sich also in letzter Instanz nicht allein als eine Fachplanung für Naturschutz und Erholung, die den anderen Fachplanungen beigeordnet ist, sondern sah sich für die Basis aller Nutzungen zuständig, nämlich für den ganzheitlich zu betrachtenden Naturhaushalt. Daraus entsprang ihr politisch prekärer Führungsanspruch, zu dem sie sich aber durch das Umweltprogramm 1971 ermächtigt sah, weil die Umweltzerstörung ja gerade durch die einzelnen Nutzungsformen und deren eingeschränkte mediale Perspektive hervorgerufen zu sein schien und eine „ganzheitliche“ Betrachtung notwendig schien. Dieser Führungsanspruch wurde trotz frühzeitiger Kritik daran erst dann mehr oder weniger notgedrungen aufgegeben, als sich im Rahmen der Diskussion um das Vollzugsdefizit der Landschaftsplanung in den 1980er Jahren zeigte, dass er in einer demokratischen Gesellschaft nicht durchsetzbar ist (vgl. Körner 1991). Bei dieser frühzeitigen Kritik wurde dann ein Aufgabenverständnis formuliert, das die Landschaftsplanung durch die Einführung der Nutzwertanalyse weiter modernisierte.

## **Der Ausbau instrumenteller Rationalität in der Nutzwertanalyse**

Die Etablierung der Landespflege als ökologische Planung und Erholungsplanung im Planungssystem der Bundesrepublik Deutschland hatte mit der Verabschiedung des Umweltprogramms 1971 einen gewissen Endpunkt gefunden, in dem allerdings sehr vage als Instrument der Umsetzung der Ziele des neuen politischen Feldes Umweltschutz der Landschaftsplan genannt wird (vgl. Pflug 1972, 188). Aus diesem Grund wird die modernisierte Landespflege von den 1970er Jahren an auch Landschaftsplanung genannt. Es herrschte zu dieser Zeit ein heillosen Begriffswirrwarr bei der Bezeichnung des Fachs, weil der Begriff der Pflege als zu defensiv empfunden und eine neue Bezeichnung gesucht wurde. „Landschaftsplanung“ entspricht dem Sprachgebrauch, der sich für dieses Aufgabenfeld in den kommenden Jahren durchgesetzt hat. Bedingt durch die inhaltlich vage Bestimmung des Begriffs Umweltschutz im Umweltprogramm 1971 setzte sofort die Diskussion darüber ein, was genau unter Umweltschutz zu verstehen sei und wie sich ein „ganzheitlicher“ Umweltschutz vom technischen unterscheidet, der im Umweltprogramm in seinen Teilbereichen Abfallbeseitigung, Wasser- und Luftreinhaltung verhältnismäßig differenziert ausgeführt worden war.

Diese Teilbereiche waren durch die einzelnen technischen Fachgebiete bewältigbar. Pflug (1972) kritisierte aber das Fehlen jeglicher Strategie hinsichtlich eines „ökologischen Umweltschutzes“, der im Gegensatz zum technischen, medial segregierten „ganzheitlich-umfassend“ sei und unter dem „das Wissen um die Leistungsfähigkeit, die Belastbarkeit und die Schutzbedürftigkeit des Naturhaushaltes in seiner Gesamtheit (Struktur und Funktion) und seine Behandlung bezogen auf die Ansprüche der menschlichen Gesellschaft“ (alle Zitate ebenda, 186) verstanden werde.

Die Ursache für das Fehlen von Strategien sieht Pflug in einem Defizit an verfügbaren Daten über den Naturhaushalt, das ausgeglichen werden müsse. „Die Lösung dieser Aufgabe beinhaltet, den Naturhaushalt kennenzulernen, um ihn beurteilen zu können. Eine Weiterentwicklung unserer Landschaften auf landschaftsökologischer Grundlage ist nur möglich, wenn alle Faktoren des Naturhaushaltes (Relief, Gestein, Boden, Wasser, Klima, Vegetation, Tierwelt und ihr Zusammenwirken in Ökosystemen) so erfaßt und bewertet werden, daß sie nicht nur für großräumige Planungen, sondern auch für den einzelnen konkreten Planungsfall zur Verfügung stehen“ (ebenda, 187). Mit der Lösung dieser Aufgabe stehe und falle ein wesentlicher Teil des Umweltprogramms sowie der Raumordnungsprogramme (ebenda, 187). Auf der anderen Seite räumt Pflug dann aber ein, dass eine solche Darstellung des Naturhaushaltes mit der „Naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ bereits vorliege (vgl. ebenda, 188).

An diesem Punkt entzündet sich die Kritik von Bierhals (1972) am Aufgabenverständnis der Landschaftsplanung Buchwaldscher Prägung. Er fordert – wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird – die Definition und Eingrenzung klarer Bearbeitungsgebiete, die mit eindeutigen gesellschaftlichen Zwecken verbunden sind, statt sich in der Suche nach einem diffus definierten, ganzheitlichen Naturhaushalt zu verlieren.

Mit dieser Kritik an der Landschaftsplanung steht Bierhals nicht allein, denn auch die Sozialwissenschaftliche Freiraumplanung formiert sich mit einer Absage an die Landschaftsplanung als einer einseitig auf das Objekt Natur bezogenen Disziplin. Auch sie hebt die Bedeutung gesellschaftlicher Zwecke hervor, allerdings nicht von allgemeinen gesellschaftlichen Zwecken wie Land- und Forstwirtschaft, Industrie usw., sondern ausgehend

von einer völlig anderen Problemsicht, derjenigen der Berücksichtigung konkreter sozialer Bedürfnisse der „Lebenswelt“. Die Kritik am Planungsverständnis der Landschaftsplanung hat somit insgesamt drei Pole:

Die eine bezieht sich eher auf *methodische* Probleme (Bierhals), die andere entwirft ein künstlerisches Gegenkonzept (Mattern), die dritte nimmt im Rahmen des Paradigmas rationaler Planung eine politische Gegenposition ein, die insofern eine fundamentalere Kritik an der Landschaftsplanung darstellt, als gegen die naturwissenschaftlich-ökologische Ausrichtung auf die Gesellschaftlichkeit des Menschen und seine kulturell herausgebildeten Bedürfnisse Bezug genommen wird (in der Freiraumplanung, hinsichtlich des Umgangs mit Landschaft als kulturellem Objekt, hauptsächlich Nohl). Sie nähert sich daher einem künstlerisch-gestalterischen Aufgabenverständnis an, lehnt aber dieses aus politischen Gründen ab.

Bierhals nennt bei seiner methodischen Kritik unter Bezug auf den Forschungsausschuss Landespflege drei von der Landschaftsplanung beanspruchte Aufgabenfelder, um sie dann auf ihren Realitätsbezug zu prüfen: Dabei handelt es sich erstens darum, für Schutz, Pflege und Entwicklung aller natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten, zweitens den Ausgleich zwischen Naturpotential und Gesellschaft herzustellen und drittens als integrierender Bestandteil der Raumordnung zu fungieren. Buchwald als Vorreiter dieses Aufgabenverständnisses müsse allerdings einräumen, dass die ersten beiden Ansprüche auch für die Fachdisziplinen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gelten. Dennoch würde unter Maßnahmen der Landschaftspflege aufgeführt: „*Pflegliche Nutzung der Landschaft (...)* durch Bewirtschaftungsmethoden, die *nachhaltige* Leistungen in Land-, Forst-, Wasser- und Energiewirtschaft (...) garantieren (...) bzw. durch landschaftspflegerische und meliorative Maßnahmen die Erträge sichern und steigern“ (Buchwald zit. n. Bierhals 1972, 281). Weiter werde beansprucht, „die Eignung sogenannter landschaftsökologischer Raumeinheiten für Ackerbau, Grünland, Forstwirtschaft usw. zu untersuchen, nach Kriterien, welche die Land- oder Forstwirtschaft selbst auch in ihren Standortbewertungen verwenden, wie dem Wasser- und Nährstoffhaushalt des Bodens. „In diesem Widerspruch (aus Gesamtplanungsanspruch und fachplanerischer Orientierung; S. K.) zeigt sich ein noch nicht abgeschlossener Klärungsprozeß der Disziplin Landespflege: die Ansicht, daß es eine ihrer wesentlichen Aufgaben sei, anderen raumbeanspruchenden Disziplinen zu sagen, wo beispielsweise die für sie am besten geeigneten Standorte liegen, ist bei Landespflegern weit verbreitet“ (ebenda, 282). Damit soll laut Bierhals ein Aspekt in die Landschaftsplanung eingebracht werden, der von den Fachplanungen bei ihren eigenen Standortbewertungen längst und auf einem methodisch wesentlich höheren Niveau vollzogen werde (ebenda, 282).

Da der Geltungsanspruch der Landschaftsplanung als Vermittlerin zwischen Natur und Gesellschaft nicht durchsetzbar sei und weil die Fachdisziplinen ihre eigenen Ansprüche besser kennen, stelle sich die Frage, was der Landschaftsplanung an gesellschaftlich nachgefragten Aufgabenfeldern noch bleibe. Das Spezifikum der Landschaftsplanung sei ihr dritter Anspruch, also die Integration aller Nutzungen im Raum. „Buchwald interpretiert ihn unter Bezug auf Langer derart, daß die einzelnen Fachplanungen wie Land- und Forstwirtschaft einen *nutzungsspezifischen* Betrachtungsstandort einnehmen, während die Landespflege den Zweck verfolge, „den sozialräumlichen Wert materieller und immaterieller Leistungen der Naturausstattung in Abhängigkeit vom räumlichen Nebeneinander und der Überlagerung *verschiedener* Nutzungen sicherzustellen““ (ebenda, 282). Da die nutzungs-spezifischen Standortfaktoren für jede Fachplanung von originärem Interesse seien, die

Problematik der ökologischen und visuellen Auswirkungen der einzelnen Nutzungen jedoch nicht deren Perspektive bestimme, weil jene Auswirkungen lediglich als Nutzungsschwernis und somit Kostenfaktor fungierten, sei es die Aufgabe der Landschaftsplanung, diese Auswirkungen zu minimieren. d. h. nicht die *kleinstmögliche*, sondern die *kleinste notwendige* Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen und politisch formulierten Leitbilder in einem bestimmten Planungsgebiet sicherzustellen (ebenda, 282).

Das andere Arbeitsgebiet ist nach Bierhals die Grünordnung, wie sie von Buchwald für den städtischen Bereich definiert wurde, die bei nüchterner Betrachtung nichts anderes sei als Freizeitplanung. Hier liege ein taktischer Zweck und eine deutliche Zielsetzung vor. Unter deutlicher und gesellschaftlich anerkannter Zielsetzung ist hier wieder die Erholung zu verstehen, während taktischer Zweck offenbar die Vereinnahmung der Erholung für die zivilisationskritischen Ziele der Landespflege im Buchwaldschen Sinne, d. h. den Schutz ganzheitlich-ästhetischer Natur als Symbol „natürlicher“ Lebensverhältnisse meint. Denn es hatte sich ja gezeigt, dass die Grünplanung das Instrument darstellte, die Stadt mit landschaftlichen Mitteln, d. h. also vor allem mit ihrer Durchgrünung „gesunden“ zu lassen. Dagegen spielt in der funktionalen Perspektive der Untersuchung ökologischer Auswirkungen verschiedener Nutzungen die Natur nur als Ressource eine Rolle. Zwischen den beiden Schwerpunkten der Minimierung ökologischer Auswirkungen raumrelevanter Nutzungen und der Erholung bestehen nach Bierhals keine Zusammenhänge, „die es nach wissenschaftssystematischen Kriterien rechtfertigen würden, beide als Teilgebiet einer Disziplin zu bezeichnen“ (ebenda, 283). Denn Natur gehört hier jeweils völlig unterschiedlichen Kategorien – materielle Ressource und schöne Landschaft als Sinnsymbol – an. Dies lasse vermuten, dass langfristig gesehen beide Arbeitsbereiche völlig unabhängig voneinander würden. „Diese Entwicklung wäre fast der zwingende Ablauf in der Entwicklung einer Disziplin, die mit einem Anspruch aufgetreten ist, der sich als so groß und inhomogen erwiesen hat, daß eine Aufspaltung in selbständige Teildisziplinen unumgänglich ist“ (ebenda, 283).

Damit wird erstmals die Möglichkeit der Spaltung der Landschaftsplanung angedeutet, wie sie z. B. zehn Jahre später dann in Berlin ernsthaft thematisiert, Anfang der 90er Jahre auch teilweise vollzogen, dann aber aufgrund der universitären Zusammenlegung von Fachbereichen wieder revidiert wurde. Diese vorübergehende Spaltung ist aber nicht damit begründet, dass sich eine eigenständige Erholungsplanung und ebenso eine eigenständige ökologische Planung herausgebildet hätte, sondern weil die Landschaftsplanung der 1970er Jahre die professionelle Bearbeitung gestalterisch-architektonischer Fragen als irrational und nicht mehr zeitgemäß behandelt hat. Zwar sollten noch in der Landschaftsbildanalyse die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Nutzungen bewertet werden, seine symbolisch-kulturellen Bedeutungsgehalte wurden aber nicht mehr als solche thematisiert, sondern als quasiempirische Objekteigenschaften verstanden, die dann gemessen und berechnet werden können (vgl. dazu den Beitrag von Körner über den Vielfältigkeitswert in diesem Band). Demgegenüber bestand die durch diese Entwicklung zunächst marginalisierte Landschaftsarchitektur als künstlerisch-bauende Disziplin weiter auf dem kulturellen Aspekt der konkreten Landschaftsgestaltung und bemühte sich daher um eine Trennung von der Landschaftsplanung. Diese Trennung wurde Anfang der 2000er Jahre an der TU München auch teilweise vollzogen.

Für die ökologische Planung ist es nach Bierhals zwingend erforderlich, sich nach klaren Zweckbezügen zu richten und nicht nach einem diffus definierten Naturhaushalt, der in



der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands erfasst sei. Denn jede Gliederung und jede Bewertung des Raumes sei nur in Bezug auf bestimmte Zwecke möglich, wenn man an dieses Bewertungsverfahren wissenschaftliche Anforderungen stelle. Bierhals führt daher unter Bezug auf Hard aus: „Es gibt nicht den „Naturraum“, den man objektiv und unabhängig von einem bestimmten Nutzungsanspruch abgrenzen könne. Vielmehr läßt sich jedes Gebiet beim Fehlen eines klaren Zweckbezugs, aus dem sich erst Art und Gewicht der Kriterien ergeben würden, je nach vorhandenen Unterlagen, je nach Intention des Bearbeiters in eine unendlich große Zahl von Gliederungen zerlegen. (Es sei denn, man setzt den Begriff „Naturraum“ simplifizierend mit geomorphologisch geprägtem Raum gleich und setzt irrtümlich voraus, daß gleiche geomorphologische Bedingungen eine gleiche Bodenentwicklung, gleiches Mesoklima, gleiche Vegetation usw. aufweisen)“ (ebenda, 284).

Die Definition klarer Zweckbezüge und strategischer Ziele hat eine neue Auffassung von Landschaftsplanung zur Konsequenz: Nutzungen werden nicht pauschal als Störung des Naturhaushaltes in Form von „Zersiedelung“, „Verunreinigung“ und „Verunstaltung“ verstanden, sondern Naturräume und Landschaftsschäden werden in Hinblick *auf andere beeinträchtigte Nutzungsansprüche* interpretiert. Nach einem klaren Ursache-Wirkungs-Schema – verursachender Nutzungsanspruch, Wirkung, betroffener Nutzungsanspruch (Verursacher-Wirkung-Betroffener) – sollen eindeutige Bewertungsmaßstäbe gegeben werden. Mittels einer Verflechtungsmatrix soll dann eine ökologische Wirkungsanalyse auf Basis einer Nutzwertanalyse erarbeitet werden. Diese soll die Landschaftsplanung als querschnittsorientiertes ökologisches Koordinierungsinstrument in der Raumordnung qualifizieren, damit sie ihrer Aufgabe nachkommen kann, ökologische Beeinträchtigungen in der Weise zu minimieren, dass die sich in einem Raum vertretenen Nutzungen nicht gegenseitig schädigen und verträglich koordiniert werden können (vgl. Bierhals, Kiemstedt, Scharpf 1974, 77; Eckebrecht 1996, 229 ff.).

In der Landschaftsplanung war somit aus politischen Gründen das methodische Ideal an der instrumentellen Logik von Planung und der empirischen wissenschaftlichen Rationalität orientiert, um, so gut es geht, intersubjektivität zu erzielen. Diese Rationalität basiert auf der Berufung auf materiale Fakten und empirische Überprüfbarkeit und wurde im Handbuch für Theorie und Methodik der Planung von Bechmann (1981), das lange Zeit die Funktion eines Standardwerks hatte, festgehalten. Wie besonders prägnant das Verfahren zur Ermittlung des V-Werts von Kiemstedt zeigt, wird der zu bewertende Einzelfall im Rahmen standardisierter Verfahren auf universell gültige Gesetze bezogen, seien es ökologische Gesetze in Bezug auf den Naturhaushalt, seien es soziologische oder ökonomische in Bezug auf die Gesellschaft. Bei Kiemstedt soll dieser Gesetzescharakter durch die Ausrichtung an der Idee von Arkadien gewährleistet werden. Die Subsumption unter allgemeingültige Gesetze soll die subjektunabhängige Nachprüfbarkeit der Planungsaussagen und damit die Legitimation von Planung sicherstellen. Kennzeichnend dafür ist das Abrücken von der Individualität des Gegenstandes; er fungiert als ein empirischer Fall von mindestens einem allgemeinen Gesetz, unter das er eingeordnet (subsumiert) wird. Daher spielt die Eigenart bei Kiemstedts Erfassung erholungswirksamer Landschaftselemente keine Rolle, zwingt ihn aber, weil die Individualität der Landschaft für das Erleben wichtig ist, zu Einschränkungen seiner Methode. Dieses generalisierende Vorgehen ist die für die nomothetischen (gesetzgebenden) Wissenschaften kennzeichnend (vgl. dazu Teil I von Eisel in diesem Band). Durch diese Untersuchungslogik werden neben der Nachprüfbarkeit zwei weitere, nach Popper allgemeine Aufgaben der Wissenschaft erfüllt: Zum einen

werde eine theoretische *Erklärung* der Phänomene geliefert, zum anderen ermöglichen wissenschaftliche Erklärungen eine *Prognose* und damit grundsätzlich eine *technische Anwendung* der Gesetzmäßigkeiten (Popper 1972, 49). Denn durch die Subsumtion eines Ereignisses unter Gesetze wird dieses erklärt und kann damit auch bei Beachtung dieser Gesetze experimentell reproduziert werden.

Dieses Schema wissenschaftlicher Erklärung spiegelt sich im Ablauf von Landschaftsplanungen: Die *Bestandsaufnahme* als Datensammlung zum konkreten Fall hat die Aufgabe, die singulären Anfangsbedingungen festzustellen. Eine Erklärung des Falls ergibt sich durch die Zuordnung der Anfangsbedingungen zu (mindestens) einem allgemeinen Gesetz. Die Bewertung findet dann statt, wenn der erklärte Sachverhalt in Hinblick auf gesellschaftliche Interessen und Werte eingeordnet wird. Eine rationale planerische Aussage muss also sowohl einen Bezug auf mindestens ein ökologisches, soziologisches oder ökonomisches Gesetz und eine möglichst präzise Definition des praktischen Zwecks als Basis der Bewertung aufweisen.

### **Die Rücknahme instrumenteller Rationalität in der ökologischen Risikoanalyse und im Naturpotenzialansatz**

Die Nutzwertanalyse als Methode setzte sich jedoch nie richtig durch, weil sie laut Bechmann für die Planungspraxis zu schematisch war (vgl. Bechmann 1977, 98). „Stattdessen wurde einerseits eine methodisch ‚weichere‘ Instrumentenvariante, die sog. ‚Risikoanalyse‘, eingeführt, und zum anderen setzte sich im Laufe der 80er Jahre zunehmend das Potentialkonzept durch, im Rahmen dessen die Ausgangsfragestellung der ökologischen Planung, die dem Schema ‚Verursacher-Auswirkung-Betroffener‘ folgte, durch das neue Schema ‚Erfassung des Potentials – Erfassung der Beeinträchtigung des Potentials‘ repräsentiert wird“ (Eckebrecht 1996, 235 f.). Diese Entwicklung wurde also nicht allein deshalb eingeleitet, weil strenge Bewertungsverfahren zu schematisch waren, wie Bechmann meint, sondern auch, weil zu diesem Zeitpunkt der Gesamtplanungsanspruch im Laufe der Diskussion um das Vollzugsdefizit in Verruf geraten war und eine Modifizierung der Instrumentarien erfolgte. In diesem Fall bedeutete das, dass nicht mehr alle denkbaren Nutzungen und ihre Beeinträchtigung anderer Nutzungen erfasst und bewertet werden sollen, sondern nur noch die Beeinträchtigungen eines Potentials (vgl. ebenda, 236).

Mit dieser Einschränkung war jedoch gleichzeitig ein Verlust an inhaltlicher Präzision verbunden: Die Risikoanalyse verzichtete auf die Berechnung der Belastung von bestimmten Räumen sowie einer Aggregation von Werten zu einer Gesamtbelastung je Flächeneinheit. Die Aggregation von Belastungen zu einem abstrakten (dimensionslosen) Zahlenwert ließ aufgrund dieser Abstraktheit keinen konkreten Rückschluss mehr auf die einzelnen verursachenden Wirkungen zu. Dadurch entstand eine Intransparenz zugunsten einer besseren planerischen Handhabbarkeit der Ergebnisse. Die Risikoanalyse griff auf *Indikatoren* zurück. Hier wird die Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen anhand von sog. Konfliktbereichen wie Grundwasser, Klima/Luft, Biotopschutz und Erholung ermittelt. Mittels einer vergleichenden Betrachtung der Karten dieser Konfliktbereiche wird eine Darstellung ökologischer Bereiche mit hoher Empfindlichkeit erarbeitet. Die Synthese der einzelnen Bewertungen zu einer Einschätzung des Gesamtrisikos erfolgt also auf der Ebene einer kartografischen Darstellung (vgl. ebenda, 240 f.). Da aber die Aussagekraft dieser Analyse maßgeblich von der Qualität der ausgewählten Indikatoren abhängt und diese Auswahl aus dem Charakter des einzelnen Problemfalls folgt, kann sie nicht methodisch abgesichert

werden, „sondern (ist) nur fallweise durch „vernünftige Intuition“ gesichert, da im Rahmen der Risikoanalyse verschiedenste Kriterien verwendet werden können, die lediglich möglichst exakt sein sollen“ (ebenda, 246; Hervorhebung S. K.). Auch hier zeigt sich, dass wie schon beim V-Wert im Rahmen der Nutzwertanalyse aus pragmatischen Gründen systematisch ein intuitives Moment der Bewertung eingeführt werden muss, wenn die Analyse dem konkreten Fall gerecht werden soll.

Die Verschiebung des Aufgabenbereichs von Nutzungsansprüchen auf bestimmte Konfliktbereiche in der Risikoanalyse wird durch den Naturpotenzialansatz weitergeführt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Landschaftsschutz nicht immer ohne weiteres ein direkter Nutzenbezug hergestellt werden kann, weil zum einen die Wirkungen von Nutzungen oft nicht präzise beschrieben werden und zum anderen besonders künftige Nutzungsansprüche nicht exakt prognostiziert und eingeschätzt werden können. Die Herstellung von möglichst präzisen Nutzenbezügen hat ferner zur Folge, dass die Aggregation zu einem Gesamtwert von Belastung als abstrakt und schematisch empfunden wird und von eingeschränkter praktischer Bedeutung ist. In der Erholung zeigt sich, dass von dem kulturellen Charakter des Landschaftserlebens abstrahiert wird und auch hier das Gefühl des Schematismus als eines unzulässigen Reduktionismus entsteht. Gerade weil die Landschaftswahrnehmung im ästhetischen Erleben von Zweckbezügen abhebt und vor allem weil die Landschaft ein Symbol harmonischer Lebensverhältnisse darstellt, ist mit Landschaft als ästhetischer Natur immer mehr gemeint als der pure Nutzen. Hier sind vor allem auch die immateriellen Dimensionen der Landschaftserfahrungen von Bedeutung, die erholungswirksam sind und die ästhetischen – wegen des Sinnbezugs auch ethischen – Bedürfnissen entsprechen (vgl. ebenda, 260 f.; von Haaren und Horlitz 1993, 66). Wird ihnen ein ökonomischer Zweck zugeordnet, wird – wie die Kritik am V-Wert zeigt – dies schnell als unangemessene Zweckrationalität empfunden.

Die Entwicklung des Naturpotenzialansatzes reagiert aber nicht direkt auf die kulturelle Bedeutung der Landschaft, sondern auf *interne* Probleme der Nutzwertanalyse und der ökologischen Risikoanalyse: Zweckbezogene Raumgliederungen sollten ursprünglich als Alternative zu den kritisierten naturräumlichen Gliederungen oder Gliederungen nach Vegetationsformen, Bodentypen und Geländeformationen von vornherein einen Bezug zum Bewertungsziel einer „Eignung oder Empfindlichkeit in bezug auf einen Zweck oder eine Nutzung“ (Eckebrecht 1996, 269) aufweisen und in die Datenerhebung einfließen. Daher sollten im Gegensatz zu den naturräumlichen Gliederungen *die Kriterien der Bewertung, nämlich die Beeinträchtigung von Nutzungsansprüchen, und das zugrundeliegende Wertesystem, nämlich ein ökonomisches, vor der Erhebung festgelegt werden*. Dadurch wäre eine höhere Transparenz und eine problembezogene Datenermittlung möglich gewesen (vgl. ebenda, 169). Hingegen müssen Kartenwerke, die eine natürliche Gliederung erfassen, erst noch in Hinblick auf Nutzungseignungen und Empfindlichkeiten interpretiert werden, „weil Nutzungen in der Regel eben nicht konkrete naturräumliche Ausstattung nutzen, sondern spezifische Aspekte von Natur“ (ebenda, 268). Für die Automobilproduktion ist z. B. die Biotopausstattung eines Gebietes irrelevant, aber nicht die Verfügbarkeit von Wasser und anderen Rohstoffen.

Der Nachteil der zweckgerichteten Gliederung besteht nach Eckebrecht zum einen darin, dass sie jeweils nur für die fest definierten Zwecke gelten und daher wegen ihrer mangelnden Standardisierbarkeit den Aufwand erhöhen, weil im Extremfall für jede Einzelnutzung die Inanspruchnahme von Potenzialen spezifisch erfasst werden muss. Oder die Zwecke



werden verhältnismäßig grob bestimmt, um für ein Standardrepertoire von Problemfällen Aussagen formulieren zu können. Dann aber gehe die Schärfe der Problemdefinition wieder verloren.

Zum anderen werde ein weiteres Problem deutlich, nämlich dass sich für den Planer die Notwendigkeit der Karteninterpretation bei zweckbezogenen Gliederungen auf die der Antizipation möglicher Problemfälle verlagert und in jedem Fall Intuition und Erfahrung erforderlich seien, sei es beim „Vorausahnen“ von Problemen, sei es bei der Anpassung des Standardrepertoires auf den jeweiligen Fall. Damit ließe sich kein nennenswerter Vorteil gegenüber dem traditionellen Verfahren erkennen, wo ein Planer, Ökologe oder Geograph anhand von Kartenwerken über die natürliche Ausstattung von Räumen und mittels der Korrelation von Vegetation, Boden, Wasser und Geländeform auf „ökologische“ Verhältnisse schließe und die Qualität der Einschätzung von seinem individuellen Können und Gespür abhänge (ebenda, 268 ff.). Eher habe dieses Vorgehen den Vorteil, dass es im Gegensatz zur strengen und im Einzelfall aufwändigen Spezifizierung der zweckbezogenen Gliederung auf meist vorliegendes Kartenmaterial zurückgreifen könne und offen genug sei, um flexibel an den jeweiligen Fall angepasst zu werden. Bierhals, der Kritiker der alten „naturkundlichen“ Landschaftsplanung kehrt daher bei aller angestrebten Rationalität der Bewertung aus Gründen planerischer Praktikabilität zur „länderkundlichen“ Perspektive zurück, die im Potenzialbegriff ohnehin angelegt ist, indem er letzten Endes die Erstellung von spezifizierten, zweckbezogenen Raumgliederungen mit naturräumlichen Potenzialbetrachtungen gleichsetzt. Damit endet das Potenzialkonzept aber wieder bei der diffusen naturschützerischen Perspektive, die Bierhals ursprünglich kritisiert hatte (vgl. ebenda, 264), weil jetzt wieder eher allgemein von der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgegangen wird und nicht mehr von präzisen Zweckbezügen.

Den Rückfall des Potenzialkonzepts in die ursprünglich als unwissenschaftlich kritisierte länderkundlich-intuitive Problemwahrnehmung führt Eckebrecht anhand der Erfassung des „immateriellen Potenzials“ Erholung durch Bierhals et al. (1987) weiter aus. Nach Eckebrecht wird die Erholungseignung von Landschaft nicht wie bei Kiemstedts V-Wert als konsequenter, aber von der Fachgemeinde nach anfänglicher Faszination doch mit Unbehagen betrachteter Versuch der Anwendung einer Nutzwertanalyse landschaftlicher Symbole ermittelt, sondern die Eignung für die Erholung werde anhand der Kriterien *Naturnähe*, *Vielfalt* und *Identität* auf Basis der Biotopkarte klassifiziert. „Nicht selektierte Strukturelemente von Landschaft (Gewässerrand in m/qm etc.) werden berechnet, sondern die Biotope als solche werden kartiert und nachträglich klassifiziert. Daß ausgerechnet Biotope ausgewählt worden sind, ist verständlich. Das liegt daran, dass die Biotopnatur, d. h. die Natur des Zusammenhangs von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, ein ‚Bild‘ ist, das von der Ökologie entworfen wird, die ebenso in der Tradition des idiographischen Denkens steht wie die Geographie. (...) Beiden ist gemein, daß sie einen ursprünglich ästhetisch-emotionalen (sic!) gewonnenen ‚Totalindruck‘ einer Erdgegend, wie Humboldt es nannte, in ein wissenschaftliches, real gegebenes Objekt umdeuten, dem nun ein ‚Totalcharakter‘, also eine (ökologische) Objekteigenschaft, zuerkannt wird. (...) Es wäre zwar übertrieben, daraus abzuleiten, daß die Ökologie Wissenschaft auf der Ebene von ästhetischen Wahrnehmungen betreiben würde, aber es ist zutreffend, daß die Unterscheidung von Biotopen nicht unwesentlich von der Wahrnehmung einer äußeren Gestalt beeinflusst ist; es gilt also auch in der Ökologie (d. h. in dieser Form raumbezogener und planungsrelevanter Ökologie; S. K.), wie in der Geographie, das physiognomische Beobachtungs-

prinzip, welches den jeweiligen Gegenstand der Wissenschaft konstituiert. (...) Die Art, in der die Ökologie Biotope beschreibt, ist zumindest noch so stark geprägt vom ‚physiognomischen‘ Beobachtungsprinzip der landschaftskundlichen Geographie, daß ein ökologisch genügend „gebildeter“ Mensch stets ein Bild oder eine Gestalt mit der Nennung eines bestimmten Biotoptyps (Buchenwald, Kleinseggenrieder, Niedermoor, Feuchtgrünland, Trockenrasen etc.) assoziieren wird“ (ebenda, 281f). Daher kann eine Biotopkartierung plausibel als Anhaltspunkt für die Bewertung der Erholungseignung dienen, die „*verdeckt* anhand von alltagsweltlichen Urteilen“ (ebenda, 286; Hervorhebung S. K.) eine ästhetische Klassifizierung der Schönheit von Landschaftsteilen vornimmt. „Der Blick wird zwangsläufig ‚alltagsweltlich‘, weil auf eine spezifizierte Kriterienbildung – die einer wissenschaftlichen Eingrenzung von Problemfällen folgen müßte, weil spezifiziertes Wissen i. d. R. wissenschaftliches Wissen ist – verzichtet wird. Im Falle der Erholung nähert sich das Verfahren einer Blickweise auf Natur, in der sich die Natur so darbietet, wie dem ‚normalen‘ Betrachter: landschaftlich-schön, vielfältig, eigenartig und natürlich“ (ebenda, 284).

Die Differenz zwischen naturräumlichen und zweckgerichteten Gliederungen werde damit nebensächlich, eben weil der Blick wieder „alltagsweltlich“ und physiognomisch wird. Die Differenz von wissenschaftlicher zu intuitiver alltagsweltlicher Problemwahrnehmung, die gegen die Landschaftsplanung Buchwaldscher Prägung ins Feld geführt worden sei, bleibe damit weiter bestehen und werde paradoxerweise gerade von Bierhals, dem profilierten Kritiker der „naturkundlichen“ Landschaftsplanung, verstärkt. Die methodisch strenge Verwissenschaftlichung bleibe damit ein uneingelöstes Ideal (vgl. ebenda, 286 f.).

Damit bleiben bei der Bearbeitung landschaftlicher Problemfälle aus pragmatischen Gründen in jedem Fall intuitive Momente des Bewertens hinsichtlich der Auswahl relevanter Indikatoren, der Antizipation möglicher Problemfälle, der Auswertung von Kartenmaterial und vor allem der Auswahl erlebniswirksamer Landschaftselemente relevant. Die planerischen Schlussfolgerungen ergeben sich somit keinesfalls direkt aus „der Natur der Sache“. Auch schon allein die Erhebung von Sachverhalten und nicht erst deren Bewertung hat eine Wertung zur Voraussetzung. In beiden Fällen ist das zugrundeliegende Wertesystem offenzulegen, wenn Transparenz gewahrt werden soll. Wenn sich aber gegenüber diesem Ideal rationaler Planung zeigt, dass aus pragmatischen Gründen Intuition und Gespür bei der Beurteilung landschaftlicher Problemfälle unverzichtbar sind, dann muss ihnen ein systematischer Platz in der Planung zugewiesen werden, statt ihre Bedeutung zu verschleiern. Die methodischen Konsequenzen für die Planung wären zu diskutieren.

### **Die Landschaftsarchitektur<sup>5</sup>**

Es war oben schon angedeutet worden, dass zusätzlich zu einer methodischen Kritik innerhalb des sachlich-instrumentellen Verständnisses von Landschaftsplanung, die zur Einführung der Nutzwertanalyse führte, diese Art der Landschaftsplanung generell in Frage gestellt wurde. Eine Form der Kritik bestand in der Verteidigung der Landschaftsgestaltung

---

<sup>5</sup> Dies ist lediglich ein knapper Ausblick. Ausführlich wird die Landschaftsarchitektur im Grundlagentext des zweiten Bandes der Tagungsreihe behandelt. Vgl. auch ausführlich Körner (2001, 363).

als architektonische Aufgabe, die frühzeitig von Hermann Mattern formuliert wurde. Er schlug zwar wie Buchwald vor, die Landschaftsplanung am Ideal umfassender Gesundheit auszurichten, deutete den Begriff aber nicht vorrangig ökologisch, sondern kulturell. Daher setzte er weiter auf die architektonische Gestaltung der Landschaft als architektonische und künstlerische Aufgabe (vgl. Mattern 1950, 1964).

Ein wesentlicher Motor schöpferischer Entwicklung wurde in der Persönlichkeit des Landschaftsarchitekten gesehen. Der Architekt sollte in der Lage sein, in eigener Verantwortung und mittels subjektiven Einfühlungsvermögens individuelle Räume zu schaffen. Trotz dieser Verteidigung eines individuellen, künstlerischen Vorgehens trat Mattern aber im Rahmen der Notwendigkeit, sich in der Landschaftsplanung fachpolitisch durchzusetzen, dafür ein, mittels eines allgemeinen, quantitativen Maßes, eines Ausgleichskoeffizienten, das Verhältnis zwischen Land und Stadt zu bestimmen, um auf dieser Basis Erholungslandschaften zu schützen (vgl. Mattern 1971, 8). Das zeigt den Zwang, in Demokratien handlungsrelevante Daten über materielle Tatsachen intersubjektiv überprüfbar zur Verfügung zu stellen.

### **Landschaft in der Freiraumplanung<sup>6</sup>**

Die andere Kritiklinie leitet sich aus der sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung ab. Diese hatte sich zur Aufgabe gestellt, die Tradition des Fachs von ihrer politisch reaktionären Vergangenheit zu befreien. Nohl (1980) als einer der Exponenten dieser Kritiklinie stellte sich daher die Aufgabe, das bisherige Kulturverständnis der Garten- und Landschaftsgestaltung umzuinterpretieren. „Kultur“ als organische Integration des Individuums in sinnhafte Ganzheiten mit einem eigenen „Wesen“, wie die Landschaft, das Volk oder die Rasse, soll durch die Emanzipation des Individuums von solchen Ganzheiten ersetzt werden, weil sie als ideologische Konstrukte eines antiaufklärerischen und autoritären Gesellschaftsverständnisses aufgefasst werden. Entsprechend spielt die (heimatliche) Landschaft als Instanz der Einordnung in ein Ganzes keine Rolle, sondern wird in dieser Theorie durch die Gesellschaft als Heimat des (politischen) Menschen ersetzt. Das bedeutet aber nicht, dass wie im liberalen Denken ein konsequenter Individualismus vertreten wurde. Obwohl für Emanzipation eingetreten wurde, wurde doch die Gemeinschaftlichkeit menschlicher Existenz betont und die Werte freiwillige Solidarität und Kooperation betont. Dieser Werte ersetzen die Einordnung in „organische“ Ganzheiten im konservativen Gesellschaftsverständnis.

Diese Kulturtheorie soll gegen die idealistisch-bürgerliche gestellt werden, indem sie materialistisch in Anlehnung an die marxistische Bedürfnistheorie begründet wird. Daher werden die Bedeutung materieller Gebrauchswerte und ihre tätige Aneignung durch das Individuum betont. Die menschliche Fähigkeit der schöpferischen Aneignung der Naturstoffe und ihre Umformung zu Gebrauchswerten werden ausgehend von den spezifischen Gattungsvermögen beschrieben. Da die Gebrauchswerte im Gegensatz zum Tauschwert erst dann ihren Wert erhielten, wenn sie vom Individuum im Gebrauch schöpferisch angeeignet werden, sei ihre volle Bedeutung zum einen an die Entfaltung der menschlichen Wesenskräfte gebunden. Daher besteht auch Nohl stets auf der kulturellen Reichhaltigkeit und Individualität menschlicher Existenz. Zum anderen soll die intersubjektive Überprüf-

---

<sup>6</sup> Vgl. ausführlich Körner (2001, 239).

barkeit der Planungsaussagen gewährleistet werden, indem die individuellen Bedürfnisse der Leute und ihre Aneignung der Gebrauchswerte sozial empirisch untersucht werden. Damit soll Objektivität erzielt werden, ohne dass – wie in der Landschaftsplanung – ein rein funktionaler, technisch-instrumenteller Ansatz die Konsequenz wäre. In Verbindung der individuellen Bedürfnisbefriedigung mit einer emanzipatorischen Planung „von unten“ soll verhindert werden, dass seitens der Administration Herrschaft über die konkrete Lebenswelt ausgeübt wird. Der symbolische Gehalt von Landschaft, der bislang so verstanden wurde, dass er den kulturellen „Geist“ des in ihr lebenden Volkes repräsentiert, wird nun als eine Art „Gebrauchswertversprechen“ (Tessin 1981, 165) von Freiräumen, d. h. als eine assoziative Aufforderung zu einem konkreten, aktiv-schöpferischen Tun, ausgelöst durch bestimmte Freiraumelemente, verstanden. Wegen der Bedeutung allgemein menschlicher Bedürfnisbefriedigung ist dieses Versprechen nicht allein im Hinblick auf seinen funktionalen Nutzen für die Erholung zu verstehen; dies würde zum einen eine Form technokratischer Krisenbewältigung, nämlich nur die Gewährleistung des notwendigen Maßes an Reproduktion der Arbeitskraft, bedeuten. Zum anderen wird diese Erholung als passiv und nicht schöpferisch, somit also letztlich als entmündigend angesehen. Wenn dagegen Erholung emanzipativ sein soll, muss durch die Gestaltung der Freiräume dazu aufgefordert werden, schöpferisch und produktiv tätig zu werden. Damit wird der Stellenwert der ruhigen Erholung im Landschaftserleben zugunsten der aktiven Betätigung im Freiraum, der gleichsam ein revolutionäres Potenzial zugeschrieben wird, relativiert.

In dieser Variante der Traditionsbewältigung wird die Eingliederung der Landschaftsplanung bzw. der Freiraumplanung in die demokratische Gesellschaft ganz offenkundig unmittelbar politisch verstanden (Gröning 1982; Gröning et al. 1984; Gröning, Nohl 1972). Sie folgt aus einer politischen Abrechnung mit der Vergangenheit des Faches im Nationalsozialismus (Gröning, Wolschke-Bulmahn 1987). Das unterscheidet sie vom „Mainstream“ der modernen ökologischen Landschaftsplanung, in der sehr viel weniger direkt demokratische Werte zum Ziel und Maßstab für die Landschaftsplanung erklärt wurden, sondern die Integration in ein demokratisches Umfeld, vermittelt über das unverdächtige Anliegen von Gesundheit und Erholung, methodisch gefestigt wurde. Diese planungsmethodische Versachlichung korrelierte mit der faktischen Verstärkung der Tendenz zur Verwissenschaftlichung der Landschaftsplanung durch die Zunahme an ökologischen Fachinhalten. Das Fach als Universitätsdisziplin und als Praxis wurde „aufgeladen“ mit Naturschutzproblemen und naturwissenschaftlichen Inhalten, also insgesamt mit einer Wissenschaftlichkeit, die auf formale Art der Demokratisierung des Faches zuträglich war.

## Literatur

- BECHMANN, A. (1977): Ökologische Bewertungsverfahren und Landschaftsplanung. *Landschaft und Stadt* 9 (4): 170-180.
- BECHMANN, A. (1981): *Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik*. Bern/Stuttgart.
- BIERHALS, E. (1972): Gedanken zur Weiterentwicklung der Landespflege. *Natur und Landschaft* 47 (10): 281-285.

- BIERHALS, E. ET AL. (1987): Gutachten zur Erarbeitung der Grundlagen des Landschaftsplans in Nordrhein-Westfalen – entwickelt am Beispiel „Dorstener Ebene“. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- BUCHWALD, K. (1956): Gesundes Land – gesundes Volk. In: BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE [Hrsg.]: Landschaftsschutz und Erholung Bd. 24. 56-71.
- BUCHWALD, K. (1961): Der Mensch in der Industriegesellschaft und die Landschaft. Garten und Landschaft 71 (8): 229-238.
- BUCHWALD, K. (1963): Die Industriegesellschaft und die Landschaft. In: BUCHWALD, K.; LENDHOLT, W.; MEYER, K. [Hrsg.]: Festschrift für Heinrich-Friedrich Wiepking. Stuttgart. 25-41.
- BUCHWALD, K.; LENDHOLD, W.; PREISING, E. (1964): Was ist Landespflege? Garten und Landschaft 74 (7): 229-231.
- BUCHWALD, K. (1968): Geschichtliche Entwicklung von Landschaftspflege und Naturschutz in Nord-, West- und Mitteleuropa. In: BUCHWALD, K.; ENGELHARD, W. [Hrsg.]: Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 1, Grundlagen. München. 97-114.
- BUCHWALD, K.; ENGELHARD, W. [Hrsg.] (1968/69): Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz. 4 Bde. München.
- ECKEBRECHT, B. (1991): Die Entwicklung der Landschaftsplanung an der TU Berlin – Aspekte der Institutionalisierung seit dem 19. Jahrhundert im Verhältnis von Wissenschaftsentwicklung und traditionellem Berufsfeld. In: EISEL, U.; SCHULTZ, S. [Hrsg.]: Geschichte und Struktur der Landschaftsplanung. Berlin. 369-424.
- ECKEBRECHT, B. (1996): Das Naturraumpotential. Zur Rekonstruktion einer geographischen Fachproblematik in der Landschaftsplanung. In: EISEL, U.; TREPL, L. [Hrsg.]: Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur, Bd. 4. Berlin.
- FORSCHUNGS-AUSSCHUSS LANDESPFLEGE DER AKADEMIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (1969): Begriffe aus dem Gebiet der Landespflege. Landschaft und Stadt 1 (2): 57-61.
- GRÖNING, G. (1982): Zur Bedeutung und Aufgabenstellung der Freiraumplanung. Landschaft und Stadt 14 (2): 56-63.
- GRÖNING, G.; HERLYN, U.; TESSIN, W. (1984): Zum sozialwissenschaftlichen Ansatz in der Landschaftsplanung. Zeitschrift der Universität Hannover 11 (2): 39-45.
- GRÖNING, G.; NOHL, W. (1972): Freiraumplanung. Versuch einer Orientierung. Stadtbauwelt 63 (34): 108-109.
- GRÖNING, G.; WOLSCHKE-BULMAHN, J. (1987): Die Liebe zur Landschaft, Teil III: Der Drang nach Osten. München.
- VON HAAREN, C.; HORLITZ, T. (1993): Naturraumpotentiale für die Landschaftsplanung. Bilanz und Perspektiven. Beiträge zur Räumlichen Planung, Nr. 33. Hannover.
- KÖRNER, S. (1991): Das Theoriedefizit der Landschaftsplanung: Eine Untersuchung am Beispiel der aktuellen Diskussion am FB 14, Landschaftsentwicklung, an der Technischen Universität Berlin. In: EISEL, U.; SCHULTZ, S. [Hrsg.]: Geschichte und Struktur der Landschaftsplanung. Berlin. 425-473.
- KÖRNER, S. (2001): Theorie und Methodologie der Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur und Sozialwissenschaftlichen Freiraumplanung vom Nationalsozialismus bis zur Gegenwart. Berlin.
- KÖRNER, S.; EISEL, U. (2003): Naturschutz als kulturelle Aufgabe – theoretische Rekonstruktion und Anregungen für eine inhaltliche Erweiterung. In: KÖRNER, S.; NAGEL, A.; EISEL, U. [Hrsg.]: Naturschutzbegründungen. Bonn, Bad-Godesberg.
- MÄDING, E. (1951): Landespflege, Naturschutz und Landschaftspflege. 26 (1/2): 4-5.

- MATTERN, H. (1950): Über die Wohnlandschaft. In: MATTERN, H. [Hrsg.]: Die Wohnlandschaft. Stuttgart. 7-24.
- MATTERN, H. (1964): Gras darf nicht mehr wachsen. Berlin, Frankfurt/M., Wien.
- MATTERN, H. (1971): Dem Abbau durch Aufbau begegnen. Neue Dorfstrukturen. Garten und Landschaft 81 (12): 445-456.
- MÜLLER, M. (1949): Zum Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung. Garten und Landschaft 59 (3/4): 17-23.
- NOHL, W. (1980): Freiraumarchitektur und Emanzipation. Theoretische Überlegungen und empirische Studien zur Bedürftigkeit der Freiraumnutzer als Grundlage einer emanzipatorisch orientierten Freiraumarchitektur. Europäische Hochschulschriften, Bd. 57. Frankfurt/M., Bern, Cirencester/U.K.
- PFLUG, W. (1972): Kommt der ökologische Umweltschutz im Umweltprogramm der Bundesregierung zu kurz? Natur und Landschaft 47 (7): 186-189.
- POPPER, K. R. (1972): Naturgesetze und theoretische Systeme. In: ALBERT, H. [Hrsg.]: Theorie und Realität. Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften. Tübingen. 43-58.
- ROSSOW, W. (1961): Die große Landzerstörung. Garten und Landschaft 71 (1): 2-5.
- RUNGE, K. 1990: Die Entwicklung der Landschaftsplanung in ihrer Konstitutionsphase 1935-1973. Berlin.
- RUNGE, K. (1998): Entwicklungstendenzen in der Landschaftsplanung. Vom frühen Naturschutz bis zur ökologisch nachhaltigen Flächennutzung. Berlin/Heidelberg.
- SCHOENICHEN, W. (1942): Naturschutz als völkische und internationale Kulturaufgabe. Eine Übersicht über die allgemeinen, die geologischen, botanischen, zoologischen und anthropologischen Probleme des heimatlichen wie des Weltnaturschutzes. Jena.
- SCHWENKEL, H. (1926): Naturdenkmalpflege – Zu dem Aufsatz von Erich Griebel, Berlin. Naturschutz 7 (1): 3-5.
- SCHWENKEL, H. (1937): Die praktischen Aufgaben der Landschaftspflege. Naturschutz 18 (7): 136-150.
- SCHWENKEL, H. (1938): Grundzüge der Landschaftspflege. Neudamm, Berlin.
- TESSIN, W. (1981): Anmerkungen zur ästhetisch-symbolischen Funktion städtischen Grüns. Das Gartenamt 30 (3): 165-169.



# **LANDSCHAFTSBILDANALYSE - LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG**

## **Entwicklungsgeschichte eines Planungsinstruments**

Michael Roth

Im Rahmen des folgenden Beitrags sollen wichtige Meilensteine, die zum Verständnis der Entwicklung der landschaftsplanerischen Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild in Deutschland erforderlich sind, aufgeführt werden, ohne dabei jedes einzelne Analyse- und Bewertungsverfahren zu nennen und zu erläutern. Obwohl der Fokus auf dem deutschsprachigen Raum liegt, muss sowohl in der antiken, der mittelalterlichen als auch in der neuzeitlichen Phase der ästhetischen Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild auf Einflüsse aus anderen Ländern/Kontinenten eingegangen werden, um die aktuelle Situation in Deutschland einordnen und verstehen zu können.

### **Begriffsdefinitionen**

Da die zentralen Begriffe Landschaft, Landschaftsbild, Analyse und Bewertung in der Literatur sowie der wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Themenfeld keineswegs abschließend definiert sind und nicht einheitlich gebraucht werden, sollen sie zu Beginn für den weiteren Gebrauch in diesem Beitrag definiert und damit operationalisiert werden. Wo möglich wird dabei auf festgelegte, von Expertengremien erarbeitete und bestätigte Begriffsstandards zurückgegriffen. Zu beachten ist, dass diese Definitionen keinesfalls den Anspruch auf Allgemeingültigkeit losgelöst von dem hier behandelten Gegenstand beanspruchen, sondern lediglich eine gemeinsame Basis für die weiteren Ausführungen darstellen.

### *Landschaft*

Die seit Jahrhunderten laufende Diskussion um den Begriff „Landschaft“ wird an dieser Stelle nicht aufgegriffen oder auch nur dargestellt (vgl. Hard 1970). Besonders wichtig erscheint es jedoch, den Unterschied zwischen Landschaft und Landschaftsbild kurz zu skizzieren (die Wichtigkeit dieser Unterscheidung wird z. B. von Nohl (2001, 43) betont), sowie auf die Geschichte des Begriffes Landschaft einzugehen.

Das Wort „Landschaft“ lässt sich seit ca. 830 n. Chr. nachweisen (Jessel 1998, 14), wobei der ästhetische Inhalt erst seit dem 15. Jahrhundert belegt werden kann (Gruenter 1975, 192 f. zitiert nach Wöbse 2002, 14). Seit dieser Zeit erfuhr der Begriff „Landschaft“ einen mehrfachen semantischen Bedeutungswandel. Zu Beginn bezeichnete die althochdeutsche „Landscaf“ ähnlich wie die lateinischen Begriffe „provincia“, „territorium“ und „regio“ eine Raumeinheit. Im Hochmittelalter verstärkt sich die politisch-rechtliche Komponente des zunächst unpolitischen Begriffs. Landschaft wird als „jurisdiktionelle, administrative, fiskalische oder grundherrliche Raumgliederung“ verstanden (Piepmeier 1980b, 12, zitiert nach Scholz 1998, 10). Daran anschließend findet eine weitere Verengung der Bezeichnung

auf eine „personenkollektive Bedeutung des Begriffs Landschaft“ statt (Müller 1977, 8, zitiert nach Scholz 1998, 10). Im 15., vor allem aber im 16. und 17. Jahrhundert erhält Landschaft mit dem Aufkommen der europäischen Landschaftsmalerei eine neue Bedeutungsebene. Als Fachbegriff der Malerei bezeichnet Landschaft nun die bildliche Darstellung eines Naturausschnitts.<sup>1</sup>

Erst mit Beginn des 18. Jahrhunderts setzt sich der Begriff „Landschaft“ als „angeschauter, schöner Naturraum (Piepmeier 1980a, 10, zitiert nach Scholz 1998, 11) durch. Im Wesentlichen ist diese Bedeutung bis heute existent. Allerdings muss das zitierte Sprachgebilde („angeschauter, schöner Naturraum“) in das heutige Begriffsgebilde von Naturschutz und Landschaftspflege eingepasst werden. Schwahn (1995, 26) sinngemäß folgend, wird daher statt „anschauen“ eher „ästhetisch wahrnehmen“ gedacht, so dass alle Sinneseindrücke Berücksichtigung finden. Die Worte „schön“ und „Natur“ dürfen, wie bereits in Fußnote 1 angerissen, auch nicht in ihrer heutigen engen Bedeutung verstanden werden: Es gibt sowohl hässliche Landschaften als auch unnatürliche Landschaften, oder um für einen Teil der letzteren einen positiven Begriff zu verwenden: Kulturlandschaften.

Im Folgenden wird daher Landschaft als „sinnlich wahrgenommener Natur- und Kulturraum“ verstanden, ohne soweit zu gehen wie Scholz (1998, 11), der „Landschaft als Produkt der ästhetischen Erfahrung“ versteht. Das Produkt wird mit Landschaftsbild bezeichnet (siehe folgender Abschnitt und Abb. 1), die Landschaft bleibt das Objekt der Wahrnehmung bzw. Erfahrung. Genau diese Komponenten (Raumausschnitt, Wahrnehmung durch den Menschen, natürliche und künstliche Entstehung) beinhaltet im Übrigen auch die Definition von Landschaft in der Europäischen Landschaftskonvention (Artikel 1 und Kommentar), so dass auf dieser Ebene eine Art Länder übergreifender Begriffskonsens festgestellt werden kann.

*“‘Landscape’ means an area, as perceived by people, whose character is the result of the action and interaction of natural and/or human factors.” (Council of Europe 2000a)*

*“‘Landscape’ is defined as a zone or area as perceived by local people or visitors, whose visual features and character are the result of the action of natural and/or cultural (that is, human) factors. This definition reflects the idea that landscapes evolve through time, as a result of being acted upon by natural forces and human beings. It also underlines that a landscape forms a whole, whose natural and cultural components are taken together, not separately.”(Council of Europe 2000b)*

---

<sup>1</sup> Genau genommen müsste man – die heutige Bedeutung des Wortes Landschaft, wie sie im folgenden hergeleitet wird, zugrunde legend – hier schon „Landschaftsausschnitt“ schreiben, was einer rekursiven Definition gleich käme. Da diese Bedeutung zum Zeitpunkt des Aufkommens der Landschaftsmalerei allerdings noch unbekannt war, soll sie hier auch nicht benutzt werden. „Natur“ darf allerdings auch nicht im heutigen (ökologischen) Bedeutungsinhalt verstanden werden, da die Landschaftsmalerei sehr wohl vom Menschen deutlich sichtbar veränderte Raumausschnitte zeigt. Dass heute das Produkt der Landschaftsmalerei (damals „Landschaft“ genannt) in der Allgemeinheit oft mit „Landschaftsbild“ bezeichnet wird (obwohl „Landschaftsgemälde“ treffender wäre) erschwert die Diskussion mit Nicht-Fachleuten über das „Landschaftsbild“ (in der heutigen Bedeutung innerhalb von Naturschutz und Landschaftspflege) häufig.

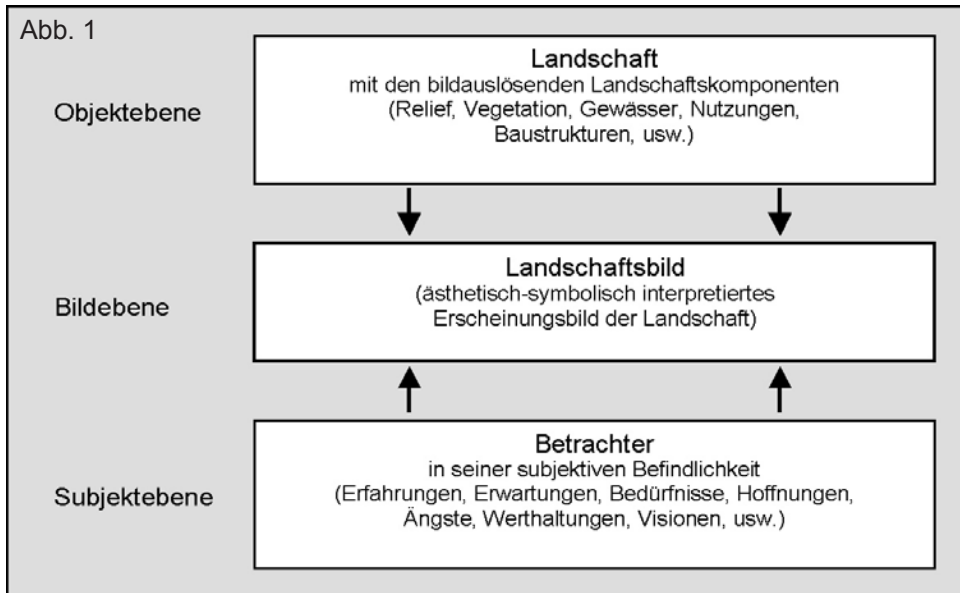


Abb. 1: Der Zusammenhang zwischen Landschaft, Betrachter und Landschaftsbild bei Zugrundelegung der psychologisch-phänomenologischen Definition des Landschaftsbildes (Nohl 2001: 44).

### Landschaftsbild

„Landschaftsbilder sind nicht von Natur aus da, sondern entstehen erst in unseren Köpfen“ schreibt Wenzel (1991, 19) und weist damit auf eine der wichtigsten Eigenschaften des Landschaftsbildes hin: die Abhängigkeit vom Menschen. Der überwiegende Teil der aktuellen landschaftsästhetischen Literatur benutzt auf dieser Prämisse beruhende Definitionen (vgl. z. B. Nohl 2001, 43 f.; Wöbse 2002, 170 f.). Abbildung 1 illustriert die Definition des Landschaftsbildes als Synthese objektiver und subjektiver Gegebenheiten. Bei der Einteilung der Landschaftsbilddefinitionen nach Nohl (1991, 60 f.) kann die dargestellte dem „psychologisch-phänomenologischen Ansatz“ zugeschrieben werden.

### Analyse

Analyse und Bewertung stellen zwei Teile einer landschaftsplanerischen Untersuchung dar. Da es für beide Begriffe Definitionen gibt, über die sich bereits ein Expertenkonsens innerhalb von Naturschutz und Landschaftspflege herausgebildet hat, werden diese unverändert übernommen. „Als Analyse wird allgemein die systematische Untersuchung und Aufbereitung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes hinsichtlich aller einzelnen Komponenten oder Faktoren, die ihn bestimmen, bezeichnet. Bei naturschutzfachlichen Planungen hat die Analyse bzw. Landschaftsanalyse der Bewertung gegenüber eine dienende Funktion: Im Rahmen der Analyse sind insbesondere diejenigen Informationen zu ermitteln, die für eine Bewertung erforderlich, d. h. bewertungsrelevant sind (planungsbezogene Landschaftsanalyse).“ (Plachter et al. 2002, 364)

## *Bewertung*

„Bewertung ist die Beurteilung eines Sachverhaltes anhand von Wertmaßstäben. Die Wertmaßstäbe werden vorab durch rechtlich verankerte oder durch anerkannte fachliche Normen bzw. Standards festgelegt. Aus den normativen Maßstäben ergeben sich auch die relevanten Bewertungsinhalte, d. h. die Bewertungskriterien sowie die zu bewertenden Eigenschaften der zu bewertenden Objekte. Die Bewertung ist demnach ausschließlich anhand von Bewertungskriterien vorzunehmen, die sich unmittelbar aus dem normativen Maßstab ableiten lassen.“ (Plachter et al. 2002, 364)

Als gesetzlich verankerter Wertmaßstab können für die Landschaftsbildbewertung vor allem § 1, Nr. 4 BNatSchG<sup>2</sup> (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sowie § 2, Abs. 1, Nr. 13 und 14 BNatSchG<sup>3</sup> herangezogen werden.

Im Folgenden wird sowohl auf die Analyse als auch auf die Bewertung des Landschaftsbildes als Instrument der Landschaftsplanung (im weiteren Sinne) eingegangen.

## **Historische Entwicklung der Landschaftsbildanalyse und -bewertung**

Vielfach wird die These vertreten, die ästhetische Auseinandersetzung mit Landschaft habe erstmalig mit der Besteigung des Mont Ventoux durch Francesco Petrarca am 26. April 1336<sup>4</sup> stattgefunden. Dennoch lassen sich im europäischen wie im außereuropäischen Raum bereits in der Antike Belege für „Landschaftsästhetik“ finden, obwohl es den Begriff der „Landschaft“ zu diesem Zeitpunkt – wie oben erläutert – noch nicht gab.

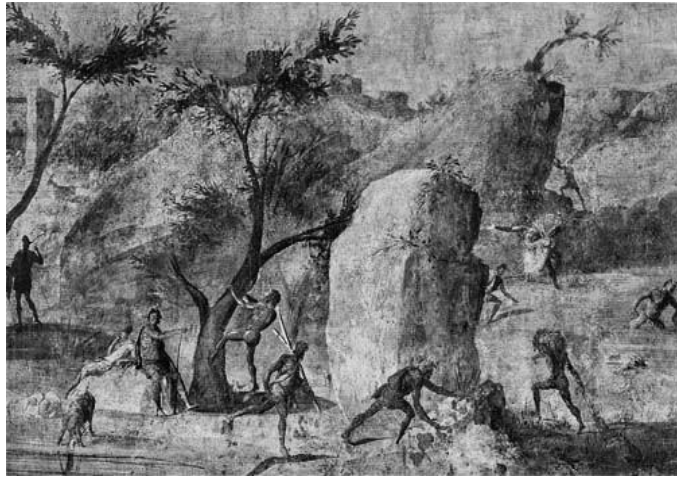
---

<sup>2</sup> *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass [...] 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.*

<sup>3</sup> *Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist: [...] 13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. 14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.*

<sup>4</sup> *Bisweilen wird auch der 26. April 1335 als Datum der Erstbesteigung genannt, es wird hier aber der weitaus häufiger angegebene Termin im Jahr 1336 verwendet.*

Die ersten künstlerischen Darstellungen von Natur, die als Landschaftsmalereien bezeichnet werden können, lassen sich in den Illustrationen zur griechischen Odyssee aus dem 1. Jahrhundert vor Christus finden (vgl. Abb. 2).



Frühe Formen der Landschaftsdarstellung gab es auch im antiken Rom. Neben der bildlichen Darstellung von Landschaften finden sich auch in der Antike (von Hesiod über Homer zu Dante und Plinius) verbale Beschreibungen schöner „Landschaften“, die auch explizite „Landschaftsbildbewertungen“ enthalten.

Im außereuropäischen Raum ist vor allem die chinesische Landschaftsmalerei (vgl. Abb. 3 und 4) hervorzuheben, die ab dem 3. Jahrhun-



Abb. 2: (oben) Landschaftsdarstellung der griechischen Odyssee: „Odysseus/Ulysses and his followers are attacked by the Laestrygonians“ (ca. 40-50 v. Chr.) Quelle: <http://www.utexas.edu/courses/mythmoore/imagefiles19/laestrygonians.html> (Zugriff alle drei Abbildungen vom 4.1.2005).

Abb. 3: (unten links) Chinesische Landschaftsmalerei: „Early Spring“ (11. Jh. n. Chr.) Quelle: <http://www.texaschapbookpress.com/magellanslog4/kuohsi.htm>

Abb. 4: (unten rechts) Chinesische Landschaftsmalerei: „Mansions in the Mountains of Paradise“ (10. Jh. n. Chr.) Quelle: <http://www.texaschapbookpress.com/magellanslog4/tungyuan.htm>

dert n. Chr. auch auf die Anlage und die Methode der Gartenschöpfungen in China einen bestimmenden Einfluss ausübte.

Mit Beginn des Mittelalters (und der Christianisierung) wird Landschaft als Gegenstand der künstlerischen Behandlung zurückgedrängt. Im jenseitsorientierten Streben wurde der zweckfreie „Genuss“ der weltlichen Landschaft als Verfehlung angesehen (Scholz 1998, 16). Erst mit der Renaissance als dem Beginn des humanistischen Zeitalters beginnt, eingeleitet und verbreitet durch Petrarcas Schilderung der Besteigung des Mont Ventoux, die offensive Auseinandersetzung mit der ästhetischen Erfahrung von Landschaft (wenngleich es sicherlich lange vor Petrarca die Betrachtung der Landschaft „um ihrer selbst willen“ (Scholz 1998, 16) gab.

Eine Vielzahl von Dokumentationen der ästhetischen Erfahrung von Landschaft findet sich in der Landschaftsmalerei im 15., vor allem aber im 16. und 17. Jahrhundert. Während zu Beginn dieser Phase der Landschaftsmalerei noch die Einbeziehung von z. B. biblischen Motiven die Darstellung von Landschaft legitimieren musste (so z. B. bei dem „wunderbaren Fischzug“ des Konrad Witz (1444) mit dem Genfer See und der Schweizer Landschaft im Hintergrund, vgl. Abb. 5), und Landschaft somit Hintergrund war, rückt sie als eigentliches Bildmotiv immer mehr in den Vordergrund, wie sich z. B. an einigen Bildbeispielen Caspar David Friedrichs zeigt, auf denen „nur“ Landschaft zu sehen ist (vgl. Abb. 6 und 7).

Ein Meilenstein der ästhetischen Auseinandersetzung mit Landschaft lässt sich im 18. Jahrhundert mit Sir Humphrey Repton (und seinen über 50 „red books“) feststellen. Explizite und systematische Ansätze von Landschaftsbildbeschreibung (verbal), -analyse (getrennt nach Landschaftskomponenten wie Relief, Wasser, Vegetation), -darstellung (bildhaft), Bewertung (verbal) und Planung (ebenfalls dargestellt in simulativen Vorher-Nachher-Bildern) bilden die Voraussetzung für eine anschließende Umsetzung der „Verbesserungen“ bestimmter Landschaftsausschnitte und stellen das Landschaftsbild damit in einen planerischen Zusammenhang. Wenngleich dies überwiegend in einem gartenkünstlerischen Zusammenhang bei der Gestaltung von Parks geschah, so finden sich dennoch auch bei Repton Beispiele der Gestaltung größerer Landschaftsausschnitte, die wir aus heutiger Sicht als landschaftsplanerische Maßnahmen beschreiben würden (vgl. Abb. 8 und 9).

Ausgehend von Repton zeigt Litton (1979) eine Zeitreihe englischsprachiger Landschaftsbeschreibungen aus verschiedenen Disziplinen bis Mitte des 20. Jahrhunderts auf. All diesen Beschreibungen ist gemeinsam, dass sie sich in einen – aus heutiger Sicht – „landschaftsplanerischen“ Zusammenhang einordnen lassen, wobei sie sich überwiegend der Landschaftsbildanalyse (und weniger der Landschaftsbildbewertung) widmen.

Beeinflusst von dieser langen Tradition der „Landschaftsästhetik“ ist in Deutschland als Meilenstein die Landesverschönerung ab dem 19. Jahrhundert zu nennen, die eine „stark ästhetische Ausrichtung“ (Nohl 2001; vgl. auch Däumel 1969) besaß. Schafranski (1996, 6) zitiert Kiemstedt (1970) und stellt fest, dass „es sich bei der Landesverschönerungsbewegung um einen ersten umfassenden Ansatz einer räumlichen Planung gehandelt hat, allerdings mit einer so starken ästhetischen Ausrichtung, wie sie heute sowohl in der Landschaftsplanung als auch in den anderen räumlichen Planungen nicht annähernd ausgebildet ist.“

Die Wurzeln des deutschen Naturschutzes (und wahrscheinlich auch vieler weiterer) liegen ebenfalls in der Landschaftsästhetik. Die Unterschutzstellung des Drachenfels im Sieben-



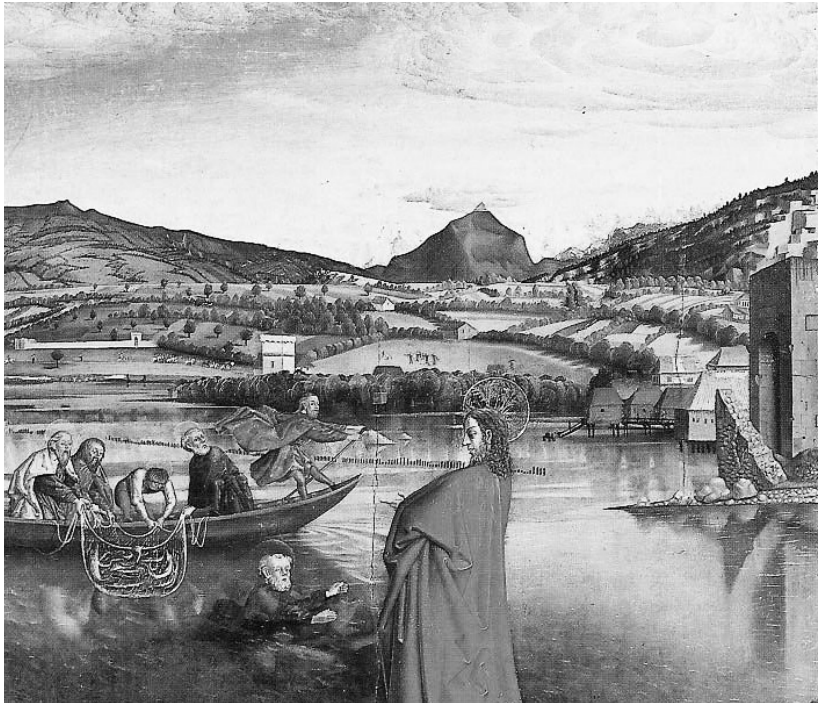


Abb. 5: „Der wunderbare Fischzug“ (Johannes 21, 3-11 bzw. Lukas 5, 1-10) wurde von Konrad Witz (1444) an den Genfer See versetzt (Musée d'Art et d'Histoire, Genf) Quelle: [http://www.restena.lu/lhce/EdArt/Sabattini/3CompositionsCopiees1/Original\\_Christus.jpg](http://www.restena.lu/lhce/EdArt/Sabattini/3CompositionsCopiees1/Original_Christus.jpg)

Abb. 6: (unten links) Caspar David Friedrich: „Einsamer Baum“ (1822, Öl auf Leinwand, 55 x 71 cm, Berlin, Alte Nationalgalerie) Quelle: <http://www.martinschlu.de/kulturgeschichte/neunzehntes/fruehromantik/cdf/baum.htm>

Abb. 7: (unten rechts) Caspar David Friedrich: „Der Watzmann“ (um 1824-1825, Öl auf Leinwand, 133 × 170 cm, Berlin, Alte Nationalgalerie) Quelle: [http://www.onlinekunst.de/september/05\\_09\\_CDFriedrich.htm](http://www.onlinekunst.de/september/05_09_CDFriedrich.htm) (Zugriff alle drei Abb.: 04.01.2005)



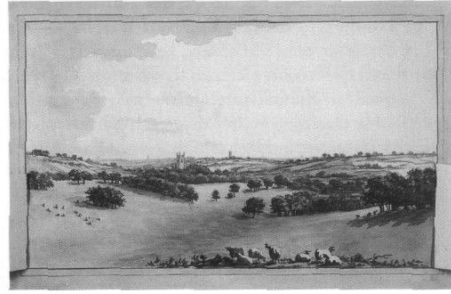
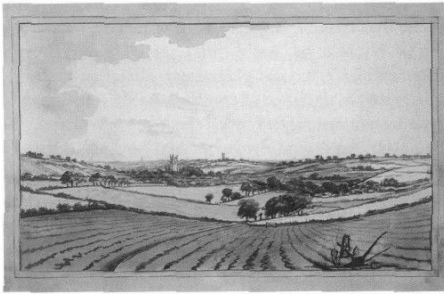


Abb. 8: (oben links und rechts) Humphrey Repton: „View from the proposed site of the house, with and without overlay“, form the Red Book for Northrepps (c.1792). Private collection. Quelle: Daniels 1999, 86

Abb. 9 : (unten links und rechts) Humphrey Repton: „View from the house, in its present ‘character’ and altered according to ‘Despotic Fashion’“, form the Red Book for Babworth (1792). Private collection. Quelle: Daniels 1999, 13

gebirge am Rhein 1922<sup>5</sup> als erstes amtlich festgesetztes Schutzgebiet Deutschlands wurde in erster Linie aus Gründen des Landschaftsbildschutzes, und weniger aus Arten- und Biotopschutzgründen, vollzogen (Fischer-Hüftle 1997, 239; Jessel 1994, 77).

Auch in der Gesetzgebung lassen sich Belege für einen „Landschaftsbildschutz“, welche eine Landschaftsbildbewertung voraussetzen, zu Beginn des 20. Jahrhunderts finden: Bereits im Jahre 1902 wurde ein preußisches Landschafts(bild)schutzgesetz („Gesetz gegen Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden“)<sup>6</sup> erlassen. Es beschränkte sich jedoch noch darauf, die Aufstellung von Reklametafeln in der freien Landschaft zu verbieten.

<sup>5</sup> PolizeiVO betreffend das Naturschutzgebiet Siebengebirge vom 20.01.1922 sowie die PolizeiVO betreffend das Natur- und Heimatschutzgebiet im Naturschutzgebiet Siebengebirge vom Dezember 1922 (GASSNER 1989, 62); „Drachenfels im Siebengebirge 1922 zum Naturschutzgebiet erklärt“ (JESSEL 1994, 77).

<sup>6</sup> Preußisches Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902, vgl. auch Preußisches Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und land-

In den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts erschienen im deutschsprachigen Raum erstmalig Bücher zum Thema Landschaftsästhetik, die das Sujet nicht unter dem Hauptgesichtspunkt der Landschaftsmalerei sehen. Allen voran zu nennen ist hier Thoene (1924). Dieser setzt sich systematisch mit der „Ästhetik der Landschaft“ auseinander und wirkt durch die Einbeziehung von „Synästhesien“ (mehrere Sinne betreffende Mitempfindungen) und der Berücksichtigung der perzeptiven und symbolischen Sinnschicht (und damit der Objekt-Subjekt-Beziehungen des Landschaftsbildes) aus heutiger Sicht recht modern.

### **„Moderne“ Landschaftsbildanalyse und -bewertung seit Kiemstedt 1967**

Eine systematische und methodisch sowie theoretisch untersetzte Landschaftsbildbewertung in Naturschutz und Landschaftspflege in Deutschland beginnt jedoch erst Ende der 60er-Jahre des 20. Jahrhunderts. Zum einen wurde das Landschaftsbild (nachdem im Raumordnungsgesetz von 1965 gefordert wurde, dass für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten Sorge zu tragen ist) als ein Faktor für die landschaftsbezogene Erholung in eine Landschafts-Eignungsbewertung eingestellt (vor allem durch Kiemstedt 1967, vgl. aber auch Zwanzig 1968; Scamoni, Hoffmann 1969; Farther 1971; Hanstein 1972; Klapper 1972; Ruppert 1972; Schöneich 1972; Wöbse 1972; Fingerhuth et al. 1973; Jacob 1973; Harfst 1975; Marks 1975, u.v.a.m.). Die Rahmenbedingung für die Entstehung der „ersten modernen Landschaftsbildanalyse und -bewertung“ zeigt Körner in seinem Beitrag in diesem Band auf. Aus diesem Grund soll darauf hier nicht näher eingegangen werden. Welche Probleme das nutzwertanalytische Verfahren des V-Wertes in der Planungspraxis vor allem bei unkritischer Orientierung an bloßen Zahlenwerten nach sich zog, wird aber durch die folgenden Zitate aus Landschaftsplänen der 70er-Jahre aufgezeigt:

„Der V-Wert des Planungsgebietes beträgt 5.0.“ „Der Randeffect könnte allerdings durch Nutzungsänderung noch gesteigert werden [...] Ferner könnte der Randeffect gesteigert werden durch die Schaffung von größeren Wasserflächen; ein Gewässerrand von ca. 10 km Länge würde den V-Wert des gesamten Planungsgebietes von 5.0 auf 5.5 anheben.“ „Unter der Voraussetzung, daß die vorgenannten Anregungen realisiert werden, wäre es möglich, einen V-Wert von etwa 6.0 zu erreichen. Damit würde sich das Planungsgebiet [...] einwandfrei als Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebiet qualifizieren“ (Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler 1973).

„7.000 lfdm Waldrandzonen [...] kann die Gemeinde Klingenstein dem Erholungssuchenden anbieten.“

„Bei einer Kapazität von 116 Betten ist die erreichte Zahl von 29.883 Übernachtungen sehr beachtlich, könnte jedoch bei einem hohen V-Wert [...] auf ein Vielfaches gesteigert werden.“

„Im südlichen Teil der Gemarkung [...] sind Sonderbauflächen für 2-3 Hotels mit mindestens 300 Betten [...] vorgesehen.“

„Westlich anschließend dehnt sich ein Ferienbungalow-Dorf [...] mit ca. 150 Betten [...] aus.“

„Ein vorgesehene Sonderbaugelände für Fremdenverkehrseinrichtungen in der Klingbachaue soll die Bettenzahl abrunden“ (Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Klingenstein 1973).

Aus heutiger Sicht sind insbesondere folgende Kritikpunkte an einem derartigen Vorgehen in der kommunalen Landschaftsplanung angebracht:

- Die pauschal einheitliche Bewertung des gesamten Plangebietes verhindert die räumlich differenzierte Ableitung von Zielen und Maßnahmen.
- Dem Erholungssuchenden werden Mengen an Parametern und nicht landschaftsästhetische Qualitäten angeboten, ebenso werden ausschließlich die Parameter erhöht, nicht aber die landschaftsästhetische Qualität gesteigert, was vor allem eine räumlich differenzierte Betrachtung und eine Berücksichtigung von Lage- und Nachbarschaftsbeziehungen erfordern würde.
- Es wird lediglich die Angebotsseite der Erholungsnutzung betrachtet: So wird der V-Wert angehoben und Erholungsinfrastruktur errichtet (oder zumindest deren Errichtung vorgeschlagen), ohne die Nachfrageseite auch nur zu erwähnen.
- Die Wechselwirkungen von bestehender und neu zu errichtender touristischer Infrastruktur (Hotels, Bungalow-Siedlungen, Sondergebiete) auf die landschaftlichen Voraussetzungen der Erholung (landschaftsästhetische Qualitäten) werden nicht thematisiert, da diese nicht als Parameter in das V-Wert-Verfahren eingehen.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Reduzierung von Landschaftsästhetik auf Zahlenwerte auch eine Gegenbewegung hervorbrachte, die z. B. in dem Artikel „Für einen qualitativen Ansatz in der Landschaftsästhetik“ von Reinhard Falter (1992) – jedoch mit Bezug auf ein anderes als das Kiemstedt'sche Verfahren – zum Ausdruck kommt.

Neben der Landschaftsbildbewertung als Instrument der Erholungsplanung beginnt, vor allem durch Forschungen im anglo-amerikanischen Sprachraum initiiert, eine umweltspsychologische Landschaftsbildforschung auch in Deutschland Fuß zu fassen. Als wichtigster deutscher Vertreter ist vor allem Nohl zu nennen (Nohl 1973, 1974, u.v.a.m.). Dabei rückt der Mensch als wahrnehmendes Subjekt immer stärker in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Ab Ende der 70er-Jahre kommt vor allem die Flurbereinigung als Aufgabenfeld für landschaftsästhetische Bewertungen auf. Zahlreiche Veröffentlichungen (Oberholzer 1977; 1982; Bauer et al. 1979; Deixler 1980; Kuhn 1980; Werbeck, Wöbse 1980; Wöbse 1984; Asseburg et al. 1985; Grabski 1985; Hoisl et al. 1987, 1989, 1991; Amann, Taxis 1987; Harfst et al. 1987; Zöllner 1989 u.a.) belegen den Wunsch, bei der Flurbereinigung landschaftsästhetische Belange zu operationalisieren.

Neben einer Vielzahl von inhaltlich sehr spezifischen und regional ausgerichteten Studien wird ab Beginn der 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts zunehmend mit bundesweitem Blick (Westdeutschland) auf das Landschaftsbild geschaut (vor allem Adam 1982; Krause, Adam 1983; Adam 1985b). Daneben wird ab Mitte der 80er-Jahre (und bis heute) das Landschaftsbild in der (1976 eingeführten) Eingriffsregelung verstärkt behandelt (z. B. Krause 1985; Adam 1985a; Adam et al. 1986; Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 1991; Langer et al. 1991; Fischer-Hüftle 1993; Nohl 1993b; Krause, Klöppel 1996; Hennemann 2001; Jessel 2001; Jessel, Fischer-Hüftle 2003; Jessel et al. 2003).

Nach den teilweise stark numerisch bzw. mathematisch ausgerichteten Verfahren der 60er- und 70er-Jahre häufen sich ab den 90er-Jahren so genannte leitbildorientierte Indikatorenmodelle (z. B. Leitl 1997). Dies kann einerseits als „Gegenströmung“ zu den für den



Planungspraktiker oft wenig nachvollziehbaren quantifizierenden Verfahren verstanden werden, andererseits wird durch die offensive Offenlegung von Indikatoren, Bewertungsrahmen und Wertmaßstäben eine Vergleichbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Strukturiertheit erreicht, an denen es rein planerisch-argumentativen Verfahren oft fehlt.

Als „Höhepunkt“ der Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild im Rahmen der Landschaftsplanung in Deutschland kann das Erscheinen von zwei umfangreichen Lehrbüchern (Nohl 2001; Wöbse 2002) zum Thema interpretiert werden. Derzeit lassen sich mehrere aktuelle Strömungen in der Landschaftsbildanalyse und -bewertung feststellen:

1. Qualitative hochwertige Visualisierungen, die bis zu fotorealistische Ergebnisse in Echtzeit liefern sollen, ermöglichen die landschaftsästhetische Beurteilung geplanter Vorhaben. Hier ist vor allem das Lenné3D-Projekt (<http://www.lenne3d.de>, vgl. auch den Beitrag von Paar in diesem Band) zu nennen. Mit Visualisierung als Basis für die Eingriffsbewertung setzen sich auch Jessel et al. (2003) auseinander.
2. Durch eine breite Partizipation, teilweise auch unter Einsatz neuer Medien (Internet), wird versucht, dem Landschaftsbild durch demokratische Legitimierung von der Basis zu stärkerer Bedeutung zu verhelfen, bzw. den Vorwurf des subjektiven Planerurteils bzw. der spekulativen Bewertungsergebnisse zu entkräften. Die empirische Herangehensweise ist oft mit statistischen Auswertungen gekoppelt (vgl. Roth 2005, im Druck).
3. Geographische Informationssysteme (teilweise gekoppelt mit den beiden oben genannten Instrumenten) ermöglichen Analysen, die mit der bisherigen, analogen Herangehensweise nicht durchführbar waren. Dazu zählen z. B. Sicht-raumanalysen (vgl. z. B. Roth 2002), komplexe Bewertungsalgorithmen (z. B. Augenstein 2002; Gerhards 2003) und hoch auflösende großflächig anwendbare Modellierungen (z. B. Gruehn et al. 2003).

### **Aktueller Stand der Landschaftsbildanalyse und -bewertung aus wissenschaftlicher Sicht**

Nachdem die Entwicklung der Landschaftsbildanalyse und -bewertung in Deutschland bis zur Gegenwart aufgezeigt wurde, soll der Status Quo nun noch einer Bewertung aus fachwissenschaftlicher Sicht unterzogen werden. Dabei sind eine Reihe von Defiziten festzustellen:

- Es herrscht eine unüberschaubare Methodenvielfalt. Für den deutsch- und englischsprachigen Raum finden sich über 170 Methoden zur Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes. Darunter sind höchst spezielle Methoden, die sich z. B. ausschließlich für die landschaftsästhetische Bewertung der Restwassermenge in einem Fließgewässer unterhalb eines Anstaus oder ausschließlich für die landschaftsästhetische Bewertung des Forststraßenbaus im Hochgebirge eignen. Für den überwiegenden Teil dieser Methoden fehlen jedoch bisher Untersuchungen zur wissenschaftlichen Absicherung, d. h. über die Signifikanz, Objektivität, Reliabilität und Validität der Methoden und ihrer Ergebnisse besteht Unkenntnis (vgl. Gruehn, Kenneweg 2000a).

- Die bisher genannten Defizite werden auch innerhalb der Profession wahrgenommen, bisweilen sogar in Landschaftsplänen zum Ausdruck gebracht.<sup>7</sup> Allerdings wird als Reaktion darauf oft eine eigene Methode „gestrickt“, die a) die Methodenvielfalt weiter vergrößert und b) auch nicht hinsichtlich der Einhaltung wissenschaftlicher Gütekriterien überprüft wird. Bisweilen wird auch einfach vor der methodischen Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild kapituliert.<sup>8</sup>
- Bei der Anwendung von in der Planungspraxis verbreiteten Methoden (z. B. der Eingriffsbewertung für mastenartige Eingriffe nach Nohl (1993) kommt es immer wieder zu Anwendungsfehlern. So konnte z. B. eine Reihe von landschaftspflegerischen Begleitplänen eingesehen werden, bei denen die Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen Bereiche (Sichtbereiche des Vorhabens) methodisch unzureichend durchgeführt wurde.
- Hochkomplizierte Verfahren, die z. T. die Erfassung des Landschaftsbildes über ein ganzes Jahr erfordern, stehen limitierten Zeit- und Finanzressourcen in der Planungspraxis gegenüber. Nach Bielefeld (in Gruehn und Kenneweg 2000b, 58) steht z. B. für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen einer Landschaftsplanung mit 10.000 ha Größe eine Arbeitszeit von 1½ bis 2 Wochen für eine Person zur Verfügung, wenn nach HOAI bezahlt wird und kostendeckend gewirtschaftet werden soll.

---

<sup>7</sup> „Für die Bewertung des Landschaftsbildes gibt es keine verbindliche bzw. allgemeine anerkannte Untersuchungsmethodik. [...] Die Wertung dieser Elemente ist aber auch bei weitgehender Operationalisierung nicht immer objektiv begründbar. Die in Kapl. 3.5 erläuterten Schwierigkeiten der objektiven Erfassung des Landschaftsbildes gelten auch für die Bewertung. Insbesondere Vorinformationen können die Beurteilung des Landschaftsbildes stark beeinflussen. Eine gewisse Subjektivität ist bei der Bewertung von Landschaftsbildern unvermeidbar“ (Landschaftsplan Stadt Jever 1998, 193).

„Die Landschaftsbilderfassung und -bewertung bildet etwa seit Mitte der 1970er Jahre ein Forschungs- und Arbeitsfeld der Landschaftsplanung. Trotzdem wird das Landschaftsbild in Landschaftsplänen eher vernachlässigt, da es eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Objektivierung gibt:

- Es gibt bislang keine fachliche Einigung zu bewährten Methoden der Erfassung und Bewertung.
- Die vorgeschlagenen Verfahren sind i. d. R. sehr aufwendig, da zahlreiche Einzelelemente (Gewässer, Waldränder, Heckenstrukturen, Siedlungskanten ...) zu erfassen sind.
- Die Verfahren sind ortsunabhängig und auf eine (relativ schematische) Anwendung durch Ortsfremde zugeschnitten.
- Die Bewertung der Schönheit einer Landschaft ist umstritten.
- Das Landschaftsbild der Stadt wird häufig ausgeklammert“ (Landschaftsplan der Stadt Leipzig 2001).

<sup>8</sup> „Nach dem unbefriedigenden Ergebnis der Sichtung von Bewertungsverfahren wurde der Versuch unternommen, selbst ein speziell auf das Planungsgebiet anwendbares Bewertungsschema zu erstellen. Dazu wurde ein Katalog von Kriterien, deren Gewichtung mit Hilfe einer sogenannten Expertenbefragung erfolgte, aufgestellt, für die auch das notwendige Datenmaterial zur Verfügung stand. [...] Nach Behebung der methodischen Mängel wurde ein Katalog mit wenigen zusammengefaßten Kriterien erarbeitet und eine zufriedenstellende Gewichtung vorgenommen.“



- Das Landschaftsbild hat in der aktuellen Hochschulausbildung eine schwache Stellung (vgl. dazu auch Nohl 1991, 59). Zu bodenkundlichen, hydrologischen, klimatologischen und ökologischen Fragestellungen werden spezielle Vorlesungen und Übungen angeboten. Die landschaftsästhetischen Belange werden demgegenüber mit wesentlich geringerer Intensität behandelt.
- Bei Umweltplanungen ist für das Landschaftsbild ein so genannter Mitläufereffekt festzustellen: Insbesondere für die Eingriffsregelung wird dieser Mitläufereffekt auch von Jessel und Fischer-Hüftle (2003, 373) festgestellt. Die Äußerung „Eine Vielzahl Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz, den Boden-, Wasser- oder Klimaschutz und für den Biotopverbund in der freien Landschaft übernehmen gleichzeitig landschaftsbildgliedernde und -aufwertende Funktionen.“ (Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Götschetal-Petersberg, S. 107) ist symptomatisch und wird oft als Ersatz für eine eigenständige Planung landschaftsästhetischer Maßnahmen getroffen. Diese Kongruenz von Maßnahmenwirkung kann zwar der Fall sein, es ist aber auch möglich, dass z. B. eine Hecke aus landschaftsästhetischer Sicht ganz anders lokalisiert, aufgebaut, ausgerichtet und gepflegt werden sollte wie z. B. aus Gründen des Biotopverbundes, des Gewässerschutzes, des Lärmschutzes oder des Erosionsschutzes. Mögliche Zielkonflikte zwischen den schutzgutbezogenen Zielen werden nicht thematisiert, eine Abwägung dieser Ziele unter- und gegeneinander findet in der Regel nicht statt.

Insgesamt lässt sich also für die Landschaftsplanung (im weiteren Sinne) feststellen, dass das Landschaftsbild vielfach den Status eines Schutzguts 2. Ordnung hat und nicht gleichberechtigt mit den übrigen Schutzgütern behandelt wird (vgl. dazu auch Hehl, Lange 1992; Köhler, Preiss 2000; Breuer 2001; Nohl 2001; Jessel, Fischer-Hüftle 2003).

Dennoch gibt es in jüngerer Zeit auch positive Beispiele der landschaftsplanerischen Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild, die von einer bewussten Wertschätzung landschaftsästhetischer Qualitäten zeugen. Dies ist zum einen die flächendeckende Analyse, Bewertung und Planung des Landschaftsbildes auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung in Rheinland-Pfalz nach der von Konermann (2001) beschriebenen Methode. Neben der räumlich wie inhaltlich sehr detaillierten Bearbeitung ist vor allem die hohe Vergleichbarkeit der nach der landesweit einheitlichen Methode erstellten Analyse und Bewertung und der daraus abgeleiteten Maßnahmen vorteilhaft. Eine vergleichbare Situation wie in Rheinland-Pfalz, wenngleich auch (noch) nicht mit Flächendeckung, kann für die Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen festgestellt werden, wo mehrere räumlich wie inhaltlich umfangreiche Landschaftsbildgutachten nach der Methode Köhler und Preiss (2000) erarbeitet wurden.

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Die Landschaftsbildanalyse und -bewertung kann auf eine Jahrhunderte alte Geschichte zurückblicken. Nach einer zu Beginn überwiegend deskriptiven Analyse steht den Landschaftsplanern seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein ständig wachsendes Instrumentarium an formalisierten Methoden zur Verfügung. Diese Methodenvielfalt wird allerdings in der Planungspraxis kaum angewendet, da unzureichende Kenntnisse über die Erfüllung wissenschaftlicher Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität) und praktischer Hürden

(zu großer Aufwand, fehlende GIS-Kompatibilität, mangelnde Übertragbarkeit auf andere Regionen und Maßstäbe,...) bestehen.

Um den landschaftsästhetischen Belangen in Zukunft mehr Gewicht zu verleihen, bedarf es daher kurz- bis mittelfristig einer Überprüfung, Weiterentwicklung und damit Qualifizierung von Landschaftsbildanalyse und -bewertungsmethoden, sowie mittel- bis langfristige einer Stärkung landschaftsästhetischer Belange in der Ausbildung von Landschaftsplanern.

Moderne Informationstechnik lässt Analysen, die noch vor Jahren einen hohen manuellen und damit auch Zeitaufwand bedeuteten (z. B. Sichtbarkeitsanalysen) nahezu vollautomatisch ablaufen. Die dadurch frei werdende Arbeitszeit kann und sollte in die Qualifizierung der inhaltlichen Bearbeitung landschaftsästhetischer Belange investiert werden.

## Literatur

- ADAM, K. (1982): Prägende Merkmale, potentielle Gefährdung und Schutzbedarf von Landschaftsbildern der BRD. Philipps-Universität Marburg/Lahn, Fachbereich Geographie: Dissertation. 249 S.
- ADAM, K. (1985a): Leitungstrassenbau – Eingriff in die Landschaft. Folgen und Belastungen für den Naturraum sowie Kriterien für die Sicherung der ökologischen und visuellen landschaftlichen Ressourcen. In: BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG [Hrsg.]: Informationen zur Raumentwicklung (7/8): 665-674.
- ADAM, K. (1985b): Eigenart und regionale Verteilung von Landschaftsbildern in der Bundesrepublik Deutschland als Planungsgrundlage. In: INSTITUT FÜR STÄDTEBAU BERLIN DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG [Hrsg.]: Eingriffe in Natur und Landschaft durch Fachplanungen und private Vorhaben. Dokumentation zum 183. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin gemeinsam mit der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn vom 28. bis 30. Mai 1984 in Grünberg/Hessen. Veröffentlichungen des Instituts für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landschaftsplanung, Bd. 37. Berlin. 153-162.
- ADAM, K.; NOHL, W.; VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [Hrsg.]: Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 399 S.
- AMANN, E.; TAXIS, H. D. (1987): Die Bewertung von Landschaftselementen im Rahmen der Flurbereinigungsplanung in Baden-Württemberg. Natur und Landschaft 62 (6): 231-235.
- ASSEBURG, M.; HÜHN, W.; WÖBSE, H. H. (1985): Landschaftsbild und Flurbereinigung. Die Veränderung des Erlebniswertes ausgewählter Landschaftsräume Niedersachsens durch landwirtschaftliche Maßnahmen und Vorschläge für seine Steigerung im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen. UNIVERSITÄT HANNOVER, FACHBEREICH LANDESPFLEGE [Hrsg.]: Beiträge zur räumlichen Planung, Bd. 12. Hannover. 217 S.
- AUGENSTEIN, I. (2002): Ästhetik der Landschaft. Ein Bewertungsverfahren für die planerische Umweltvorsorge. Berliner Beiträge zur Ökologie, Bd. 3. Berlin: Weißensee Verlag. 170 S.

- BAUER, F.; FRANKE, J.; GÄTSCHENBERGER, K. (1979): Flurbereinigung und Erholungslandschaft. Empirische Studie zur Wirkung der Flurbereinigung auf den Erholungswert einer Landschaft. BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN [Hrsg.]: Schriftenreihe B: Flurbereinigung (68). Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 123 S.
- BREUER, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8): 237-245.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE [Hrsg.] (1991): Landschaftsbild – Eingriff – Ausgleich. Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild. Dokumentation einer Arbeitstagung vom 12. bis 14. September 1990 in Bonn. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 244 S.
- COUNCIL OF EUROPE [Hrsg.] (2000a): Official Text of the European Landscape Convention. <[http://www.coe.int/t/e/Cultural\\_Co-operation/Environment/Landscape/Presentation/9\\_Text/02\\_Convention\\_EN.asp](http://www.coe.int/t/e/Cultural_Co-operation/Environment/Landscape/Presentation/9_Text/02_Convention_EN.asp)>, Zugriff am 11.02.2005, 12:30 Uhr.
- COUNCIL OF EUROPE [Hrsg.] (2000b): Explanatory Report of the European Landscape Convention. <[http://www.coe.int/t/e/Cultural\\_Co-operation/Environment/Landscape/Presentation/9\\_Text/02\\_Convention\\_EN.asp](http://www.coe.int/t/e/Cultural_Co-operation/Environment/Landscape/Presentation/9_Text/02_Convention_EN.asp)>, Zugriff am 11.02.2005, 12:30 Uhr.
- DANIELS, S. (1999): Humphry Repton. Landscape Gardening and the Geography of Georgian England. New Haven and London: Yale University Press. 317 S.
- DÄUMEL, G. (1969): Das Ästhetische in der Landespflege. Landschaft + Stadt 1 (3): 129-133.
- DEIXLER, W. (1980): Landschaftsgestaltung durch die Flurbereinigung. Natur und Recht 2 (2): 60- 65.
- FALTER, R. (1992): Für einen qualitativen Ansatz in der Landschaftsästhetik. Natur und Landschaft 67 (3): 99-104.
- FARCHER, D. (1971): Landschaftsbewertung in Tieflagen und im Hochgebirge. Das Gartenamt 20 (6): 260-271.
- FINGERHUTH, C.; HESSE, S.; KNOPS, H.-G.; SCHWARZE, M. (1973): Arbeitsmethode zur Bewertung der Erholungseignung eines landschaftlichen Angebots – für verschiedene Typen von Erholungssuchenden. Landschaft + Stadt 5 (4): 161-171.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (1993): Rechtliche Aspekte bei Eingriffen in das Landschaftsbild. In: NORD-DEUTSCHE NATURSCHUTZAKADEMIE [Hrsg.]: Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz? NNA-Berichte 1/1993. Schneverdingen. 25-29.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. Natur und Landschaft 72 (5): 239-244.
- GASSNER, E. (1989): Zum Recht des Landschaftsbildes. Natur und Recht 11 (2): 61-66.
- GERHARDS, I. (2003): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung. UNIVERSITÄT FREIBURG, INSTITUT FÜR LANDESPFLEGE [Hrsg.]: Culterra, Bd. 33. Freiburg im Breisgau. 224 S.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, 1193) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2004 (BGBl. I 2005, 186).
- GRABSKI, U. (1985): Landschaft und Flurbereinigung. Kriterien für die Neuordnung des ländlichen Raumes aus Sicht der Landschaftspflege. BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN [Hrsg.]: Schriftenreihe B: Flurbereinigung (76). Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 335 S.
- GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. (2000a): Anforderungen und Perspektiven zur Weiterentwicklung der örtlichen Landschaftsplanung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur Agrarfachplanung. 2. Zwischenbericht über das F&E-Vorhaben 898 82 021 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Berlin. 134 S.

- GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. (2000b): Stand der Anwendung von Landschaftsanalyse- und Bewertungsmethoden in der Praxis der örtlichen Landschaftsplanung. Ergebnisbericht zur gleichnamigen Fachveranstaltung im Rahmen des F&E-Vorhabens 898 82 021 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: BfN-Skripten, (19). Bonn-Bad Godesberg. 144 S.
- GRUEHN, D.; ROTH, M.; KENNEWEG, H. (2003): F&E-Studie „Entwicklung eines Ansatzes zur Einschätzung der Bedeutung von Landschaftselementen für das Landschaftserleben als Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbildes“. Abschlussbericht i. A. des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Berlin. 142 S.
- GRUENTER, R. (1975): Landschaft. Bemerkungen zur Wort- und Bedeutungsgeschichte. In: RITTER, A. [Hrsg.]: Landschaft und Raum in der Erzählkunst. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 92-207.
- HANSTEIN, U. (1972): Die Eignung von Waldrändern für die Erholung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG [Hrsg.]: Zur Landschaftsbewertung für die Erholung Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 76. Hannover. 71-76.
- HARD, G. (1970): Die „Landschaft“ der Sprache und die „Landschaft“ der Geographen: semantische und forschungslogische Studien zu einigen zentralen Denkfiguren in der deutschen geographischen Literatur. Colloquium geographicum, Bd. 11. Bonn: Dümmler Verlag. 278 S.
- HARFST, W. (1975): Bewertung natürlicher Gewässer für Erholungszwecke. Das Gartenamt 24 (6): 351-357.
- HARFST, W.; NOHL, W.; SCHARPF, H.; STOCKS, B. (1987): Landschaftsplanerische Modelluntersuchung Flurbereinigung Dill-Sohrschied. Teil III: Konzept zur Erfassung und Bewertung landschaftsästhetisch wirksamer Strukturen. Hannover. 59 S.
- HEHL-LANGE, S.; LANGE, E. (1992): The insufficient consideration of visual aspects in environmental planning. Association of European Schools of Planning, VI. AESOP - Congress, Stockholm.
- HENNEMANN, S. (2001): Monetäre Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Ermittlung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Die Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild am Beispiel von Windkraftanlagen. Umweltrecht in Forschung und Praxis, Bd. 2. Hamburg: Verlag Dr. Kovac. 276 S.
- HOISL, R., NOHL, W.; ZEKORN-LÖFFLER, S. (1991): Verprobung des Verfahrens zur landschaftsästhetischen Vorbilanz. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN [Hrsg.]: Materialien zur ländlichen Neuordnung 27. München. 128 S.
- HOISL, R.; NOHL, W.; ZEKORN, S.; ZÖLLNER, G. (1987): Landschaftsästhetik in der Flurbereinigung. Empirische Grundlagen zum Erlebnis der Agrarlandschaft. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN [Hrsg.]: Materialien zur Flurbereinigung, (11). München. 161 S.
- HOISL, R.; NOHL, W.; ZEKORN, S.; ZÖLLNER, G. (1989): Verfahren zur landschaftsästhetischen Vorbilanz. Abschlußbericht eines Forschungsvorhabens. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN [Hrsg.]: Materialien zur Flurbereinigung, (17). München. 265 S.
- JACOB, H. (1973): Zur Messung der Erlebnisqualität von Erholungs-Waldbeständen. Eine experimentalpsychologische Analyse als Beitrag zur Umweltgestaltung. Beiheft 9 zu Landschaft und Stadt. Stuttgart: Ulmer Verlag. 124 S.
- JESSEL, B. ; FISCHER-HÜFTLE, P. (2003): Bewältigung von Eingriffen durch Verkehrsvorhaben in das Landschaftsbild. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (12): 373-383.
- JESSEL, B. (1994): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Objekte der naturschutzfachlichen Bewertung. In: NORDDEUTSCHE NATURSCHUTZAKADEMIE [Hrsg.]: Qualität und Stellenwert biologischer Beiträge zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftsplanung. NNA-Berichte 1/1994. Schneverdingen. 76-89.

- JESSEL, B. (1998): Landschaften als Gegenstand von Planung: theoretische Grundlagen ökologisch orientierten Planens. Beiträge zur Umweltgestaltung A 139. Berlin: Erich Schmidt Verlag. 331 S.
- JESSEL, B. (2001): Die Darstellung und Erfassung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung. In: PAAR, P.; STACHOW, U. [Hrsg.]: Visuelle Ressourcen - Übersehene ästhetische Komponenten in der Landschaftsforschung und -entwicklung. ZALF-Bericht 44. Münchenberg: Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung e.V. S. 35-47.
- JESSEL, B.; FISCHER-HÜFTLE, P.; JENNY, D.; ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Angewandte Landschaftsökologie, H. 53. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 294 S.
- KIEMSTEDT, H. (1967): Zur Bewertung natürlicher Landschaftselemente für die Planung von Erholungsgebieten. Technische Hochschule Hannover, Fakultät für Gartenbau und Landeskultur: Dissertation. 149 S.
- KIEMSTEDT, H. (1970): Landesverschönerung. In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG [Hrsg.]: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, Bd. 2. Hannover.
- KLAPPER, H. (1972): Vorschlag zur Darstellung des aktuellen Erholungswertes einer Seenlandschaft. Wasserwirtschaft – Wassertechnik 22 (4): 141-144.
- KÖHLER, B. & PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20 (1): 1-60.
- KONERMANN, M. (2001): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsrahmenplanung Rheinland-Pfalz. Natur und Landschaft 76 (7): 311- 317.
- KRAUSE, C. L. & KLÖPPEL, D. (1996): Landschaftsbild in der Eingriffsregelung. Hinweise zur Berücksichtigung von Landschaftsbildelementen. Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben 808 01 139 des Bundesamtes für Naturschutz. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Angewandte Landschaftsökologie (8). Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 180 S.
- KRAUSE, C. L. (1985): Zur planerischen Sicherung des Landschaftsbildes und zur Berücksichtigung der Landschaftsbildqualitäten im Eingriffsfall. In: INSTITUT FÜR STÄDTEBAU BERLIN DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU UND LANDESPLANUNG [Hrsg.]: Eingriffe in Natur und Landschaft durch Fachplanungen und private Vorhaben. Dokumentation zum 183. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin gemeinsam mit der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn vom 28. bis 30. Mai 1984 in Grünberg/Hessen. Veröffentlichungen des Instituts für Städtebau Berlin der Deutschen Akademie für Städtebau und Landschaftsplanung, Bd. 37. Berlin. 136-152.
- KRAUSE, C. L.; ADAM, K. (1983): Landschaftsbilder der Bundesrepublik Deutschland. In: BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDESPLANUNG [Hrsg.]: Landschaftsbildanalyse. Methodische Grundlagen zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (25). Münster- Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 52-113.
- KUHN, W. (1980): Steigerung des Erlebniswertes einer Landschaft durch Flurbereinigung? Natur und Landschaft 57 (6): 259-260.
- LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE BROHLTAL (1974).
- LANDSCHAFTSPLAN DER STADT JEVER (1998).
- LANDSCHAFTSPLAN DER STADT LEIPZIG (2001).
- LANDSCHAFTSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE GLAN-MÜNCHWEILER (1973).
- LANDSCHAFTSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE KLINGENMÜNSTER (1973).
- LANDSCHAFTSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GÖTSCHETAL-PETERSBERG (1998).

- LANGER, H.; HOPPENSTEDT, A.; STOCKS, B. (1991): Landschaftsbild - Ermittlung der Empfindlichkeit, Eingriffsbewertung sowie Simulation möglicher zukünftiger Zustände. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR [Hrsg.]: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, H. 610. Bonn-Bad Godesberg. 193 S.
- LEITL, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplans Breitung-Wernshausen. *Natur und Landschaft* 72 (6): 282-290.
- LITTON, R. B. (1979): Descriptive Approaches to Landscape Analyses. In: ELSNER, G. H.; SMARDON, R. C. [Hrsg.]: *Our National Landscape: Proceedings of a Conference on Applied Technology for Analysis and Management of the Visual Resource*. USDA, Forest Service General Technical Report PSW-35. Berkely, California: Pacific Southwest Forest and Range Experiment Station. 77-86.
- MARKS, R. (1975): Zur Landschaftsbewertung für die Erholung. *Natur und Landschaft* 50 (8/9): 222-227.
- MÜLLER, G. (1977): Zur Geschichte des Wortes Landschaft. In: HARTLIEB VON WALLTHOR, A.; QUIRIN, H. [Hrsg.]: „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, B. 21. Münster. 4-13.
- NOHL, W. (1973): Landschaft als Erlebnis. *Das Gartenamt* 22 (7): 400-405.
- NOHL, W. (1974): Ansätze zu einer umweltpsychologischen Freiraumforschung. *Landschaft + Stadt*, Beiheft 11. Stuttgart: Ulmer Verlag.
- NOHL, W. (1991): Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs. In: BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE [Hrsg.]: *Landschaftsbild – Eingriff – Ausgleich*. Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild. Dokumentation einer Arbeitstagung vom 12. bis 14. September 1990 in Bonn. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 59-73.
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Kirchheim. 65 S.
- NOHL, W. (2001): *Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. Konzepte, Begründungen und Verfahrensweisen auf der Ebene des Landschaftsplans*. Berlin, Hannover: Patzer Verlag. 248 S.
- OBERHOLZER, G. (1977): Die Bewertung des Erholungspotentials von Flurbereinigungsgebieten. *Allgemeine Vermessungs-Nachrichten* 84 (7): 277-283.
- OBERHOLZER, G. (1982): Die Bewertung des landschaftlichen Erlebnispotentials von Flurbereinigungsgebieten. *Allgemeine Vermessungs-Nachrichten* 89 (3): 97-107.
- PIEPMEIER, R. (1980a): Das Ende der ästhetischen Kategorie „Landschaft“. Zu einem Aspekt neuzeitlichen Naturverhältnisses. In: WESTFÄLISCHES INSTITUT FÜR REGIONALGESCHICHTE [Hrsg.]: *Westfälische Forschungen* 30. Münster. 8-46.
- PIEPMEIER, R. (1980b): Landschaft. In: RITTER, J. [Hrsg.]: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 5. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 11-28.
- PLACHTER, H.; BERNOTAT, D.; MÜSSNER, R.; RIECKEN, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Ergebnisse einer Pilotstudie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz (70). Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 566 S.
- ROTH, M. (2002): Möglichkeiten des Einsatzes geografischer Informationssysteme zur Analyse, Bewertung und Darstellung des Landschaftsbildes. *Natur und Landschaft* 77 (4): 154-160.
- ROTH, M. (2005): Online visual landscape assessment using Internet survey techniques. In: BUHMANN, E.; VON HAAREN, C.; MILLER, B. [Hrsg.]: *Trends in Landscape Architecture Online*. Proceedings at Anhalt University of Applied Sciences 2004. Heidelberg: Wichmann Verlag. 121-130.



- ROTH, M. (im Druck): Validating the use of Internet survey techniques in visual landscape assessment - An empirical study from Germany. Accepted by the Journal Landscape and Urban Planning. Available online at: <http://dx.doi.org/10.1016/j.landurbplan.2005.07.05>
- RUPPERT, K. (1972): Die Beurteilung der Erholungsfunktion der Wälder. *Der Forst- und Holzwirt* 27 (1): 9-12.
- SCAMONI, A.; HOFFMAN, G. (1969): Verfahren zur Darstellung des Erholungswertes von Waldgebieten. *Archiv für Forstwesen* 18 (3): 283-300.
- SCHAFRANSKI, F. (1996): Landschaftsästhetik und räumliche Planung. Theoretische Herleitung und exemplarische Anwendung eines Analyseansatzes als Beitrag zur Aufstellung von landschaftsästhetischen Konzepten in der Landschaftsplanung. In: UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN, FACHBEREICH ARCHITEKTUR/RAUM- UND UMWELTPLANUNG/BAUINGENIEURWESEN [Hrsg.]: *Materialien zur Raum- und Umweltpfung 85*. Kaiserslautern. 300 S.
- SCHOLZ, D. (1998): Landschaft als ästhetisches Ereignis. Ein Beitrag zur Psychologie landschaftsästhetischer Wirkung. UNIVERSITÄT HANNOVER, INSTITUT FÜR GRÜNPLANUNG UND GARTENARCHITEKTUR [Hrsg.]: *Beiträge zur räumlichen Planung* (53): 189 S.
- SCHÖNEICH, R. (1972): Untersuchung zur Bewertung von Erholungsmöglichkeiten in der Schweinerer Seenlandschaft. *Geographische Berichte* 17 (3/4): 243-256.
- SCHWAHN, C. (1995): Ästhetik in der Bewertung. *Garten + Landschaft* 105 (9): 23-27.
- THOENE, J. (1924): *Ästhetik der Landschaft*. Mönchengladbach: Volksvereins-Verlag. 173 S.
- WENZEL, J. (1991): Über die geregelte Handhabung von Bildern. *Garten + Landschaft* 101 (3): 19-24.
- WERBECK, M.; WÖBSE, H. H. (1980): Raumgestalt- und Gestaltwertanalyse als Mittel zur Beurteilung optischer Wahrnehmungsqualität. *Landschaft + Stadt* 12 (3): 128-140.
- WÖBSE, H. H. (1972): Untersuchungen zum Nutzungs- und Bestandeswandel der Sollingwälder. Die von Urlaubern bevorzugten Waldtypen und Folgerungen für die Planung. TU Hannover, Fakultät für Gartenbau und Landeskultur: Dissertation. 204 S.
- WÖBSE, H. H. (1984): Erlebniswirksamkeit der Landschaft und Flurbereinigung. Untersuchungen zur Landschaftsästhetik. *Landschaft + Stadt* 16 (1/2): 33-54.
- WÖBSE, H. H. (2002): *Landschaftsästhetik*. Stuttgart: Ulmer Verlag. 304 S.
- ZÖLLNER, G. (1989): Landschaftsästhetische Planungsgrundsätze für die Flurbereinigung und ihre Vereinbarkeit mit ökologischen und ökonomischen Anforderungen. TU MÜNCHEN [Hrsg.]: *Ländliche Neuordnung und Flurbereinigung* 12. München. 156 S.
- ZWANZIG, G. W. (1968): Erholungseignung und Ausbau von Landschaftsschutzgebieten in Rheinland-Pfalz. *Natur und Landschaft* 43 (12): 262-263.

# **DER TRAUM VOM GOLDENEN ZEITALTER ALS RESSOURCE DER ERHOLUNG<sup>1</sup>**

## **Die Entwicklung der ersten Landschaftsbildanalyse**

Stefan Körner

Mit der Entwicklung des Vielfältigkeitswerts (V-Wert) wurde erstmals die Nutzwertanalyse in die Landespflege eingeführt. Sollte bei Buchwald die Gesellschaft noch „gesunden“, indem sie dem durch die Landschaft vorgegebenen „natürlichen“ Maß unterworfen wurde, (siehe dazu den einführenden Text Teil II) so sollte jetzt endgültig Rationalität in der Planung im Sinne einer Reinigung der Konzepte von ideologischen Aspekten und einer konsequenten Anwendung von Nutzwertinteressen verwirklicht werden. Durch die konsequente Ausrichtung an dem gesellschaftlichen, letztlich ökonomischen Nutzen und der exakten Quantifizierung der Landschaftsbewertungen sollten intuitive und als spekulativ verstandene Anteile des Planens eliminiert sowie Intersubjektivität durch Messbarkeit, Berechenbarkeit und Vergleichbarkeit hergestellt werden. Landschaft sollte jetzt nur noch als Ressource verstanden werden. Besonders einschneidend war die Entwicklung bei der Bewertung landschaftlicher Eigenart und Vielfalt in der Erholungsplanung, wo die kulturelle Bedeutung der Landschaft lediglich als materielle, d. h. empirische Objekteigenschaft verstanden werden sollte.

Die Notwendigkeit, Erholungslandschaften einzurichten, leitete sich bei Buchwald aus seiner Zivilisationskritik ab. Die Landschaft sollte als Gegenwelt zur städtischen Zivilisation fungieren und aus der Zivilisationssphäre ausgegrenzt werden. Plausibel erschien diese Problemsicht, weil durch die zunehmende Verstädterung und Industrialisierung nicht nur medizinisch-psychologische Belastungen auftraten, sondern auch in der Landschaft zunehmend Umweltverschmutzungen und -zerstörungen in Erscheinung traten. In der Erholungslandschaft sollte man beim Wandern und Bergsteigen von diesen Belastungen der modernen Welt körperlich und seelisch genesen, um die Grundlage dafür zu erwerben, das wieder empfinden zu können, wofür die Landschaft als Ganzheitssymbol immer schon stand: nämlich Sinngefühl durch das Eingebundensein in eine natürliche Ordnung und in die menschliche Gemeinschaft. Diese Regeneration an Leib und Seele sollte nach Mög-

---

<sup>1</sup> überarbeitete Fassung aus Körner (2001, 169-199)

lichkeit dadurch unterstützt werden, dass man zusätzlich in seiner Freizeit gärtert und einen Einblick in die natürliche Produktivität erwirbt, um durch die Einsicht in die Naturordnung nicht nur die „Gesetze des Lebens“ achten zu lernen, sondern auch wieder zur eigenen Natur zurückzufinden.

Trotz ihrer zivilisationskritischen Motivation war damit die Landespflege konsequent modern: Das Symbol besserer Lebensverhältnisse sollte in seinen realen Verkörperungen (Landschaften) geschützt werden, indem diesen mit der Erholung ein anerkannter, letztlich ökonomisch relevanter Zweck zugewiesen wurde. Es sollte aber nicht allein die menschliche Reproduktion und ein effektiver Umweltschutz betrieben werden, sondern viel tiefgreifender eine kulturelle Wende im Sinne einer Durchsetzung konservativer Werte erfolgen.

Selbst der seinerzeit schärfste Kritiker der verwissenschaftlichten Planung, Mattern, bezweifelt nicht die Notwendigkeit der Einrichtung von Erholungslandschaften. Er spricht nicht nur von einem notwendigen Ausgleichskoeffizienten zwischen Stadt und Land, um Erholungslandschaften zu schützen, er nennt auch die konkreten Parameter der Erholungslandschaft: „Die Qualität der Erholungslandschaft hängt von dem Vorhandensein von Wasser, Wald und Wiesen, von Hügeln und anderen ökologisch bestimmten Raumformen ab, die weitläufig übersichtlich sind und dennoch Geheimnisse bergen und eine gewisse Privatheit anbieten“ (Mattern 1968, 5). Selbst die Bedeutung von Rändern, die Kiemstedt in seinem V-Wert quantitativ erfasst, deutet Mattern an: „Sie, meine Damen und Herren, werden auch beobachtet haben, dass die im Wald am stärksten frequentierten Stellen die Randgebiete sind, von denen die Erholungssuchenden weite Einblicke oder schöne Aussichten haben. Diese Randgebiete werden dann aber auch am stärksten abgenützt oder verbraucht. Anstatt diese Randeffekte bedauernd hinzunehmen, sollten einfach innerhalb der Waldungen viel mehr Ränder geschaffen und angeboten werden“ (Mattern 1970, 14). Kiemstedt ermittelt das Maß von Rändern in einer Landschaft für die Erholung und verrechnet sie mit anderen Parametern zu einem Vielfältigkeitswert der Landschaft. Dieses quantitative Maß soll dann im Rahmen der Raumordnung in den politischen Entscheidungsprozess über den Schutz von Landschaften eingebracht werden. Damit wird in der Erholungsplanung das Ästhetische und Sinnhafte des Landschaftsbegriffs endgültig in die funktionale Planung transformiert.

### **Die Erholungsplanung als funktionale Planung**

Mit *Hügeln, Wäldern, Wasser, Wiesen* und *Rändern* sind schon Landschaftselemente genannt, die nach ihrer allgemeinen Erholungswirkung bewertet werden müssen. Der ermittelte Erholungswert der Landschaft muss im politischen Entscheidungsprozess mit Kriterien anderer Fachplanungen, hinter denen überwiegend wirtschaftliche und in Geldwert quantifizierbare Interessen stehen, ins Verhältnis gesetzt werden können. Kiemstedts Bewertung der Landschaft für die Erholung richtet sich daher konsequent auf eine der ökonomischen Rationalität kompatible Aussagenschärfe, d. h. auf den Ausdruck landschaftlicher Schönheit in einem Zahlenwert. Dieser wird als V-Wert bezeichnet. Er soll in einem standardisierten und dadurch grundsätzlich für jedermann nachvollziehbaren Verfahren ermittelt werden.

Es geht also nur insofern um das im Landschaftsbild ausgedrückte „Wesen“ der Landschaft, als es in Nutzen für die Erholung und d. h. als (Zahlen-)Wert ausdrückbar ist. Dazu soll eine Methode der Bewertung von Erholungslandschaften entwickelt werden, die nicht

auf intuitive Einfühlung angewiesen, sondern universell ist, d. h. in jedem Fall gilt. Deshalb muss ein Nutzungsstandard für Erholungslandschaften formuliert werden, der das besondere Wesen jeder in dieser Hinsicht interessanten Landschaft in einem allgemeinen Gesetz erfasst. Mittels dieses Standards muss dann die jeweils spezifische Eigenart und Vielfalt in ihrer Erholungswirksamkeit bewertet werden.

Es wird sich zeigen, dass dieses Vorgehen wegen seines universellen Charakters nicht ohne Verlust hinsichtlich der Berücksichtigung der Individualität von Landschaften und der inhaltlichen Transparenz der Bewertung möglich ist, sodass Kiemstedt sein Vorhaben teilweise wieder revidieren und Momente intuitiver Bewertung zulassen muss. Diese werden jedoch nicht methodisch konsequent ausgewiesen, weil weiter die Standardisierung als Ideal rational nachvollziehbarer Planung aufrechterhalten wird.

Die Standardisierung hat also zur Voraussetzung, dass Elemente der Landschaft isoliert werden müssen, die als Ausdrucksträger für das Landschaftserleben maßgeblich sind und hinsichtlich ihres Wertes quantifiziert werden können. Als Wertträger können sie zueinander in Beziehung gesetzt und in einem Einheitswert, dem V-Wert, zusammengefasst werden, der dann die maßgeblichen Wertverhältnisse für die Entscheidung beinhaltet. Mit der Quantifizierung soll Vergleichbarkeit in ihrer Eigenart unterschiedlicher Landschaften und die Erstellung einer Rangfolge erzielt werden, um so ohne Appelle an ein bestimmtes Weltbild Entscheidbarkeit herzustellen. Die Logik dieses Vorgehen ist also rein instrumentell.

Um den erholungswirksamen Abstand zu Erholungslandschaft zu gewährleisten, hatte Buchwald schon auf die Notwendigkeit des Schutzes möglichst naturnaher Landschaften mit einem möglichst extensiven bäuerlichen Einfluss, wie Heiden, verwiesen. Kiemstedt betont dagegen, obwohl er auch von der Bedeutung naturnaher Faktoren für die Erholung spricht, die Bedeutung extensiver Kulturlandschaften, weil sie sich gleichsam in der Schwebe zwischen Kultur und Natur befinden. Er setzt voraus, dass diese extensiven Landschaften dem Wesen des Menschen als Natur- und Kulturwesen vollständig gerecht werden können. Aufgrund ihres Schwebezustandes sollen sie der Entspannung dienen, weil man sich in der Natur aufhalten kann, ohne einer existenziellen und damit einer alles andere als erholsamen Bewährungssituation ausgesetzt zu sein, wie in der Wildnis. Kiemstedt führt dieses Leitbild der extensiven und entspannenden Landschaft auf das Basisthema Arkadien zurück und zieht dieses für die Analyse von erholungswirksamen Ausdrucksträgern heran. Das überlieferte Bild Arkadiens weist im hohen Maße Gestaltelemente auf, die schon von Mattern als Landschaftselemente genannt wurden.

Seinen Versuch, den Schutz extensiver Landschaften für die Erholung rational zu begründen und dazu eine Bewertungsmethodik der Erholungseignung von Landschaften im Rahmen der Raumplanung zu entwickeln, begründet Kiemstedt damit, dass die Erholung als Grundfunktion der modernen Gesellschaft mittlerweile ein raumbedeutsamer Nutzungsanspruch geworden sei. Dies habe seinen Niederschlag in der Grünen Charta und in den Raumordnungsgrundsätzen der Bundesrepublik Deutschland gefunden. Daraus ergebe sich das Erfordernis, Kriterien für den Schutz und die Gestaltung von Erholungsgebieten zu erarbeiten (vgl. Kiemstedt 1967a, 7). Entsprechend weist Meyer als Kiemstedts Doktorvater in seinem Vorwort zu der Arbeit auf die Dringlichkeit hin, die natürlichen Voraussetzungen der Erholungseignung von Gebieten zahlenmäßig erfassen zu können, um zu objektiven Bewertungsmaßstäben für die Planungspraxis zu gelangen.



*Extensive Landschaft in der Schwebe zwischen Natur und Kultur. Blick vom Dörnberg bei Kassel. Foto: Körner 2006.*

In der Ableitung des modernen Erholungsbedarfs hebt Kiemstedt im Gegensatz zu Buchwald hervor, dass die „natürliche Umwelt“ des Menschen als einem Wesen, das sich weitgehend aus der Natur gelöst habe und im Spannungsfeld zwischen Kultur und Natur angesiedelt sei, immer durch eine „kulturelle Umformung“ gekennzeichnet sei. Wie der Mensch sich in diesem Spannungsfeld einrichte, bleibe ihm selbst überlassen; dies charakterisiere die „Offenheit seines Systems“. Von medizinischer Seite würden die künstlichen Lebensbedingungen des technischen Zeitalters für „das Versagen und die Krankheit des heutigen Menschen“ angeführt, sodass er als Ausgleich natürliche Einflüsse brauche. „In diesem Sinne wird die Erholung als notwendiger Preis für die Annehmlichkeiten der industriellen Gesellschaft angesehen und als einzige Möglichkeit, das intensive Leben in den modernen Agglomerationen aufrecht zu erhalten“ (alle Zitate ebd., 11). Die medizinisch-hygienische Problembeschreibung verallgemeinert Kiemstedt dann und erklärt unvermittelt – und nun mit Buchwald – die gesamte Gesellschaft und damit die kulturelle Sphäre, in der über die Gestaltung des Spannungsverhältnisses entschieden wird, für „krank“. „Buchwald folgert aus diesen Krankheitssymptomen der heutigen Gesellschaft: „Der Mensch braucht also wohl zu seiner Existenz und Weiterentwicklung dieses ökologische Spannungsverhältnis zur Umwelt mit einem bestimmten Maß natürlicher und auslösender Reize“ (ebd.).

Anders als bei Buchwald werden aber keine zivilisationskritischen Schlussfolgerungen gezogen, sondern es wird lediglich erörtert, welche Art von Erholung benötigt wird: So folge aus der grundsätzlichen Bedeutung der natürlichen Reize nicht, dass Erholungswirkung und Naturgenuss um so größer seien, je mehr menschliche Kultureinflüsse in der Landschaft zurücktreten würden, denn die menschliche Umwelt sei ja immer eine mehr oder weniger kultivierte. Dennoch komme den natürlichen Landschaftsfaktoren bei der Erholung eine wichtige Rolle zu, weil sie die eine Seite des Spannungsverhältnisses von Kultur und Natur darstellen würden (vgl. ebd., 10 ff.) und ja gerade die kulturelle Seite durch den Verlust an Naturnähe „erholungsbedürftig“ sei. Mit diesem Anteil der natürlichen Landschaftsfaktoren an der Erholung begründet Kiemstedt den Ansatz seiner Arbeit, sich ausschließlich mit diesen zu beschäftigen, denn „Erholung bedeutet heute Ausgleich gegenüber den einseitigen Beanspruchungen und Überforderungen des modernen Lebens, Regeneration der physischen und psychischen Kräfte“ (ebd., 10).

Die Landschaftsfaktoren sollen nach Kiemstedt folgendermaßen ausgewählt werden:

„1: Im Hinblick auf die Erholung des Menschen

- a) Wirksamkeit als Träger von Erlebniswerten,
- b) Benutzbarkeit als Voraussetzung für Erholungswirkungen und Betätigungen,
- c) Wirksamkeit durch direkten Einfluß auf den menschlichen Organismus.

2: Mit Rücksicht auf die praktische Anwendbarkeit der Methode

- a) Dominanz einiger Faktoren
- b) einfache statistische Erfäßbarkeit“ (ebd., 18 f.).

Da diese erholungswirksamen, naturgegebenen Bestände einer Landschaft in der Regel anthropogen beeinflusst seien, spreche man besser von „naturbürtigen“ Landschaftsfaktoren“ (ebd., 12). Diese Faktoren sind für Kiemstedt gleichzusetzen mit dem Begriff der natürlichen Gesetzmäßigkeit, obwohl Gestaltelemente des Landschaftsbildes, natürliche Bestände etwa im Sinne von Vegetationsbeständen, natürliche Faktoren im Sinne von Umweltfaktoren (Temperatur, Licht, Wasser) sowie natürliche Gesetzmäßigkeiten im Sinne ökologischer Gesetze völlig verschiedene Dinge sind. Kiemstedt würde besser von Gestaltelementen sprechen, weil er ja das Landschaftsbild bewerten will. Es wird sich aber noch zeigen, dass er zu belegen versucht, dass diese Gestaltelemente materielle Objekteigenschaften der Landschaft sind, die eine gesetzmäßige Auswirkung auf das Landschaftserleben haben. Mit der unpräzisen Begriffsbildung soll offenbar die Differenz von kulturell-symbolischen Bedeutungen der Landschaft und materiell-empirischen Objekteigenschaften verwischt werden. Denn im Rahmen des Paradigmas rationaler Planung muss versucht werden, die ideellen Grundlagen des Landschaftserlebens auf eine empirische, d. h. naturgegebene materielle Basis zurückzuführen, um Objektivität herzustellen.

Aus der Bedeutung „naturbürtiger Landschaftsfaktoren“ folgert Kiemstedt dann, dass die ausschlaggebende Prägung des Erholungserlebnisses durch das Wirken der „natürlichen“ Gesetzmäßigkeiten in der Landschaft zustande komme, denn sie sind ja die entscheidenden Qualitäten, die die Landschaft von der übermäßig technisierten und entfremdeten Zivilisationssphäre unterscheidet. Damit werden im Widerspruch zu seiner anfänglichen Aussage, die „natürliche Umwelt“ des Menschen sei immer eine mehr oder weniger kulturell überformte und Erholung und Naturgenuss hänge daher nicht nur von der „Natürlichkeit“ der Landschaft ab, nun doch die „natürlichen Faktoren“ als die wesentlich erholungswirksamen verstanden. Mit dieser Wendung ist es für Kiemstedt zunächst möglich, unter Umgehung jeder Zivilisationskritik und in der Bemühung um eine möglichst funktionale Argumentation, den Schulterchluss mit Buchwald zu vollziehen, indem er unter ausdrücklichem Bezug auf diesen dann festhält: „Aus den angeführten Gründen werden also als Erholungsgebiete möglichst „naturnahe Landschaften“ ausgewiesen, die in ihrem Charakter vorwiegend von den natürlichen Landschaftsfaktoren bestimmt werden“ (ebd., 12). Konsequenterweise müsste Kiemstedt daraus folgern, dass bei der Erholung die Wildnis oder die Urlandschaft, die Buchwald hervorhob, besonders relevant ist, weil hier die natürlichen Faktoren am unverfälschtesten sind. Dies würde aber eher körperlich-seelische Bewährungssituationen heraufbeschwören, wo doch gerade angesichts der ohnehin schon anstrengenden Lebens-



bedingungen die Entspannung in der ruhigen Erholung gesucht wird. Dieser Widerspruch soll durch Arkadien, das zwischen den Extremen der Wildnis und der intensiv genutzten Kulturlandschaft angesiedelt ist, aufgefangen werden.

Zunächst legt Kiemstedt dar, dass die Erholungswirkung der natürlichen Faktoren auf dem „irrationalen Erlebnis der Natur (Fuße). Die Erholungswirkungen bestehen demnach wesentlich aus dem sinnlich – vor allem optisch – erlebbaren Eindruck der natürlichen Gestaltelemente eines Raumes“ (ebd., 12 f.; Umstellung im Zitat). Dies werde auch durch die Erfahrung belegt, dass in Umfrageergebnissen und Planungsbegründungen als erholungswirksame Qualitäten Schönheit, harmonische Gestaltung, Kontrast, Vielfalt und Abwechslungsreichtum der Landschaft genannt würden (vgl. ebd., 13). Die Erholung gründet also, obwohl sie auf materielle Bestände angewiesen ist, wesentlich im Landschaftserleben. Das kann aber nicht als politisches Argument für den Landschaftsschutz herangezogen werden, weil Emotionalität als irrational gilt. Daher wird versucht, gemäß dem Muster der Erfahrungswissenschaften die für das Erleben wesentlichen Gestaltelemente und ästhetischen Eigenschaften als empirische Objekte zu definieren, die objektiv die Erholungseignung bewirken. Sie werden als Natureigenschaften von Landschaft behandelt, die nicht durch Einfühlung, sondern durch wissenschaftliche Analyse bestimmt und dann durch Messung quantifiziert werden sollen.

Die symbolische Bedeutung der Landschaft als Ort „natürlicher“ Lebensverhältnisse im Gegensatz zur Zivilisation wird somit als natürliche Eigenschaft des Objektes Landschaft verstanden, sodass der Eindruck erweckt wird, man habe es mit einer bloßen, „wertfreien“ Objekteigenschaft zu tun. Die zivilisationskritischen Konnotationen dieses Ideals werden als erholungswirksam einkalkuliert, weil sie dazu führen, dass die Landschaft überhaupt zur Erholung aufgesucht wird, ohne dass sie offengelegt würden, wie es das Gebot demokratischer Transparenz eigentlich erfordert. Sie sollen als erholungswirksame genutzt, gleichzeitig aber als politisch heikle ausgegrenzt werden; es soll also in diesem Punkt ein Schein von Sachlichkeit erzeugt werden.

Bei der Identifikation der erholungswirksamen Landschaftsfaktoren ist nach Kiemstedt die übliche Aufgliederung der Landesnatur nach Boden, Oberflächengestalt, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt unergiebig. Einen Lösungsansatz sieht er in einem Teilbereich der Geographie, weil man sich mit der Frage nach landschaftlichen Qualitäten einer klassischen geographischen Fragestellung nähere, bei der Landschaft als sinnlich erlebbarer Gesamteindruck eines Teiles der Erdoberfläche definiert werde. Das Landschaftsbild selbst und seine Bedeutung für das menschliche Erleben sei beispielsweise Forschungsgegenstand der Physiognomik (vgl. ebd., 13). „Das Studium der geographischen Literatur zeigt deutlich, wie sehr das Erleben der Natur, landschaftliches Sehen und die Vorstellungen von einer idealen Landschaft von den kulturellen und ästhetischen Maßstäben jeder Epoche geprägt sind. Natur und Landschaft wurden und werden immer gesehen durch einen Filter von Ideen, Wertungen und Stimmungen, und das Landschaftsempfinden ist damit ein getreuer Spiegel der geistigen und seelischen Bedürfnisse einer Zeit“ (ebd., 13 f.; Hervorhebung S. K.). Dennoch habe man in der Physiognomik nach den konkreten äußeren Bedingungen, dem „Ausdruckspotential“ – damit ist offenbar die Landschaftsgestalt als Repräsentant der symbolischen Bedeutungen gemeint –, durch welches das Landschaftserlebnis hervorgehoben werde, gefragt, um eine Ausdruckslehre der Landschaft zu entwickeln. Dabei würde das schwer fassbare, weil individuelle und zeitgeschichtlich geprägte Landschaftserleben auf wenige „Ausdrucksträger“ zurückgeführt. Es ließen sich somit einige dominierende

nennen: Form, Farben und Beleuchtung und der geistig-kulturelle Gehalt (ebd., 14; Hervorhebung S. K.).

Dem kann man zunächst kaum widersprechen, da diese Einteilung so abstrakt ist, dass sie alles bedeuten kann. Sie weist aber den Widerspruch auf, dass der geistig-kulturelle Gehalt von Landschaft selbst ein objektiv-materieller „Ausdrucksträger“ sein soll – was nicht verwundert, wenn symbolische Bedeutungen mit Objekteigenschaften gleichgesetzt werden. Wird nicht zwischen den objektiven Eigenschaften und den kulturell-allgemeinen Bedeutungen der Landschaft unterschieden, weil die Landschaft ausschließlich als ein materielles Objekt statt als ein ideeller Erfahrungsraum bzw. als ein Symbol behandelt wird, das durch die realen Landschaften verkörpert wird, dann wird das arkadische Ideal in der ästhetischen Landschaftswahrnehmung mit dem materiellen Raum verwechselt. Das Ideal der Landschaft als ein zweckhaft geordnetes, objektiv harmonisch funktionierendes Ganzes wird dann als die objektive Eigenschaft des Raumes erfahren, die in seiner Physiognomie zum Ausdruck kommt, und nicht als Projektion einer Idee mit ihren Werten in die Außenwelt (zur Symbolik von Arkadien vgl. Eisel 1997).

Das geschieht, obwohl Kiemstedt das Landschaftsempfinden als „Spiegel“ geistiger und seelischer Bedürfnisse in Rechnung stellt. Dieser Trugschluss Kiemstedts, bei dem etwas Geistiges und gesellschaftlich Bedingtes als etwas Materielles ausgelegt wird, lässt nur den Schluss zu, dass der kulturelle Gehalt unter den bestehenden politischen Rahmenbedingungen – und das ist im Grundsatz zunächst verständlich – soweit es geht als quantifizierbare Objekteigenschaft behandelt werden soll. Die Bewertung der sinnstiftenden und daher auch entspannenden Qualitäten der Landschaft soll in eine demokratieverträgliche Form überführt werden, damit die Alternative, das intuitiv geleitete, subjektive Einfühlungsvermögen der konkreten Landschaftsgestaltung als künstlerische Aufgabe vermieden werden kann. Obwohl also aufgrund der politischen Rahmenbedingungen das Vorgehen Kiemstedts auf eine gewisse Weise nachvollziehbar ist, führen seine Bemühungen dazu, dass kulturell geprägte ideelle Bedeutungszuweisungen an die Landschaft aus seiner Methode verdrängt werden. Da aber gerade der ideelle Charakter des Landschaftserlebens erholungswirksam ist, kann das nicht gelingen, führt aber dazu, dass der kulturelle Charakter der Landschaft zunehmend vergessen wird – zumindest in den offiziellen Programmen.

### **Die inhaltliche Bestimmung erholungswirksamer Landschaftselemente**

Um die vermeintliche Objektivität des geistig-kulturellen Gehalts zu beweisen, wechselt Kiemstedt in der Folge die Argumentationsebene und führt nach der materiellen Ebene der „landschaftlichen Ausdrucksträger“ gerade die prekäre kulturelle Allgemeinheit des Landschaftserlebens selbst an, von der man bislang den Eindruck hatte, er wolle sie umgehen. Dies geschieht aber weiterhin mit dem Interesse, aus den geographischen Schilderungen trotz ihrer zeitgeschichtlichen Färbung einfache und repräsentative Landschaftselemente als „Gegenstände“ zu ermitteln, die das Landschaftserlebnis gesetzmäßig bestimmen und daher als allgemeingültig klassifiziert werden können. Allgemeingültig bedeutet dann angesichts des Alters des Arkadienthemas quasinatürlich und wird damit als objektiv verstanden. Hinweise dafür sieht Kiemstedt bei Hard (1965). So weist Hard nach, wie stark sich die klassische Bildungstradition und ihre Idealisierung der arkadischen Landschaft auf die Vorstellung der Ideallandschaft ausgewirkt habe. Gerade daran werde deutlich, dass hinter den einzelnen zeitgebundenen Wertungen „ganz offenbar Gestaltelemente von allgemeiner Gültigkeit stehen, die schon Bestandteil der antiken Ideallandschaft waren und über literari-

sche Tradition, Landschaftsmalerei und Gartenkunst bis in unsere Zeit lebendig geblieben sind“ (Kiemstedt 1967a, 15). Diese Elemente seien die des *Locus amoenus*, also der lichte Hain, die Wiese, die Quelle und Blumen (vgl. ebd., 15).

„Der *locus amoenus* ist ein – an den Sprachgebrauch der rhetorischen und poetischen Überlieferung seit der Antike anknüpfendes – Kunstwort für den gemeinsamen Nenner aller literarischen Naturschilderung von der Kaiserzeit bis zum 16. Jahrhundert, eine tradierte Formel, die sich bis ins 19. Jahrhundert hinein fortsetzt. In den zahllosen Varianten und Amalgamierungen im Lauf der Jahrhunderte bleibt doch ein topischer Kern konstant:

Sein Minimum an Ausstattung besteht aus einem Baum (oder mehreren Bäumen), einer Wiese und einem Quell oder Bach. Hinzutreten können Vogelgesang und Blumen. Die reichste Ausführung fügt noch Windhauch hinzu, vielleicht auch Wohlgeruch und das ideale Klima eines ewigen Frühlings bei ewig heiterem Himmel – ein Arrangement tausendfach wiederkehrender Versatzstücke, von denen schon zwei oder drei das Ganze zu evokieren vermögen. Dieser Inbegriff antiker wie moderner Daseinswonne ist wurzelhaft bei Vergil und – trotz aller Beweglichkeit – auch in der Moderne am festesten mit der Bukolik (Schäferdichtung, S. K.) verbunden und erscheint so in seinem Kern als ein glücklicher, beschatteter Ausschnitt aus mediterraner Weide und Hirtenland. (...) Der *locus amoenus* ist, in unmittelbarem Rückgriff auf die Antike und vor allem auf Virgil, der Naturrahmen der Pastorale des „neuen Arkadien“ seit der Renaissance, landschaftliches Hauptstück eines fiktiven Hirten- und Wunschlandes, Naturrahmen des Goldenen Zeitalters, in dem die verhassten Konventionen der Gesellschaft vor allem in *eroticis* aufgehoben erscheinen – *amoenus*, Virgils ständiges Beiwort für schöne Natur, für Arkadien, wurde schon von den antiken Etymologen (etwa dem Virgilkommentator Servius und von Isidor von Servilla) mit „*amor*“ zusammengebracht, der *locus amoenus* ist „*dignus amore locus*“; er bleibt im Mittelalter und weit in die Neuzeit hinein stereotyper Schauplatz erotischer Szenen“ (Hard 1965, 37 f.).

Diese arkadischen *Topoi* beeinflussten im starken Maße die Beschreibungen realer Landschaften durch Geographen und Entdecker, die die landschaftlichen Eigenarten aus der distanzierten Sicht des Betrachters poetisch überhöhten. „Aus der literarischen Formel



*Weidende Schafe auf dem Dörnberg bei Kassel.*  
Foto: Körner 2006.

und der klassizistischen Utopie ist der Traum, der wohlfeile Traum des Touristen geworden“ (ebd., 38).<sup>1</sup>

Hard warnt mit Blick auf die Geographie aber gerade in der von Kiemstedt zitierten Veröffentlichung vor der allzu naiven Übertragung arkadischer Motive auf die Interpretation realer Landschaften, d. h. vor der Verwechslung literarischer Fiktion mit der Realität: „An solch stark literarisch gefärbten Passagen, in denen die geographische Realität durch die topoi gefiltert, stilisiert, ja zuweilen verzerrt erscheint, ist das erdkundliche Schrifttum der älteren Zeit überaus reich; eine naiv-realistische Betrachtung dieses Schrifttums, eine Betrachtungsweise, welche dieser literarischen Komponente nicht gewahr wird, könnte gelegentlich zu grotesken Mißverständnissen führen“ (ebd., 39).

Aus literarischen Topoi werden aber bei Kiemstedt trotz dieser Warnung unter völligem Missverstehen der Hardschen Argumentation dann doch scheinbar reale und verallgemeinerbare „natürliche“ Gestaltelemente der Landschaft. Ihnen wird, offenbar weil das arkadische Motiv so weit in die europäische Geschichte zurückreicht und zu allen Zeiten erhalten blieb (vgl. dazu Eisel 1997), eine von zeitgeschichtlichen Idealen unabhängige und in diesem Sinne gesetzmäßige Dimension zugesprochen, so als sei das, was sich historisch erhält, ein Wesenskern des materiellen Objekts und nicht der kulturellen Deutung. Die Relativität, die Kiemstedt zunächst prinzipiell für jeden landschaftlichen Zeitgeist in Rechnung gestellt hat, gilt nun nicht mehr: Hier scheint die Landschaft selbst vorzuliegen, weil das Urbild Arkadien mit seinen Elementen in jeder Landschaft in spezieller Form sichtbar wird. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich dann scheinbar objektive und immergültige Kriterien für die Bewertung der Landschaft ableiten. Diese Kriterien können aber aufgrund ihrer literarischen Herkunft keine empirisch-räumliche, sondern „nur“ kulturelle sein, die aber durchaus empirisch d. h. sozial und wissenschaftlich erfassbar wären. Sie ergeben sich, wie Hard nachweist, aus dem ästhetisch-bildhaften Ideal der kulturellen Idee vom Goldenen Zeitalter, nicht aber aus der Landschaft als materiellem Objekt selbst. Daraus folgt zwar, dass diese Ausdrucksqualitäten durchaus eine verlässliche Basis von Nutzungsprognosen sein können, wenn das Landschaftserleben von kulturellen Werthaltungen bestimmt ist. Die Begründung für diese verlässliche Wirksamkeit ergibt sich aber dann durch kulturelle Bedeutungskonstanten, die die individuelle Wahrnehmung beim Erleben der Landschaft strukturieren, und nicht durch konstante materielle Eigenschaften der Landschaft selbst.

Die symbolische Bedeutung landschaftlicher Topoi, deren literarische Schilderung gefühlsbehafte Vorstellungen zu wecken vermag und denen Bildklischees entsprechen, wird also mit Allgemeingültigkeit im Sinne intersubjektiver und empirischer Gültigkeit von Sätzen über Objekte, d. h. landschaftliche Räume, verwechselt. Denn gerade weil diese Klischees den Traum des Touristen beschreiben, sind sie für die Erholungsplanung von Interesse. Sie müssen nur noch planerisch handhabbar gemacht werden, d. h. im be-

---

<sup>1</sup> „Hier befanden wir uns auf einer mit dem zartesten Rasen bewachsenen und ringsum mit großen, schattenreichen Bäumen eingefassten Wiese. (...) Herrn Hodges gefiel diese Gegend so wohl, daß er sich niedersetzte und sie zeichnete. (...) Diese Luft war so rein und wohlriechend, daß ein Sterbender davon aufs neue hätte belebt werden müssen. Ein sanfter Seewind spielte in unseren Locken und fächelte uns Kühlung zu; kleine Vögel zwitscherten auf allen Seiten, und wilde Tauben gurrten zärtlich auf den schattenreichsten Zweigen des Baumes, worunter wir uns gelagert hatten“ (Forster zit. n. ebd., 38).

schriebenen politischen Kontext, als angeblich materielle Eigenschaften des Raumes gemessen und berechnet werden. Kiemstedt deutet die Bildelemente daher „materiell“ in funktionalistischer Absicht; die Merkmale des Locus amoenus seien insofern bedeutsam, als sie letztlich „menschliches Maß in der Natur“ und „beruhigendes Zeichen menschlicher Tätigkeit“ verkörpern (vgl. Kiemstedt 1967a, 15). Der von Kiemstedt angesprochene geistig-kulturelle Gehalt der Landschaft besteht hier also nicht darin, dass er vermittelt über die klassische arkadische Ikonographie die moderne Utopie der organisch gewachsenen Totalität von Kultur und Natur repräsentiert, aus der Maßgaben für eine sinnvolle künftige Kulturentwicklung abgeleitet werden sollen. Statt dessen soll die Bedeutung der arkadischen Topoi als materielles Argument eines friedlichen Idylls im Interesse der Erholungsplanung uminterpretiert werden. Wegen dieser Friedlichkeit, die sie repräsentieren, wirken sie entspannend und werden als „beruhigende Zeichen menschlicher Tätigkeit“ verstanden. Sie können tatsächlich auch als Kennzeichen extensiv genutzter Kulturlandschaften angesehen werden.

Wegen dieses Bezugs auf die Kulturlandschaft, die durch agrarische Nutzung entstanden ist, sieht Kiemstedt in Arkadien den „Inbegriff des brauchbaren Landschaftsausschnittes, der deshalb auch an die Stelle des Gartens treten kann“ (ebd., 15), obwohl im Garten der baulich-konstruktivistische Kulturaspekt und nicht etwa der für die Erholung wichtige Aspekt der Schwebung zwischen Kultur und Natur dominiert. Allenfalls ist das vielleicht im Naturgarten oder in verwilderten Gärten der Fall. Der Garten ist aber grundsätzlich künstliche Natur und damit nach den Voraussetzungen Kiemstedts Teil der Sphäre, vor der man sich gerade in die Natur zurückziehen will. Hier vermischt Kiemstedt sein praktisches Interesse, eine Nutzwertanalyse in der Landschaftsbewertung einzuführen, mit seiner Analyse der symbolischen Bedeutungen. Das liegt an einem weiteren unmittelbar praktischen Interesse, denn die Erholungslandschaft soll vor allem auch denjenigen nützen, die keinen Garten besitzen. Da Nutzen für eine Nutzwertanalyse trivialerweise das maßgebliche Kriterium ist und der Garten als Inbegriff der Benutzbarkeit von Natur angesehen werden kann, wird Arkadien jetzt als Garten ausgewiesen. Das ist möglich, weil Arkadien auch als Abbild des Gartens Eden gilt, sodass die Erholungslandschaft nunmehr einem Garten gleicht. Im Gegensatz dazu wird Arkadien bei Nohl zum Symbol der politischen Utopie eines unentfremdeten, solidarischen Zusammenlebens. Diese Utopie soll nicht die Arbeitskraft reproduzieren, sondern ist seiner Auffassung nach zumindest in der Freiraumplanung als Vorschein einer möglichen emanzipierten Gesellschaft zu verwirklichen.

Mit seiner abenteuerlichen Vergegenständlichung der Sehnsucht nach dem Goldenen Zeitalter als „Urerholungslandschaft“ gerät Kiemstedt mit seinen eigenen Voraussetzungen in Konflikt. Ursprünglich war von ihm behauptet worden, dass für die Erholung möglichst naturnahe Landschaften benötigt würden, um den Einfluss natürlicher Reize zu gewährleisten. Das wurde dann in naturnah erscheinende, extensiv genutzte Landschaften abgemildert, um die ruhige Erholung sicherzustellen, also Entspannung statt Kampf mit den Elementen im Abenteuerurlaub. Nun wird der Eindruck erweckt, dass die Erholungslandschaft intensivst kultivierter Natur, nämlich dem Garten, gleicht. Hier darf man sich aber nicht von Kiemstedts funktionalistischer Perspektive irritieren lassen: Dass Arkadien sowohl als Garten und Inbegriff der „Brauchbarkeit“ als auch als fiktiver Fluchtort gilt, ist deshalb möglich, weil es die Urheimat des Menschen vor all den zivilisatorischen Sündenfällen zu sein scheint. Es gibt daher noch keinen Gegensatz von Kultur und Natur, von Garten und Wildnis. Daher kann sich der zivilisationsgeschädigte Mensch in arkadischen



Landschaften in die Geborgenheit jenes vermuteten Urzustandes zurückfallen lassen, und da die Geborgenheit in der Idylle das Erholbare ist, besteht vordergründig kein Widerspruch zwischen Nutzen und Emotionalität.

Daraus ergibt sich in der Landespflege der Wert der ökonomisch uninteressanten, aber ästhetisch anregenden extensiven Kulturlandschaften für das „irrationale Erleben“. Angesichts des Alters des Arkadienmotivs verblasen die zivilisationskritischen Auslegungen seiner Topoi zu jenen zeitgeistbedingten Variationen des von Kiemstedt angeführten überzeitlichen Urthemas. Für ihn können diese Auslegungen ignoriert werden, wenn man sich möglichst wertfrei und pragmatisch dem Kern der Sache nähern will. Arkadien ermöglicht dann nicht nur die Entpolitisierung landschaftlicher Bildelemente, sondern auch die Anbindung an die Tradition der Gartengestaltung, die jetzt als großräumiger Landschaftsschutz modernisiert werden kann.

Die Voraussetzung dafür, den unverdächtigen Bedeutungskern von Landschaft isolieren und nutzen zu können, ist der Fehlschluss Kiemstedts, dieser liege in der Landschaft als Objekt selbst und nicht in der Landschaft als Symbol der Idee des gelungenen Lebens. Andernfalls müsste akzeptiert werden, dass die politisch unliebsamen Interpretationen nicht erfundene Fehldeutungen eines Objekts, sondern virulente, prinzipiell mögliche und durchaus konsistente Varianten eines grundlegenden abendländischen Gedankengebäudes bilden. Man müsste sich dann bei der Interpretation des Landschaftserlebens ideologiekritisch vergewissern, während Kiemstedt einfach nur Landschaftselemente bestimmen will. Es ist aber ein in der Landschaftsplanung weitverbreiteter Irrtum, zu glauben, Pragmatismus sei mit Wertfreiheit gleichzusetzen. Dieser Irrtum und seine methodischen Folgen zeigen sich in der Erholungsplanung besonders prägnant, eben weil hier kulturelle Wertschätzungen für den Erholungsnutzen maßgeblich sind.

Die Tradition der Gartengestaltung legitimiert für Kiemstedt scheinbar zusätzlich, Hards Warnung zu übergehen, Fiktion sei nicht mit Realität zu verwechseln. Denn in der Gartenkunst spielt der Unterschied von Ideal und Wirklichkeit insofern keine Rolle, als Gärten nicht nur nutzen, indem sie Zwecken gerecht werden müssen, sondern als gestaltete Orte mit ihrer Ikonographie auch Ideale darstellen. Anders verhält es sich aber mit Landschaften. Zwar können Landschaften durchaus als Kunstwerke verstanden werden, in den meisten Fällen sind sie aber weitgehend zufälliges Ergebnis der Landnutzung. Wenn sich nun jedoch herausstellt, dass gerade die symbolischen Bedeutungen der Landschaft entscheidend für die Erholung sind (wichtiger als etwa der Gebrauchswertaspekt der Landschaftselemente in dem Sinne, dass man auf einer Wiese Ball spielen kann usw.), dann könnte, weil diese Bedeutungen kultureller und nicht physischer Natur sind, eigentlich der Objektivierung szientifischer Vorgehensweise nicht so bedingungslos gefolgt werden, wie es bei Kiemstedt der Fall ist. Dass er es dennoch tut, liegt daran, dass die politische Ebene demokratisch legitimierbarer Planung sachgerechte Rationalität erforderlich macht.

Obwohl man also auf den Gedanken kommen könnte, in der Gartenkunst spiele die Unterscheidung von Fiktion und Realität keine Rolle, weil hier Ideale in Objekten baulich materialisiert werden, war aber diese Unterscheidung in der Tradition der Gartenkunst durchaus bekannt. Die Landschaftsbeschreibungen der Dichter und Maler wurden in Form von Landschaftsgärten als begehbaren Kunstwerken verstanden und angelegt, indem die Natur durch ihre Gestaltung überhöht wurde. „Die materiale Wirklichkeit der Naturgegenstände bildet gleichsam das mit einem eigenen Bedeutungsgehalt versehene stoffliche Requisite, mit dem der Künstler begehbar Szenen in Analogie zu erdichteten oder gemalten

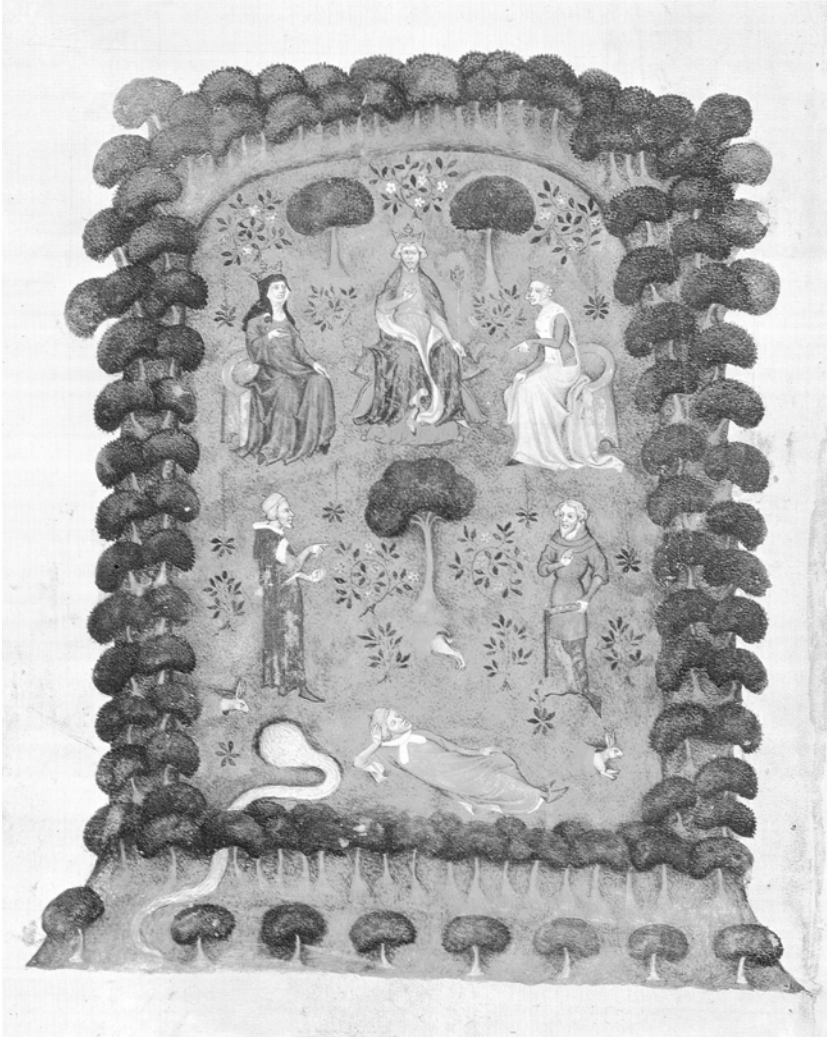


Bildern erstellt hat“ (Nagel 1997, 94). Weil Gärten begehbare Bilder waren, hatte sich der Gartenkünstler an der Praxis des Landschaftsmalers und des Dichters orientiert und schulte über den Landschaftsgarten als dreidimensional materialisiertes Gemälde und über die Identifikation der arkadischen Ideallandschaft mit realen Landschaften – anfangs mit der klassischen italienischen Landschaft und dann mit der englischen Weidelandchaft – den Blick dafür, jede Gegend als Landschaft wahrzunehmen, insofern Ausstattungselemente der Ideallandschaft aufgefunden werden konnten (vgl. Dinnebier 1996; Eisel 1997; von Hollen 1991). Man begann also damit, in der Wirklichkeit die Anlagen des Ideals zu sehen und die künstlerische Überhöhung der Realität mit Hilfe der Einbildungskraft und des „landschaftlichen Blicks“ zu vollziehen.

Die in der Wirklichkeit angelegten Möglichkeiten zur Vollendung zu bringen und damit eine ideelle Ordnung im Rahmen künstlerischer Gestaltung zu verwirklichen, steht aber aus politischen Gründen für Kiemstedt nicht zur Debatte. Er erhebt nicht einmal mehr indirekt den Anspruch, eine derartige Ordnung mittels Landschaftsschutz durchzusetzen zu wollen, wie noch Buchwald in seinem Konzept einer modernisierten Landespflege, sondern der Nutzen ist das einzige, empirisch überprüfbare Kriterium guter Planung. Das Arkadiethema wird lediglich benutzt, um die zeitlos gültige materielle Ausstattung der Landschaft im Sinne ihrer Benutzbarkeit zu belegen. Das Gartenthema dient dabei dazu, die Nützlichkeit Arkadiens zu bestärken und die Erholungsplanung an die Tradition des Fachs anzubinden. Man könnte sagen, dass Kiemstedt den Übergang vom Garten in die Landschaft, den der „landschaftliche Blick“ vollzogen hat, wiederholt, aber diesmal unter einer gänzlich objektivistischen Perspektive: Nicht die künstlerisch überhöhte Wirklichkeit einer Idee wird in realen Gegenden wiederentdeckt, sondern nutzbare Landschaftselemente sollen objektiv bestimmt werden.

Um weiter zu zeigen, dass arkadische Landschaften tatsächlich Gartenersatz sein können, führt Kiemstedt die Geschichte der Gartenkunst von Hennebo und Hoffmann (1962) an (vgl. Kiemstedt 1967a, 15). Beide Autoren stellen im ersten Band ihrer Geschichte der deutschen Gartenkunst die Gestaltung der Gärten des Mittelalters mit ihren verschiedenen kulturellen Einflüssen dar. Hier findet sich das Arkadiethema wieder, und auch in dieser Quelle Kiemstedts wird der ideelle Charakter der gestalteten Ideallatur betont. Kiemstedt benutzt sie aber, um zu beweisen, dass Landschaft und Garten nahezu schon immer eins waren: „Auch in den Schriften der gelehrten Männer, die Karl der Große an seinen Hof zog und die diesen Hof zum Prototyp europäischer Fürstenhöfe stempelten, finden wir antike Einflüsse. Die Landschaftsschilderungen des Alkuin enthalten alle Elemente der spätantiken, bukolischen Ideallandschaft, die die Gartenvorstellungen des Mittelalters frühzeitig beeinflussen: Den schattigen Hain, das Gras und die Kräuter, Rose und Lilien und den klaren Bach. E. R. Curtius hat das Fortwirken der antiken Ideallandschaft in der abendländischen Literatur dargelegt. Als Hauptmotiv aller Naturschilderungen von der römischen Kaiserzeit bis zum 16. Jahrhundert nennt er den *locus amoenus* (Lustort), dessen Elemente auch wir immer wieder aufzählen, weil sie mit jenen des Lustgartens übereinstimmen oder weil sie dessen Elemente (im Idealfall) bestimmen.“

Diese Naturschilderungen, die zunächst wohl nur als rhetorische Übungen von der Antike übernommen wurden, haben u. E. eben doch Einfluss auf die Gartenkunst gehabt, weil sie das Wunschbild eines Lustortes prägten, das man im Garten, in den durch Standort und Klima gegebenen Grenzen, zu verwirklichen suchte“ (Hennebo und Hoffmann 1962, 21 f.).



*Quelle: Hennebo, D. (1987): Gärten des Mittelalters. Zürich.*

Das Symbol Garten ist also als Garten Eden mit Arkadien verbunden und hat zunächst überhaupt nichts mit Nutzen zu tun, sondern ist im Gegenteil ein Ort des paradiesischen Nichtstuns. Mit einem Nutzenkalkül wird es von Kiemstedt dann insofern verbunden, als in der Erholung das Nichtstun dann doch einem Zweck entspricht, nämlich der Reproduktion der Arbeitskraft. Daher stellt Kiemstedt dann eine Analogie zwischen Arkadien und Garten her, weil die Erholungslandschaft für all diejenigen, die über keinen privaten Freiraum verfügen, als Ersatz dienen soll. Der Rekurs auf die Gartengeschichte soll dann auch dazu dienen, zu zeigen, dass schon im Mittelalter Landschaftsbestandteile, wenn sie den Vorstellungen idealer Natur entsprachen, als Garten und somit als „Erholungsraum“ genutzt worden seien. Damit soll die überzeitliche Charakteristik von Erholungslandschaften, wie Gärten zu wirken, ausgewiesen werden, um dann auf dieser scheinbar gesetzesmäßigen Basis nutzbare Gartenelemente zu isolieren.

Die Umsetzung des arkadischen Ideals lässt im Laufe des Mittelalters einen einheitlichen Gartentypus entstehen, der nach Hennebo und Hoffmann im wesentlichen durch einen rechtwinkligen Grundriss, einen lichten Obstbaumgarten mit einem robusten, begehbaren Rasen, Kräuter- und Blumenbeeten, Wein- und Rosenspalieren und -lauben, Rasenbänken und Brunnen bzw. Quellen gekennzeichnet ist. Eingefasst waren die Gärten zum Schutz vor Feinden oder wilden Tieren durch Mauern oder Hecken (vgl. ebd., 21 ff.). Schon das Vorhandensein weniger Elemente konnte offensichtlich aus einem Ort einen Lustgarten machen: „Wenn A. E. Brinckmann schreibt: „Die Natur in ihrem ganzen Ausmaß ist dem frühen Mittelalter, wenn auch nicht etwas Feindliches, so doch immer etwas Fremdes“ so muss man die Betonung auf „das ganze Ausmaß“ legen. Dann trifft das sicher zu. Grundsätzlich kann man aber von einer als feindlich oder fremd empfundenen Natur nicht sprechen. Es gab Landschaftsteile, die keineswegs als fremd empfunden wurden, sondern von denen man begeistert Besitz ergriff, die man in der Dichtung besang und die man „lustgartenmäßig“ nutzte.

Aus dieser Tatsache entstehen wohl die begrifflichen Verschleifungen zwischen Baumgarten und Anger. Vielleicht wird damit einmal das Geschaffene, das Angepflanzte, zum anderen das Vorgefundene bezeichnet. Aber das ist nicht sicher. Beide ähneln sich in den Grundzügen. Was das Sieb der konventionellen Anschauung passiert hatte, das wurde freudig aufgenommen, benutzt, beschrieben oder abgebildet. Die Verse 94-107 des Rosenromans beschreiben eine solche typische Situation, wenn der Held ins Freie schlendert, um mit wachem Sinne den Frühling zu erleben und dabei eine Landschaft schildert, die auch ein Baumgarten sein könnte, weil sie alle Elemente enthält, die wir in den typischen Lustgärten wiederfinden: Wiese, Baum, Bach und Blumen. Die Frühlingsaue von Tintajol oder die Umgebung der Minnegrotte im „Tristan“ (V. 536 ff., V. 16663 ff.) zeigen das ebenso. Damit werden Landschaftsteil und Garten „austauschbar“.

Das, worin sie sich zunächst noch unterscheiden, der Tisch, die Rasenbank und die Quellfassung, alle die „gartenspezifischen“ Teile, können einfach in eine vorhandene, der beschriebenen Situation ähnliche Gegebenheit verpflanzt werden, damit man sich dort wie im Garten fühlen konnte. (...) Was den Garten vom freien Anger, von der gartenähnlichen und doch nicht abgesonderten Natur unterscheidet, ist die feste Einfriedung. Doch darf man Mauern, Gräben und Zäune hier nicht ohne weiteres und in jedem Falle als bewußte räumliche Abgrenzung gegen eine als Kontrast empfundene Natur ansehen, gegen das feindliche „Draußen“, sondern eher als echten Schutz gegen Überfall und Einsichtnahme. Heide und Anger werden in der hochmittelalterlichen Poesie nicht deshalb so oft besungen,

weil es so wenig Gärten gab, wie D. Lauenstein annahm, sondern weil sie der Vorstellung der idealen Natur ebenso entsprechen wie der Garten und weil sie ähnlich wie er genutzt und in die Lebenssphäre einbezogen wurden“ (ebd., 66 f.).

Offenbar wurden im Mittelalter also Landschaftsbestandteile in die Gärten integriert, wenn arkadische Elemente identifiziert werden konnten. Für Kiemstedt scheint hier ein Beweis vorzuliegen, dass Arkadienideal und idealisierte Natur im Garten sowie reale Landschaften unter der Perspektive ihrer Nutzung als Lustorte schon immer eins waren. Erholbare Landschaften sind daher zunächst durch das Vorhandensein von Wiesen, Bächen, Bäumen und Blumen gekennzeichnet, was die Alltagserfahrung ja auch bestätigt.

Obwohl also Kiemstedts Gleichsetzung von Garten und Landschaft zutreffend zu sein scheint, finden sich auch bei Hennebo und Hoffmann Hinweise darauf, dass die literarische Schilderung derartiger Landschaftsteile oder Gärten nicht umstandslos mit der Realität gleichzusetzen ist: Dies zeige sich beispielsweise bei den Angaben über die verwendeten Pflanzen: „Am häufigsten werden (neben der Linde, Obstbäumen und dem Nussbaum; S. K.) noch solche Gehölze bezeichnet, die im Norden gar nicht gedeihen konnten. Man wird an alte, aus der Antike übernommene Pflanzenverzeichnisse erinnert, doch kannte man diese Bäume ebenso aus italienischen oder orientalischen Gärten. „Vigenboum, grânât, öl, wîn...“ (Parzival), „zederboum und olyvere“ (Karlmeinet) findet man öfter. Auch Tristan schneidet seine Späne aus dem Holze eines Ölbaumes. Wir stoßen damit auf orientalische Einflüsse in den Schilderungen auch solcher Gärten, die die Dichter gar nicht in südliche Gefilde verlegen wollten. Es mögen verschiedene Gründe dabei mitsprechen. Vielleicht wollte man nur das Bild des Gartens reicher und interessanter machen, oder es spielen symbolische Beziehungen eine Rolle“ (ebd., 78). Es handelt sich also eindeutig um Idealvorstellungen in Form literarischer Bilder, die über die Beschreibung der Gartenelemente vermittelt werden, wobei insbesondere das Wasser eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheint, sodass „kaum ein Garten beschrieben, kaum eine Landschaft geschildert (wird), ohne daß darin das Wasser in irgendeiner Form vorkäme“ (ebd., 79; Umstellung im Zitat S. K.). Damit ist aber hinsichtlich der zeitgenössischen Darstellung von Gärten die Frage von Empirie und Fiktion nicht zu entscheiden.<sup>2</sup>

Das spielt dann keine Rolle, wenn man die kulturelle Prägung der Landschaftswahrnehmung akzeptiert und auf dieser Basis die Erholungsplanung als Modernisierung der Gartenkunst betreibt. Eine universelle Gesetzmäßigkeit der Erholungswirksamkeit von Gärten oder Landschaften lässt sich damit aber nicht beschreiben. Aus den mittelalterlichen

---

<sup>2</sup> Diese orientalischen Elemente verweisen auf die Wurzel der Gartenkunst in der Kultur Mesopotamiens. Berücksichtigt man die Beeinflussung der griechischen Kultur durch die persische, dann kann wohl gesagt werden, dass die von Kiemstedt festgestellten erholbaren Landschaftselemente als Symbol paradiesischer Verhältnisse so alt sind, wie die abendländische Hochkultur selbst (vgl. Fauth 1979). Diese nahezu zeitlose Gültigkeit der Symbole ist aber nicht zu verwechseln mit der universellen Geltung empirischer Gesetze im Sinne der Erfahrungswissenschaften.

Gartenbeschreibungen können dann im Kontext der abendländischen Kultur Hinweise auf erholungswirksame Elemente von Gärten und Erholungslandschaften bezogen werden.<sup>3</sup>

### Die V-Wert-Formel

Die Ermittlung des V-Werts besteht nicht einfach darin, lediglich arkadische Landschaftselemente in einer Landschaft zu zählen, sodass eine Landschaft um so wertvoller ist, je mehr Elemente sie hat. Es muss statt dessen die *Qualität* des Erlebens erfasst werden, die nicht allein von der Quantität arkadischer Elemente abhängt. Diese Qualität wird vor allem anhand des Randeffekts bemessen, weil ja an den Rändern die Vielfalt am höchsten ist. Das gilt für „alle Grenzzonen in der Landschaft, besonders (für) die Ränder des Waldes und der Gewässer, (die) durch den Wechsel von Farben, Licht und Beleuchtung sowie durch das Prägen von Formen und Linien (wirken). Sie tragen dazu bei, dem Raum Kontrast und Abwechslung, Gliederung und Maßstab zu geben. Je ausgedehnter die Randzonen auf einem Areal sind, um so mehr bedeutet das kleinflächige Wechseln der Gestaltelemente: Vielfalt. Besonders der Waldrand ist ebenso Träger geistigen Gehaltes in der Landschaft, weil er indirekt die an den Bestand angrenzende Freifläche kennzeichnet und damit ein typisches Element der Kulturlandschaft ist. Schließlich sind solche Ränder auch einfache Merkmale der Benutzbarkeit des Raumes, da sie Anlehnung und Rückendeckung bieten, oft noch in Verbindung mit günstigen kleinklimatischen Bedingungen“ (Kiemstedt 1967a, 19; Umstellung im Zitat S. K.).

Bei der Beurteilung der Qualität des Landschaftserlebens als messbare Vielfalt wird vorausgesetzt, dass eine Landschaft um so mehr der Ideallandschaft nahekommt, also um so bedeutungsvoller ist, je vielfältiger sie ist. Je größer also der Randeffekt ist, desto größer ist dann der geistig-kulturelle Gehalt. Damit knüpft Kiemstedt an den zentralen Aspekt des naturschützerischen und landschaftsgestalterischen Weltbildes an, in dem die (gute) Vielfalt an den Begriff der Eigenart gebunden ist, welche im Gegensatz zum Chaos die harmonische und jeweils spezifische Einheit der Vielfalt darstellt. Denn wenn sich die verschiedenen Kulturen in Auseinandersetzung mit ihren konkret vorliegenden, jeweils anderen Naturbedingungen entwickeln, entsteht kulturelle Vielfalt, die sich in einer räumlichen Vielfalt ausdrückt, nämlich derjenigen der verschiedenen Kulturlandschaften. Vielfalt und Eigenart sind daher Ausdruck gelungener und sinnvoller Entwicklung, weil jede Kultur ihren eigenen Möglichkeiten und damit auch dem Maß ihrer äußeren Natur folgt. Die Vielfalt von Landschaften ergibt sich jedoch nicht nur, weil alle Landschaften als jeweils regional

---

<sup>3</sup> Kiemstedt versucht ferner mit Gleichmann (1963) den Nachweis zu führen, dass sich mittlerweile durch die Siedlungsentwicklung der Gegensatz von Landschaft und Siedlungsbereich aufgelöst habe, um damit zu belegen, dass die Unterscheidung von Landschaft und Garten nicht mehr sinnvoll sei. Beides sei jetzt Freiraum, d. h. „Grün“ als unbebaute Fläche. Die Gartenhaftigkeit von Erholungslandschaften versucht er ferner durch empirische Untersuchungen in Hamburg und den Niederlanden zu belegen (vgl. Kiemstedt 1967a, 15; zum gesamten Kontext Körner 2001, 169 ff.).



verschiedene Einheiten von Kulturen und Naturbedingungen individuell sind, sondern weil sie als Totalitäten eine Welt für sich sind und auch im Innenverhältnis die Einheit einer Vielfalt darstellen. Diese Einheit der spezifischen Vielfalt einer Landschaft, ihre Eigenart, wird im kontemplativen Landschaftserleben als Stimmung erfahren. Daher sind Landschaften Individuen, wobei ihre Stimmung, in der die Summe der Besonderheit einer Landschaft erscheint, zugleich das Allgemeine einer Landschaft repräsentiert, nämlich ihren „Geist“ oder ihr „Wesen“. Dieses „Wesen“ wurde bei Buchwald als das „Gesetz der Landschaft“ interpretiert, gegen das man sich nicht vergehen darf, wenn die Kultur und das Leben nicht allgemein vernichtet werden soll. Von Eigenart ist aber bei Kiemstedt keine Rede, weil es ihm nicht auf das Individuelle ankommt, sondern auf ein allgemeines Gesetz. Die richtige Vielfalt ergibt sich bei ihm daher durch den Bezug auf das allgemeine kulturelle Urbild der Landschaft, auf Arkadien

Die Vorstellung eines Randeffects bei Kiemstedt, die darauf abhebt, dass landschaftliche Teilräume aneinanderstoßen, ist der positivistische, d. h. messbare Ausdruck für die landschaftliche Vielfalt. Denn es wird davon ausgegangen, dass etwa an einem Waldrand oder einem Gewässerrand durch den Übergang von mindestens zwei Landschaftsbestandteilen eine besondere Strukturvielfalt gegeben ist. Eine Landschaft ist daher um so vielfältiger, je mehr Teilräume und Landschaftselemente und damit Ränder sie zwischen ihnen aufweist. Diese Randbereiche können in ihrer Länge gemessen werden, sodass indirekt die erholungswirksame Stimmung einer Landschaft quantitativ erfassbar wird. Da Erholungswirksamkeit und arkadische Bedeutung gleichgesetzt wird, kann so festgestellt werden, inwiefern die Landschaft dem arkadischen Ideal nahekommt. Damit kann gewissermaßen der „geistige Gehalt“ einer Landschaft als Zahl benannt werden.

Da die Methode handhabbar, d. h. übersichtlich bleiben und sich nicht ins Einzelne verlieren soll, werden nur die wichtigsten Ränder gemessen, nämlich die Ränder von Waldflächen und stehenden Gewässern und nicht noch zusätzlich die der Hecken, Raine und kleinen Wasserläufe. Punktuelle Landschaftselemente wie Einzelbäume oder Quellen werden überhaupt nicht betrachtet, obwohl gerade sie ja im höchsten Maße „arkadische“ Stimmungsträger sind (vgl. ebd., 23). Damit reduziert Kiemstedt die Erfassung erholungswirksamer Landschaftsbestandteile aus pragmatisch-planerischen Gründen auf wenige Grundelemente, die zudem in abstrakter Form ausgedrückt werden. Aus der Symbolik sanfter Hügel wird das Relief, das im Sinne der Meteorologie aufgefasste Klima ergibt sich aus der angenehmen Atmosphäre, und das Schäfertum wird unter die Nutzungsarten subsumiert (vgl. ebd., 23 ff.). Kiemstedts Vorgehen ist also reduktionistisch, weil er zu gesetzesförmigen Aussagen gelangen will. Er subsumiert die landschaftliche Vielfalt unter wenige und zu jedem Zeitpunkt geltende Parameter, um nach dem Muster der Erfahrungswissenschaften die Vielfalt in einem standardisierenden Verfahren klassifizieren zu können. Damit ist eine Rangfolge zwischen Landschaften erstellbar, ggf. können sie auch erholungswirksam verbessert werden.

Die sich durch das Messen ergebenden, einheitslosen Zahlen einer Ordinalskala (d. h. Strecken werden nicht in Metern angegeben, Temperatur nicht in Grad usw.) werden im weiteren Vorgehen addiert und der Einfachheit halber durch 1000 dividiert. Auf diese Weise ergibt sich der V-Wert einer Landschaft, der eine quantitative Einschätzung ihrer Eigenart weitgehend unabhängig von ihren konkreten Qualitäten ermöglichen soll. Der V-Wert einer Landschaft lässt sich somit mit dem Wert anderer Landschaften vergleichen, weil nicht die Besonderheiten der Landschaften quantifiziert werden, sondern die unterschiedliche



Ausprägung derselben Elemente. Durch diese Zuordnung von Indexwerten ohne Maßeinheiten (weder ökonomische noch physikalische) wird eine Zuordnung formaler Art von Landschaften untereinander vorgenommen, d. h. eine Rangordnung erstellt. „Es handelt sich bei den bewertenden Ausdrücken um „logische“ entscheidungsvorbereitende Indexe. ‚Logisch‘ und entscheidungsvorbereitend sind sie, weil sie formal die Möglichkeit eröffnen, konkrete Landschaften mit einer Wertziffer zu versehen, diese in einer Ordnungsskala anzusiedeln, damit automatisch einen Vergleich der Landschaften anzustellen und jede Widersprüchlichkeit im Rahmen der Berechnung auszuschließen. Intersubjektiv sind sie wegen dieser Art von Entscheidbarkeit“ (Eisel 1989, 274). Der sich durch die Quantifizierung ergebende Rang einer Landschaft bietet eine gewisse rationale Grundlage für die politische Entscheidung.

Obwohl also diese Berechnungen formal sind, ergibt sich indirekt durch die Festlegung einer Rangfolge unter den Landschaften ein ökonomischer Wert, sodass gesagt werden kann, ob sie es „wert“ sind, seitens des Staates zum Zweck der Erholungsvorsorge vor dem Zugriff ökonomischer Verwertung geschützt zu werden. Neben diesem indirekten reproduktiven Wert entspricht der Schutz der Landschaft aber auch einem direkten Verwertungsinteresse, nämlich dem der Freizeitindustrie (vgl. ebd., 258 f.). Dieses kann mit dem Interesse an ruhiger Erholung kollidieren.

Mit der möglichst nachvollziehbaren Bewertung der Ausdrucksträger, d. h. der im Zweifelsfall durch Nachmessen überprüfbarer Zuordnung zu einer Wertordnung, soll vom privaten Erfahrungscharakter des Landschaftserlebens abstrahiert und Intersubjektivität erzielt werden. Der Stimmungsgehalt der arkadischen Formen wird in eine universell gültige Formel gefasst, die trotz ihrer Abstraktheit die besondere Ausprägung des Arkadischen in individuellen Landschaften bewerten soll. Das Ergebnis wirkt aber unbefriedigend, denn die Verteilung eines Indexwertes, etwa 3,6, sagt nichts Konkretes über die Vielfalt einer Landschaft aus, insofern die Vielfalt ja an die Individualität einer Landschaft im Sinne ihres spezifischen Charakters (Eigenart) gebunden ist. Es lässt sich daraus nur ableiten, dass die entsprechende Landschaft in Hinblick auf ihre Erholungswirksamkeit als gleich nützlich wie eine andere, nützlicher oder auch nicht nützlicher als eine andere bezeichnet werden kann. Zwar ist hier eine intersubjektive Form der Bewertung der landschaftlichen Stimmung erreicht, aber dass die Vielfalt in einen abstrakten Wert aufgelöst wird und der „geistige Gehalt“ einer Landschaft nun nicht mehr erkennbar ist, produziert einen Widerspruch, der Kiemstedt zu Einschränkungen seiner Methodik zwingen wird. Diese Abstraktion zugunsten der intersubjektiven Vergleichbarkeit hat einen weiteren Nachteil: Einerseits müssen ideale Landschaften als „gewachsene“ Einheiten mit einer nicht beliebigen Vielfalt, also mit einer Eigenart, einer bestimmten Vollkommenheit zustrebt, verbunden sein, denn das macht sie erst zu Individuen, die das arkadische Ideal immer wieder neu verkörpern. Andererseits ermöglicht der V-Wert den planerischen Zugriff auf die Landschaft, aber dieser Zugriff hat nichts mehr mit einer kulturell sensiblen Gestaltung gemein: Im Verhältnis zum arkadischen Standard kann festgestellt werden, woraus ein schlechtes Ergebnis der Bewertung einer Landschaft resultiert, etwa aus der geringen Reliefenergie. Daraus folgt, dass dieses Defizit auch behoben werden kann und Landschaften verbessert werden können, indem sie mit fehlenden Landschaftselementen „angereichert“ werden. Dieses Anreichern kann aber dann, wenn aus politischen Gründen nicht individuell landschaftsarchitektonisch gestaltet werden soll, nur rein schematisch passieren; es entstehen dann Kunstlandschaften. Das künstlerische Vorgehen wäre dagegen individualisierend und

würde das Besondere des Einzelfalls hervorheben, um die Vielfalt weiterzuentwickeln. Es würde die arkadischen Bedeutungen interpretieren, indem eine neue Gestaltung unter Verwendung der vorhandenen Bildelemente entworfen würde.

### **Der Preis der Rationalität ist Irrationalität**

Aufgrund der durch den V-Wert erfassten Elemente würde die Anreicherung der Landschaft mit arkadischen Elementen dann beispielsweise bedeuten, dass Gewässer oder Waldstreifen mit mäandrierenden Randzonen angelegt und Hügel aufgeschüttet werden müssten. Die Landschaftselemente sind prinzipiell universell einsetzbar, aber da ihre konkrete Gestaltung in jedem Einzelfall nicht als künstlerische Individualisierung des allgemein für Arkadien Typischen am konkreten Ort verstanden werden kann, sondern im schematischen Vergleich mit dem Ideal besteht, weil sich die Maßgaben für die Planung aus den gemessenen Daten mit zwingender Logik ergeben sollen, wird letztlich ein Landschaftsklischee installiert.

Es entstehen bei konsequenter Durchführung reine Kunstlandschaften, deren Vielfalt nicht mit der geschichtlich gewachsenen Vielfalt „echter“, d. h. individueller Landschaften vergleichbar ist und ihr im Gegenteil widerspricht. Als reproduziertes Klischee ist diese Vielfalt dann trivial. Das tritt dann aber in Konflikt mit dem Landschaftserleben, wenn nicht reine „Fun-Landschaften“ als Staffage für die Freizeit angelegt werden sollen. Obwohl Kiemstedt gerade nicht gemäß dem traditionellen Verständnis der Gartenkunst gestalten will, sondern lediglich Nutzen im Rahmen einer rationalen Methodik beurteilen will, muss die landschaftliche Eigenart gepflegt werden, weil das Urbild Arkadiens, um sinnvoll umgesetzt zu werden, individuell ausgeformt werden muss. Nur diese Individualität verbürgt eine besondere Stimmung, die maßvoll anregend und damit für die ruhige Erholung erholsam ist.

Somit ist das Problem der Bewertung der Erholungseignung grundsätzlich anders gelagert als etwa bei Bewertungen in der Landwirtschaft, die ebenfalls auf Zahlenwerten basieren und mit denen wie mit jenen anderer Fachplanungen durch den V-Wert Kompatibilität erzielt werden sollte. Mit diesen Bewertungen setzt Kiemstedt seinen V-Wert gleich. Als Beispiel für ein erfolgreiches Bewertungsverfahren nennt er die Reichsbodenschätzung, bei der Wüchsigkeitsfaktoren des Bodens ermittelt worden und in die Bewertung landwirtschaftlicher Anbauverhältnisse oder von Betriebszweigen eingeflossen sind. Auf diese Weise konnten Aussagen über betriebswirtschaftliche Rentabilitäten formuliert werden (vgl. Kiemstedt 1967a, 37). Hier liegt ein eindeutig ökonomisch definierter, produktiver Zweck, die Beurteilung der agrarischen Bonität und ihre Ausbeutbarkeit im Interesse landwirtschaftlicher Ertragssteigerung vor, die in Geld ausgedrückt werden kann. Für die Erholung als reproduktivem Zweck würde dies bedeuten, dass die Ausbeutbarkeit bestimmter Landschaften für die Freizeitindustrie zu bewerten wäre. Das könnte jedoch mit dem Ziel, letztlich Eigenart zu schützen, kollidieren. Denn die Erholungseignung einer Landschaft unterscheidet sich als Nutzen für die Reproduktion vom ökonomischen Nutzen. Im ersten Fall werden landschaftliche Symbole bewertet, die nutzen, weil sie Gefühle auslösen, im letzteren aber materielle Ressourcen. Die Bewertung ist beim reproduktiven Nutzen in abstrakter Form, die Emotionalität ausschließt, somit nicht möglich, wenn sie ihren Sinn behalten soll. Arkadien stellt auf der einen Seite zwar ein „Grundmuster“ dar, das aber kein „Gesetz“ ist, sondern, wenn es nicht trivial sein soll, in immer neuen individuellen Figuren verwirklicht werden muss. Diese Allgemeinheit kann also in keinem Fall nach dem Muster

der allgemeinen Geltung erfahrungswissenschaftlicher Gesetze, die immer unveränderlich gelten, formuliert werden. Insofern kann der V-Wert wegen der politisch respektablen Bemühung um Intersubjektivität nicht den individuellen Charakter einer Landschaft erfassen.

Die Zielsetzung des V-Wertes ist aber eine andere: Kiemstedt will unterschiedliche Landschaften unterschiedslos als Ressource der Erholung behandeln, um Landschaftsschutz im Rahmen der Raumplanung rational vertreten zu können. Es kommt nur auf einer sehr abstrakten Ebene auf die Reichhaltigkeit und Differenziertheit der Landschaften an, um das bloße Ausmaß an Wohlfühl angesichts von Landschaften erfassen zu können. Das ist grundsätzlich machbar, aber problematisch. Denn da nur die Individualität erholungswirksam ist, muss die Bewertung dann doch durch den intuitiven Vergleich mit dem ästhetisch-kulturellen Ideal geschehen. Das hat eine wesentliche Einschränkung der Anwendbarkeit des V-Wertes zur Folge: Aufgrund dieses nicht vermeidbaren intuitiven Gehalts der Landschaftsbewertung betont Kiemstedt letztendlich dann doch, dass man sorgfältig zwischen der Auswahl und Erfassung von Landschaftselementen und ihrer Bewertung hinsichtlich der Bedeutung für die Erholung unterscheiden müsse. Die Auswahl und Erfassung habe möglichst stichhaltig zu sein, während die Bewertung notgedrungen im Bereich subjektiver Entscheidung liege (ebd., 9; Kiemstedt 1967b, 213). Es bleibt unklar, was genau Erfassung und Bewertung zu bedeuten haben. Erfassung dürfte sich auf die Messung des V-Wertes beziehen, während Bewertung die Entscheidung bedeuten dürfte, was in einem Projekt aus einem V-Wert gemacht wird, d. h., ob er für die Erholung ausreicht oder ob „nachgebessert“ werden muss. Damit werden erhebliche Abstriche von der gewünschten Transparenz der Bewertung gemacht, denn das intuitive Vorgehen galt ja als irrational. Stellt sich nun aber heraus, dass Intuition unvermeidlich ist, dann müsste an dieser Stelle auch eingestanden werden, dass, im Falle der Erzeugung einer Raumgestalt, eine künstlerische Vorgehensweise die Folge davon wäre, mit einem ermittelten Wert nicht schematisch, sondern individuell umzugehen.

Kiemstedts Methode weist aber die notwendige intuitive und individualisierende Bewertung nicht aus. Der intuitive Gehalt des Bewertens als Interpretation der Daten wird lediglich zugegeben, nicht aber methodisch offengelegt und damit überprüfbar gemacht und als eigenständige Planungsphase eigens ausgewiesen. Damit produziert die konsequent durchgeführte Verobjektivierung statt Transparenz gerade das Gegenteil, nämlich Intransparenz und damit gemessen an der Maßgabe intersubjektiver Nachvollziehbarkeit Irrationalität, weil der subjektive Gehalt der Interpretation als Urteil über die Angemessenheit der sich aus den Daten ergebenden Aussagen in bezug auf den konkreten Ort trotz aller Mahnung zur Vorsicht methodisch verschleiert wird. Schon die Auswahl und Erfassung von wichtigen Landschaftselementen, also z. B. die Entscheidung darüber, was ein kleiner Wasserlauf ist, der nicht berücksichtigt wird, oder ob der Rand eines Baumhaines noch als Waldrand gilt, ist eine Bewertung nach Bedeutsamkeit, die nicht kontrolliert und offengelegt wird und die in den Vorgang des Messens hineingezogen wird, wo dann den vorab als bedeutsam klassifizierten Elementen ein Indexwert zugeordnet wird.

Als Konsequenz muss von Kiemstedt daher der eigene Geltungsanspruch wieder zurückgenommen werden. Mit dem V-Wert sei lediglich die Möglichkeit gegeben, „einen „brauchbaren Annäherungswert“ als Umschreibung für die Erholungswirkung natürlicher Landschaftsfaktoren zu ermitteln“ (Kiemstedt 1967b, 214), der allenfalls als ein „planetarisches Hilfsmittel für die Beurteilung räumlich unterschiedlicher Eignung“ für die Er-

holung dienen könne (vgl. Kiemstedt 1967a, 8). Eine objektive Bewertung, die vormals angestrebt wurde, ist damit – folgt man Kiemstedt – nicht möglich, so dass der V-Wert lediglich als „Faustzahl“ für die eigentliche, subjektive und intuitive Einschätzung dienen kann. Da die Methode Kiemstedts aber universell sein soll, testet er sie unter verschiedenen Randbedingungen, d. h. an verschiedenen Landschaften, um festzustellen, ob er jeweils zu befriedigenden Werten kommt. Der Maßstab aber, der Auskunft darüber gibt, ob diese Werte befriedigend sind, kann nur kulturell bedingt und intuitiv sein (vgl. ebd., 55 ff.). Da ein befriedigendes Ergebnis die Eigenart repräsentieren muss, eliminiert Kiemstedt später auch methodische Einzelheiten wie bestimmte Berechnungsverfahren, die die Erfassung charakteristischer Landschaftsstrukturen zu stark nivelliert hätten (vgl. Kiemstedt 1972, 37). Damit weicht er aber seine eigene Vorgabe auf, nämlich die der leichten planerischen Handhabbarkeit, die allein den V-Wert als standardisiertes Verfahren gegenüber der bisherigen Praxis hätte begründen können.

Der V-Wert ist damit zwar von seiner formalen Logik her auf eine den anderen Fachplanungen vergleichbare ökonomische Rationalität hin angelegt, erreicht aber nur eine Quasiobjektivität, weil Arkadien als Landschaftsideal nur um den Preis seines Sinns und seiner Wirksamkeit in einem der ökonomischen Rationalität analogen Verfahren verallgemeinernd bewertet werden kann. Zwar erhebt Kiemstedt aufgrund seines zweckrationalen, instrumentellen Paradigmas nicht den Anspruch, differenziert auf die Eigenart einzugehen, weil künstlerische Intuition gerade verhindert werden soll. Dennoch erweisen sich kulturelle Urteile und Intuition als unvermeidbar, wenn Erholungsnutzen, bei dem Stimmungen und Gefühle eine Rolle spielen, bewertet werden sollen.

### **Die Kritik am V-Wert**

Der V-Wert wurde er von der Fachwelt begeistert aufgenommen, denn immerhin versprach er einigen strategischen Erfolg für den Landschaftsschutz im Rahmen der Raumplanung. Er wurde aber auch von Anfang an kritisiert. Die wesentlichsten Kritikpunkte waren, wie zu erwarten, dass hier unzulässigerweise Qualitäten quantifiziert würden und dass dies auch noch ungenau und mit versteckten Präferenzen geschehe. Dadurch werde Objektivität vorgetäuscht, was befürchten lasse, dass durch (die methodische) Vernachlässigung der Qualitäten die landschaftliche Nivellierung gefördert würde (vgl. Wormbs 1969).

Demgegenüber kritisiert Bechmann diesen Grundwiderspruch des V-Wertes nicht aufgrund der Befürchtung, hier könnten Qualitäten nivelliert werden, sondern weil Kiemstedt den subjektiven Erfahrungscharakter des Landschaftserlebens letztlich doch anerkennt und den intuitiven Gehalt des Bewertens einräumt. Ob diese Schlussfolgerungen der Problemlage der Landschaftsplanung bzw. dem Gegenstand Landschaft angemessen sind, wird von Bechmann nicht diskutiert. Sein Interesse ist rein methodologisch, d. h., es gilt dem V-Wert als Messverfahren. Als solches ist er fehlerhaft, weil er intuitive Anteile enthält: „Hier, wo es gilt, methodisch Farbe zu bekennen, tritt Kiemstedt die Flucht nach hinten an; der V-Wert wird zur subjektiven und damit gegen Kritik weitgehend immunen Bewertung erklärt. Die von Kiemstedt als qualitätsbescheinigende Instanz deklarierte praktische Verwendung eines Bewertungsverfahrens sagt jedoch letztlich wenig über seine inhaltlichen Qualitäten aus“ (Bechmann 1978, 305). Unter inhaltlichen Qualitäten versteht Bechmann im Gegensatz zu Wormbs aber die logische Stringenz des V-Wertes und nicht etwa seine Angemessenheit zur Erfassung landschaftlicher Qualitäten: „So ordnet Kiemstedt einerseits den V-Wert in der Menge der Messverfahren ein, indem die vorgenommene Quantifizierung vom V-Wert

für „beweisfähig“ erklärt wird, während er ihn andererseits zur subjektiven Bewertung herabstilisiert. (Beide Einschätzungen enthalten vermutlich ein gerütteltes Maß an Strategie.)“ (ebd., 306). Damit werde der V-Wert zwar aus pragmatischen Gründen als wissenschaftlich und objektiv „verkauft“, basiere aber „wesentlich stärker auf Alltagswissen und Plausibilität als auf wissenschaftlicher Systematik“ (ebd.; Hervorhebungen S. K.).

Diese Beurteilung ist, wie wir gesehen haben, zutreffend, denn der V-Wert wurde von Kiemstedt zunächst tatsächlich als Messverfahren vorgestellt. Auf den intuitiven Gehalt der Landschaftsbewertung wurde nicht methodisch reagiert und unterschwellig vorausgesetzt, dass ein Messverfahren auch ein Bewertungsverfahren ist, weil die gewonnenen Elemente als arkadische schon den „kulturellen Geist“ enthalten, somit also werthaltig sind. Die Differenz von Erfassung des Objekts und dessen Bewertung hinsichtlich gesellschaftlicher Belange beschreibt Bechmann aber als grundlegendes Charakteristikum von Planung (vgl. Bechmann 1981, 102 ff.).

Kiemstedt hatte gezeigt, dass die am Besucherverhalten messbare Wertschätzung von Landschaften neben Gebrauchsaspekten im wesentlichen auf kulturellen Bedeutungen beruht, die er mittels seiner positivistischen Interpretation des Arkadiethemas auf bestimmte materielle Elemente der Landschaft als Ausdrucksträger reduziert hatte. Die Bedeutungen werden als Natureigenschaft genommen und müssen dann nur noch in ihrer räumlichen Ausdehnung gemessen werden, um ihren „Wert“ für die Erholung zu erfassen. So gesehen ist der V-Wert die Aggregation von Operationalisierungen Arkadiens auf der Objektebene mit der Unterstellung, dass beim Nutzer Arkadien auf die Erholung bezogen wird. Das ist zunächst unter den gegebenen politischen Randbedingungen bei allen Problemen in gewisser Weise plausibel. Problematisch ist daran, dass das beim Nutzer noch intensiver und unabhängig untersucht werden müsste. Denn da Arkadien ein bildungsbürgerliches Ideal darstellt, wäre z. B. zu überprüfen, ob es für alle Bevölkerungsschichten gleich aussagekräftig und damit erholungswirksam ist. Es kann somit nicht als eine Quasinaatureigenschaft des Objekts Landschaft vorausgesetzt werden, sondern ihre Bedeutung und ihre Verknüpfung mit Gebrauchswerten müsste weitergehend sozialwissenschaftlich untersucht werden. Dabei müsste festgestellt werden, ob der Zusammenhang von Landschaftselementen und Landschaftsrändern mit arkadischer Stimmung und Erholung ausreichend gesichert ist.

Da die arkadischen Ausdrucksträger keine unveränderlichen Natureigenschaften von Landschaft sind, sondern als kulturelle immer in individueller Gestalt auftreten, muss Kiemstedt den subjektiven Charakter der Landschaftserfahrung eingestehen. Daher provoziert er Bechmanns Kritik, weil er tatsächlich methodisch nicht Farbe bekennt, dazu aber aufgrund des Gegenstands Landschaft als ideellem Erfahrungsraum gezwungen wird. Bechmann kann dies nicht nachvollziehen, weil er lediglich das Bewertungsverfahren als Methode betrachtet und Kiemstedts Relativierung nur als Inkonsequenz wahrnimmt. Daher kritisiert Bechmann mit Recht die Tragweite der Messmethode. Diese Tragweite hängt aber auch von einer inhaltlichen Problemebene ab, die erklärt, welchen ideellen Raum Kiemstedt instrumentell verfügbar machen will und an welche Grenzen er dabei stoßen muss. Dennoch kann man Kiemstedt nicht pauschal Unwissenschaftlichkeit vorwerfen, denn er unternimmt den Versuch, das Landschaftserleben – so weit es geht – auf empirische Sachverhalte zurückzuführen, ohne seinen subjektiven Erfahrungscharakter zu leugnen, und er benennt wenigstens das entstehende Dilemma. Seine Position kann als Beispiel für den Durchbruch des rationalen Paradigmas der modernen Landschaftsplanung als funktionale Planung nicht allein im Bereich einer Naturhaushaltsplanung, sondern auch im Bereich der

ästhetischen Erfahrung gelten. Das erkennen auch seine Kritiker an, denn die sich hierbei ergebenden Unstimmigkeiten werden von ihnen ausgehend von diesem Paradigma bemängelt. Dabei wird nicht erkannt, dass die auftretenden Ungereimtheiten der unvermeidliche Preis der Rationalisierung sind.

Die Kehrseite der pragmatischen „Wertfreiheit“ Kiemstedts stellt aber eine bestimmte Reflexionslosigkeit dar, die sich im letztlich unangemessenen Umgang mit dem Gegenstand des Fachs, der Landschaft als Ideal, zeigt. Es bestätigt sich damit der Verdacht von Wormbs, dass „die zweckrationalistische Maß-Nahme (...) sich mit unreflektierter Ideologie durchaus verträgt“ (Wormbs 1969, 20). Alle Warnungen vor der Verwechslung von symbolischem Wert und materieller Objektstruktur werden so offensichtlich ignoriert, dass dies nur noch einen Schluss zulässt: Hier soll das landespflegerische Praxisfeld gerettet werden, ohne dass man sich damit auseinandersetzen muss, dass Arkadien gewissermaßen die Basis moderner und weiterhin virulenter Interpretationen der Landschaft – etwa, wie bei Buchwald, – als „deutsche“ ist. Derartige Interpretationen werden mit dem Verweis auf das Alter des Arkadienthemas einfach als zeitbedingte „Modeerscheinungen“ ignoriert. Das erinnert an Kiemstedts Doktorvater Meyer, der in der Festschrift für Wiepking die Verstrickung der Landespflege in die „Blut und Boden“-Ideologie als ein zeitlich begrenztes Intermezzo abtun wollte (vgl. Meyer 1963). Wie Kiemstedt (1967a, 19 ff.) verwies er auf den vorbildlich-pragmatischen Umgang anderer europäischer Völker mit der Landschaft, die sich nicht mit umständlicher Reflexionsarbeit belasten.

Den Preis, den die Verwissenschaftlichung fordert, resümiert Kiemstedt selbst in einem allgemeiner gehaltenen Vortrag über die Rolle von Bewertungsverfahren als Planungsgrundlage, in dem auch das künftige Konzept des Naturpotenzialansatzes angedeutet wird: „Meßbarkeit hat ihre Grenzen. Die Rückführung von Qualitäten auf Quantitäten stößt dort an Schwellen, wo die Aussage zu unscharf oder gar verfälscht wird. Objektivierung von Entscheidungsvorgängen ist nicht unbedingt an Quantifizierung gebunden, noch weniger ausschließlich an finanzielle Maßstäbe. Ja, eine einseitig ökonomische Betrachtung muß sogar als ausgesprochen eindimensional bezeichnet werden angesichts der Vielfalt von Aspekten, unter denen unser Lebensraum zu sehen ist. Modelle und Methoden können nur so genaue Ergebnisse liefern, wie die eingegebenen Kriterien Genauigkeit besitzen. Deshalb können Ergebnisse z. B. durch die damit verbundene Fehlerwahrscheinlichkeit völlig aufgehoben werden. Deshalb gibt es auch dem Objekt oder dem Datenmaterial unangemessene Quantifizierungsverfahren. Es muß auch Qualität als Maßstab gelten können. Gerade die Eigenart unserer Objekte verlangt, solche Kategorien in das allgemeine Wertsystem wieder einzuführen. Es gilt, dieser Gesellschaft Teilaspekte ihres Wertsystems wieder bewußt zu machen, die nur deshalb vom Technisch-Ökonomischen überlagert sind, weil sie noch nicht oder nur in begrenztem Maße quantifizierbar sind. Das ist unsere Aufgabe. (...) Allerdings möchte ich mit diesen Einschränkungen meine bisherigen Ausführungen nicht widerrufen, sondern nur in angemessener Weise relativieren. Bewertungsverfahren bedeuten auch im Bereich der Landespflege Demokratisierung des Planungsprozesses und Voraussetzung für die Integration als Planungspartner. Die Tatsache, daß wir im Bereich natürlicher Gegebenheiten im starken Maße auf qualitative Umschreibungen angewiesen sind, sollte nicht als Vorwand dienen, den Forderungen nach Objektivierungen und Offenlegung des Sachverhalts auszuweichen. Erst die Akzeptierung dieser Notwendigkeit wird dazu verhelfen, die Bereiche glaubhaft auszugrenzen, die dem nicht zugänglich sind“ (Kiemstedt 1969, 157; Hervorhebungen S. K.).



Kiemstedt wiederholt hier noch einmal die gesamte Strategie der Landespflege nach dem Zweiten Weltkrieg: Man will die Gesellschaft weiterhin dahingehend verändern, dass man ihr transzendente Werte, die mit dem Symbol Landschaft verbunden sind, nahebringt, um so einem rein ökonomischen „Materialismus“ entgegenzusteuern. Dies soll aber „fortschrittlich“ geschehen, indem man sich bemüht, so rational wie möglich zu argumentieren. Dabei entsteht jedoch das Dilemma der Landespflege, das auch Kiemstedt nicht aufheben konnte: Aufgrund der demokratischen Verhältnisse soll die Erfassung landschaftlicher Qualitäten, die sich gegen eine Verobjektivierung im Sinne des erfahrungswissenschaftlichen Paradigmas sperren, rationalisiert werden. Es verbleibt jedoch ein nicht verobjektivierbarer Rest, der eigentlich das enthält, was in der Landespflege wesentlich ist, aber unter den gegebenen Umständen ausgegrenzt werden muss. Glaubhaft könnte dies nur geschehen, wenn die von der Landespflege vertretenen Werte, die die Landschaft repräsentiert, reflektiert würden, die landespflegerische Zivilisationskritik also zum Thema gemacht würde, statt sie – halb eingestanden, halb uneingestanden defizitär – zu modernisieren und unter dem Deckmantel der Rationalität auf beliebige Art und Weise zu erhalten.

Die Landespflege wählte den Weg des scheinbar wertfreien und erfolgversprechenden Pragmatismus, weil auch ein enormer politischer Zwang dazu herrschte. Zudem war akuter Handlungsbedarf gegeben, denn die Landschaftszerstörung schritt im Zuge der Modernisierung und weiteren Industrialisierung unaufhaltsam fort. Daher mussten zunächst einmal die realen Repräsentanten der Ideallandschaft und damit musste überhaupt der Gegenstand der Landespflege gerettet werden, bevor man sich um eine Neuinterpretation der durch sie verkörperten Werte kümmerte. Die dem rationalen Kalkül nicht zugänglichen kulturellen Aspekte des Gegenstands Landschaft wurden daher mit Kiemstedts Worten nicht „glaubhaft ausgegrenzt“, indem die intuitiven Momente der Bewertung eigens methodisch ausgewiesen worden wären, sondern diese Aspekte wurden in den Bereich der Motivation des einzelnen Planers bzw. der „scientific community“ verdrängt. Diese Verdrängung bleibt nicht ohne Konsequenzen, wie die Diskussion um das Vollzugsdefizit der Landschaftsplanung und die Kritik der künstlerisch-gestalterischen Fachgebiete an der Verwissenschaftlichung seit Ende der 70er Jahre zeigt. Hier werden wieder Argumente reformuliert, die schon Mattern vorgebracht hatte. Die Landschaftsplanung ist dem auf der konzeptionellen Ebene hilflos ausgeliefert (vgl. Eckebrecht 1991; Körner 1991), weil sie zwar die Mängel der Modernisierung benennt, sich aber ihrer Reflexion und Diskussion verweigert. Der landschaftsplanerische Pragmatismus erweist sich daher in diesem Punkt als unproduktiv.

Diese an Kiemstedts Position deutlich gemachte Reflexionslosigkeit der Landespflege als instrumentell-nutzenorientierter Planung wird ein wesentlicher Anknüpfungspunkt der sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung darstellen. Denn das landespflegerische Wissenschaftsverständnis wird von ihr angegriffen, weil sie mit guten Gründen unter der Oberfläche der Sachlichkeit die Existenz von Ideologeelementen vermutet, die sich in den konkreten Planungen zeigen. Ihr ideologiekritischer Ansatz richtet sich darauf, anhand der Planungen derjenigen, die im Dritten Reich und der Nachkriegszeit einflussreich waren – wie Meyer und vor allem Wiepking – Einflüsse rassistischen Denkens nachzuweisen. Es soll der Nachweis geführt werden, dass in der Landespflege und Landschaftsplanung gesellschaftliches und soziales Zusammenleben nach wie vor von seiner „Natürlichkeit“ her bestimmt und die Landschaft als ihr Ausdruck und Maß betrachtet wird. Damit sollen ideologische Kontinuitäten aus der nationalsozialistischen Landespflege in der Landschaftsplanung nachgewiesen werden. Das dem landschaftsplanerischen Naturalismus

entgegengesetzte Ideal der Landschaft bleibt weiterhin dem Bild Arkadiens als Utopie friedlich-paradiesischer Lebensverhältnisse in der unentfremdeten Gesellschaft verhaftet. In der Verwirklichung dieser Utopie in der Erholungsplanung soll – wie vor allem die Arbeiten Nohls zeigen – die Emanzipation derjenigen, die bislang lediglich Objekte von Planungen waren, verwirklicht werden.

## Literatur

- BECHMANN, A. 1978: Nutzwertanalyse, Bewertungstheorie und Planung. Bern/Stuttgart.
- BECHMANN, A. 1981: Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik. Bern/Stuttgart.
- DINNEBIER, A. 1996: Die Innenwelt der Außenwelt. Die „schöne“ Landschaft als gesellschaftstheoretisches Problem. Berlin.
- ECKEBRECHT, B. 1991: Die Entwicklung der Landschaftsplanung an der TU Berlin – Aspekte der Institutionalisierung seit dem 19. Jahrhundert im Verhältnis von Wissenschaftsentwicklung und traditionellem Berufsfeld. In: EISEL, U.; SCHULTZ, S. (Hrsg.): Geschichte und Struktur der Landschaftsplanung. Berlin. 369-424.
- EISEL, U. 1989: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsplanung. Vorlesungsskript des Fachgebiets Sozialwissenschaftliche Humanökologie am FB 14 der TU Berlin.
- EISEL, U. 1997: Triumph des Lebens. Der Sieg der christlichen Wissenschaft über den Tod in Arkadien. In: EISEL, U.; SCHULTZ, H.-D. (Hrsg.): Geographisches Denken. Kassel.
- FAUTH, W. 1979: Der königliche Gärtner und Jäger im Paradeisos. Beobachtungen zur Rolle des Herrschers in der Vorderasiatischen Hortikultur. Persica. Jaarboek voor het Genootschap Nederland-Iran. Annuaire de la Société Néerlandano-Iranienne. No. VIII. 1-53.
- GLEICHMANN, P. 1963: Sozialwissenschaftliche Aspekte der Grünplanung in der Großstadt. Göttinger Abhandlungen zur Soziologie, Band 8. Göttingen.
- HARD, G. 1965: Arkadien in Deutschland. Die Erde. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 96 (1): 21-41.
- HENNEBO, D.; HOFFMANN, A. 1962: Geschichte der Deutschen Gartenkunst. Bd. 1: Gärten des Mittelalters. Hamburg.
- VON HOLLEN, B. 1991: Vom Bild zur Natur. Der Ursprung der landschaftlichen Wahrnehmung im Landschaftsgemälde: Zur Vermittlungsfunktion des frühen englischen Landschaftsgartens für die Erfahrung der englischen Landschaft. Diplomarbeit am FB 14, TU Berlin.
- KIEMSTEDT, H. 1967a: Zur Bewertung der Landschaft für die Erholung. Stuttgart.
- KIEMSTEDT, H. 1967b: Zur Bewertung von Erholungsgebieten nach ihrer Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen. Das Gartenamt 16 (5): 213-217.
- KIEMSTEDT, H. 1969: Bewertungsverfahren als Planungsgrundlage in der Landschaftspflege. Landschaft und Stadt 1 (4): 154-158.
- KIEMSTEDT, H. 1972: Zur Landschaftsbewertung für die Erholung. Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Hannover. 33-44.

- KÖRNER, S. 1991: Das Theoriedefizit der Landschaftsplanung: Eine Untersuchung am Beispiel der aktuellen Diskussion am FB 14, Landschaftsentwicklung, an der Technischen Universität Berlin. In: EISEL, U.; SCHULTZ, S. (Hrsg.): Geschichte und Struktur der Landschaftsplanung. Berlin. 425-473.
- KÖRNER, S. 2001: Theorie und Methodologie der Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur und Sozialwissenschaftlichen Freiraumplanung vom Nationalsozialismus bis zur Gegenwart. Berlin.
- MATTERN, H. 1968: Evolution of leisure time activities and their use of natural landscape. Veröffentlichungsreihe des Instituts für Landschaftsbau und Gartenkunst der TU Berlin, Nr. 25. 1-20.
- MATTERN, H. 1970: 200 Jahre Vorsorge; Entwicklung der Umwelt in Berlin. Veröffentlichungsreihe des Instituts für Landschaftsbau und Gartenkunst der TU Berlin, Nr. 30. 1-20.
- MEYER, K. 1963: Über den Bauern im Leitbild der Raumordnung. In: BUCHWALD, K.; LENDHOLT, W.; MEYER, K. (Hrsg.): Festschrift für Heinrich Friedrich Wiepking. Stuttgart. 120-140.
- NAGEL, A. 1997: Das Heilsversprechen der Natur. Die Auflösung der Aporie von künstlerischer Freiheit und Nachahmung der Natur im christlichen Humanismus am Beispiel der Theorie der Gartenkunst' von C. C. L. Hirschfeld. Diplomarbeit am FB 7, TU Berlin.
- WORMBS, B. 1969: Zur Erfassung und Bewertung der Landschaft. ARCH + 2 (6): 19-18.

## **LANDSCHAFTLICHE VIELFALT MIT UND OHNE SINN**

### **Über den Nutzen einer Methode in der Landschaftsplanung und im Naturschutz**

Ulrich Eisel

Der Anspruch, die Schönheit der Landschaft zu messen, ist im Wesen der Moderne sowie – im engeren Sinne – der Demokratie begründet. Die Demokratie ersetzt personale Herrschaft und die politische Geltung von Transzendenz, also von Religion, durch Sachlichkeit. Wenn das Volk die Macht hat, muss im Idealfall jeder Bürger eines Staates die *Sachverhalte* überblicken, die zur Entscheidung anstehen. Es gibt einen Zwang dieses politischen Systems, alle Ereignisse in intersubjektiv kommunizierbarer Form zu präsentieren; und die Argumente müssen eine empirische Basis in *Tatsachen* haben. Andernfalls sind keine vernünftige Diskussion und keine Konsensbildung möglich. Alles, was zuvor der Wille eines Souveräns, gestützt durch die Gnade Gottes, war, ist nun ein gemeinsamer Entscheidungsprozess unter formal Gleichen. Aus dem Befehl wird der Diskurs, und geoffenbarter Sinn wird zu Nutzen und/oder Funktion.

Die Institution, die in der Lage ist, die Sachverhalte für alle in vergleichbarer Form zur Verfügung zu stellen, ist die Wissenschaft. Sie liefert der Gesellschaft die nüchterne Welt der *Tatsachen*; darüber kann dann abgestimmt werden.

Dieser Grundstruktur demokratischer Gesellschaften konnte sich die Landschaftsplanung nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr entziehen. Sie bemühte sich im Gegenteil, ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit einen vernünftigen Neuanfang entgegenzustellen. Das führte zu der bis heute andauernden Gegnerschaft zwischen „rationaler ökologischer Planung“ einerseits und „Gestaltung“ bzw. „Objektplanung“ in der Landschaftsarchitektur andererseits<sup>1</sup> – ist aber, zumindest mit einigem Abstand, verständlich. Die Wendung zur Ökologie erklärt sich viel weniger aus der Brisanz der Umweltkrise, wie der Vorgang heute politisch geschönt wird, als aus der Möglichkeit, Landschaftsplanung wissenschaftlich zu betreiben. Deshalb war die demokratische Politisierung des Faches nahezu identisch mit seiner Ökologisierung.

---

<sup>1</sup> *Daran wird sich langfristig auch nichts ändern, wenn die Chaostheorie, Transdisziplinarität, fraktale Geometrie, dissipative Strukturierung oder vergleichbare Rezepte von theoretischen Wunderheilern bemüht werden, um die Idee der Landschaft und den architektonischen Entwurfsprozess in ein neues Licht zu rücken (Prominski 2004). Gesellschaftliche Praxisfelder wie die Umweltplanung oder aber die Landschaftsarchitektur richten sich nicht nach solchem wissenschaftstheoretischen Hokuspokus. Die Irrelevanz der Argumente, die Prominski ins Feld führt, um die realistische Anerkennung der Divergenz von Planung und Architektur als hinterwäldlerisch und obsolet erscheinen zu lassen, ergibt sich daraus, dass der institutionelle und epistemologische Widerspruch zwischen so genannter rationaler Planung und individuell entwerfender Gestaltung der Möglichkeit widerspricht, ihn einfach theoretisch aufzuheben. Dass*

In diesem Prozess der Verwissenschaftlichung ging das Bild der Landschaft nicht auf. Diese Seite der „Idee der Landschaft“ war das Bollwerk der Landschaftsarchitektur gegen die expandierende „moderne Landschaftsplanung“. Deshalb unternahm Hans Kiemstedt 1967 den Versuch, dieses Bollwerk zu Fall zu bringen.

Ich werde im Folgenden die Landschaftsbildanalyse kritisch untersuchen. Ich werde aber nicht die abstrakte Haltung der Quantifizierungskritik einnehmen. Im Gegenteil: Ich halte die Entwicklung des V-Werts zum Zeitpunkt seines Auftauchens für ein völlig konsequentes und auch vernünftiges Vorhaben. Die praktische Erfolglosigkeit des Verfahrens sollte nicht über seinen systematischen Stellenwert hinwegtäuschen. So können denn auch die von mir gegen den V-Wert geltend gemachten Argumente auf viele – ich vermute sogar alle – der auf ihn gefolgtten Weiterentwicklungen der Landschaftsbildbewertung übertragen werden;

---

*architektonisches Entwerfen rationale Komponenten sowohl im Denken als auch bei der Datenbeschaffung enthält, und dass Umweltplaner sich sowohl heuristisch als auch beim Troubleshooting intuitiv leiten lassen, hat nichts damit zu tun, dass die Grundstruktur ihrer Praxis ganz unterschiedlich orientiert ist. Wenn es nun Theorien gibt, die auf einer übergreifend konstruierten Ebene angesiedelt sind und die Gemeinsamkeit jener divergierenden Praxen abstrakt als in der Existenz dieser Ebene aufgehoben zu erklären erlauben, ermöglicht das noch lange nicht, diese Praxen auch in jener ganz anderen Welt stattfinden zu lassen. Dass es Theoriediskurse gibt, die durch ihre Problemwahl klassische Dichotomien der Wahrnehmung oder Ideenbildung produktiv unterlaufen, erlaubt nicht zu folgern, dass die gesellschaftliche Existenz und Relevanz der Elemente der Dichotomien obsolet wären. Jene neu gewählten Ebenen konstituieren immer auch ein neues Realitätsfeld mit eigenen Gesetzen; in diese neue Welt ist die damit überwundene nicht per se praktisch transformiert. Ein Beispiel mag das verdeutlichen: Bertalanffy hat in seinem Versuch, die Divergenz zwischen Mechanizismus und Vitalismus aufzuheben, die Theorie offener Systeme und des Fließgleichgewichts erfunden. Diese Theorie ist valide (wie auch z. B. jene angeführten Theorien) und für spezifische Problemlagen eine vernünftige Abstraktion. Das hat aber nicht dazu geführt, dass die praktischen Handlungsfelder, die durch mechanische oder organische Gesetzmäßigkeiten bestimmt sind, nun alle abgeschafft oder umgedeutet worden wären. Ebenso wenig wurde im Common Sense der Widerspruch zwischen mechanisch und organisch, also Maschine und Leben, aufgehoben. Kein Mensch denkt nun – „korrekt“ – in gemeinsamen „Fließgleichgewichten“, wenn er ein Auto mit einem Rosenbusch vergleicht. Und Gärtner werden ebensowenig wie Automechaniker offene Systeme strukturieren – auch wenn sie das faktisch tun. Denn das Paradigma ihres Wissens und ihrer Fertigkeiten ist an die Idee des Organismus/Lebens bzw. der Maschine gebunden. Die Erkenntnis, dass es dort Fließgleichgewichte gibt, nützt ihnen absolut nichts. Denn diese richtige neue Theorie ist relevant nur als theoretische Abstraktion von dem, was lebenspraktisch und kulturell erfahrbar ist. „Praktizierbar“ ist sie selbst nicht. Ein anderes Beispiel: Die Informationstheorie und die Semiotik haben die klassische Subjekt-Objekt-Problematik der Erkenntnis „überwunden“. Sie thematisieren die Erkenntnisrelation des Subjekts gegenüber einem Objekt aus der Perspektive der Zeichenfunktionen zwischen ihnen. Daraus folgt aber nicht, dass Erkenntnisprozesse von Menschen gegenüber Objekten einfach abgeschafft und auch unnötig seien, weil sie erstens auf einer überholten Fragestellung beruhen und zweitens durch die Computertechnik überholt sind. Diese neue Realität jener Theorie ist kein Ersatz für neugierige Menschen, sondern sie ist hinzugekommen zur Praxis der Erkenntnisleistungen. Dass diese Leistungen durch solche Theorien zudem eine neue Erklärung fanden, ist eine ganz andere Sache. So wird es wohl dabei bleiben, dass Umweltplaner und Naturschützer in anderen Büros und Verwaltungen, mit anderen Theorien und Methoden, mit anderen Zielsetzungen und mit ganz anderen Attitüden und Weltansichten ihren Beruf ausüben werden als entwerfende Landschaftsarchitekten – Kritik des kausalen Wissenschaftsverständnisses hin*

oder zumindest können sie als Maßstab zur Beurteilung jener Neuerungen herangezogen werden. Denn einerseits wurden und werden die Bewertungen letztlich doch intuitiver und individueller getroffen, als es vom Verfahren her vorgesehen und zulässig ist. Diese methodische Inkonsistenz spiegelt einen Widerspruch zwischen Objekt und Methode und führte zur Weiterentwicklung der Bildbewertungsverfahren. Es wurden „Leitbilder“ für Landschaften entwickelt. Die Methode wurde gewissermaßen inhaltlicher. Aber andererseits haben die frühen mit den neueren Bewertungsverfahren eines gemeinsam: Sie müssen eine Qualität durch Standardisierung zur „Sache“ machen, die sich dem spontanen Gefühl der Menschen zufolge gerade nicht ohne den Verlust ihres Wesens zur Sache machen lässt. Das Sakrileg ist aber jener politischen Logik geschuldet. Das Dilemma dauert fort.

Meine These lautet: Die üblichen Vorwürfe gegen die Landschaftsbildanalyse sind irrelevant. Sie schlagen einen Pappkameraden tot. Auf der anderen Seite steht: In der Landschaftsbildanalyse wird gar nicht gemessen, was gemessen werden soll, wenngleich dieser Mangel nicht darauf beruht, worauf jene Kritik hinweist. Es liegt also so etwas wie eine mehrschichtige Fiktion vor, in der die an einem Selbstmissverständnis leidende Landschaftsbildanalyse von den Kritikern auf Basis dieses Missverständnisses unter Zuhilfenahme irrelevanter Kriterien notwendigerweise falsch kritisiert wird. Diese Verwirrungen sollen aufgeklärt werden. Ich werde die Landschaftsbildanalyse immanent diskutieren; es wird dabei erstens um die Logik ihrer Grundbegriffe und um einen Vergleich dieser Logik mit ihren Ansprüchen gehen. Zweitens werden die Vorwürfe, die ihr gemacht wurden, im Rahmen dieser Logik diskutiert. Das wird dazu führen, dass der Begriff der Vielfalt im Kontext der Urteilsformen diskutiert wird (vgl. ergänzend zu einer Diskussion dieses Begriffs Eisel 2006). Das hat mehrere Aspekte:

*Teil 1: Die Idee der Vielfalt im Kontext der Landschaftsbildanalyse*

- Was wird in der Landschaftsbildanalyse gemessen?
- Ist Vielfalt ein Aspekt von Schönheit?
- Wie verhält sich Vielfalt zu Zwecken?
- Vielfalt braucht Einheit.
- Die Kultur der Vielfalt.
- Gibt es eine formale Einheit von Vielfalt?
- Ideale Typen, reale Typen und Sozialwissenschaft.

Sodann werde ich in einem zweiten Teil Vielfalt in den Kontext stellen, in dem sie ästhetische Bedeutung hat.

*Teil 2: Landschaft und kultureller Sinn: die humanistische Ästhetikkonzeption*

- Vollkommenheit: Maß des Typischen.
- Schönheit: Ausdruck des Absoluten.
- Schönheit als historisches Entwicklungsprinzip.
- Kultur durch Seelenverwandtschaft.
- Kant oder Herder? Transzendentalphilosophie und metaphysische Empfindung können nicht empirisch gegeneinander ausgespielt werden.
- Vielfalt ist nicht pluralistisch.



## Teil 1: Die Idee der Vielfalt im Kontext der Landschaftsbildanalyse

### Was wird in der Landschaftsbildanalyse gemessen?

In der Landschaftsbildanalyse soll die Erholungseignung der Landschaft gemessen werden.

*Hypothese 1:* Schöne Landschaft ist erholungswirksam.

*Folgerung:* Also muss Schönheit gemessen werden.

*Hypothese 2:* Die Elemente der Landschaft, die Schönheit mit sich führen, müssen identifiziert und auf einer Nominalskala abgebildet werden.

*Hypothese 3:* Durchgängiges Maß für Schönheit der Elemente ist ihre Vielfalt.

*Folgerung 1:* Vielfalt ist erholungswirksam.

*Folgerung 2:* Werte für Vielfalt müssen gemessen werden.

Die Ausgangshypothese besteht darin, dass es die Schönheit der Landschaft ist, die erholt, und Schönheit eine zentrale ästhetische Kategorie ist. Daraus wird gefolgert, mit der nachfolgenden Operationalisierung durch Vielfalt sei die ästhetische Qualität der Landschaft messbar gemacht worden. Das heißt umgekehrt, seitens der Gegner wird gefolgert, dass mit dem intuitiv geltend gemachten Misserfolg solcher Operationalisierung der Nachweis erbracht sei, ästhetische Urteile könnten nicht intersubjektiv zugänglich gemacht werden.

Ich bestreite sowohl, dass mit Vielfalt etwas Ästhetisches gemessen wird, als auch, dass dies unangemessen geschieht. Die Vertreter der Landschaftsbildanalyse haben den Bezug auf die Schönheit auch nie programmatisch hervorgehoben; das hat sich eher durch die Unterstellung der Kritiker eingeschlichen. Der Fehler auf Seiten der Landschaftsbildanalytiker besteht eher darin, dass dieser Anspruch nie klar und theoretisch zwingend dementiert wurde. In der Landschaftsbildanalyse sollte nie etwas Ästhetisches gemessen werden, somit konnte auch nie etwas Ästhetisches *unzureichend* gemessen werden.

Eignung ist ein Nutzenkalkül, bezieht sich auf Zwecke und Bedürfnisse, kann also niemals interesseloses Wohlgefallen thematisieren. Das aber wäre Voraussetzung für das Urteil über Schönheit. (Dieser Aspekt wird im nächsten Abschnitt behandelt.) Im Fall der Landschaftsbildanalyse hingegen wird etwas als gut funktionierendes Mittel geschätzt. Ob das Vielfalt ist oder ein Hammer, ist egal. Die beobachtete Relation zwischen Mensch und beurteiltem Objekt ist instrumentell. Das Messverfahren gehört zu den explizit so bezeichneten „Instrumenten“ der „Nutzwertanalyse“ aus der Landschaftsplanung. Auf diesen Status der Landschaftsbildanalyse hat keinen Einfluss, dass dort durchaus die Hypothese enthalten ist, dass dieser Nutzen in der Wirksamkeit von landschaftlicher Schönheit, welche sich aus Vielfältigkeiten zusammensetzt, bestehe. Diese Hypothese stellt ein ganz unabhängiges Problem dar und muss getrennt von der Validität des nutzwertanalytischen Status der Landschaftsbildanalyse überprüft werden. Wenn diese Hypothese zutrifft, ist die Landschaftsbildanalyse gerettet, dies aber nicht deshalb, weil nun doch gezeigt ist, dass es ihr gelänge, ästhetische Urteile messbar zu machen, sondern weil es ihr gelingt, die Eignung von Vielfalt für Erholung zu messen.

Woher kommt aber die These, dass letztlich Vielfalt der Aspekt ist, der die unterschiedlichen Schönheiten von unterschiedlichen Landschaften verbindet? Das kann keine These sein, die sich auf die Ästhetiktheorie beruft, denn dort ist Schönheit einfach ein reflektiertes Gefühl des Wohlgefallens.

Trotzdem kann man sich dem Argument nur schwer entziehen, d. h., das Argument ist empirisch intuitiv sehr stark. Also mache ich es einmal theoretisch stärker: Die Unterstellung in der Landschaftsbildanalyse lautet ja nicht, dass nur Vielfalt schön sei, sondern dass sie – neben allem Möglichen, was auf der Welt sonst noch als schön empfunden werden könne – auf jeden Fall schön sei. Damit wäre sie keine notwendige, aber eine hinreichende Bedingung für Schönheit. Es gilt dann nicht: immer dann, wenn Schönheit, dann auch Vielfalt. Aber immerhin gilt: immer dann, wenn Vielfalt, dann auch Schönheit. Das könnte manchmal zu Unrecht zu ungunsten einer Gegend im Vergleich mit anderen ausgehen, weil eine nicht vielfältige, aber dennoch schöne Szenerie den Test nicht bestünde, aber im Rahmen von Naherholungsproblemen in Mitteleuropa wäre das sicher selten der Fall.

Ist nun aber damit – allen Kritikern zum Trotz – bestätigt, dass mit dem Vielfältigkeitswert eine ästhetische Dimension der Landschaft operationalisiert und gemessen wird?

Ich erinnere noch einmal an die Formulierung, in der ich die Schönheit der Vielfalt wieder stark zu machen begonnen hatte. Dort hatte ich gesagt, wir könnten uns nicht der Empfindung entziehen, Vielfalt schön zu finden. Das war eine Unterstellung, um den Unterschied zwischen notwendiger und hinreichender Geltung besprechen zu können. Letztlich bestreite ich, dass wir Vielfalt ästhetisch beurteilen. Ich vermute stattdessen, dass wir Vielfalt schätzen, d. h. vor allem gut finden. Wir formulieren und fühlen das nur ungenau. Daraus entsteht allerlei Konfusion in der Diskussion über die Landschaftsbildanalyse. Formulieren wir es genauer. Wenn man etwas genau wissen will, fragt man am besten bei Kant nach. Das führt uns zum nächsten Aspekt.

### **Ist Vielfalt ein Aspekt von Schönheit?**

„Das Angenehme, das Schöne, das Gute bezeichnen also drei verschiedene Verhältnisse der Vorstellungen zum Gefühl der Lust und Unlust, in Beziehung auf welches wir Gegenstände, oder Vorstellungsarten, voneinander unterscheiden. (...) *Angenehm* heißt jemandem das, was ihn *vergnügt*; *schön*, was im bloß *gefällt*; gut, was *geschätzt*, gebilligt ... wird. (...) Man kann sagen: daß, unter allen diesen drei Arten des Wohlgefallens, das des Geschmacks am Schönen einzig und allein ein uninteressiertes und *freies* Wohlgefallen sei; denn *kein* Interesse, *weder* das der Sinne, *noch* das der Vernunft, zwingt den Beifall ab. Daher könnte man von dem Wohlgefallen sagen: es beziehe sich in den drei genannten Fällen auf Neigung, oder *Gunst*, oder Achtung. Denn *Gunst* ist das einzige freie Wohlgefallen“ (Kant 1968, § 5, B 14, 15). Im Unterschied zum freien Wohlgefallen am Schönen gilt: „*Gut* ist das, was vermittels Vernunft, ... gefällt. Wir nennen einiges wozu gut (das Nützliche), was nur als Mittel gefällt; ein anderes aber *an sich* gut, was für sich selbst gefällt. In beiden ist immer ein Begriff des Zwecks, mithin das Verhältnis der Vernunft zum (wenigstens möglichen) Wollen, folglich ein Wohlgefallen am *Dasein* eines Objekts oder einer Handlung, d. i. irgendein Interesse, enthalten“ (ebenda, § 4, B 10). Durch seine Zweckgebundenheit hat das Gute „eine Beziehung auf das Begehrungsvermögen“, das ist ein „praktisches Wohlgefallen“ (ebenda, § 5, B 14).

Kant sortiert hier das, was wir im alltäglichen Sprechen in der Regel vermischen und verwechseln. Vor allem die moderne Szenesprache überspringt solche Feinheiten wie die zwischen Vergnügen, Gefallen und Billigung bzw. zwischen Neigung, Gunst und Achtung ohne weiteres. Viele finden, dass ein Schokoladeneis genauso „echt klasse“ oder auch „cool“ ist wie ein Blick vom Grimselpass aufs Lauteraarhorn oder wie ein gut schneidendes Kü-

chenmesser oder aber die mutige Tat eines Lebensretters. (Die Aufzählung entsprach der Abfolge: angenehm, schön, nützlich, an sich gut.) Äquivalente sind „super“, „toll“ und – neuerdings täglich in Fernsehinterviews, überwiegend von jungen Sportlern – „geil“, mit den Steigerungen „voll“, „super“, „mega“, „giga“. Ich bin sicher, dass mit dieser Entdifferenzierung der Sprache auch eine Entdifferenzierung der Gefühle einhergeht; das ist ein kulturelles Desaster – aber das war jetzt nur eine persönliche Bemerkung von mir und soll uns nicht weiter beschäftigen.

Kant unterscheidet zwischen dem Schönen, das ohne alles Interesse gefällt, das also ein freies Wohlgefallen ist und eine Gunst, die dem Objekt eingeräumt wird, auf der einen Seite und dem Guten, das auf ein vernünftig begriffenes Begehren zurückgeht, aus einem Interesse heraus geschätzt wird und Achtung genießt, auf der anderen Seite.

Das können wir für die Landschaftsbildanalyse gebrauchen. Wenn wir uns vor Augen halten, dass es das Ziel dieses Verfahrens ist, die Erholungseignung einer Landschaft zu messen, dann kann kein Zweifel bestehen, dass es sich darum handelt, das Urteil zu fällen: „Ist gut geeignet“ oder aber „ist schlecht geeignet“. Daraus folgt, dass wir das ganze Gerede darüber, dass der V-Wert das ästhetische Anliegen an der Landschaft vergewaltige, vergessen können.

Die Haltung der Erholungssuche ist allerdings nicht zwingend und das einzig mögliche Motiv, mit dem man sich in die Landschaft hineinbegeben kann. Ich z. B. bin sehr oft im Hochgebirge, aber auch in anderen Landschaften unterwegs, und ich bin mir nicht ganz sicher, warum ich mich in die Natur begeben. Aber eines ist gewiss: nicht, um mich zu erholen. Es ist eher umgekehrt: Wenn die Luft kühl ist und die Sonne in den klaren Himmel steigt, oder wenn der Himmel in fahlem Grau über der Welt hängt, oder wenn sich jenes blaugraugrüne Orange des abendlichen Horizonts einstellt, dann halte ich es in Häusern nicht mehr aus. Es geht um mein Verhältnis zum Licht und um die Berührung der Luft, nicht um Erholung. Ich will nichts von der Landschaft und der Natur, sondern meine Seele kann ihrer Verführungskraft nicht widerstehen. (Warum ich zudem vor allem Fels- und Eiswüsten bevorzuge, ist noch einmal ein zusätzliches Thema.)

Ich glaube nicht, dass das nur mir so ergeht. Viele Menschen mögen dieser Faszination durch Atmosphären ausgeliefert sein. Aber um all das kümmert sich die Landschaftsbildanalyse nicht. Sie ist gezwungen, komplizierte und vielfältige Mensch-Natur-Beziehungen auf Erholungssuche – die es natürlich auch gibt – zu reduzieren. Das mag der Hintergrund dafür sein, dass es immer wieder solchen Unmut der Naturliebhaber gegenüber diesem Messverfahren gibt: Sie fühlen, dass *ihr* Anliegen gar nicht gemessen wird. Das formulieren sie als Verdacht, man könne ästhetische Urteile nicht quantifizieren. Dieser Verdacht mag stimmen, aber ich glaube, dass das gar nicht das Problem ist. Zunächst entsteht Durcheinander dadurch, dass sie implizit das Kriterium der Vielfalt als ästhetisches Maß akzeptieren. Sodann kommt hinzu, dass sie glauben, es sei tatsächlich landschaftliche Vielfalt, die – wenn auch frevelhaft – gemessen werde. Sie vermuten nicht etwa einen Etikettenschwindel, nämlich dass weder Vielfalt Schönheit operationalisiert, noch dass Vielfalt gar nicht gemessen wird. Stattdessen artikulieren sie das übliche kulturelle Vorurteil der Konservativen gegenüber Abstraktionsprozessen durch Quantifizierung.

Ich fasse diesen Baustein zusammen: Schönheit ist ein interesseloses Wohlgefallen. Die Gewissheit des Urteils ergibt sich beim Urteilenden aufgrund einer für ihn unabweisbaren Lust an den Formen eines Gegenstandes (Kant 1968, § 4), nicht der an dessen Zweck.

Somit ist das Urteil subjektiv begründet, führt aber einen intuitiven Anspruch auf Allgemeingültigkeit mit sich. Denn der Urteilende weiß zwar, dass dieses Gefühl nicht für alle Menschen gelten muss, aber er fühlt sich selbst in diesem Moment dennoch so, als sei die ganze Welt mit ihm eins (vgl. ebenda, § 20-22, § 36-40). Von Vielfalt der Formen ist nirgends die Rede; es kann ebenso gut deren Abwesenheit ein solches Wohlgefallen erzeugen – der russische Suprematismus und die amerikanische Minimal- bzw. Pop-Art haben in der Kunst mit diesem Prinzip gearbeitet.

In der Landschaftsbildanalyse soll Erholungseignung gemessen werden. Eignung ist eine Kategorie des Zweckbezugs. Urteile, die auf Zwecke bezogen sind, fallen nicht unter die ästhetischen Urteile. Sie gehören entweder zu den teleologischen oder den praktischen Urteilen. Die Frage nach der Eignung von Schönheit, z. B. landschaftlicher Schönheit, für Erholung ist eine vernünftige Frage, denn sie folgt zunächst einer vernünftigen, praktischen Fragestellung. Sie ist zu unterscheiden von der Frage, ob Vielfalt schön ist. Das mag sie sein, aber es lenkt von der eigentlichen Frage ab. Die lautet: Wird bei der angeblichen Messung des Nutzens von Schönheit durch Vielfalt überhaupt Vielfalt gemessen? Das heißt, es interessiert nicht die Frage danach, ob das Programm der Landschaftsbildanalyse vernünftig ist, sondern danach, ob die Operationalisierung des Programms vernünftig ist.

### **Wie verhält sich Vielfalt zu Zwecken?**

Die Einführung der Kategorie Vielfalt hat die Funktion, den Aspekt der Schönheit auf der Seite subjektiven Empfindens auf messbare Eigenschaften zu übertragen, die einem Objekt anhaften. Denn das Urteil der Schönheit ist ja ein auf Lust basierendes Gefühl des Subjekts, das nicht mit verbindlichem Ergebnis diskutiert werden kann. Es ist demzufolge nicht intersubjektiv überprüfbar. Dennoch soll der Nutzen des Gefühls messbar gemacht werden. Deshalb muss das Gefühl an Eigenschaften eines Objekts festgemacht werden, die messbar sind. Formuliert wird die empirische Hypothese, dass ein Objekt Landschaft, das Vielfalt enthält, das Urteil „ist schön“ garantiert. Daraus folgt: Die Vielfalt des Objekts nützt für Erholung, da aus Schönheit auf der Seite des subjektiven Gefühls Erholung folgt. Wenn das zutrifft, braucht man sich um die Subjektivität und Lustbetontheit des ästhetischen Urteils nicht mehr zu kümmern; man kann stattdessen dann einfach am Objekt dessen Vielfalt beobachten und dies auf Basis intersubjektiver Messmethoden.

### **Wie wird Vielfalt gemessen?**

Die für die Landschaft signifikanten formalen Gestaltwechsel werden gezählt. Das sind z. B. die geomorphologische Reliefenergie, die Anzahl der Richtungswechsel im Verlauf linearer Landschaftselemente, wie Waldränder, Bäche oder Flussufer, oder das Vorkommen von verstreuten Objekten und Objektgruppen, wie Hecken, Bäumen, Baumgruppen usw., die als Flächengliederung wirken. Das ist plausibel, denn man kann sich Vielfalt ganz gut als Menge derjenigen sichtbaren Eckpunkte oder Flächenbegrenzungslinien vorstellen, die potenziell gleichförmige Linien, Flächen oder Körper optisch in Teilformen auflösen. Alles, was lange Geraden und große ebene Flächen in kleinteilige geknickte Strecken oder differenzierte Kontinua und Polyeder überführt, könnte als ein Element von allgemeiner Vielfalt begriffen werden. Wie die Messwerte ins Verhältnis gesetzt werden und eine Wertkennziffer errechnet wird, interessiert uns nicht. Wichtig ist, was gemessen wird.

Diese Knickpunkte, relativen Höhenunterschiede und gestreuten Objekte garantieren Kleinteiligkeit. Und Kleinteiligkeit garantiert angeblich Erholungseignung. Durch die

Operationalisierung von Vielfalt ist das Objekt auf den Nutzen für die Subjekte bezogen. Ich bezweifle, dass eine solche Operationalisierung stattfindet. Es wird nämlich nicht Vielfalt gemessen, sondern Vielzahl, die Vielzahl von spezifisch definierten Elementen. Das scheint haarspalterisch zu sein, ist es aber nicht. Der Nutzenkalkül betrifft die Ebene der Zweck-Mittel-Relationen und ist im instrumentellen Sinn funktional. Entsprechend wird mit dem Objekt der Messung das veranstaltet, was dem Messverfahren dienlich ist: Einzelelemente werden geeignet definiert, und deren Messwerte werden räumlich aggregiert. Das ergibt den Nutzen eines Raumes, denn die aggregierten Werte sind „Nutzwerte“.

Vielfalt gehört aber gar nicht der Welt des Nutzens und der instrumentellen Funktionen an. Nutzen ist – wenn man im Definitionsrahmen der kantischen Unterscheidungen zwischen ästhetischen und auf Zwecke bezogenen Urteilen bleiben will – das „mittelbar Gute“ (ebenda, § 4, B 13) oder auch die „äußere Zweckmäßigkeit“ (ebenda, § 15, B 44). Demgegenüber ist Vielfalt auf Selbst- und Endzwecke bezogen.

### **Vielfalt braucht Einheit**

Dieser Zusammenhang soll kurz erläutert werden: Der „äußeren“ Zweckmäßigkeit steht die „innere Zweckmäßigkeit“ gegenüber. Die verweist auf „die Vollkommenheit des Gegenstandes“ (ebenda, § 15, B 44). Vollkommenheit ist das, was „an sich gut“ ist, „was für sich selbst gefällt“ (ebenda, § 4, B 10 und § 15, B 44). Das, was nicht für anderes, sondern im Inneren gut ist, hat seinen höchsten Zweck in sich und strebt auf dessen vollkommene Gestalt zu.

In diesen teleologischen Rahmen der Feststellung objektiver Zwecke gehört die Vielfalt. Vielfalt ist immer die Ausdifferenzierung einer sinnhaften Einheit, die sich ihrem Endzweck gemäß ent-faltet. „Die objektive Zweckmäßigkeit zu beurteilen, bedürfen wir jederzeit den Begriff eines Zwecks, und (wenn jene Zweckmäßigkeit nicht eine äußere (Nützlichkeit), sondern eine innere sein soll) den Begriff eines inneren Zwecks, der den Grund der inneren Möglichkeit des Gegenstandes enthalte“. (...) Es „wird, um sich eine objektive Zweckmäßigkeit an einem Dinge vorzustellen, der Begriff von diesem, *was er für ein Ding sein sollte*, vorangehen; und die Zusammenstimmung des Mannigfaltigen in demselben zu dem Begriffe (welcher die Regel der Verbindung desselben an ihm gibt) ist die qualitative *Vollkommenheit* eines Dinges“ (ebenda, § 15, B 45). Die Einheit eines zusammenstimmenden Mannigfaltigen ist durch den objektiven Zweck, das ist das, was auch den Grund der inneren Möglichkeiten des Gegenstandes ausmacht, festgelegt. Das ist der Endzweck eines Dinges, sein vollkommenster Zustand. Wird diese Einheit *in ihrer Mannigfaltigkeit* als Einheit angeschaut, wird ihre Vielfalt beachtet. *Vielfalt ist also die Mannigfaltigkeit einer vollkommenen Einheit.*

Machen wir ein Gedankenexperiment: Dieser Einheit der Mannigfaltigkeit möge der innere Grund ihrer Möglichkeit, ihr objektiver Zweck, d. h. der Begriff ihrer Einheit, verloren gegangen sein. Das vielfältige Gebilde habe im Betrachter gewissermaßen die Substanz und Idee seiner Einheit verloren. Dadurch sei das Gebilde in eine Vielzahl von unbegreiflichen Mannigfaltigkeiten zerfallen. Dann wäre nur noch die Vielzahl der Formen der vorherigen Vollkommenheit vorhanden. Aber damit wäre ebendiese Vollkommenheit verschwunden, denn sie zeigt sich nur als Vielfalt *der Einheit* einer Mannigfaltigkeit; und die ist nur durch den inhaltlichen Begriff dessen, was ihren Endzweck ausmacht, sichtbar. Man wüsste gar nicht mehr, worum es sich bei dieser Mannigfaltigkeit handelt.

So kommt Kant zu dem Schluss: „Eine formale *objektive* Zweckmäßigkeit aber ohne Zweck, d. i. die bloße Form einer *Vollkommenheit* (ohne Materie und *Begriff* von dem wozu zusammengestimmt wird (...)), sich vorzustellen, ist ein wahrer Widerspruch“ (ebenda, § 15, B 46). Dem entspräche der Satz: Eine Vielfalt objektiver Bedeutungen, aber ohne Einheit, d. i. die bloße Vielzahl der Aspekte einer (landschaftlichen) Vollkommenheit (ohne Begriff von dem, wozu zusammengestimmt wird) sich vorzustellen, ist ein wahrer Widerspruch.

Es ist der *Sinnzusammenhang* einer durch einen *bestimmten* Begriff (meinetwegen Rheingau) bezeichneten Vollkommenheit, der gemessen werden müsste, wenn landschaftliche Vielfalt gemessen werden soll. Die Vielzahl der Geländeknicke genügt nicht.

### **Gibt es eine formale Einheit von Vielfalt?**

Das Schönheitsempfinden – das nicht bestritten werden soll – ist eingebunden in einen übergeordneten Erfahrungskontext, der auf der Sinnebene liegt und nur inhaltlich verständlich ist. Das Schöne in der landschaftlichen Erfahrung der Vielfalt besteht in der Beurteilung des Typischen. Das ist nicht zwingend. Man kann jederzeit einfach völlig inhaltsneutral Gefallen finden bei einem Blick aus dem Fenster, vom Berggipfel ins Tal hinab oder auf das Meer, ohne zu wissen, wo man sich befindet und was man da schön findet. Genauso kann man sich der Erhabenheit übermächtiger Natur hingeben, ohne einen Typus aufzuspüren. Aber *wenn* man an der *Vielfalt* Gefallen findet, dann ist es die Vielfalt einer typischen Eigenart, und die folgt der erfahrbaren Entfaltung des Begriffs eines objektiven Zwecks dieser regionalen Einheit. Was also am Rheingau gefällt, ist das, was man liebt. Das ist nicht die Reliefenergie der Taunusvorberge, sondern die Erfüllung der Idee vom Rheingau. Es geht um den Inhalt der Vorstellung jenes in der Sonne glänzenden breiten Flusses mit seinen großen Auwäldern auf den Inseln in der Strommitte, verbunden mit den langgestreckten Hügeln und tief eingeschnittenen Bachtälern, Hügeln, auf denen das Kreuz und Quer der geometrischen Weinbergsmuster von Mauern und Hecken unterbrochen ist; darin eingebettet prächtige Schlösser und kleine Weindörfer mit Strauswirtschaften und die kühlen, waldigen Taunushöhen darüber, die das warme Land von der kargen Hochfläche der Nordseite abtrennen usw. usf. Das gibt es ähnlich auch anders, aber so nur dort. Am Moseltal lieben wir etwas Ähnliches, aber nicht genau dies.

Demgegenüber ist die rein gestalthafte und geometrische Vielzähligkeit von Richtungs-, Größen-, Farb- oder anderweitiger Veränderungen von Landschaftselementen noch keine Garantie für ein wohlgefälliges Empfinden, das sich an die Mannigfaltigkeit der Welt heftet. Diese Bedingungen sind in jedem suburbanen Gewerbe- und Einkaufszentrum erfüllt. Andererseits geht es auch ohne Mannigfaltigkeit: Wer vor einer endlosen, homogenen, in der Sonne gleißenden Schneefläche steht und allergrößtes Wohlgefallen daran findet, der wird wohl kaum über landschaftliche Vielfalt entzückt sein. Aber wenn es auf Mannigfaltigkeit ankommen soll, wird von der formalen Gestaltgliederung die Ebene verfehlt, auf der Vielfalt angesiedelt ist. Falls man sich dennoch diese Vielzahl als Vielfalt vorstellen will, dann handelt es sich um ein Paradox: Es wäre eine allgemeine, unspezifische (untypische) Vielfalt ohne signifikante Raumgrenzen. Das wird in der Landschaftsbildanalyse durch den V-Wert gemessen.

Möglicherweise erwischt man auf diese formale Weise manchmal tatsächlich das objektive Korrelat eines positiven Gefühls, aber das ist dann Zufall, und kein Mensch weiß, warum



es geklappt hat. Kant hat natürlich auch das berücksichtigt: „Das Formale in der Zusammenstimmung eines Dinges, d. i. die Zusammenstimmung des Mannigfaltigen zu Einem (unbestimmt was es sein solle) gibt, für sich, ganz und gar keine objektive Zweckmäßigkeit zu erkennen; weil, da von diesem Einem, *als Zweck* (was das Ding sein solle) abstrahiert wird, nichts als die subjektive Zweckmäßigkeit der Vorstellungen im Gemüte des Anschauenden übrig bleibt, welche wohl eine gewisse Zweckmäßigkeit des Vorstellungszustandes im Subjekt, und in diesem eine Behaglichkeit desselben, eine gegebene Form in die Einbildungskraft aufzufassen, aber keine Vollkommenheit irgendeines Objekts, das hier durch keinen Begriff eines Zwecks gedacht wird, angibt. Wie zum Beispiel, wenn ich im Walde einen Rasenplatz antreffe, um welchen die Bäume im Zirkel stehen, und ich mir dabei nicht einen Zweck, nämlich daß er etwa zum ländlichen Tanze dienen solle, vorstelle, nicht der mindeste Begriff von Vollkommenheit durch die bloße Form gegeben wird“ (ebenda, § 15, B 45, 46). Diese von Kant zugestandene, aber eingeschränkte „Behaglichkeit“ kommt wahrscheinlich der Vorstellung von Erholung, die die Freizeitplaner meinen, ganz gut entgegen. Aber Vielfalt messen sie dabei nicht. Dazu müsste noch irgendein Inhalt in die Erfahrung hineinspielen, die erlaubte, wohl bekannte lieb gewonnene oder aber auch ganz neuartige Formen zu erkennen.

Dem soll nun in „Leitbildern“ für schutzwürdige Landschaften Rechnung getragen werden. Sie gehören einer merkwürdigen methodologischen Zwischenwelt an. Max Weber hatte im Rahmen der „verstehenden“ Soziologie die typologische Methode eingeführt, um seinem Anspruch gerecht zu werden, subjektiven Sinn im Rahmen des Wertfreiheitspostulats der Erfahrungswissenschaften objektiv darstellen zu können. Dem entspricht die Leitbildmethode der Landschaftsplanung, allerdings mit dem Unterschied, dass es sich bei Weber um Handlungstypen handelte. Bei der Landschaftsbildbewertung werden Idealtypen von Landschaftsgestalt definiert, denen reale Landschaftsausschnitte subsumiert werden können. Danach wird Schutzwürdigkeit quantifiziert. Das Messinstrument ist nicht eine Nominalskala, sondern eine mehr oder weniger gut begründete Vision von real vorkommender eigenartiger Vielfalt in Mitteleuropa, die in formale Prototypen überführt wird. An ihnen wird die Realität gemessen. *Nicht* gemessen wird das, was den Menschen vor Ort am Herzen liegt, also das, was den Sinn der Gegend konkret für sie ausmacht.

Auch dieses Verfahren ist formal in dem Sinne, dass das Objekt Landschaft – nun in mehrere bildhafte „Skalen“ aufgelöst, statt durch eine universelle Skala definiert – von außen betrachtet und standardisiert wird. Die Vielfalt wird dann spezifisch bestimmt, aber – wechselnd – überall gleich spezifisch. Das ist paradox und entspricht komplementär der Paradoxie der regional unspezifischen Vielfalt durch die V-Wert-Messung. Das gilt auch dann, wenn die Idealtypen „vor Ort“ individuell unter Abgleichung mit idealtypischen Standards gewonnen werden. Das entspräche Webers „Realtypen“. Ein signifikanter Unterschied ergäbe sich erst dann, wenn diese örtlichen Leitvorstellungen – gesellschaftswissenschaftlich wohl vorbereitet – mit den Ansässigen zusammen gewonnen würden. Dann aber erübrigte sich wahrscheinlich die Typenbildung auf der formalen Standardisierungsebene; man hätte dann eine sozialwissenschaftlich vernünftig vorbereitete Planung ausgeführt.

Zwischenfazit: Ich vermute, dass die Differenz zwischen der faktischen Messung von so etwas wie unspezifischer Vielfalt auf der einen Seite und dem Anspruch, die Vielfalt einer Landschaft zu messen, auf der anderen Seite in der Praxis zu Entscheidungsproblemen führt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es in der Planungspraxis Bewertungsaufgaben gibt, für die das Paradoxon eines Wertes für allgemeine, unspezifische Vielfalt eine angemessene

sene Entscheidungsgrundlage ist. Das wäre immer dann, wenn es nicht um die Bewertung einer regionalen Charakteristik geht. Denn allgemeine Vielfalt wäre ja der Ausdruck von unspezifischer Eigenart einer Landschaft. Hier wird das Paradox noch offenkundiger. Eine solche nichteigenartige Eigenart kann sich nicht räumlich begrenzt definieren lassen. Wo soll die anfangen und aufhören, wenn sie in Relation zur Nachbarschaft unspezifisch ist? Eine Nachbarschaft gäbe es gar nicht. Man sieht: Auch die Idee der Landschaft wird zerstört. Allgemeine Vielfältigkeit ohne Bezug auf eine regionale Eigenart ereignet sich in einem grenzenlosen Kontinuum. Wenn ein Tourist mit dem Dampfer von Mainz über Bingen und Koblenz durch den Rheingau, das Mittelrheintal und danach die Mosel hinauffährt und sich ausschließlich von allgemeiner Vielfalt beeindrucken lässt, befindet er sich immer im Gleichen, obwohl er durch mindestens drei Landschaften gefahren ist.

Wann könnte die Landschaftsbildanalyse, die allgemeine Vielfalt misst, nützlich sein? Das wäre in Planungsfällen, in denen Entscheidungen durch formale Subsumtion getroffen werden können. Das Entscheidungsmuster lautet: Immer dann, wenn der allgemeine Vielfältigkeitswert X erreicht ist, kommt der Maßnahmenkatalog Y (bzw. das Nutzenkalkül Y) und nicht der Katalog Z (bzw. das Nutzenkalkül Z) zum Tragen. Man muss dann vorher ein *allgemeines* Prinzip des Nutzwertes oder der Planungsmaßnahmen festgelegt und Bereichen von Wertziffern zugeordnet haben. Dann können fallweise problemspezifisch abgegrenzte Gebiete in diesem Kontinuum als Klassen von Ereignissen dem Prinzip formal subsumiert werden. Diese Gebiete können dann gegeneinander zum Ausgleich verrechnet werden wie Umweltzertifikate.

Aber ungeeignet ist diese Bewertung, wenn unterschiedliche Landschaften vergleichend bewertet werden sollen. Denn dann muss für kulturell festliegende, symbolisch konstituierte Besonderheiten ein allgemeiner Ausdruck gefunden werden. Das ist die umgekehrte Problemstellung als die des Subsumtionsverfahrens der Landschaftsbildanalyse.

Gleichfalls ungeeignet ist die Methode, wenn – auch ohne Vergleich – die Bedeutung einer Region für Menschen (statt die Zugehörigkeit zu einem Maßnahmenkatalog) festgestellt werden soll.

Ich vermute, dass im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen die verschiedenen Fälle sich durchmischen und Entscheidungsprobleme aufwerfen. Die logische und philosophische Schere zwischen gemessener abstrakt-unspezifischer Vielfalt und „echter“ Vielfalt von Eigenart wird sich auftun und auf diffuse Weise intuitionistisch übersprungen werden. Dem trägt die Leitbildmethode als standardisierte Intuition Rechnung. Aber auch sie entkommt dem Widerspruch zwischen zwei unvereinbaren Ansprüchen nicht: Eigenart in Standards zu fassen. Sie kehrt das Dilemma nur um: Das Besondere wird nicht in einer universellen Skala subsumiert, sondern die allgemeine Vielfalt wird auf gleichförmige Besonderheiten reduziert.

### **Die Kultur der Vielfalt**

Im Folgenden soll der bereits vorgeführte begriffliche Zusammenhang, der das Kriterium der Vielfalt im Rahmen der Urteilsformen umgibt und trägt, stärker als kulturelles Deutungsmuster dargestellt werden. Damit soll die Objektebene festgelegt werden, auf der Naturschutz und Landschaftsplanung arbeiten müssten, wenn sie erstens professionell und zweitens politisch erfolgreich tätig sein wollen. Vielfalt entfaltet sich – das sagt das Wort schon. Die Metapher rekurriert ja auf ein zusammengeknittertes Gebilde wie z. B. eine

Blütenknospe, die aufblüht und durch diese Entgrenzung ihrer Bestimmung folgt. Diese Bestimmung ist ein objektiver Maßstab, in diesem Fall so etwas wie das Gesetz des Lebens; zugleich ist diese Bestimmung eine innere Kraft. Etwas, das sich entfaltet, entwickelt sich von innen heraus. Es demonstriert den Reichtum der Möglichkeiten eines verborgenen Wesenskerns.

All das geht mit dem Begriff der Vielzahl nicht einher. Die kann zwar ebenfalls einem Entwicklungsziel dienen; z. B. wenn eine Art eine möglichst große Population ausbildet, um zu überleben. Aber das nützt der Art im Konkurrenzkampf, ist das kantische „Wozu gut“. Dass die Art sich dabei entfaltet, schwingt nirgends mit. Auf der Gegenseite kommt analog dazu wohl kaum die Vorstellung auf, dass eine erblühende Rose sich nützt, weil sie sich entfaltet. Sie tut es zwar, aber Entfaltung nennt man diesen Aspekt nicht. Wenn nun Vielfalt die Realisierungsweise des Wesens eines Dinges ist, dann ist Vielfalt so etwas wie die äußere Form des Ausdrucks dieses Wesens. Sie ist gebunden an einen Inhalt. Die Kraft der Entwicklung einer schönen Rose ist es nicht, den Liebreiz eines Gänseblümchens zu dokumentieren. Wir erwarten von den sich entfaltenden Wesen, dass sie der Bestimmung ihrer eigenen Art nachkommen; ihr Endzweck ist es, ihrem Selbstzweck nachzukommen. Sie sollen Eigenart haben. Wenn die *Vielzahl* von Erscheinungen eine *Vielfalt* sein soll, dann bedarf es der Integration der Erscheinungen zu einem eigenartigen Ganzen. Dieses Ganze stellt eine Entwicklungseinheit dar und ist eine bildhaft typische Einheit.

Untypisches kann sich eigentlich gar nicht wirklich entfaltet haben. Zwar fassen wir es so auf, als hätte es das getan, wenn wir „untypisch“ sagen, aber es wird sich dann als eine misslungene Entfaltung herausstellen. Wenn ich auf dem Markt Spargel von fünf Zentimetern Durchmesser sehe oder Rosenkohl, der kleinen Wirsingköpfen gleicht, beschleicht mich dieser Eindruck. Das ist nahe liegend, denn Züchtung ist eine Manipulation des inneren Wesens unter Gesichtspunkten des „äußeren Zwecks“ in der Sprache Kants, also des Nutzens. Das passt nicht zusammen. Die Eigenart wird allein schon durch die Größe pervertiert: „*Kolossalisch* aber wird die bloße Darstellung eines Begriffs genannt, die für alle Darstellung beinahe zu groß ist (an das relativ Ungeheure grenzt); weil der Zweck der Darstellung eines Begriffs dadurch, daß die Anschauung des Gegenstandes für unser Auffassungsvermögen beinahe zu groß ist, erschwert wird“ (ebenda, § 26, B 89). Diese Gemüse sind solche relativen Ungeheuer und nicht mehr „typisch“. In der Vielfalt einer gelungenen Eigenart finden also der Entwicklungstyp und der Gestalttyp eines Wesens gleichermaßen Ausdruck. Entwicklung und Gestalt sind wechselseitig durcheinander bestimmt. Das geht auf die Unterscheidung und den Zusammenhang von *Natura naturans* und *Natura naturata* gemäß Aristoteles zurück.

Eine solche Einheit ist symbolischer Natur. Wenn man sich das Urbild dieser Konstruktion vor Augen hält, den Menschen, so ist zu erkennen, dass Eigenart der Sinn des Lebens ist. Es handelt sich um eine kulturell begründete Sinnkonstruktion. Ein Mensch, der nicht dem Gebot nachkommt, den Reichtum seiner spezifischen Möglichkeiten zu entfalten – und jedem werden diese Anlagen zugesprochen in diesem Weltbild –, der versündigt sich. Wenn wir einem Quartalsäufer in sein verwüstetes Gesicht schauen, finden wir, dass da ein Mensch sein Leben wegwirft, auch wenn wir – politisch ganz korrekt – keinesfalls zu Gericht über ihn sitzen wollen. Aber es schaudert uns trotzdem. Warum? Ein sinnvolles Leben ist ein solches, das die gesamte Vielfalt der inneren Möglichkeiten ausschöpft und zum typischen Ausdruck einer Persönlichkeit integriert. Deshalb sagen wir: „Das ist eine echte Type“, wenn wir einen Menschen mit einer gelungenen originellen Mischung von Eigen-

arten bezeichnen wollen. Dieser Wertkodex mag faktisch zunehmend irrelevanter werden, aber das führt zu einer resignativen Form seiner Bestätigung: Es wird endlos der schäbige Materialismus moderner Zeiten, das reine Nützlichkeitsdenken, der Egoismus, der Mangel an Persönlichkeiten in der Politik, der Mangel an Bildung und Sprachkultur, die Oberflächlichkeit menschlicher Beziehungen in der Spaßgesellschaft, die Verantwortungslosigkeit der Jugend usw. beklagt. Das hätte keinen Sinn, wenn nicht das Gegenteil das Wesen des Menschen und von Kultur ausmache. Das Gegenteil ist in jener aus der Tiefe des Inneren erwachsenden Eigenart zentriert.

Ganz entsprechend hat sich eine Kulturlandschaft genau dann sinnvoll entwickelt, wenn sie, den natürlichen Potenzialen sowie den historischen Gegebenheiten wie Produktionsweise und Brauchtum gemäß, eine typische Eigenart bewahrt hat. Die ist nicht abzählbar an der Menge von irgendwelchen Knickpunkten, sondern erfahrbar durch die Stimmigkeit der Bedeutungsträger in einer als typisch empfundenen bildhaften Ganzheit, die aber zugleich als Entwicklungsganzheit verstanden wird. Und das ist dann „schön“. Dass da noch etwas „stimmt“, ist das Kriterium, und dass geographische Kleinteiligkeit das Kriterium positiv erfüllt, verweist darauf, dass es sich um eine moderne Empfindung handelt. Denn das Misslungene, der Missklang in der Stimmigkeit, ist das Eintönige, Gleichartige, Großflächige, Begradigte oder aber wildwucherndes Durcheinander am falschen Ort, d. h. außerhalb natürlicher Wildnis: Das sind die Errungenschaften moderner Effizienz. Sie folgen aus der industriekapitalistischen Produktionsweise, und sie zerstören die eigenartige Kleinteiligkeit. Das zerstört Sinn, weil der am Ideal organisch gewachsener, entfalteter Eigenart haftet.

Die Landschaftsbildanalytiker können also nicht sagen: „Meinetwegen, um den Nutzen von Schönheit geht es dabei nur sehr vermittelt, aber dann geht es eben um den Nutzen von Sinn.“ Das wäre zwar eine zutreffende Feststellung. Aber das führt nicht weiter, denn der Nutzen von Sinn ist der Sinn selbst. Sinn ist ein Selbstzweck. „Erholung“ ist die magere moderne sozialtechnische Reduktion dieser komplexen symbolischen Selbstvergewisserung. Diese Reduktion ist das Komplement zu der Reduktion von Vielfalt auf der Sinnenebene des Subjekts auf die Vielzahl irgendwelcher Indizes am Objekt. Beides erfüllt die Bedingungen der Versachlichung und geht damit prompt am Problem, das zu lösen wäre, vorbei.

Man kann den Nutzen von Sinn, nämlich Sinn, nicht empirisch am Objekt Natur ablesen, sondern nur dort, wo er sich ereignet: in der Gesellschaft. Diese Einsicht wäre der erste entscheidende Schritt. Der zweite Schritt bestünde darin, das gesellschaftliche Objekt auf eine solche Art wieder auf die Natur zurückzubeziehen, wie sie der Problemlage angemessen ist.

Wie stellt sich das Problem? Das Objekt der Landschaftsbildanalyse sind die Sehnsüchte, Vorurteile, Erfahrungen, die Menschen mit spezifischen Landschaften verbinden. Es handelt sich um Projektionen vom guten Leben und das unter den Bedingungen der Modernisierung und aller zugehöriger Fremdbestimmungen durch die Flut von Sachzwängen. Es geht um die Erinnerung an spezifische Heimaten oder auch um die Neugier auf spezifische „intakte“ Fremdheiten, also alles in allem viel mehr um Träume als um Reliefenergiewerte. Das ist es, was die Landschaftsbildanalyse so lächerlich und absurd macht.

Die Landschaftsplaner müssten also als erstes ihr Objekt aufgeben, nämlich die Natur bzw. Landschaft selbst und sich der Gesellschaft zuwenden. Sodann müssten sie ihre sozialtech-

nische Perspektive geeignet umformulieren. Natürlich geht es nicht immer um Sinn und Sehnsucht. Für eine Familie, die am Wochenende an einem See baden gehen will, zählen banalere Motive und Infrastrukturen. Nur: In diesen Fällen konkretester Naherholungsbedürfnisse ist dann auch die Vielfalt der Umgebung ziemlich nebensächlich. Da geht es eher um die Vielzahl von Angeboten, sich die Zeit zu vertreiben. Das führt zum Boom jener gebauten Erlebniswelten. Das Bedürfnis kann meinetwegen bedient werden, aber das liegt außerhalb unserer Fragestellung.

Bei jeder der für unsere Problemwahl in Frage kommenden Landschaften handelt es sich um *einmalige* Fälle der Integration der Vielfalt von Bedeutungsträgern zu einer regionalen Eigenart, nicht um jene abstrakte allgemeine Vielfältigkeit. Diese Eigenart ist ausschlaggebend für das Wohlgefallen und den damit verbundenen Nutzen für die Erholungssuchenden, die vermutlich eher Sinn suchen. Das ist ein inhaltliches kulturelles Sujet, das nicht intersubjektiv durch formale geometrische und numerische Eigenschaften des Raumes, sondern nur durch Rückgriff auf spezifische regionale, kulturelle Selbstverständnisse, Geschichte, Brauchtum usw. bestimmt werden kann. Auf dieser Ebene hat der Anteil Naturelemente ausschließlich kulturelle Relevanz.

Umgekehrt bietet aber auch die Natur in ihrer landschaftlichen Eigenart die Projektionsfläche für *allgemeine* Bilder, die in der regionalen kulturellen Erfahrung enthalten sind. Dass ein liebliches Mittelgebirgstal wohl eher der Sehnsucht nach geordneten, friedlichen und harmonischen Lebensverhältnissen entgegenkommt als ein verwildertes Sumpfgelände, hängt nicht davon ab, ob dieses Tal im Hunsrück oder in der Auvergne liegt. Das heißt: Auch die ganz allgemeine Typologie von Projektionen existenzieller kultureller und politischer Lebensentwürfe in Natur als Naturbilder muss gelesen werden können (vgl. Eisel 2004). Diese Naturbilder müssen dann ins Verhältnis zu den regionalen kulturellen Ausprägungen gesetzt werden. Denn auch diese allgemeinen Bilder beeinflussen die Sinngebungsfunktion der Landschaft vor Ort; auch sie sind nicht als Geländepunkte abzählbar. All das gehört in die Welt der Vielfalt, nicht in die der Vielzahl.

Und all das läuft darauf hinaus, dass die Aufgabe in der Einschätzung der individuellen Entfaltung einer allgemeinen Konstellation besteht. Die Kriterien für den (planerischen) Wert einer solchen Region liegen in ihr selbst, aber nicht in Form allgemeiner, numerischer Indizes von Pseudo-Vielfalt, sondern als gesellschaftlicher Bedeutungsgehalt, der sich komplex inhaltlich auf einer kulturellen Sinnebene konstituiert. Auch der ist empirischer Forschung zugänglich. Geschulte Gesellschaftswissenschaftler können so etwas bearbeiten. Aber im Studium von Landschaftsplanung und Natur- und Umweltschutz wird es wohl selten trainiert.

Zusammenfassend kann man sagen: Im Fall der Landschaftsbildanalyse versagt nicht der Quantifizierungswahn angesichts ästhetischer Phänomene, sondern der Nutzenkalkül angesichts kultureller Sinnzusammenhänge. Vergewaltigt wird nicht das ästhetische Anliegen gegenüber der Landschaft und der Landschaftsbildanalyse, sondern die Sehnsucht nach Sinn. Dieser Mangel wird dadurch verschleiert, dass – Nutzen vorausgesetzt – ganz vernünftig Landschaft als Mittel der Erholung definiert wird. Man kann dann die Tauglichkeit dieses Mittels sachlich bestimmen. Die Tauglichkeit wird als Vielfalt definiert. Die wird scheinbar gemessen. Würde sie gemessen, ginge die Rechnung auf. Aber es wird stattdessen eine Vielzahl von etwas gemessen. Das Messergebnis enthält keinerlei Aussagekraft über die Vielfalt, weil es keine Inhaltstypen, keine Eigenart, misst.

Die Kritiker bauen sich nun selbst eine Falle: Sie behaupten, Schönheit sei das, was notorisch vernachlässigt werde beim Schutz der Natur. (Für Artenschutzprogramme trifft diese Kritik zu, wenngleich auch da Einschränkungen gemacht werden müssen, die hier aber nicht diskutiert werden können.) Aber selbst da, wo man sich des Problems annehme, in der Landschaftsplanung, gehe die Sache schief. Das konvergiert mit der internen Kritik an der Landschaftsbildanalyse in diesem Fach. Beide sagen, Vielfalt und Schönheit könne man nicht messen, weil sie als ästhetische Phänomene einem subjektiven Urteil unterlägen; Kant wird als Autorität bemüht. Für die Schönheit trifft das tatsächlich zu. Insofern scheint die Kritik berechtigt zu sein. Eine Alternative tut sich zwangsläufig auf: Entweder man kann weiterhin eine wichtige Seite der Natur ignorieren; oder aber man gibt auf, zwanghaft alles messen zu wollen, und öffnet sich der Intuition, der künstlerischen Ambition und dem kulturellen Spürsinn (all das wird mit „subjektivem Urteil“ assoziiert), bahnt dem den Weg in den Naturschutz. Danach geht die Suche nach der Möglichkeit los, Intuition und Kunstambition dennoch zu verobjektivieren, aber ohne es messbar machen zu müssen. Das ist paradox. Die Falle ist zugeschnappt.

Denn die Alternative zwischen Ignoranz und Intuition ist falsch. Sie stellt sich gar nicht. Daher ist das Dilemma selbstgemacht. Da Vielfalt gar nicht gemessen wird in der Landschaftsbildanalyse und Schönheit ebenfalls nicht, kann auch die Quantifizierung des Unquantifizierbaren nicht das vorrangige Problem sein. Stattdessen besteht das Problem darin, dass Vielfalt zwar nicht gemessen, das Gemessene aber so benannt wird. Damit kommt weder in den Blick, was gemessen wird, noch was nicht gemessen wird. Das ist bedauerlich, denn die Erholungseignung von Landschaft, die *tatsächlich* von deren Vielfalt abhängt, gibt es ja. Das, was sinnvollerweise tatsächlich gemessen werden sollte, bleibt unerledigt und wird durch etwas ersetzt, was nur der falsche Schein davon ist. Und diese Falschheit wird fälschlich einem gar nicht bestehenden Fehler angedichtet.

Das ganze Durcheinander bleibt den Landschaftsbildanalytikern und deren Kritikern verborgen, weil beide das Objekt der Untersuchung falsch bestimmen: Für die Landschaftsbildanalytiker ist es die Natur von Kulturlandschaften statt gesellschaftliche Prozesse auf der kulturellen Ebene. Sie verwechseln das, weil sie die Erholung als eine Nutzenrelation bestimmen, in der die Natur als instrumentelles Mittel gemessen werden muss und kann. Das ist dem allgemeinen Trend der Verwissenschaftlichung (und Versachlichung) geschuldet. Für die Kritiker ist das Objekt ebenfalls die Natur; in diesem Fall deshalb, weil man davon ausgeht, dass ästhetische Erfahrung – worunter das ganze Feld des kulturellen Sinns subsumiert wird –, obwohl diese Erfahrung in subjektiven Urteilen gegeben ist, durch objektive Eigenschaften der Natur gewissermaßen hervorgerufen wird. Deshalb wollen sie sie, wenn auch irgendwie ganz anders, dort begründet sehen. Beide leiden an dem, was man Naturalismus oder Objektivismus nennt: die einen an einem funktionalistischen, die anderen an einem esoterischen.

Jetzt verbleibt noch ein Aspekt, um das Thema Landschaftsbildanalyse einigermaßen einzukreisen.

Dieser Aspekt besteht darin, dass ich alles, was ich gesagt habe, um zu zeigen, dass die ganze Fragestellung der Landschaftsbildanalyse gar nichts mit Ästhetik zu tun hat, so dass auch ihre ärgsten Kritiker eigentlich leer laufen, noch einmal – bitte nehmen Sie mir das nicht übel – auf den Kopf stelle, indem ich Vielfalt als eine ästhetische Kategorie exponiere. Dabei soll die Alternative Vielfalt versus Vielzahl politisch interpretiert werden.



## Teil 2: Landschaft und kultureller Sinn: die humanistische Ästhetikkonzeption

### Vollkommenheit: Maß des Typischen

In der bisherigen Rekonstruktion habe ich eine Unklarheit heimlich mitgeschleppt. Einerseits habe ich, unter Berufung auf Kant, das ästhetische Urteil der Schönheit, d. h. die Kontemplation, als interesseloses Wohlgefallen bezeichnet. Davon wurden alle zweckbezogenen, d. h. interessegeleiteten Urteile unterschieden. Eines dieser letzteren war dasjenige, das Dinge im Hinblick auf ihren Endzweck anschaut. Es beachtet weder, ob Formen ein inneres Wohlgefallen, das sich schön anfühlt, hervorrufen, noch beachtet es, dass ein Ding seinen Dienst gut verrichtet. Stattdessen reflektiert dieses Urteil über die Vollkommenheit eines Objekts. Es beachtet, ob es den Möglichkeiten, über die es seinem Begriff zufolge verfügen müsste, vollständig gerecht wird, wenn man die allerhöchsten Maßstäbe anlegt.

Ich hatte gesagt, dass ein Gegenstand unter dieser Perspektive auch das Attribut, er sei typisch, zugesprochen bekommt, obwohl das irgendwie flacher und weniger bedeutungsschwer klingt als „vollkommen“. Mit diesem Unterschied nähern wir uns der Ebene an, die im Folgenden diskutiert werden soll. Ich hatte im Verlauf der Argumentation über die Stimmigkeit kleinteiliger Landschaften für unser Gefühl den Satz gesagt: „Und das ist dann schön“, und damit unser Empfinden gegenüber Landschaften gekennzeichnet, die wir als typisch anerkennen. Sie erfüllen das, was wir von ihnen wissen und verlangen, wenn sie dem gerecht werden wollen, dass sie nicht *irgendwie* sind, sondern eben immer eine bestimmte Gegend sind. Es gibt auf der Erde keine irgendwie geartete Gegend, sondern immer nur solche, die ihrer geographischen Lage und Entwicklungsgeschichte entsprechen. Erfüllen sie diese Bedingung nicht und sind ein Irgendwie, dann müssen sie zerstört worden sein – z. B. durch Verstädterung oder durch Monokulturen. Wenn Landschaften also typisch sind, dann entsprechen sie einem Begriff, den wir von ihnen und ihrer möglichen Vollkommenheit haben. Denken Sie an die Toskana, an die Haute Provence oder an den nordamerikanischen Südwesten: Jeder weiß, wie er es dort haben will. Wir drängen also auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen für unser Urteil, dass wir das nun wirklich schön finden. Deshalb kann es sich nicht um interesseloses Wohlgefallen handeln; wir haben manifeste Interessen. Interesseloses Wohlgefallen war aber unsere Definition für Kontemplation gewesen, die notwendige Voraussetzung für den Zustand des Schönfindens. Wir sehen uns vor einem Widerspruch, wenn wir behaupten, das Typische sei das Schöne.

Um ihn aufzulösen, werde ich die Geschichtsphilosophie, in deren Rahmen es gerade und nur das Typische ist, dem Schönheit zugesprochen werden kann, erläutern. Das werde ich unter Zuhilfenahme der Kantschen Analyse beginnen, aus der hervorgeht, dass der Bezug auf die Vollkommenheit keinesfalls ein ästhetisches Urteil ist.

Wenn wir etwas typisch und gerade darum schön finden, dann überzeugt es uns gewissermaßen inhaltlich von sich selbst. Es begeistert uns von sich. Das Schönheitsempfinden ist durchmischt mit einer „Lust an der Existenz“ oder auch „Wohlgefallen am Dasein“ des Objekts. So formuliert Kant das (vgl. Kant 1968, § 41, B 162; § 4, B 10). Das Wohlgefallen am Typischen enthält ein intellektuelles Begehren, das ist der Wille. Der Wille ist „ein durch Vernunft bestimmtes Begehungsvermögen“ (ebenda, § 4, B 13). Er ist vom Begriff eines Zwecks abhängig. Vernunft- und Zweckbestimmung schließen aber Kontemplation aus. „(A)llein das Gute wird nur *durch einen Begriff* als Objekt eines allgemeinen Wohlgefallens vorgestellt, welches weder beim Angenehmen noch beim Schönen der Fall ist“

(ebenda, § 7, B 21). Kant formuliert, dass das Wohlgefallen am Guten der „Vorstellung eines objektiven Zwecks, d. i. der Möglichkeit des Gegenstandes selbst nach Prinzipien von Zweckverbindungen“ (ebenda, § 11, B 34) geschuldet ist. Man hat dann einen Begriff von der „inneren und äußeren Möglichkeit des Gegenstandes“ (ebenda). In unserem Fall geht es um die inneren Möglichkeiten. Die sind auf Endzwecke bezogen. Wenn es sich um den Begriff eines Endzwecks handelt, dann richtet sich der Wille auf die Vorstellung der Vollkommenheit des Objekts. Wir wollen dann, dass das Objekt der Bestimmung seiner Entwicklung nachkommt. Dann aber ist es ganz und gar typisch für das, was es sein könnte.

Dieser Zusammenhang zwischen Vollkommenheit und dem Wohlgefallen daran ist die Basis einer Ästhetikkonzeption. In dieser Konzeption ist das Gute der Ursprung des Schönen. Deshalb wäre Kontemplation ein interessiertes Wohlgefallen, kein interesseloses. Diese Idee geht auf Platon zurück. Die Konzeption wurde in der christlich-humanistischen Tradition fortgeführt und in der frühen Moderne als Geschichtsphilosophie formuliert. Dort sind alle wesentlichen Grundbegriffe wie der des Menschen, der Geschichte, der Kultur, der Freiheit, der Vernunft auf die Idee der Vollkommenheit ausgerichtet. Das geht natürlich auf den Gottesbegriff zurück: Gott ist vollkommen. Daher ist jedes Lebewesen in seiner Schöpfung diesem Maßstab unterworfen. Wenn es sich richtig entwickelt und das heißt seiner Bestimmung folgt, strebt es auf seine Weise und an dem Platz, den es in einer gottgewollten Hierarchie einnimmt, nach Vollkommenheit. Ungleichheit ist auf eine höhere Art natürlich.

Hier ist auch der Wert der Vielfalt angesiedelt; er thematisiert Ungleichheit als natürlichen Reichtum von Differenzbildung. Die Vielfalt der Welt steht für die Größe Gottes. Ein Gott, der nur zwei bis drei Dinge erschaffen hätte, sagen wir Wasser und Land, der wäre ein armer Tropf. Dass die Vollkommenheit nicht nur der Endzustand einer Bestimmung, sondern auch der Ausdruck eines Reichtums ist, verleiht ihr Lebendigkeit. Sonst wäre sie nur ein Abstraktum, ein sehr hoch gehängter Brotkorb für jeden; man könnte sich dann fragen, ob es der Mühe wert ist, danach zu streben. Aber es winkt nicht nur eine ideale Reinheit am Ende, sondern auch eine Entwicklungsgeschichte bis dahin, die einmal – auf typische Art und Weise, nämlich gemäß der Eigenart eben dieses Lebewesens – das Ganze in vollen Zügen durchlebt hat. Für das universellste aller Lebewesen, den Menschen, gilt das am umfassendsten. Die Metapher „Lust an der Existenz“ bekommt hier noch einmal eine ganz andere Wendung. Sie verweist darauf, dass Lebensfreude der Vollkommenheit zuträglich ist.

Ich muss, bevor ich zur Landschaft zurückkehre, noch einem Einwand vorbeugen. Man könnte sagen: Aber es gibt doch auch den Eindruck von etwas typisch Hässlichem und Verwerflichem. Keiner von den beiden Inhalten ruft Begeisterung hervor. Somit kann man nicht sagen, dass das Typische grundsätzlich mit einer Lust an der Existenz des Gegenstandes einhergeht. Dieser Einwand berücksichtigt nicht, dass das Typische immer zwei Seiten hat: Es ist nicht nur einzelner Ausdruck eines allgemeinen Wertes oder Maßstabs, sondern auch ein Ausdruck der Kraft, Individualität hervorzubringen, also jener inneren Möglichkeiten, die in jedem lebendigen Wesen schlummern.

Wenn wir nun die negativen Beispiele ansehen, so fehlt genau dieser Aspekt. Wenn wir eine hässliche Gewerbezone als typische suburbane Landschaft kennzeichnen, dann meinen wir, dass das typisch sei für etwas überall gleich Hässliches. Genauso verhält es sich mit dem Verwerflichen. Nehmen wir wieder den armen Säufer. Wenn wir sein verwüstetes Gesicht und seine ataktischen Bewegungen als typisch bezeichnen, dann steht er für ein

allgemeines menschliches Desaster, und zwar, wie das Gewerbegebiet, für misslungene Individualität im euphorischen Sinne. Die bestünde in menschlicher bzw. kultureller Vollkommenheit.

Es zeigt sich: Auch hier sprechen wir wieder undeutlich, wie im Fall der Vielfalt und Vielzahl. Eigentlich müssten wir nicht sagen, dieses hässliche oder verwerfliche Objekt sei typisch, sondern es sei ein Einzelfall der und jener allgemeinen Prinzipien, ein „Fall“ mit einigen spezifischen Randbedingungen. Denn wir subsumieren eine Klasse von Ereignissen oder Merkmalen unter ein allgemeines Prinzip – in diesem Fall das der Hässlichkeit oder Sünde. Eine Entwicklung von inneren Möglichkeiten registrieren und würdigen wir nicht. All diesen Fällen fehlt es an wesensmäßiger Individualität. Wenn wir in diesen Fällen auf eine solche Entwicklung rekurrieren, dann gerade als Mangel. Vielleicht verlässt uns deshalb die Lust an der Existenz dieser Objekte, weil wir sie als typisch für genau diesen Mangel und deswegen – ungenau – als untypisch bezeichnen.

### **Schönheit: Ausdruck des Absoluten**

Herder hat die Theorie der Lebensfreude – der „Lust an der Existenz“ (Kant) – als Geschichtsphilosophie formuliert. Geschichte funktioniert wie die Schöpfung, weil sie ihr angehört. Die Kulturen entwickeln sich einzeln in Lebensräumen wie Lebewesen und folgen darin den inneren Möglichkeiten ihrer Volksstämme, nämlich deren Volkscharakter. Der verbindet sich mit dem Charakter der natürlichen Umgebung, so dass jene typischen Landschaften entstehen, um die es uns geht und die über die ganze Welt verbreitet einmalig und typisch sind. Das Maß der Vollkommenheit ist das Ausmaß an Individualität. Je spezifischer different ein Landstrich von allen anderen ist, desto vollkommener repräsentiert er sich als Idealtypus. Ist alles gelungen, stört nichts Fremdartiges oder Monotones, dann ist eine solche Landschaft schön; von gelungener Vollkommenheit würden wir dann kaum sprechen. Wir sprechen von Schönheit, wenn und weil wir eine solche Landschaft einmalig und darin wohl gelungen finden. Schönheit ist uns Ausdruck von gelungener Individualität; das bezieht sich auf Vollkommenheit unter der Perspektive des Typischen im Sinne von Eigenart, ist gewissermaßen der kognitive Aspekt der Vollkommenheit.

Damit ist Schönheit nicht subjektiv und auf Lust gegründet, wie bei Kant, sondern gilt als ein objektiver Tatbestand und bemisst sich an einem Endzweck. Herder zufolge hat die Seele des Betrachters durch die verschiedenen Sinneseindrücke, so auch durch die Schönheit, „eine sinnliche Formel vor sich, die sie auf die möglich leichteste Weise entziffert und in ihr ein Resultat von Wahrheit und Güte sucht“ (Herder 1892, 239), „d. i. das Phänomenon kann und soll nur auf sie (die Seele; Hinzufügung U. E.) wirken, so fern es mit ihrer Natur analogisiret, zur Wahrheit und Güte durch Reiz und Schönheit“ (ebenda, 1967, 251 f.). Also: Schönheit ist eine leicht lesbare Formel des Guten und Wahren auf der Ebene der Verwandtschaft der Seelen in der Schöpfung.

Kant hat ausführlich beschrieben, in welchem Sinnzusammenhang dieses Ausdrucks-geschehen zustande kommt, vor allem aber, welcher Status dem Schönheitsempfinden unter diesen Bedingungen zukommt. Es ist an die Selbstreflexion des modernen Subjekts gebunden. Kant entwickelt diesen Gedanken immanent aus dem Status des Geschmacksurteils. Wenn Schönheit nicht einfach den Formen eines Objekts beigemessen wird, sondern einem inhaltlich bestimmten Typus anhaften soll, dann wird ein Idealbild zu Rate gezogen. Es wird dann nicht ein allgemeines, sondern ein „exemplarisches“ Geschmacksurteil gefällt (vgl. Kant 1968, § 17, B 53). Eine solche „durch einen Begriff von objektiver Zweckmä-

bigkeit fixierte Schönheit (muß) folglich einem Objekte eines (...) zum Teil intellektuierten Geschmacksurteils angehören“ (ebenda, B 54; grammatisch verändert). Intellektuiert bedeutet, das Urteil basiert nicht allein auf Lust an Formen, sondern auf einer inhaltlichen Idealisierung des Gegenstands. Das Urteil folgt dann einem „Urbild des Geschmacks, welches freilich auf der unbestimmten Idee der Vernunft von einem Maximum beruht, aber doch nicht durch Begriffe, sondern nur in einzelner Darstellung kann vorgestellt werden, (es kann) besser das Ideal des Schönen genannt werden, dergleichen wir, wenn wir gleich nicht im Besitze desselben sind, doch in uns hervorzubringen streben“ (ebenda; grammatisch ergänzt).

Das Urbild dieses ästhetischen Ideals ist der Mensch selbst: „Nur das, was den Zweck seiner Existenz in sich selbst hat, der *Mensch*, der sich durch Vernunft seine Zwecke selbst bestimmt, (...) ist also eines Ideals der *Schönheit*, so wie die Menschheit in seiner Person, als Intelligenz, des Ideals der *Vollkommenheit*, unter allen Gegenständen der Welt allein fähig“ (ebenda, B 55, 56). „(A)n der menschlichen Gestalt (...) besteht das Ideal (der Schönheit; Hinzufügung U. E.) in dem Ausdruck des *Sittlichen*. (...) Der sichtbare Ausdruck sittlicher Ideen, die den Menschen innerlich beherrschen, (...) die Seelengüte, oder Reinigkeit, oder Stärke, oder Ruhe u.s.w. in körperlicher Äußerung (als Wirkung des Innern) gleichsam sichtbar zu machen: dazu gehören reine Ideen der Vernunft und große Macht der Einbildungskraft in demjenigen vereint, welcher (...) sie darstellen will“ (ebenda, B 59, 60).

Aber das Interesse an diesem idealen Gegenstand – dem gütigen und starken Menschen – ohne Sinnenreiz im Wohlgefallen „beweiset, daß die Beurteilung nach einem solchen Maßstab niemals rein ästhetisch sein könne, und die Beurteilung nach einem Ideale der Schönheit kein bloßes Urteil des Geschmacks sei“ (ebenda, B 60, 61). Es handelt sich vielmehr um ein teleologisches Urteil, das die Welt, selbst die Natur, danach beurteilt, ob der Endzweck aller Dinge auch in diesem Einzelfall durch die innere Kraft dieses Individuums vollkommen erreicht wurde.

Die Geschichtsphilosophie, die vorsieht, Schönheit als Ausdruck des Wahren und Guten hinter dem schönen Schein zu deuten, projiziert das in der Neuzeit wiedergeborene ideale antike Menschenbild in die Objektwelt. Wenn man dieses von Kant beschriebene Ideal der Schönheit in den Bezugsrahmen der platonischen Idee des Absoluten stellt, ergibt sich Herders Einstellung. Bei Platon ist das Absolute die Einheit des Guten, Wahren und Schönen. Damit wird der Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Schönheit, wie Kant ihn für das Subjekt konstatiert, für den ganzen Kosmos reklamiert. Die englischen Enthusiasten haben das in der Neuzeit als eine Theorie der empathischen Naturerfahrung formuliert: „Den Gedanken, daß die Sinnendinge aufgrund ihrer harmonischen Ordnung schön sind, daß sie als solche nur Abbilder und nicht das Original des Schönen darstellen, welches letztlich in dem ‚great and General-One of the World‘ als Quelle aller Schönheit zu suchen ist, übernimmt Herder von Shaftesbury“ (Heinz 1994, 133). Die Seele strebt der Vollkommenheit entgegen, indem sie sich allem öffnet, was ihrem besonderen Wesen entgegenkommt. „Die Empfindung kommt. Die Seele entfernt, was nicht ihr ist: sie zieht, was ihrer Art ist, an, und dies ist Gottes Bild, das sie thätig darstellt, *Wahrheit, Liebe, Güte*.“ (Herder 1892, 290). Das absolute Gute ist eine „Dreieinigkeit“. Aus dieser Perspektive kann Schönheit nicht anders denn als Ausdruck des Absoluten gedeutet werden.

## Schönheit als historisches Entwicklungsprinzip

Zurück zur Landschaft. Im Hinblick auf Landschaften ist Schönheit dann messbar am Grad des Gelingens jenes Verhältnisses zwischen innerem Streben einer kulturellen Entwicklungskraft und dem äußeren Milieu. Wenn diese Relation nicht mehr so einfältige Ergebnisse hat wie am Höhleneingang einer Neandertalerhorde, sondern solche wie in der mittelalterlichen Kulturlandschaft der Bourgogne, Mittelenglands oder Umbriens, dann ist Geschichte weit gekommen, die Kultur hoch und Menschlichkeit schon fast vollkommen. Völker haben ihre mentalen Prädispositionen auf die sie umgebenden äußeren Einflüsse der Schöpfung so eingestellt, dass in ihrer Umgebung ein schönes Abbild ihrer Seele entstand. *Weil der Differenzierungsgrad des Mensch-Natur-Verhältnisses in einem geschichtlichen Prozess ein Maßstab für Humanität ist, ist Vielfalt ein positives Merkmal für die Schönheit von Eigenart.* Das hat aber nur deshalb Sinn, weil Vollkommenheit die alles beherrschende Idee ist. Diese Idee gewährleistet, dass die Einheit einer Vielfalt deren Wert bestimmt, nicht die Vielzahl ihrer Formen, und dass die *Vielfalt* dieser Einheit die Schönheit ausmacht. Schönheit ist damit objektiver Tatbestand einer Entwicklungsstufe, die dem absoluten Guten nahe kommt.

Der historische Entwicklungsaspekt macht die Differenz zu Leibniz Monadologie aus, in der der systematische Zusammenhang zwischen Eigenart und Vielfalt als vernünftige Weltorganisation beschrieben wurde. Bei Leibniz ist die Ausdifferenzierung der unendlichen Vielfalt der Monaden gewissermaßen die empirische Ausfüllung eines universellen Systemzustands. Die Einzelwesen erfüllen den Auftrag, einer prästabilierten Harmonie anzugehören. Dass jedes von ihnen seiner Vollkommenheit zustrebt, ist keine Sache der Auseinandersetzung mit anderen Monaden, sondern eine gemeinsame übergreifende Struktur, die sich nur aus einzelnen Bestrebungen ergeben kann. Leibniz nennt diese Struktur des Zusammenhangs Perzeption. Gerade wenn jede Monade nur *ihrer eigenen* Vollkommenheit zustrebt, ergibt die Verbindung aller mit allen im wechselseitigen Deutungszusammenhang einer möglichen harmonischen Welt auch tatsächlich ein wirklich stabiles System. Er nennt es „die beste aller möglichen Welten“.

Insofern entwickeln sich alle gemeinsam in einer insgesamt stillstehenden Aufwärtsbewegung ihrer Individualität. Das System der miteinander koordinierten Individuen entwickelt sich vorwärts, indem die prästabilierte *mögliche* Ausdifferenziertheit *tatsächlich* eintritt. Das bedeutet: Relevant ist nicht die Vorwärtsbewegung in der Zeit, damit Neues entsteht, sondern damit Höheres sich erfüllt. Damit steht in Verbindung: Das Geschehen ist nicht determiniert, denn es kann sein, dass Einzelwesen ihren Möglichkeiten nicht folgen; insofern herrscht Freiheit.<sup>2</sup> Stattdessen ist es prästabiliert, das ist eine vorgegebene Ausbalanciertheit für individuelle Aktivitäten, die auf ihre Erfüllung durch die einzelnen Versuche, Vollkommenheit zu erreichen, wartet. Freiheit ist demnach nicht durch Vorbestimmung ausgeschlossen, aber auch nicht ein beliebiger Zustand der individuellen Wahl.

---

<sup>2</sup> *Das folgt aus der Möglichkeit der Sünde selbst in der besten aller möglichen Welten, die Gott geschaffen hat. Die Existenz des Bösen in Gottes Welt kann nicht geleugnet werden; dennoch ist er die absolute Güte und allmächtig. Individualität besteht in der Freiheit/Möglichkeit, das Gute zu tun, nicht in der Notwendigkeit.*

Sie liegt vielmehr in der Anerkennung der Besonderheit jedes Versuchs, Vollkommenheit zu erreichen.

Herder stimmt mit diesem Weltbild überein, geht aber davon aus, dass jene von Gott vorgeordnete, in großer Vielfalt erblühende Ganzheit der Welt gewissermaßen erarbeitet werden muss durch Aneignung, die nur vermittels der Sinne geschehen kann. Aneignung stellt eine Basisrelation aller Lebewesen dar. Für die Menschen ist diese Relation universell, d. h. auf das Ganze der Natur bezogen, und erzeugt Geschichte. Es kommt nicht mehr *Prästabilisation* dadurch zustande, dass *überhaupt* eine Grundstruktur der Bedeutungszuweisung zwischen allen Einzelwesen, jene Perzeption, diese zu einem wohl geordneten System von Differenzen macht, sondern es entsteht *Höherentwicklung* dadurch, dass Aneignung eine *besondere* Wechselseitigkeit herstellt.

Das widerspricht nicht Leibniz Monadologie, aber es pointiert die Individualität auf zusätzliche Art und damit auch anders: Individuen sind nicht mehr Erfüllungsgehilfen eines als Möglichkeit wohl vorbereiteten harmonischen Systems, sondern Aktivisten einer möglichen Entwicklung, in der der Dualismus zwischen Subjekt und Objekt gewissermaßen der Austragungsort für Ausdifferenzierung wird. Dadurch wird aus der *metaphysisch konstruierten* Ausdifferenziertheit der Welt eine *geschichtlich realisierte* Vielfalt. Die von Leibniz angenommenen *Grade der Genauigkeit und Bewusstheit der Perzeption* zwischen den Individualitäten werden zu einer natürlichen *Hierarchie der materiellen Aneignung* unter den Lebewesen. Leben besteht in der Aneignung jeweils niederer Ausdrucksformen von Leben durch höhere (ebenda, 274). Es ist natürlich und gottgewollt, dass niedere Wesen den höheren dienen. Die Menschen beziehen sich dabei auf die gesamte Natur. Herder nennt dieses Weltverhältnis der Aneignung „Genuss“ (ebenda, 274).

Das Genießen ist Vervollkommnung des Gegenstandes durch die Aneignung, aber ebenso Vervollkommnung des Subjekts (vgl. Heinz 1994, 140). Der Aneignungsvorgang führt beide Seiten ihrer Bestimmung zu. „Die Seele muß fühlen daß, indem sie erkennt, sie Wahrheit sehe, mithin sich genieße, ihre Kräfte des Erkennens wohl angewandt, sich also fortstrebend, sich vollkommener wisse: je inniger und unaufgehalten sie das gewahr wird, desto inniger empfindet sie Wohlust“ (Herder 1892, 236). Jedes Lebewesen „assimiliert“ (ebenda, 274) das Andere und Fremde (vgl. Heinz 1994, 152 f.) in der „Begierde nach seinesgleichen“ (Herder 1892, 275), d. h. immer gemäß den Wesensmerkmalen seiner eigenen Seele. Die Seele ist in einem „dunklen“ (ebenda, 274, 277, 286 f.) Zustand von Rezeptivität und Liebe zwar vorbestimmt in ihrem Wesen, aber dieses Wesen ist noch nicht wirklich. Erst durch den sinnlichen Kontakt mit der Außenwelt entsteht diese für sie, und die Seele selbst bestätigt sich in dem, wozu ihre Möglichkeiten im Inneren (noch dunkel) bestimmt sind. Auf diese Weise gewinnen Subjektivität und Objektivität Bedeutung füreinander durch Genuss – wir würden heute nüchtern „praktische Erfahrung“ sagen –, und das Ganze der Welt entwickelt sich in seiner Vielfalt historisch. (Marx hat das Gleiche weniger rezeptiv, sondern produktiv gefasst und „lebendige Arbeit“ genannt.)

Dass Herder die kulturträchtige Aneignung nicht Beherrschung oder Anpassung oder Nutzung nennt, verweist darauf, dass es ihm auf zweierlei ankommt: auf den materiellen Stoffwechsel einerseits, aber andererseits auch darauf, dass Aneignung liebevolle Verschmelzung von Seelen ist. „Die Liebe wird von Herder als die ‚tieffste innigste Thätigkeit des Organischen Geschöpfs‘ bezeichnet“ (Heinz 1994, 152). Es geht um die Erfahrung einer tiefen Verwandtschaft in der Differenz. Der Mensch lernt sich selbst kennen, wenn er alle Sinne öffnet und seine Seele durch neue Eindrücke erwecken lässt.



## Kultur durch Seelenverwandtschaft

Genau diese Vorstellung überträgt Herder auf die Weltgeschichte. Die Betrachtungsebene wechselt: Auf der subjektiven Seite stehen die Völker. Sie haben einen nur ihnen eigenen Volkscharakter (man spricht ja auch von „Volksseele“). Auf der objektiven Seite stehen die natürlichen Lebensräume. Sie werden durch die Völker liebevoll angeeignet. Daraus entsteht Kultur als eine Einheit verwandter Seelen. Die Zeugnisse dieser Einheit haben diejenige individuelle Eigenart, die die Verwandtschaft zwischen dem spezifischen Volkscharakter und der Naturumgebung ausmacht. Die undeutlich schlummernden Möglichkeiten der Völker genießen an der Natur genau das, was dieser leichterding und liebevoll abverlangt werden kann. (Wir würden diese liebevolle Relation Nachhaltigkeit nennen.) So ist Geschichte erfolgreich. Nicht Fortschritt ist der Maßstab, sondern die gemeinsame „Läuterung“ (vgl. Herder 1892, 274) von Natur und Humanität. Leben und Geschichte sind ein „Hinaufläutern“ (ebenda, 274). Unter diesen Voraussetzungen ist es verständlich, warum wir von seelenlosen Landschaften sprechen, wenn wir in kommerziell oder durch Massenverkehr geprägten Gebieten eigenartige Vielfalt vermissen.

Herder geht also wie Leibniz oder auch Spinoza von einer wohl gelungenen Schöpfung aus. Aber im Unterschied zu den metaphysischen Systemen der Rationalisten wird auch die Geschichte gewissermaßen zu einem Projekt Gottes. Bei Leibniz ist Entwicklung eine logische Implikation der monadischen Seinsweise; bei Herder ist Geschichte die Voraussetzung dafür, dass sich Individualität aus der Natur begründen lässt. Wenn und weil es Geschichte gibt, kann die individuelle Vielfalt als Entstehungsprozess in der *Auseinandersetzung* von subjektiven Möglichkeiten mit der Natur, statt – wie bei Leibniz – als prästabilisierte Harmonie, gedacht werden. Auch Herder geht wie Leibniz von einer einheitlichen Schöpfung aus. Aber durch die Fokussierung auf Geschichte erhält das Verhältnis von Menschen respektive Völkern zu ihrem umgebenden Naturraum als Differenz in einer Einheit einen ganz neuen und entscheidenden Stellenwert. Die metaphysische Begründung der individuellen Vielfalt eines guten Ganzen bei Leibniz wird säkularisiert und – „moderner“ – unter Berücksichtigung der Natur als einer seelenverwandten Andersartigkeit ganz anders gewichtet.

Mit dem Rekurs auf Aneignung trägt Herder dem latenten Materialismus der liberalistischen Naturrechtslehre Rechnung, primär derjenigen von John Locke. Das Bewusstsein einer Zeit, die sich nur noch von materiellen Nutzenerwägungen in einer Welt des Überlebenskampfes geprägt sieht, beginnt sich zu regen. Aber Herder transformiert dieses Bewusstsein in den Bezugsrahmen seines philosophischen und politischen Gegenteils: Aneignung ist nicht einfach Naturbeherrschung durch Arbeit, die ihr Glück im materiellen Reichtum findet, sondern ein liebevolles Verhältnis zwischen Seelen – ähnlich wie bei Platon. Daher markiert er in seiner Widerspruchsbindung an den Rationalismus nicht den Übergang in ein erfahrungswissenschaftliches Weltbild wie der Empirismus, sondern er konzipiert eine teleologische und theologische Konstruktion. „(D)er menschliche Geist ist nicht so gedacht, daß er in den notwendigen Vernunftwahrheiten die Dinge erkennt, wie Gott sie erkennt, sondern so, daß er empirisch in jeweiligen geschichtlichen Gestalten je andere Aspekte der göttlichen Welt entfaltet und verdeutlicht und sich darin der göttlichen Wahrheit annähert“ (Heinz 1994, 142 f.). Und die Rolle des Schönen, das in der typischen Vielfalt besteht, ist es, eine „sinnliche Formel“ für das absolute Gute und Wahre abzugeben.

Ich denke, es ist jetzt einigermaßen deutlich, unter welchen Bedingungen Vielfalt schön und Schönheit ein Ausdruck von Vollkommenheit – und beides irgendwie „erholsam“ – ist.

Der Genuss, der uns bei der Betrachtung einer von uns angeeigneten Welt zuteil wird, ist dann und deshalb schön, wenn und weil wir uns in ihr als in unserer eigenen Geschichte der Liebe zur Welt vergegenständlicht sehen – und das in Übereinstimmung mit dem Ratschluss Gottes. Dieser Genuss wiegt uns in dem Glauben, dass diese Welt mit uns zusammenstimmt und gedeiht. Wem täte das nicht gut. Wir wollen eine stimmige Welt. Das „teleologische Schönfinden“ ist ein Gefühl der Geborgenheit. Es ist schön, dass alles gut geworden ist. (Dass die Angriffe darauf in der Kunst und der Philosophie sowie in den Subkulturen das Gegenteil zum Thema macht, bestätigt das nur, denn es wird ja der verlogene Schein der Stimmigkeit gezeißelt.) Ein solches Gefühl überfällt uns nicht so ohne weiteres unter den Brücken von drei Stadtautobahn-Überführungen.

### **Kant oder Herder? Transzendentalphilosophie und metaphysische Empfindungen können nicht empirisch gegeneinander ausgespielt werden**

Wohl bemerkt, ich habe nicht gesagt: „Wem täte das nicht schön“, sondern „gut“. Ästhetik ist hier ein theologisches und teleologisches – also auf Zwecke bezogenes – Sinnprinzip im Widerspruch zum Aufklärer Kant. Der hat in seiner Kritik der Urteilskraft gezeigt, dass es sich bei dieser Art des Wohlgefallens um ein teleologisches Urteil handelt, das oft mit einem ästhetischen Urteil verwechselt wird. Nichtsdestoweniger ist das im Rahmen der christlich-humanistischen Geschichtsphilosophie eine Ästhetikkonzeption, nämlich eine Konzeption vom Zustandekommen des Urteils über Schönheit. Das scheint ein Widerspruch zu sein: Ist das Wohlgefallen an Eigenart nun ein ästhetisches Urteil oder nicht? Es ist kein Widerspruch:

Kant analysiert, wie die objektive Geltung von Urteilen zustande kommt. In diesem Rahmen zeigt er (zumindest implizit), dass die Vollkommenheit von Eigenart und Vielfalt sich in teleologischen Urteilen ergibt, nicht in ästhetischen. Das teleologische Urteil ist objektiv nur unter der Annahme, dass ein von Gott gewollter Endzweck die Dinge bestimmt. Diese Voraussetzung ist aber nicht beweisbar, sie ist nur eine „regulative Idee“. Aber zugleich ist eine solche Erfahrung ganz normal. Jeder Naturliebhaber beobachtet – gewollt oder ungewollt – so. Das ist die eine Ebene.

Hält man aber im Rahmen christlicher Frömmigkeit diese Bedingung für unabweisbar gegeben, glaubt also an Gottes guten Ratschluss wie z. B. Herder, dann verschmilzt das ästhetische mit dem teleologischen Urteil erkenntnistheoretisch genauso wie in der Alltagserfahrung, und der Glaube liefert implizit eine entsprechende „Ästhetikkonzeption“. Das ist die andere Ebene.

Jener Widerspruch löst sich demnach in zwei Ebenen auf: In die Analyse des Status von Urteilen – da behält Kant Recht – und in die Anerkennung eines latent frommen, genüsslichen, ganzheitlichen Lebensgefühls, das auch ein spezifisches Schönheitsempfinden umfasst. Man genießt auf etwas diffuse Weise den Zusammenhang von harmonischen Gestalten und wohl gelungenen Entwicklungen; darüber kann nicht diskutiert werden – Kant hin oder her. Das Gefühl mitsamt dem damit verbundenen Schönheitsempfindungen folgt aber nicht aus dem Wesen der Natur oder der Landschaft, sondern aus dem christlichen Gottesbegriff, artikuliert also eine Sinnkonstruktion; das hat Kant auf der von ihm gewählten Ebene bewiesen. Die Objektivität dieses Gefühls in seiner empirischen Unmittelbarkeit ist metaphysisch.

Diese Art des Schönfindens eines göttlichen Plans ist eine reale Erfahrung; sie kann niemandem abgesprochen werden. Aber sie gehört gewissermaßen einem historistisch modernisierten metaphysischen Weltverständnis an. Das heißt, diesen Zustand gibt es, aber er findet in einer unbeweisbaren Welt statt. Als Erfahrung ist das ein individuell gültiger Tatbestand, mehr nicht. Das, was Kant sauber und gültig unterschieden hat, das angenehme, das schöne und das gute Empfinden sowie die theoretischen, die ästhetischen, die teleologischen und die praktischen Urteile, ist in der lebensweltlichen Erfahrung zumeist vermengt vorhanden, wir leben gewissermaßen vielschichtig (auf etwas sumpfige Weise) zugleich in metaphysischen, vormodernen, modernen, antimodernen, konservativen und aufgeklärten Zuständen. Das ist unproblematisch, und auf dieser Basis ist die Schönheit der eigenartigen Vielfalt ganz einfach deswegen legitim, weil dieses angenehm gemischte Gefühl existiert.

Wird aber dieser individuelle Tatbestand zu einem gesellschaftspolitischen Maßstab und gar zu einer Geschichtsphilosophie erhoben, werden zwei Aspekte bedeutsam: 1. Die Realitätsebene, die diesem Maßstab angemessen ist, ist die kulturelle. Der Rekurs auf Seelenverwandtschaften betrifft einen Sinnzusammenhang; solche Zusammenhänge sind keine materiellen und auch keine politisch strukturierten Zusammenhänge. 2. Die Geltung dieses Tatbestands ist trotzdem nicht politisch neutral; gerade das Unpolitische gilt auf einer anderen Ebene als politisch. Denn dieses theologisch-naturalistische Gedankengebäude ist die philosophische Grundlage konservativer Politik. Es überträgt die christliche Metaphysik des Rationalismus in eine moderne Theorie der Naturaneignung, und zwar so, dass positive Entwicklung immer daran zu erkennen ist, dass sie ebensowenig Gleichheit wie Durcheinander erzeugt.

In diesem Sinne handelt es sich bei dieser Geschichtsphilosophie auch um eine konsistente Ästhetikkonzeption, denn sie enthält eine Theorie der Bedingungen der Geltung von Urteilen über Schönheit. Die kann nie in Chaos bestehen; das wäre die totale Unvollkommenheit; es fehlt ihr Eigenart. Und sie kann nicht in Gleichförmigkeit bestehen; das wäre die falsche Vollkommenheit, nämlich eine abstrakte Scheinvollkommenheit. Auch sie hätte keine Individualität. Diese ästhetische Konzeption kann nicht vertreten werden, ohne ihren politischen Sinnzusammenhang, und der ist antiegalitär. Der wird dann automatisch erstellt. Ob das bewusst geschieht oder nicht, verändert daran nichts. Die Welt und die Stimmung, in der Vielfalt schön ist, weil sie das Gute und Wahre in einer „einfachen Formel“ vermittelt, ist eine, in der Gleichheit hässlich, falsch und verderblich ist.

### **Vielfalt ist nicht pluralistisch**

Um die oben eingeführte Polarisierung zwischen Vielfalt und Vielzahl auch auf der Ebene der Zuordnung der Maße für Schönheit zu einer hintergründig leitenden politischen Philosophie fortzuführen, werde ich im Folgenden noch so knapp wie möglich die Vielzahl behandeln, also das komplementäre Pendant des konservativen Hintergrundes der Schönheit von eigenartiger Vielfalt.

Wenn die gesellschaftliche Wohlfahrt darauf beruht, dass jeder Einzelne seinen privaten Interessen so ungehindert wie möglich nachgehen kann, erhält das Gleichheitsprinzip des bürgerlichen Staates eine spezifische Wendung: Toleranz wird ein gesellschaftliches Gebot. Diese atmosphärische Ausrichtung erhält ihre konstitutionelle Form im Pluralismusprinzip. Die Gleichheit der Chancen und der Wahrung von Interessen kann nur gelten,

wenn diese in beliebiger Zahl zugelassen sind. Je mehr sich auf dieser Ebene artikuliert, desto besser entwickelt sich das Gemeinwohl. In diesem Denkmodell entfaltet sich keine Vielfalt, denn auf einer anderen Ebene ist die Chancengleichheit ein Kampf jeder gegen jeden. Damit das friedlich abläuft, formuliert der Staat faire Kampfbedingungen für alle. Aus Mord und Totschlag wird Sport. Die Einheit des Geschehens ist nicht ein vorgegebenes Ganzes mit Eigenart, sondern eine Aggregation beliebiger Elemente durch ein formales (Spiel-)Regelsystem.

Man könnte einwenden, dass gerade im Geburtsland dieser politischen Philosophie sowie des modernen Sports, in England, die Eigenart groß geschrieben wird. Nirgends wird der Spleen höher geschätzt als dort. Aber das ist kein Widerspruch. Denn das begründet sich durch den wichtigsten Grundsatz, auf dem der Liberalismus erkenntnistheoretisch aufbaut: den der Beliebigkeit. Alles Einzelne repräsentiert nichts außer sich selbst, keinesfalls ein höheres Prinzip. Ökonomisch rentiert sich nur Egoismus. Nichts kann anders als um seiner selbst willen zugelassen werden. Und es sollte auf jeden Fall zugelassen werden, weil es ja dem Gemeinwohl nützt, wenn es möglichst viele Einzelereignisse gibt, die Chancen zu verwirklichen suchen: Ich-AGs über Ich-AGs – das ist das Ideal.

Eigenart wird durch die Einbindung in das Pluralismusprinzip gewissermaßen formal atomisiert. Wenn man eine Besonderheit aus dem Zusammenhang reißt, indem man alle Differenzen zu allen anderen Besonderheiten als Beliebigkeiten begreift, ist sie eine Marotte; und das ist etwas Gutes. Aus einer Systemdifferenzierung wird eine sympathische Schnaps-idee. Eigenart genießt also hohes Ansehen und auch Schutz durch das Toleranzgebot und Pluralismusprinzip, aber sie ist im Rahmen der politischen Ausrichtung auf die formale Gleichgültigkeit vor dem Gesetz Privatvergnügen. Würde man sie dagegen selbst zum politischen Prinzip der Vergesellschaftung erheben, liefe das auf irgendeine der Varianten des sogenannten organischen Staates hinaus, die im Gefolge des völkischen Nationalismus im Rahmen des gegenteiligen Weltbildes entwickelt wurden.

So bedient man sich des Prinzips der Vielzahl, um das Prinzip der Eigenart ohne Beziehung zur Vielfalt und zur Entfaltung politisch anzuerkennen und zugleich zu neutralisieren. Aus sinnstiftenden Besonderheiten eines höheren Ganzen werden allseits beliebte Spinner.

Dieser Exkurs über den Spleen sollte zeigen, dass die Bedeutung der Eigenart nicht von dieser, sondern von dem jeweiligen Weltbild abhängt, in dem sie ihren Platz erhält. Ihr hoher Stellenwert in der Welt der Anerkennung einer Vielzahl beliebiger Interessen kann nicht verhindern, dass Vielfalt etwas ganz anderes, fast das Gegenteil von dem bedeutet, was sie in der Welt der Einheit des Guten, Wahren und Schönen bedeutet. Oder umgekehrt: Wenn Vielfalt keinen Sinn hat, außer als Vielzahl von beliebigen Lebensäußerungen, dann kann Eigenart nur noch eine skurrile Eskapade sein. Das liegt an der Differenz der zugrunde liegenden Individualitätsbegriffe: Einer ist kompatibel mit Gleichheit, der andere nicht.

Epistemologisch zeigt sich die Bedeutung der Kontingenz im Verifikationsprinzip des Empirismus gegenüber dem Falsifikationsprinzip von Popper. Der Empirismus ist die Erkenntnistheorie des Liberalismus. Er geht von der Kontingenz empirischer Ereignisse aus. Ihre allgemeine Geltung erhalten alle Einzelereignisse durch Subsumtion unter eine Regel, die sich als erfolgreiche Erklärung für das Auftreten solcher Ereignisse erwiesen hat. Ob die Welt wirklich so funktioniert, wie jene Generalisierungsregel für Ereignisse es besagt, kann man nie erfahren. Man kann nur sagen, dass die Erklärung durch eine vom Verstand

ausgedachte Regel bisher erfolgreich war. Unter dieser Bedingung ist es vernünftig, diese Regel so häufig wie möglich zu rechtfertigen durch empirische Tests. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit ihrer Geltung. Die Vielzahl der Bestätigungen eines Gesetzes ist ein allgemeiner Sicherheitsfaktor, wenn man über die allgemeinen Funktionsgesetze der Welt überhaupt nichts wissen kann.

Dem Kritischen Rationalismus zufolge gilt das Gegenteil. Er postuliert: Aus der Häufigkeit von erfolgreichen Bestätigungen kann nichts abgeleitet werden. Nur aus einer ersonnenen *ernsthaften Widerlegungsmöglichkeit*. Wenn die Widerlegung dann aber fehlschlug, kann auf die Gültigkeit eines theoretischen Satzes geschlossen werden.

Die Differenz zwischen den Weltanschauungen ist verständlich. Dem Rationalismus geht es um die Wahrheit des Allgemeinen und die Vernunft in der Wirklichkeit. Ein erkanntes Naturgesetz beschreibt eine wahrhaft bestehende Relation im Universum. Tausend Tests machen ein Gesetz nicht wahrer und die Wirklichkeit vernünftiger als ein Test. Nur das Scheitern einer intelligent ersonnenen Alternative kann ein Gesetz festigen. Dem Empirismus dagegen geht es um die Beliebigkeit des Einzelnen und das Geschick seiner vernünftigen Selbstbeherrschung. Wenn diese Beliebigkeit erhalten und friedlich reguliert werden soll, müssen die Regeln wohl erprobt sein. Deshalb stabilisieren viele Bestätigungen im Einzelnen eine allgemeine Gesetzesregel.

Mit Vielfalt und Eigenart können beide Weltanschauungen nichts anfangen: Der Liberalismus heiligt sie auf hinterlistige Art und Weise im Spleen, und der Rationalismus schafft sie durch Reduktion des Sinns des individuellen Ganzen auf mechanische Funktionserfüllung aus der Welt. Das werde ich hier nicht weiter ausführen; es sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Wir brauchen das für die Gegenüberstellung Vielfalt versus Vielzahl nicht. Ich habe den Kritischen Rationalismus nur eingeführt, um die Pointe des Empirismus deutlicher zu machen. Auch Vielzahl ist also nicht nur einfach eine ganze Menge Zeugs, sondern ein *gesellschaftlicher Wert*, genauso wie die Vielfalt, bei der wir das vielleicht schon eher vermuten.

**Fazit:** Landschaftsbildanalyse ist Gesellschaftswissenschaft, nicht Naturbeobachtung.

Die Konformität des Messverfahrens der Landschaftsbildanalyse mit dem Nutzenkalkül ist politisch, philosophisch und erkenntnistheoretisch zwingend. Genauso zwingend ist die Schiefelage des Anliegens, mit diesem Kalkül Vielfalt zu messen. Die Unangemessenheit der beiden Ebenen könnte man vielleicht mit einem aktuellen Beispiel illustrieren: Sie passen ungefähr so gut zusammen wie der Versuch, in einer Firma die Führungsqualitäten eines guten, menschlich souveränen Chefs durch Vorschläge einer Organisationsberatung trainieren zu lassen.

Die Diskussion in der Landschaftsplanung sollte sich sinnvollerweise nicht darum drehen, dass oder ob die Quantifizierung von Vielfalt Schönheit verballhornt, oder aber darum, ob Vielfalt überhaupt eine ästhetische Dimension bezeichne, wie ich das Problem eingangs gewendet habe, sondern, nachdem das Letztere geklärt ist, darum, mit welcher Art von Ästhetiktheorie (und Schönheitsgefühl) man sich welches politische Weltverständnis einhandelt. Ich betone noch einmal: Keine dieser Gefühlslagen des Schönfindens kann oder soll jemand ausgetrieben werden, auch nicht der heimliche und unbewusste Genuss der Vollkommenheit der göttlichen Schöpfung und eines humanen Geschichtsverlaufs. Aber es ist etwas ganz anderes, sowohl eine wissenschaftliche Methodik (wie auch immer die dann aussehen möge) als auch staatliche Naturschutz- und Planungsmaximen mit solchen

Gefühlen zu begründen. Auch das kann man tun, und ich empfehle das sogar. Was die Bedingungen dafür wären, habe ich bereits in Teil 1 bei der Gegenüberstellung von Landschaftsbildanalyse und gesellschaftswissenschaftlichem Sinnverständnis von Erholungswünschen gesagt. Aber wenn man sich dazu entschließt, Vielfalt zum Maßstab zu erheben und tatsächlich zu bestimmen – und ich meine jetzt nicht allgemeine, unspezifische Differenziertheit des Geländes, sondern regionale Vielfalt –, dann wäre es vernünftig, diese Strategie offen als ein antimodernes Syndrom in der Moderne zu exponieren. Dann könnte diskutiert werden, wie es demokratisch assimiliert werden kann. Es geht also nicht darum: Wie messe ich Schönheit, ohne sie zu vermessen?, sondern darum: Wie und für welche ausgewählten Problemlagen vertrete ich auf der Ebene staatlicher Maßnahmen das alltäglich auftretende existenzielle Gewicht von Sinn (und Sinnverlust) in modernen technischen und demokratischen politischen Strukturen?

Die Planungspraxis hat bereits reagiert und versucht tatsächlich der Vielfalt Tribut zu zollen, weil sonst gar keine vernünftigen Bewertungen vorgenommen werden könnten; denn eine große Anzahl der Aufgabenstellungen ist mit der Subsumtion regional unspezifischer Vielfalzziffern unter ein Nutzwertschema nicht erfüllbar. Es wird der typische Bedeutungszusammenhang der Gegend anhand der Stellung der gemessenen Objekte in einem spezifischen landschaftlichen Ganzen in die Messdaten hineingelesen, d. h. der Messung irgendwie Sinn verliehen. Man orientiert sich dann an sogenannten Leitbildern. Ich halte das für eine einigermaßen vernünftige Praxis. Die Qualität der Bewertung hängt dann vor allem von der kulturellen Sensibilität und natur- und kulturgeographischen Schulung der bewertenden Person ab.

Aber eigentlich beobachtet man immer noch das falsche Objekt – auch dann, wenn diese an einer Gegend abgelesenen Leitbilder durch den „Nutzer“ verifiziert werden. Denn die Beurteilung der Wirkung von Natur- und Kulturlandschaften auf die geplagte Seele moderner Menschen ist ein gesellschaftswissenschaftliches Problem. Um den Wert von Regionen festzustellen, könnten Fragen wie die folgenden berücksichtigt werden:

- Wie wirkt sich die formale quantitative Intensivierung von Kommunikation durch die sogenannten neuen Medien auf den Stellenwert von Naturerfahrung bzw. von ländlichen Milieus aus?
- Welchen Bedeutungsanteil hat Heimat bei der positiven Bewertung von Naturerfahrung?
- Welchen Bedeutungsanteil hat Fremde bei der positiven Bewertung von Naturerfahrung?
- Welche Fremdbestimmungen in der Lebenswelt korrelieren mit welchen alternativen Ideen von Natur?
- Wie wird Sinnverlust thematisiert; welche Anteile von Natur, Landschaft, Heimat, Eigenart, Vielfalt treten dabei auf?
- Welche Naturkenntnisse und regionalen geographischen Kenntnisse sind Voraussetzung bzw. förderlich für Sinnerfahrung in der Landschaft?
- Welche Unterschiede treten bei allen Fragen hinsichtlich ländlicher bzw. städtischer Probanden auf?

Was ich hier aufführe, ist kein ernsthaftes, gegliedertes Forschungsdesign, sondern der Sinnhorizont für die Arbeit mit dem Landschaftsbild. Ich will damit den Allgemeinheitsgrad der Einstiegsebene andeuten, in welche der regionale Aspekt der Untersuchungen



eingebettet sein und dann eben gezielt operationalisiert werden müsste. Es wäre unbedingt zu vermeiden, dass diese beiden Ebenen im Stil landläufiger empirischer Sozialforschung kurzgeschlossen werden, etwa so: Ist der Teutoburger Wald Ihrer Meinung nach vielfältig? Oder: Hat der Kaiserstuhl für Sie Sinn?

Auf der anderen Seite stehen wohl nach wie vor die Fälle, in denen aus formalen politischen Rechtfertigungsgründen in Planungsprozessen der Wert von Gebieten gegeneinander verrechnet werden soll. Hier scheint mir die standardisierte Landschaftsbildbewertung anwendbar zu sein. Man sollte sie dann aber vielleicht Gebietswertanalyse oder Geländewertanalyse oder so ähnlich nennen, denn die Landschaften und Bilder bestehen aus abstrakten Merkmalskombinationen eines regionalen Objekts, auch dann, wenn sie vor Ort ermittelt werden. Auch hier sollen ja nicht wirklich Landschaftserfahrungen von Menschen untersucht, sondern administrative Maßnahmen für den politischen Prozess geheiligt werden.

## Literatur

- EISEL, U. (2004): Naturbilder sind keine Bilder aus der Natur. Orientierungsfragen an der Nahtstelle zwischen subjektivem und objektivem Sinn. *Gaia* 13 (2): 92-98.
- EISEL, U. (2006): Vielfalt im Naturschutz – ideengeschichtliche Wurzeln eines Begriffs. In: POTT-HAST, TH. [Hrsg.]: *Biodiversität – Paradigmenwechsel im Naturschutz?* Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz. (im Druck)
- HEINZ, M. (1994): *Sensualistischer Idealismus. Untersuchungen zur Erkenntnistheorie und Metaphysik des jungen Herder (1763-1778). Studien zum achtzehnten Jahrhundert.* Hrsg. v. d. Dt. Gesellschaft für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 17, Hamburg.
- HERDER, J. G. v. (1892): *Vom Erkennen und Empfinden der menschlichen Seele. Bemerkungen und Träume.* In: *Sämtliche Werke*, Band 8, SUPHAN, B. [Hrsg.], Berlin 1877-1913. 165-333 (zuerst 1774 und 1775).
- KANT, I. (1968): *Kritik der Urteilskraft* (1. Aufl.: 1790, zitierte Fassung: 1793). Kant, Werke in zwölf Bänden, Bd. X, Theorie-Werkausgabe Suhrkamp, Frankfurt am Main.
- PROMINSKI, M. (2004): *Landschaft entwerfen. Zur Theorie aktueller Landschaftsarchitektur.* Ohne Ort.

# **LANDSCHAFTSERFAHRUNG UND INDIVIDUELLE ÄSTHETISCHE ANEIGNUNG**

Werner Nohl

## **Planungsästhetik versus Erlebnisästhetik**

Wer sich als Planer Gedanken über Landschaftsästhetik macht, tut gut daran, deutlich zwischen subjektivem Landschaftserleben und der Umsetzung subjektiver Erlebensweisen und -strategien in Planungsanleitungen zu differenzieren. Für das erlebende Subjekt ist ästhetisches Erleben wie alles menschliche Erleben ein individueller, ganz persönlicher Vorgang. Zwar bilden sich individuelle ästhetische Präferenzen immer in Auseinandersetzung mit Standards und Normen des sozialen Umfeldes (Bezugspersonen, soziale Gruppen, Gesamtgesellschaft) heraus, das ästhetische Erleben selbst stellt jedoch eine individuelle Lebensäußerung dar.

Solange sich dabei ästhetische Präferenzen auf Gegenstände richten, über die die erlebenden Individuen frei verfügen können, ist Ästhetik ein problemloses Vergnügen. Jeder kann in seiner Wohnung die Bilder aufhängen, die ihm ästhetisch gefallen, und er kann sie jederzeit wieder abhängen, wenn sich sein Geschmack verändert hat. Mit Landschaft verhält sich das anders. Landschaft ist ein Gegenstand, der allen Individuen der Gesellschaft genügen muss, auch in ästhetischer Hinsicht. Landschaft lässt sich nicht „abhängen“, wenn sie einem nicht mehr gefällt. Die Ästhetik öffentlicher Güter, so ließe sich ein erster Schluss daraus ziehen, kann deshalb nicht den Geschmacksvorlieben einzelner Personen überlassen bleiben. Das gilt auch für Planer.

Die räumliche Planung wird daher in ihrem Bemühen um eine ansprechende Umwelt nicht ein einzelnes, individuelles Ästhetikkonzept verfolgen können. Planung benötigt einen ästhetischen Ansatz, der es erlaubt, die Landschaft mit ihren Dingen und Räumen derart zu organisieren, dass sich möglichst viele Menschen mit den unterschiedlichsten Vorstellungen ästhetisch „verwirklichen“ bzw. ästhetisch wiederfinden können. In der Landschaftsplanung geht es also nicht um eine individuelle Erlebnisästhetik sondern um eine Planungsästhetik, mit der sich ein breites Publikum (mehr oder weniger) einverstanden erklären kann.

Die über eine Planungsästhetik bewirkten landschaftlichen Verhältnisse müssen es dem Einzelnen gestatten, im erlebenden Nachvollzug seinem eigenen ästhetischen Ansatz zu folgen. Welchen Prinzipien er dabei anhängt, welchen philosophischen Favoriten (oder auch nur das Klischee davon) er auswählt, ist seine eigene Angelegenheit. Ein wie auch immer gearteter Rechtfertigungsdruck kann aus individualästhetischer Sicht nicht zugelassen werden. Als öffentliches Gut dagegen muss Landschaft ästhetisch derart organisiert sein, dass jeder interessierte Bürger eine (mehr oder weniger) gute Chance hat, diesen seinen eigenen ästhetischen Vorstellungen im landschaftlichen Raum möglichst nahe zu kommen (Nohl 2001).

Planungsästhetik und Individualästhetik sind aber andererseits keine Wertbereiche, die sich diametral entgegenstehen. Eine funktionierende Planungsästhetik wird immer Elemente enthalten, die (klugen) individualästhetischen Ansätzen entnommen sind. In diesem Sinne sollen im Folgenden einige Aspekte individuell-ästhetischer Erfahrungsbildung herausgearbeitet werden, auf die eine brauchbare Planungsästhetik nicht verzichten kann.

### **Der Zusammenhang zwischen Landschaft, Betrachter und Landschaftsbild**

Eine Planungsästhetik wird immer zwischen (objektiv gegebener) Landschaft und (subjektiv-ästhetisch erlebtem) Landschaftsbild unterscheiden müssen. Im Landschaftsbild als der subjektiven Interpretation einer gegebenen Landschaft spielen nicht nur die objektiv vorhandenen Strukturen und Eigenschaften der Landschaft mit den Komponenten Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungen, Baustrukturen usw. eine Rolle. Im Landschaftsbild sind immer auch die geistig-seelischen Fähigkeiten des Betrachters wie z. B. seine Wahrnehmung und sein Erinnerungen an vergleichbare Landschaften, aber auch seine subjektive Befindlichkeit, d. h. seine Bedürfnisse, Gefühle, Hoffnungen und Ängste usw. wirksam. In Bildern sind immer Fakten und Werte zugleich aufgehoben (Boulding 1961).

Das Landschaftsbild umfasst also immer mehr als die sichtbaren landschaftlichen Tatsachen. Die reale Landschaft mit ihren erlebbaren Strukturen und Prozessen ist zwar der Auslöser des Landschaftsbildes, aber erst die mit den Bedürfnissen und Wünschen verbundenen Sichtweisen des Betrachters verwandeln die faktische Landschaft in ein emotional-werthaltiges, ästhetisches Landschaftsbild (Nohl 1981).

Die subjektive Befindlichkeit des Betrachters bewirkt, dass immer nur bestimmte Teile, Aspekte, Strukturen der Landschaft gesehen werden, und andererseits auch Nicht-Geschautes, nur Erahntes, gelegentlich gar Fantasiertes in die Landschaft hineingedeutet wird. Menschliche Wahrnehmung ist selektiv und imaginativ zugleich. Mit Landschaftsbild wird so zum Ausdruck gebracht, dass nicht die objektive Landschaft gemeint ist, sondern immer nur die Perspektive, die sich aufgrund des „Standpunktes“ des Betrachters ergibt. Dabei kann die Rede vom Standpunkt durchaus auch wörtlich genommen werden: einem Betrachter bietet sich schon aufgrund seines räumlichen Standpunktes immer nur eine spezifische Perspektive der Landschaft dar. Die Standpunkthaftigkeit unseres Sehens geht aber weit über diesen räumlichen Zusammenhang hinaus (Kruse 1974). Wir nehmen auch deshalb perspektivhaft wahr, weil sich unsere Erfahrungen, Erwartungen, Gefühle und Absichten immer zwischen die Gegenstände der Außenwelt und unsere Wahrnehmung schieben. Diese wertende Intentionalität der Wahrnehmung bewirkt, dass wir die Landschaft nicht erfassen, wie sie ist, sondern wie sie uns erscheint. Das Landschaftsbild kann damit als das Erscheinungsbild der Landschaft begriffen werden.

### **Die Rolle der Wahrnehmung**

Im Landschaftsbild geht es also immer um das Wechselspiel von Landschaft und Betrachter. Angesichts der großen Vielfalt auf Seiten der Landschaft – gleicht doch kein Landschaftsausschnitt dem anderen – kommt es für den Betrachter darauf an, der Fülle des Materials derart zu begegnen, dass die je betroffene Landschaft für ihn in sinnvollen Zusammenhängen erlebbar und erkennbar wird. Diese Tendenz zum sinnverstehenden Erleben und Verstehen wird bereits durch den Prozess der Wahrnehmung gefördert. So unterliegt alle Wahrnehmung einer spontanen Tendenz zum Erfassen zusammenhängender Gestalten (z. B. Katz 1969). Beispielsweise drängen unsere Sinne fortwährend darauf, die Landschaft

nicht als Ansammlung von Elementen zu erleben, sondern in (zusammenhängenden) Figuren und Räumen zu sehen (Nohl 1997). So erleben wir etwa dicht bei einander stehende Bäume i. d. R. nicht als einzelne Elemente sondern als Wald, als Feldgehölz, als Hain oder dergleichen. Im Gegensatz zum wissenschaftlichen Analysieren bevorzugen wir im ästhetischen Erleben den gestalthaften Blick, der die Einzeldinge (noch vor dem Denken) zu einer komplexen Ganzheit verschmilzt. Dabei tendiert die Wahrnehmung dazu, die Dinge im Erlebnisfeld zu „guten Gestalten“ und damit zu einprägsamen Strukturen zusammenzufassen. Die Wahrnehmung in figürlichen und räumlichen Gestalten bewirkt, dass wir das Erlebnisfeld in einer ersten grundlegenden Gliederung nach dem Figur-Grund-Prinzip unterteilen, insbesondere wenn sich in ihm auffällige oder bedeutungsgeladene Gegenstände befinden. Dadurch werden die dominanten Figuren wie in einer Reliefdarstellung gegen den Grund deutlich hervorgehoben. Oder wir erleben in der Landschaft oftmals auch dort Raum, wo eine allseitige Geschlossenheit nicht gegeben ist (z. B. unter dem schirmartigen Geäst eines großen Baumes).

Die Erkenntnis von und das Wissen über Landschaft wird auch dadurch gefördert, dass an der Wahrnehmung meist mehrere Sinne beteiligt sind. Informationen über die Landschaft sammeln wir ständig mit den Augen, den Ohren, der Nase, ja mit dem ganzen Körper. Beispielsweise sehen wir in einem dunklen Fichtenforst nicht nur, wie sich die regelmäßig aufgereihten Stämme im dämmrigen Licht des Hintergrunds allmählich auflösen, wir werden zugleich auch der Stille, z. B. des fehlenden Vogelgezwitschers gewahr, und es steigt uns möglicherweise der faulige Geruch von Pilzen in die Nase. Auch ist nicht selten unser Leib selbst als Sinnesorgan tätig. Wir tasten aktiv mit Händen und Füßen, und unsere Haut nimmt eher reaktiv aber feinfühlig Sonne, Wind, Regen, Kälte usw. wahr. Dennoch ist uns jede Landschaft hauptsächlich als visuelle Welt gegeben, wie schon die Kennzeichnung des Menschen als „Augentier“ verdeutlicht. Deshalb sind im Allgemeinen viele landschaftsästhetische Anmutungen im Visuellen verankert. Dass wir überhaupt die gegenständliche Welt wenn nicht vollständig so doch zusammenhängend und räumlich wahrnehmen, verdanken wir insbesondere dem visuellen Sinn. Indem wir mit unseren Augen einen bestimmten Ausschnitt einer Landschaft erfassen, begreifen wir nicht nur seinen räumlichen Aufbau und die Raum schaffenden Strukturen. Mit der detaillierten visuellen Wahrnehmung der Formen, Umrisse, Farben usw. werden diese Strukturen zu zusammenhängenden Bildern verdichtet. Die Informationen, die die übrigen Sinne liefern, wirken dabei oftmals wie die Gewürze an einer Speise. Sie geben den letzten Schliff und runden das Wahrnehmungsbild ab.

### **Wertbildung und Erinnerung**

Dem sinnhaften Verstehen von Landschaft dient im ästhetischen Erleben auch der psychische Vorgang der Inwertsetzung des Wahrgenommenen, wobei beide Prozesse, Wahrnehmen und Inwertsetzen, unlöslich miteinander verknüpft sind. Hinter der Wertbildung verbirgt sich das Wechselspiel von Wahrnehmung und Erinnerung. Die Erinnerungen an vorgängig erlebte Landschaften stellen einen wesentlichen Maßstab dar, wenn es darum geht, die ästhetische Qualität einer aktuell erlebten Landschaft zu beurteilen. Wir tragen ja immer schon Erinnerungen an Landschaften mit uns herum. So vergleichen wir bei jedem aktuellen Landschaftserlebnis das gegenwärtige Landschaftsbild mit bereits vorhandenen Erinnerungsbildern dieses Landschaftstyps. Für Erinnerungsbilder ist nun kennzeichnend, dass die weniger wichtigen Einzelheiten im Laufe der Zeit verloren gehen, während das

Charakteristische der Landschaft sich gedanklich präzisiert und festsetzt (Arnheim 1969). Aufgrund dieser Tendenzen zur Vereinfachung und andererseits zur Prägnanz bildet sich in unserer Erinnerung ein Fundus an charakteristischen Landschaftstypen heraus, von denen wir genau wissen, dass sie ihren Inhalten nach unseren landschaftsästhetischen Bedürfnissen besonders gut entgegenkommen. Umgekehrt werden in der Erinnerung auch ästhetisch unbefriedigende Landschaftserlebnisse in Bildern festgehalten. Sie machen uns im Prozess der Wertbildung deutlich, was wir ästhetisch nicht wollen.

Natürlich gibt es keine absolute Erinnerungsgewissheit, wir vergessen Manches – vor allen Dingen Negatives –, wodurch sich die Vergleichsgrundlage im Laufe der Zeit verändern kann. Auch der permanente Wahrnehmungszufluss trägt zur stetigen Modifizierung unserer Erinnerungen bei (Hellpach 1977). Unabhängig davon, wie schnell oder gründlich sich unsere Erinnerungsbilder verändern, der Wert, den wir einer Landschaft im Augenblick des Erlebens zusprechen, hängt vom Ergebnis des Vergleichs der aktuellen Wahrnehmungsbilder mit den vorhandenen Erinnerungsbildern ab. Das ästhetisch Positive in solchen Erinnerungsbildern lässt sich vom Betrachter in der Regel ganz gut über Merkmale wie Vielfalt, Naturnähe, Gliederungskraft, Eigenart und Tiefenwirkung der Landschaft u.a. verbal zum Ausdruck bringen. Hier liegt die Begründung dafür, dass diese Landschaftsmerkmale als wesentliche Kriterien landschaftsästhetischer Qualität in planerischen Bewertungsprozessen häufig Anwendung finden.

### **Gefühle, Stimmungen und Anmutungen**

Mit den Wertbildungsprozessen werden die Inhalte landschaftlicher Wahrnehmung aber auch „emotionalisiert“, was daran liegt, dass Bedürfnisse und ihre Befriedigungshandlungen, und damit auch ästhetische Bedürfnisse, immer von Gefühlen begleitet sind (z. B. Lersch 1962). Die Verquickung von Wahrnehmung einerseits sowie Gefühl und Stimmung andererseits ist häufig so eng, dass wir auch sagen können, die Wahrnehmung selbst zeichne sich durch eine affektive Komponente aus. Wir halten uns beispielsweise nie teilnahmslos in einer Landschaft auf. Wir erschauern, wenn das Geäst eines alten Baumes im Winde knarzt; ärgern uns, weil eine Windfarm die Horizontlinie der nahen Hügelkette aufreißt; genießen den gelben Aspekt blühenden Ginsters auf einer verbrachten Hangwiese; schauen mit Interesse dem regen Schiffsverkehr auf einem schilfgesäumten Kanal zu usw.

Im ästhetischen Erleben gehen die wahrgenommenen Dinge der Landschaft und die Gefühle der Betrachter im Laufe der Zeit oftmals derart feste Verbindungen ein, dass uns das Emotionale als Eigenschaft der Dinge erscheint. Soweit diese Eigenschaften selbst wieder Gefühle und Stimmungen beim Betrachter auszulösen vermögen, können sie als „Anmutungsweisen“ (Metzger 1954) bezeichnet werden. Wer sich vor einem großen, dichten Nadelwald ein wenig fürchtet, drückt dies möglicherweise dadurch aus, dass er sagt, der Wald mute ihn „finster“ an. Anmutungen sind meist konnotativer Natur, insofern durch sie die Dinge nicht einen Sachsinn sondern eine Gefühlsaura zum Ausdruck bringen (Herrmann, Stäcker, 1975). Aber auch denotative, d. h. eher gegenstandsnahe Begriffe können gelegentlich Anmutungswirkung besitzen. Beispielsweise sind „groß“ und „breit“ im Allgemeinen Eigenschaften, die zunächst nur zur sachlichen Beschreibung eines Gegenstands dienen. Werden sie aber im Zusammenhang mit dem ästhetischen Erlebnis etwa einer alten, mächtigen Eiche verwendet, dann handelt es sich durchaus um Anmutungen, denn in ihnen schwingt nun Emotionales mit, und damit mehr, als der sachliche Kern dieser Begriffe hergibt. Natürlich wirken die Dinge auf uns nur deshalb freundlich, rätselhaft,

abstoßend oder banal, weil wir in einem Akt der Übertragung unsere eigenen Stimmungen und Gefühle auf die Dinge projizieren. Anmutungen haftet nichts Unerklärliches an. Vielmehr haben wir gelernt, dass wir unsere Ergriffenheit in der Landschaft auch über die Dinge anklingen lassen können, wodurch die Landschaft zum Widerschein der menschlichen Seele wird. Dass die Anmutungen letztlich dem erlebenden Subjekt verpflichtet sind, zeigt sich auch daran, dass starke Gefühle auf Seiten des Subjekts die landschaftlichen Dinge entsprechend mit Beschlag belegen können. Es passiert nicht selten, dass sich ein intensives Vorerlebnis auf einen danach stattfindenden Landschaftsbesuch in seiner Wirkung überträgt. Die Landschaft erscheint uns dann vielleicht deutlich aufregender, freundlicher usw., als das ohne dieses Vorerlebnis der Fall gewesen wäre. Wie überhaupt bestimmte Stimmungen als oftmals längerfristige Gefühlslagen dem Landschaftserlebnis nicht selten eine spezifische emotionale Ausrichtung verleihen.

### **Relevanz der Dinge**

Über die Anmutungen offenbaren uns die Dinge oftmals einen sonderbar tätigen Charakter. So erleben wir beispielsweise, dass die Sonne „sticht“, eine Wolke „droht“, ein Schatten nach uns „greift“, der Sand unsere Füße „umspielt“ usw. Mit solchen aktiven, fast menschlichen Zügen vermögen die Dinge den Betrachter leicht für sich einzunehmen. Diese über die Anmutungen stattfindende Verlebendigung der Dinge kann der Landschaft einen ganz besonderen ästhetisch-poetischen Zauber verleihen. Es sind also die Anmutungen, die die Dinge im ästhetisch-emotionalen Sinne eindringlich machen, und über die sie in uns ihre je eigenen Eindrücke hinterlassen (Dürckheim 1932).

Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, dass wir dieses Lebendig-Werden der Dinge unterstützen können, indem wir uns selbst entspannen, uns treiben lassen, also zulassen, dass uns die Dinge ansprechen, anstatt dass wir uns ihnen fordernd zuwenden. In solchen Momenten des scheinbar absichtslosen Aufenthalts in der Landschaft, wenn wir zum Beispiel alle unsere Alltagsorgen oder auch unsere wissenschaftlichen Ambitionen gegenüber Landschaft vorübergehend „vergessen“, und uns statt dessen von den Dingen emotional beeindrucken lassen, merken wir, dass sich uns die Landschaft in ganz besonderer Weise mitteilt.

Das Alltagsleben verlangt von uns überall höchste Aufmerksamkeit, Konzentration und Wachsamkeit, sei es am Arbeitsplatz, in den geschäftigen Straßen der Stadt, an den spaß- und gesundheitsorientierten Freizeitorten usw. Solange wir mental und körperlich in diesen Zwängen des alltäglichen Überlebens verharren, haben es die Dinge natürlich schwer, ästhetisch zu ihrem „Recht“ kommen. Erst wenn wir uns dieser einseitigen Konzentration entziehen, uns leiblich und seelisch entspannen, können wir in einen Zustand geraten, in dem wir erleben, dass uns die Dinge von sich aus anrühren. Für solches Ergriffensein ist kein mystisches Versenken notwendig, denn es handelt sich nicht darum, in eine wie auch immer beschaffene übersinnliche Wirklichkeit abzutauchen. Nötig ist vielmehr, dass wir uns mental von Alltagsproblemen frei machen, aber auch alle vorgefassten Erwartungen in Bezug auf Landschaft zurücknehmen. Solche Entspannung ist die Voraussetzung dafür, dass nicht wir die Dinge betrachten, dass vielmehr uns die Dinge anschauen.

Goethe hat – seine erste Begegnung mit Christiane Vulpius beschreibend – dieser anmutenden Eindringlichkeit der Dinge im Zustand der Weltvergessenheit in geradezu klassischer Weise in dem weithin bekannten, kleinen Gedicht „Gefunden“ Ausdruck verliehen. Die beiden ersten Strophen reißen das ganze Programm an:



*„Ich ging im Walde / so für mich hin, / um nichts zu  
suchen, / das war mein Sinn./ Im Schatten sah ich /  
ein Blümchen stehn, / wie Sterne leuchtend, / wie  
Äuglein schön.“*

Die Eindrucksstärke der Dinge kann im Grenzfall bis zur Anmutung des Ausgeliefertseins gehen. Rilke hat dem verbal etwa in seinem Gedicht „Der Panther“ unübertroffen Ausdruck verliehen:

*„Sein Blick ist vom Vorübergehn der Stäbe / so müd  
geworden, daß er nichts mehr hält, / ihm ist, als ob  
es tausend Stäbe gäbe, / und hinter tausend Stäben  
keine Welt.“*

### **Anmutungsfelder**

So wie bei den Dingen die Gefühle und Stimmungen des Betrachters als Anmutungen wirksam werden, werden auch mit Landschaften und landschaftlichen Bereichen Ausdrucksgehalte assoziiert, die sich begrifflich als Anmutungsfelder fassen lassen. Im Anmutungsfeld einer Landschaft bringt demnach das erlebende Subjekt seine auf die Landschaft als ganzheitliches Erlebnisfeld gerichteten Emotionen und Werte zum Ausdruck. So mag sich für uns etwa das Anmutungsfeld eines Wiesentals mit plätscherndem Bach und Ufer säumenden Erlen aus den Erlebnisqualitäten des „Heiteren“, des „Anmutigen“, des „Geruhamen“, des „Schönen“ usw. zusammensetzen, während uns das Anmutungsfeld eines nahebei gelegenen Golfplatzes mit seinen schlierenartigen Sandbunkern und dekorativ eingestreuten „Biotopen“ vielleicht eher „imposant“, „beeindruckend“, „gewichtig“, „geschäftig“ usw. vorkommt. Landschaften „besitzen“ also in Abhängigkeit von ihrem Raumtypus, ihrer Größe, ihrer Ausstattung, ihrem Ordnungsmuster, ihrer Nutzung usw. eigentümliche ästhetische Anmutungsfelder, über die sie uns emotional beeindrucken oder „kalt“ lassen, uns an sich binden oder abstoßen. Und weil das so ist, sind es die Anmutungsfelder im landschaftsästhetischen Erleben, die in gewisser Weise zu einer „Vermenschlichung der Landschaft“ (Hellpach 1977) führen.

Das ästhetische Anmutungsfeld einer Landschaft wird uns vor allem dann zugänglich, wenn wir uns der Landschaft mit „Leib und Seele“ zuwenden, wenn wir bereit und fähig sind, uns mit allen unseren Sinnen wie Sehen, Hören, Riechen, Tasten, unseren Körperfähigkeiten des Bewegens und Handelns und mit unseren geistigen Fähigkeiten des Denkens, Imaginierens und Fühlens vorbehaltlos auf das Ensemble der Dinge einer Landschaft einzulassen. Wenn wir uns der Landschaft in dieser offenen Haltung nähern, zeigt sie uns am ehesten ihr eigentümliches Gesicht und erschließt sich uns in immer neuen ästhetischen Facetten.

### **Das emanzipatorische Moment im landschaftsästhetischen Erleben**

Die bisher dargestellten Aspekte individueller landschaftsästhetischer Erfahrungsbildung, die in einer erfolgreichen Planungsästhetik zu berücksichtigen wären, verdeutlichen, wie das unmittelbar Wahrnehmbare der Landschaft ästhetisch angeeignet wird. Im ästhetischen

Erleben spielen jedoch nicht nur die Wahrnehmung (der landschaftlichen Gegebenheiten) sondern auch die (nicht landschaftsbezogenen) Vorstellungen, Hoffnungen, Wünsche und Visionen des Betrachters eine erhebliche Rolle. Auch wenn letztere dem Subjekt und seiner Bedürftigkeit geschuldet sind, so sind es dennoch bestimmte landschaftliche Reize, an denen sich das Visionäre gern und oft entzündet. Im Landschaftsbild spiegeln sich also immer die Landschaft selbst wie auch die mit ihr symbolisch verknüpften ausserlandschaftlichen Gehalte wider.

Mit den Hoffnungen, Wünschen und Utopien, wie sie beim Betrachter von bestimmten landschaftlichen Gegebenheiten ausgelöst werden, stellt sich in ästhetischer Hinsicht Landschaft tendenziell als ein Sinnbild einer besseren Welt und einer besseren Gesellschaft dar, in der Unvollkommenheit, Entfremdung und Repression überwunden erscheinen. Im ästhetischen Erlebnis von Landschaft ist demnach ein nicht hintergebares emanzipatorisches Moment enthalten. So mag der Betrachter im ästhetischen Erlebnis sich spontan entwickelnder Natur etwa gewahr werden, dass nicht alles dem Willen und dem verwerfenden Zugriff des Menschen unterworfen ist: Das Naturschöne kann so zu einer Chiffre der Freiheit und der Selbstbestimmung werden. Oder ein Stück Kulturlandschaft, das sich seine Eigenart weitgehend erhalten hat, mag das Bild eines freundlichen sozialen Miteinanders hervorrufen: ein in einen Kranz von Obstwiesen eingebettetes Dorf kann so als ein Sinnbild für Heimat und Selbstverwirklichung erfahren werden. Das Naturschöne wird so als „die Spur des Nicht-Identischen im Bann universaler Identität“ (Adorno 1970, 114) erfahren.

Gerade weil im täglichen Leben Emanzipation oft auf der Strecke bleibt, besteht der besondere Reiz des landschaftlichen Schönen auch darin, dass es uns daran erinnern kann, dass die Möglichkeit der Mündigkeit und eines selbstbestimmten Lebens zu den besonderen Wesensmerkmalen des Menschen zählen. Dass repressive gesellschaftliche Verhältnisse, die, wie Marx (1974) einmal meinte, dafür sorgen, dass der ganzheitliche Mensch in eine individuelle und eine gesellschaftliche Existenz zerrissen ist, nicht notwendigerweise bestehen müssen, solche Erkenntnisse blitzen in landschaftsästhetischen Erlebnissen immer wieder auf (Nohl 1980).

Tatsächlich können wir uns als Individuen nicht derart in die Gesellschaft einbringen, dass die Freiheit der Anderen nicht als eine Grenze sondern als eine Möglichkeit für unsere eigene freie Entfaltung empfunden würde. Andererseits sind aber die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht derart monolithisch, dass sich nicht auch gelegentlich Möglichkeiten selbstbestimmten Handelns fänden. Die Sensibilität zu erwerben, die notwendig ist, solche Möglichkeiten zu erkennen, kann kaum besser als durch (landschafts)ästhetische Erfahrung gewonnen werden. Denn ästhetische Erlebnisse nähren unsere Hoffnungen, stimulieren unsere Phantasie, regen unser utopisches Denken an (Bloch 1973). Sie erzeugen in uns immer wieder eine Ahnung von Freiheit und Glück, verweisen uns darauf, dass eine Humanisierung der gegenwärtigen, entfremdeten Verhältnisse noch aussteht.

### **Schlussgedanken**

Die vorstehenden Überlegungen zur Entwicklung einer Planungsästhetik seien durch zwei Bemerkungen abgerundet. Die Beschäftigung mit Gefühlen, Stimmungen und symbolischen Sinngehalten als individuelle Äusserungen des erlebenden Subjekts sollte auch deutlich machen, dass es im Akt des ästhetischen Erlebens von Landschaft immer um Gegenwart und Zukunft zugleich geht. In den ästhetischen Anmutungen, wie sie sich uns beim

Betrachten einer Landschaft aufdrängen, lassen wir unsere gefühlsgeliteten Ansichten über die je gegebene landschaftliche Gegenwart erkennen. Mit unseren ästhetisch-symbolisch geäußerten Bedürfnissen sind wir dagegen beschäftigt, Zukunft zu formulieren und zu gestalten. Ästhetisch erlebte Landschaft ist also immer affirmativer Schein und utopischer Vor-Schein zugleich.

Zweitens sei darauf hingewiesen, dass wir im Hinblick auf die Bildung landschaftsästhetischer Anmutungsfelder und symbolischer Erlebnisgehalte nicht wie seelenlose Organismen agieren. Denn wir leben nicht beziehungslos vor uns hin, wir sind mit unseren landschaftsästhetischen Erlebensweisen nicht allein in dieser Welt. „Immer schon“ gehören wir einer kulturell wirksamen Gesellschaft an, deren Auffassungen und Werte in Sprache, Verhaltensweisen, Lebensstilen usw. fixiert sind. Wir sind diesen Wertorientierungen schon bei unzähligen Gelegenheiten begegnet, und in vielen Kulturagenturen, insbesondere in Schulen und in den Medien werden und wurden sie uns beinahe systematisch vermittelt. Der Prägekraft dieses „objektiven Geistes“ der Gesellschaft (Dilthey) – oder nüchterner – der sich in jeder Gesellschaft herausbildenden intersubjektiven Auffassungen z. B. auch bezüglich des ästhetischen Erlebens kann sich niemand ganz entziehen. Daher gibt es in jeder Gesellschaft, zumindest für größere Gruppierungen, ein gerüttelt Maß an Übereinstimmung – auch im Hinblick auf landschaftsästhetische Erlebniswirkungen. Gerade weil es solche Übereinstimmung gibt, können Gefühle, Stimmungen, Anmutungen und Sinngehalte als wichtige Bausteine in einer Planungsästhetik fungieren.

## Literatur

- ADORNO, TH. W. (1970): Ästhetische Theorie. Frankfurt/M.
- ARNHEIM, R. (1969): Anschauliches Denken. Köln.
- BLOCH, E. (1973): Das Prinzip Hoffnung. 3 Bde. Frankfurt/M.
- BOULDING, K. (1961): The Image – Knowledge in Life and Society. Ann Arbor.
- DÜRCKHEIM, K.v. (1932): Untersuchungen zum gelebten Raum. Neue Psychologische Studien (6): 383-480.
- HELLPACH, W. (1977): Geopsyche – Die Menschenseele unter dem Einfluss von Wetter, Klima, Boden und Landschaft. Stuttgart.
- HERRMANN, TH.; STÄCKER, K. H. (1975): Sprachpsychologische Beiträge zur Sozialpsychologie. Handbuch der Psychologie: Sozialpsychologie, 7. Bd., 1. Halbbd. Göttingen/Toronto/Zürich. 398-474.
- KATZ, D. (1969): Gestaltpsychologie. Basel.
- KRUSE, L. (1974): Räumliche Umwelt – Die Phänomenologie des räumlichen Verhaltens als Beitrag zu einer psychologischen Umwelttheorie. Berlin/New York.
- LERSCH, PH. (1962): Antriebserlebnisse und Gefühlsregungen. In: THOMAE, H. [Hrsg.]: Die Motivation menschlichen Handelns. Köln. 128-130.
- MARX, K. (1974): Zur Judenfrage. Marx/Engels Werke, Bd.1. Berlin.
- METZGER, W. (1954): Psychologie. Darmstadt.
- NOHL, W. (1980): Freiraumarchitektur und Emanzipation. Frankfurt/Bern/Cirencester.
- NOHL, W. (1997): Bestimmungsstücke landschaftlicher Eigenart. Stadt und Grün 46 (11): 805-813.
- NOHL, W. (1981): Der Mensch und sein Landschaftsbild. In: ANL [Hrsg.] Laufen/Salzach. Beurteilung des Landschaftsbildes. ANL Tagungsbericht 7/81: 5-11.
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung – Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover.

# ***VIELFALT, EIGENART UND SCHÖNHEIT VON NATUR UND LANDSCHAFT***

## **Die Bewertung des Landschaftsbildes im Spagat zwischen rationaler Analyse und ganzheitlicher Betrachtung**

Beate Jessel

### **Zusammenfassung**

Obwohl die Wurzeln des Naturschutzes ganz wesentlich im Schutz von Landschaftsbildern liegen und ganzheitliche und lebensweltliche Erfahrungen bei Landschaftsveränderungen eine Rolle spielen, dominieren in heutigen Diskussionen naturwissenschaftlich geprägte Argumente. So sind auch den Werturteilen vieler Planer und Naturschützer ästhetische Auffassungen inhärent, wenngleich sie nicht immer explizit thematisiert werden. Im Bundesnaturschutzgesetz hat sich dies neben der Vielfalt und Eigenart im Begriff der Schönheit niedergeschlagen.

Um für Entscheidungs- (und Verwaltungs-)Vorgänge nachvollziehbar zu sein, etwa um den Anforderungen der Eingriffsregelung gerecht zu werden, die den Bezug auf einzelne Beeinträchtigungen fordert, muss das Landschaftsbild in aller Regel analytisch in einzelne beschreibbare Komponenten aufgegliedert werden. Als Typisierungsmerkmale für heute gängig angewendete Verfahren der Landschaftsbildanalyse, lassen sich etwa der Planungszweck, für den sie konzipiert worden sind und der Formalisierungsgrad anführen, weiterhin ob es sich um eher strukturell oder eher kognitiv-psychologisch ansetzende Vorgehensweisen handelt. Daran anknüpfend wird in dem Beitrag ein Verfahrensvorschlag dargestellt, der auf die Kategorien Vielfalt, Eigenart und Schönheit Bezug nimmt, die auch im Naturschutzrecht zu finden sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kategorien zugleich unterschiedliche Komplexitätsebenen der Wahrnehmung abbilden und gängig verwendete Erfassungs- und Analysemerkmale darunter subsumiert werden können. Eine besondere Rolle wird dabei der Schönheit zugemessen, die als integrierende Raumebene verstanden wird, in der die einzelnen als Vielfalt und Eigenart erfassten Elemente und Gestaltformen in ihrem Zusammenwirken zu beleuchten sind.

Die Landschaftsbildanalyse kann in diesem Zusammenhang insofern einen Beitrag zu nachhaltiger Landschaftsentwicklung leisten, als sie Aspekte einer kulturellen Komponente von Nachhaltigkeit mit erfasst und dabei über einen rein physisch verstandenen Natur- und Nachhaltigkeitsbegriff hinaus auf die nachhaltige Wahrnehmung bestimmter Funktionen, wie die Informationsfunktion von Landschaften und Ökosystemen, gerichtet ist. Künftig wird die Landschaftsbildanalyse vermehrt die Qualitäten mit einbeziehen müssen, die momentan neu entstehende Landschaften wie Energielandschaften oder Tagebauflächen aufweisen. Diese neuen Landschaftsformen lassen sich weniger über „Schönheit“ als ästhetische Kategorie beschreiben, sondern vielmehr über ihre jeweilige Eigenart. Vor dem Hintergrund, dass Landschaft vor allem ein Bild ist, das kollektiv in den Köpfen be-

steht und entsteht, sollte zudem nach Kommunikations- und Partizipationsformen gesucht werden, um gängige Landschafts-Bilder aufzudecken und gemeinsam mit den Akteuren weiterzuentwickeln.

### **Ausgangspunkt: Ästhetische Belange im Naturschutz**

Dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft liegen gesellschaftliche Wertentscheidungen zugrunde, deren Schwerpunktsetzungen sich in den Zeitverläufen wiederholt verschoben haben. Dies gilt auch für die Rolle und die (zumindest nach außen hin bewusst so bekundete) Wertschätzung, die dem Landschaftsbild dabei zugemessen wurde und wird.

Bekanntlich waren die Anfänge des Naturschutzes wesentlich vom Heimatschutz und den damit verbundenen ästhetischen Belangen geprägt. Der 1904 gegründete deutsche Heimatschutzbund wie auch die erste Naturschutzbehörde, die 1906 in Danzig etablierte „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ mit ihrem Leiter Hugo Conwentz, hatten sich vor allem die Bewahrung spektakulärer Einzelschöpfungen der Natur und damit typischer Landschaftsbilder zum Ziel gesetzt. Die ersten Schutzgebiete – der Drachenfels im Siebengebirge (1836) und die Teufelsmauer im Harz (1852) –, auch das erste deutsche Großschutzgebiet, die 1911 zunächst als „Naturschutzpark“ entstandene, 1921 dann als großes Naturschutzgebiet rechtlich verankerte Lüneburger Heide, umfassten spektakuläre Landschaftsformen. Bemerkenswert ist zudem, dass die Unterschutzstellung jeweils wesentlich durch Aktivitäten aus der Bevölkerung getragen war: In den ersten beiden Fällen war die Unterschutzstellung auf den Widerstand gegen den Gesteinsabbau und die dadurch befürchtete landschaftliche Verunstaltung zurückzuführen, denen der Drachenfels wie die Teufelsmauer ursprünglich zum Opfer hätten fallen sollen. In letzterem Fall waren es die weit verbreiteten Werke des Dichters Hermann Löns, die im Angesicht eines rapiden Verschwindens der ursprünglich weit ausgedehnten Heideflächen wesentlich zur Anerkennung der Heide als Prototyp einer „schönen“ Landschaft beitrugen. Derselben Heide, die im übrigen nur wenige Jahrzehnte zuvor von Reisenden noch mit Ödnis und Wüste assoziiert worden war (vgl. hierzu Tönniessen 1993).

Auch die Minimierung landschaftlicher Beeinträchtigungen setzte zunächst nicht am Naturhaushalt, sondern an den optischen Belangen an: In den 30er Jahren wurde der Bau der Reichsautobahnen durch sogenannte „Landschaftsanwälte“ begleitet, deren besonderes Augenmerk der landschaftlichen Einbindung der Verkehrsbauwerke galt. Als Resultat einer intensiven ästhetischen Auseinandersetzung mit Landschaft wurden Straßenbauten vielfach bewusst nach landschaftlichen Gesichtspunkten konzipiert, wobei man, ohne dass dies damals allerdings explizit thematisiert worden wäre, z. T. Eingriffe in Ökosysteme in Kauf nahm, wie sie heute undenkbar wären (ein anschauliches Beispiel stellt etwa die über mehrere Kilometer direkt am Ufer des Chiemsees verlaufende Autobahn München-Salzburg dar). Das 1935 erlassene Reichsnaturschutzgesetz enthielt, lange im Übrigen bevor von „Eingriffen“ in den Naturhaushalt überhaupt die Rede war, in § 5 u. a. die (seinerzeit aber noch nicht mit Rechtsfolgen bewehrte) Bestimmung, das Landschaftsbild gegen verunstaltende Beeinträchtigungen zu bewahren.

In den 50er Jahren wurden im Agrarbereich, im Wasserbau und im Verkehrswesen bereits Begleitplanungen in Form von „Landschaftspflegeplänen“ erstellt, und es existierte in der Tradition der Landschaftskultur und Landesverschönerung ein breites Feld an Literatur,

das sich vor allem mit der „landschaftlichen Gestaltung“ von Straßen und Verkehrswegen befasste (vgl. etwa Seifert 1934; Schurhammer 1955). In der stark von technokratischem Denken und zahlreichen technischen Großprojekten geprägten Wiederaufbauphase nach dem Krieg wuchs jedoch auch der Druck, Qualitäten des Landschaftsbildes oder auch der Erholungseignung stärker einer analytisch-rationalen Betrachtung zugänglich zu machen und mit Blick auf ihre Berücksichtigung in Entscheidungsprozessen geeignete Formen der Quantifizierung zu entwickeln. In der Folge wurden verschiedene Bewertungsverfahren entwickelt, die auf der Zusammenführung verschiedener Bewertungsgrößen zu einem Indexwert beruhten (für Waldgebiete etwa: Scamoni, Hofmann 1969). Am bekanntesten ist das von Kiemstedt (1967) publizierte Verfahren zur Bewertung der potenziellen Erholungseignung einer Landschaft mittels eines sogenannte V-Wertes, der aus einer Relief-, Nutzungs- und Randzahl (die die Längen von Wald- und Gewässerrändern erfasst) sowie einem Klimafaktor gebildet und aggregiert wird; es kann als der bewusste Versuch verstanden werden, technokratisch-naturwissenschaftlichem Denken mit einem quantifizierenden Ansatz zu begegnen. Das Verfahren wurde zwar von Kiemstedt selber bald als zu kurz greifend empfunden, da es lediglich auf die Vielfalt und die Grobstruktur einer Landschaft abstellte, und von ihm daher, etwa für Landschaftsbewertung für die Erholung im Sauerland weiter modifiziert (vgl. etwa Kiemstedt 1973; Kiemstedt et al. 1975). Jedoch hatte es große Ausstrahlung auf die Entwicklung weiterer Bewertungsverfahren nicht nur für das Landschaftsbild, sondern generell im Naturschutz.

Mit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 1976, das das bis dahin auf Landesebene weiter geltende Reichsnaturschutzgesetz ablöste, wurden (in § 1) der Schutz, die Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als eine wesentliche Zielbestimmung des Naturschutzes eingeführt. Es darf angenommen werden, dass der Gesetzgeber den Terminus Schönheit nicht zuletzt mit Blick auf die umrissene Geschichte des Naturschutzes mit aufgenommen hat. Indem die Rechtsprechung in der Auslegung des Begriffes in der Folge von einem „für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ ausgeht, setzt sie zugleich nicht nur voraus, dass Schönheit ganzheitlich und intuitiv erfassbar ist, sondern ein Konsens darüber möglich ist, was als schön zu gelten hat. Auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Bezug nimmt, nunmehr mit den entsprechenden Rechtsfolgen versehen, auch die gleichfalls mit dem BNatSchG von 1976 eingeführte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Dass Beeinträchtigungen dabei auf einzelne Wertmerkmale bezogen zu ermitteln sind und Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichfalls Bezug auf einzelne Beeinträchtigungen zu nehmen haben sowie nach Art und Umfang genau zu bestimmen und letztlich zu quantifizieren sind, um in den Genehmigungsbescheiden entsprechend festgesetzt zu werden, leistete in der Folge der Entwicklung zahlreicher Landschaftsbildbewertungsverfahren Vorschub, die eine detaillierte analytische Aufgliederung des Schutzgutes Landschaftsbild in Einzelmerkmale vornehmen. Dadurch wird mit Blick auf Entscheidungen zwar eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit erreicht; jedoch führt im Gegenzug die analytische Aufgliederung lebensweltlich erfahrbarer Ganzheiten wohl nahezu zwangsläufig dazu, dass dabei bestimmte Qualitäten verloren gehen. Es mag denn auch damit zusammen hängen, dass ungeachtet der zahlreichen neu entwickelten Erfassungs- und Bewertungsverfahren das Landschaftsbild in der Eingriffsregelung wie auch generell in der ökologisch orientierten Planung in der Folge gegenüber dem Naturhaushalt mehr und mehr in den Hintergrund trat: Subjektivität der Wahrnehmung, die unzureichende Operationalisierbarkeit gerade des Begriffes „Schönheit“ sowie man-



gelnde Erfassbarkeit und Darstellbarkeit werden als Gründe ins Feld geführt, dass Belange des Landschaftsbildes häufig hintenan gestellt werden und gegenüber den rationaler darstellbaren Schutzgütern des Naturhaushalts als „Bewertungsproblem“ gelten (wobei im übrigen verkannt wird, dass auch gängige Wertmerkmale wie Naturnähe, Seltenheit, Arten-/Lebensraumdiversität oder Repräsentativität, die etwa im Arten- und Biotopschutz zur Anwendung kommen, oder die für Bewertungen jeweils herangezogenen taxonomischen Gruppen sich als keineswegs frei von Vorlieben und Moden erweisen!).

Gerade wenn es um landschaftliche Veränderungen, um Eingriffe, geht, stellt der visuelle Aspekt heute mittlerweile eine Komponente der Landschaftsentwicklung dar, die zwar gegenüber den naturwissenschaftlich-rationalen Argumenten in den Hintergrund tritt, dabei aber oft indirekt mitschwingt, wenn Werturteile gefällt werden. Ein anschauliches Beispiel bietet der geplante Ausbau der bayerischen Donau zwischen Straubing und Vilshofen, um den bereits seit gut zwei Jahrzehnten erbitterte Diskussionen geführt werden. Die Naturschutzverbände und ein Großteil der Bevölkerung wandten sich hier vehement gegen eine sogenannte „Durchstichlösung“, die neben Staustufen einen mehrere Kilometer langen Durchstichkanal vorsah, durch den aber im Gegenzug fünfzehn Kilometer Fließstrecke der Donau aus der Nutzung genommen und in Zukunft frei und unbeeinträchtigt erhalten bleiben sollten. Sie plädierten statt dessen für eine sogenannte „weiche“ flussbauliche Alternative, die eine Stabilisierung der Flusssohle über Steinpackungen, verbunden mit einem Erzielen der notwendigen Fahrtiefe für Schiffe über Seitenbauwerke (Buhnen) vorsah. Die erste Variante – Einstau und Durchstichkanal – würde zu starken sichtbaren Veränderungen und Beeinträchtigungen naturnaher Biotope in der Aue führen und zudem abschnittsweise die Fließgeschwindigkeit stark verändern. Dagegen blieben die typischen Lebensräume der Aue bei der zweiten Variante (Steinpackungen) zwar weitgehend erhalten. Stattdessen würde hier aber auf fünfzig Kilometer Länge durch Steinpackungen und Uferverbauungen sowohl das Benthos des Flusses mit der Lebensgemeinschaft des Makrozoobenthos wie auch die Uferzone, das Litoral, stark beeinträchtigt. Einem – deutlich sichtbaren – Schwerpunkt an Auswirkungen im Auenökosystem bei der einen Variante (gegen die sich auch die Öffentlichkeit stark gewandt hat) steht ein Schwerpunkt an Auswirkungen im Gewässerökosystem bei der anderen Variante gegenüber, der jedoch nicht so offensichtlich wahrnehmbar ist (Haber 1996). Letztlich treffen hier zwei Wertsysteme, die am Landschaftsbild und am Naturhaushalt anknüpfen, aufeinander, ein Konflikt zweier konkurrierender Wertsysteme, der mit rationalen Mitteln nicht entscheidbar ist.

Anschaulich wird dadurch, dass sich hinter den Werturteilen vieler Planer und Naturschützer oft inhärente ästhetische Auffassungen verbergen, selbst wenn vordergründig mit verschiedenen funktionalen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes argumentiert wird. Visuelle, in der Gestalt der Landschaft wahrnehmbare Veränderungen rufen oft ein sehr viel stärkeres Echo hervor als eine nicht unmittelbar erfahrbare Veränderung etwa bestimmter Bodenparameter oder eines Artenspektrums, auch wenn dies dann oft hinter anderen, naturwissenschaftlich-rationalen Argumenten versteckt wird.

### **Sachstand: Derzeit genutzte Verfahren zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes – Versuch eines Überblicks**

Verfahren der Landschaftsbildanalyse dienen dazu, Entscheidungsvorgänge transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Sie können dabei nicht richtig oder falsch, sondern nur, mit Blick auf einen bestimmten zugrundeliegenden Bewertungszweck, angemessen oder

nicht angemessen sein (Jessel 1998c). Merkmale, an denen Typisierungsversuche für Landschaftsbildbewertungsverfahren ansetzen können, sind u. a. (vgl. auch Jessel et al. 2003):

A. der Zweck der Bewertung, für den das jeweilige Verfahren ausgestaltet wurde;

B. der Grad der Formalisierung;

C. die Frage, ob das Verfahren mehr von den strukturellen Ausstattungsmerkmalen der Landschaft oder aber von bestimmten sozial und kulturell bestimmten Wahrnehmungsqualitäten ausgeht.

### *A. Für verschiedene Planungszwecke ausgestaltete Verfahren der Landschaftsbildanalyse*

In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen Erfassungs- und Bewertungsverfahren für das Schutzgut Landschaftsbild (exemplarisch: ARGE Eingriff-Ausgleich NRW 1994; Bosch & Partner GmbH 1999; Gareis-Grahmann 1993; Jessel et al. 2003; Krause, Klöppel 1996; Regierungspräsidium Darmstadt 1998) dazu, objektiv anwendbare Kriterien zu entwickeln, um bei ähnlichen Konstellationen in die Landschaft eingreifender Vorhaben zu vergleichbaren Schlüssen und Rechtsfolgen zu gelangen. Der Bewertungszweck in der Eingriffsregelung liegt in der Folgenbewältigung von Eingriffen: Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und die daran anknüpfend zu entwickelnden Vorkehrungen zur Vermeidung sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind schlüssig herzuleiten und zu begründen, da sie in den Genehmigungsbescheiden als vom Verursacher zu leistende Verpflichtung in ihrem Umfang genau festgelegt werden müssen. Die Eingriffsregelung beinhaltet dabei einen Arbeits- und Verfahrensablauf, der sich an den rechtlich vorgegebenen Kategorien und einer genau definierten, einzuhaltenden Entscheidungsabfolge orientiert.

Diese Ausrichtung unterscheidet Bewertungsverfahren zum Landschaftsbild in der Eingriffsregelung von anderen Fragestellungen, bei denen es etwa darum geht, allgemeine Strategien oder Handlungsprioritäten für den Umgang mit Kulturlandschaften zu entwickeln oder Landschafts(bild)räume im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit bzw. auf daraus abzuleitende Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu vergleichen (z.B. Augenstein 2001; Köhler, Preiss 2000; Leitl 1997; Nohl 2001; Schafranski 1996). Gängige Anwendungsbereiche sind für Letzteres neben der Landschafts- und Erholungsplanung etwa Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte; die hierfür entwickelten Verfahren erlauben umgekehrt nicht unbedingt per se auch die differenzierte, wirkungsbezogene Ableitung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Da diese Maßnahmen Verursacherpflichten darstellen, die für ihre Verankerung in den Bescheiden genau bestimmt und festgesetzt werden müssen, steht bei den Landschaftsbildbewertungsverfahren für die Eingriffsregelung stärker der Aspekt im Vordergrund, die Rationalität (was im Zweifelsfall auch heißt: die gerichtliche Nachvollziehbarkeit) des Entscheidens zu erhöhen, dabei den Zusammenhang zu einzelnen Beeinträchtigungen herzustellen (was in aller Regel in eine analytische Aufgliederung des Landschaftsbildes mündet) und letztlich, bezüglich des festzusetzenden Maßnahmenumfangs, zu einer Quantifizierung zu gelangen. Letzteres, d. h. ein stark quantifizierender, bilanzierender Aspekt trifft zudem in besonderem Maße für Verfahren zu, die zur ästhetischen Bilanz in der Flurbereinigung entwickelt wurden (Hoisl et al. 1989).

Hingegen sind bei den nicht derart starr in einen bestimmten verfahrensmäßigen Rahmen eingepassten landschaftsplanerischen Aufgaben mehr Freiheitsgrade vorhanden, die größeren Raum etwa für partizipativ angelegte Beteiligungsprozesse und integrativ darstellbare Leitbilder lassen.

Bemerkenswert ist vor diesem Hintergrund, dass von ein- und demselben Autor stammende Publikationen zum Landschaftsbild in der Landschafts- und Erholungsplanung stärker auf die dabei wirksamen Qualitäten abheben (vgl. etwa Nohl 1997, 2001; Hoisl, Nohl, Engelhardt 2000), aber deutlich stärker quantifizierend und formalisiert ausgerichtet sind, sobald sie sich auf die Eingriffsregelung (Adam, Nohl, Valentin 1987) oder auf Bilanzierungen für die Flurbereinigung (Hoisl et al. 1989) beziehen.

### *B. Formalisierte versus verbal-argumentative Verfahrensansätze*

Gängig wird auch eine Unterscheidung zwischen sogenannten formalen bzw. formalisierten einerseits sowie verbal-argumentativen bzw. deskriptiven Erfassungs- und Bewertungsansätzen andererseits vorgenommen. Ein deskriptives Verfahren zur Ermittlung straßenbaubedingter Eingriffe haben etwa Bosch & Partner GmbH (1999) entwickelt. Es setzt an den Gestaltmerkmalen der Landschaft an, erfasst diese mittels verbaler Beschreibungskategorien, die über die Schritte der Bestandsdarstellung, Konfliktanalyse und Maßnahmenbegründung nach einheitlichen Kriterien aufgebaut sind und erlaubt so die funktionale Ableitung von Maßnahmen. Dagegen stellt etwa das Verfahren von Adam, Nohl und Valentin (1987) sowie darauf aufbauend der ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994) einen formalisierten, auf dem Prinzip der Nutzwertanalyse fußenden Ansatz dar: Den Ausprägungen einzelner Merkmale des Landschaftsbildes werden Wertpunkte zugeordnet, ggf. noch mit Gewichtungsfaktoren multipliziert und je Raumeinheit zu einem sogenannten „ästhetischen Eigenwert“ aufsalziert.

Bei näherer Betrachtung erweist sich die Dualität von formalen bzw. formal-logischen und verbal-argumentativen Bewertungsverfahren jedoch nicht als strikter Gegensatz. Vielmehr ist auch jede verbale Bewertung, um nachvollziehbar zu sein, nach darzulegenden Kriterien zu strukturieren und aufzubereiten; umgekehrt bedarf jede formale Bewertung für die Zuordnung von Wertpunkten oder -klassen einer argumentativen Begründung. Werden in formalisierten Verfahren durch Aufsalzieren von Werten dimensionslose Wert(punkt)zahlen ermittelt, stellt sich das Problem, daraus dann schlüssig auf die einzelnen Beeinträchtigungen bzw. Merkmale des Landschaftsraums Bezug nehmende Maßnahmen abzuleiten und zu begründen. Auch die Rechtsprechung hat es im übrigen wiederholt als bedenklich hingestellt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einer mathematischen Bewertung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs unterzogen werden und vielmehr darauf hingewiesen, dass der Bedarf für den Ausgleich von Beeinträchtigungen letztlich nur in Form von konkreten optisch wirksamen Maßnahmen qualitativ umschrieben werden kann (vgl. etwa OVG Münster, Urt. v. 30. 6. 1999 – 7 a D 144/97.NE–).

### *C. Strukturelle versus kognitiv-psychologische Ansätze*

Eine häufige Kritik, die an Landschaftsbildbewertungsverfahren gerade auch in der Eingriffsregelung geäußert wird, bezieht sich darauf, dass die Attraktivität einer Landschaft nicht nur nach ihrer strukturellen Ausstattung beurteilt werden darf. Vielmehr müssten Bewertungsansätze eine psychologische Komponente aufweisen, die den Menschen, der als

Betrachter die Landschaft erlebt, mit berücksichtigt (vgl. etwa Augenstein 2001). Strukturelle Ansätze werden weitgehend synonym auch als „objektbezogene“, „nutzerunabhängige“ oder „räumlich-normative“ Methoden bezeichnet. Bei ihnen steht die Landschaft mit ihren objektiv erfassbaren strukturellen Ausstattungsmerkmalen im Mittelpunkt. Erklärtermaßen zu einem solch strukturellen Ansatz bekennen sich etwa Krause und Klöppel (1996). Kognitiv-psychologische Ansätze werden hingegen auch als „subjektbezogene“, „nutzerabhängige“ oder „psychologisch-empirische“ Methoden bezeichnet. Sie stellen den Menschen als erlebendes Subjekt mit seinen Empfindungen, Bedürfnissen und Eindrücken in den Vordergrund und sind durch psychologisch-empirische Untersuchungen belegt. Insbesondere in der angloamerikanischen Literatur findet sich hierzu eine breite Tradition der Landschaftsbildbewertung, die auf psychologische Ansätze (die eine mathematische, z. B. statistisch abgesicherte Korrelation zwischen physikalisch messbaren Strukturen und der Beurteilung der ästhetischen Qualität des Landschaftsraumes vornehmen), kognitive Ansätze (die sich auf die Bedeutung einer szenisch wirksamen Landschaft – engl. „scenery“ – konzentrieren, die vom Betrachter als geistiges Konstrukt aufgebaut wird) und auf phänomenologische Ansätze (die auf die Kontextabhängigkeit des Landschaftserlebens in Wechselbeziehung zwischen Person und Umwelt abstellen) Bezug nimmt (zu einer zusammenfassenden Darstellung vgl. Augenstein 2001).

Auch hier fragt sich jedoch wieder, ob diese in der Literatur gängig vorgenommene Unterteilung in strukturelle versus kognitiv-psychologische Ansätze bzw. in nutzerunabhängige versus nutzerabhängige Verfahren letztlich nicht eine künstliche ist. Denn man wird auch auf der „Objektseite“ der materiell erfassbaren Landschaftsbestandteile nicht beliebige, sondern solche Ausprägungen und Veränderungen auswählen und beschreiben, von denen man annimmt, dass sie auf der „Subjektseite“ relevant sind, d. h. wahrnehmungsrelevante Bedürfnisse und Präferenzen von Menschen widerspiegeln. Als solche Grundbedürfnisse lassen sich mit Nohl (2001) z. B. jenes nach Information über die Landschaft, weiterhin nach Orientierung, Lesbarkeit, Freiheit und Heimat anführen. Augenstein (2001) fügt dem (unter Bezugnahme auf Kaplan and Kaplan 1989) das aus der amerikanischen Literatur stammende „mystery“, d. h. das Angezogen- und Hineingezogen-Werden in eine Landschaft hinzu, das dazu animiert, in sie hineinzutreten und sie näher zu erkunden. Auch sind Symbolbedeutungen in Landschaften oft an ganz bestimmte herausragende Landschaftselemente geknüpft bzw. liegt ihnen ein bestimmter, auch strukturell fassbarer Kontext zugrunde (vgl. etwa Jessel 1998a). Einen Ansatz, der versucht, wahrnehmungsrelevante Bedürfnisse mit strukturellen Merkmalen des Landschaftsbildes in Beziehung zu setzen, stellt etwa das von Gareis-Grahmann (1993) für die Erfassung und Darstellung von Landschaftsbildveränderungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung entwickelte Verfahren dar; allerdings sind die Bezeichnungen für die drei darin unterschiedenen Wahrnehmungsebenen nur schwer vermittelbar und haben sich wohl auch deshalb in der Praxis kaum durchgesetzt. Einen ähnlichen Anspruch erhebt auch Augenstein (2001) in den von ihr entwickelten rasterbasierten digitalen Landschaftsbildbewertungsverfahren auf regionaler Ebene.

Auch die durch das BNatSchG benannten Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die weiteren unter diesen Oberbegriffen subsumierten Teilkriterien können so gefasst werden, dass sie bestimmte ästhetische Bedürfnisse der Betrachter widerspiegeln (vgl. Jessel 1998 a, b, 2003): So wird eine ausgeprägte landschaftliche Eigenart, die im Zuge einer längeren, kontinuierlich und ohne Brüche verlaufenen Entwicklung gewachsen ist, häufig

mit „sich zu Hause fühlen“, Identität und Heimatgefühl verbunden, das Teilkriterium Naturnähe mit dem Bedürfnis nach Freiheit und Ungebundensein, Leitlinien und fernwirksame Orientierungspunkte wie auch die landschaftliche Vielfalt mit den Bedürfnissen nach Orientierung und Information zusammengebracht (vgl. Bourassa 1988; Heringer 1981; Hoisl, Nohl und Engelhard 2000; Jessel 1998b). Eine weitere, biologische Begründung für die Bedeutung landschaftlicher Vielfalt liefert die sogenannte „prospect-refuge-theory“ (Bourassa 1988), wonach Menschen aus ihrer evolutiven Entwicklung heraus in Landschaften eine Kombination an Möglichkeiten schätzen, die ihnen sowohl Überblickspunkte wie auch Orte der Zurückgezogenheit – Zufluchtsorte – bietet. Deutlich wird so, dass bei der Erfassung von Landschaften auf einer strukturellen Ebene in den verwendeten Beschreibungsmerkmalen zugleich verschiedene, möglichst auch empirisch belegte Wahrnehmungsbedürfnisse und -präferenzen des Menschen mit integriert werden sollten.

### **Ein Vorschlag:**

#### **Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Erfassungs- und Bewertungskategorien – ein Ansatz zur Landschaftsbildanalyse in der Eingriffsregelung**

Im folgenden wird beispielhaft ein primär struktureller Ansatz umrissen, der speziell zur Anwendung in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entwickelt wurde (vgl. Jessel et al. 2003) und dabei das Anliegen verfolgt, auf verschiedenen Komplexitätsebenen der Landschaftsstruktur und -gestalt ansetzend Veränderungen nach ihrer Art und Intensität nachvollziehbar zu machen und diese zugleich auf einer sogenannten Raumebene für die jeweilige Landschaftseinheit in ihrem Zusammenhang zu betrachten sowie in ihrer ganzheitlichen Erfahrbarkeit widerzuspiegeln. Dabei wird zum einen davon ausgegangen, dass diese Komplexitätsebenen zugleich verschiedene wahrnehmungsrelevante Bedürfnisse widerspiegeln; zum anderen wird mit ihnen kein neues Erfassungs- und Bewertungsverfahren entwickelt, sondern der Versuch unternommen, die in den oben diskutierten, gängig praktizierten Ansätzen verwendeten Kriterien unter die rechtlich vorgegebenen Begriffe zu fassen und so in einem gemeinsamen Rahmen zusammenzuführen.

#### *Zwischen Theorie und Praxis – zur Operationalisierbarkeit des Landschaftsbildes für planerische Anwendungen*

Ausgangspunkt und Prämissen sind dabei Folgende: Soll das Schutzgut Landschaftsbild in seiner spezifischen Ausprägung für die Eingriffsregelung handhabbar, „operationalisierbar“ gemacht werden, um so die Abbildung einzelner Beeinträchtigungen sowie die gezielte Ableitung von Maßnahmen zu erlauben, tut sich ein grundlegendes Dilemma auf: Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind lebensweltlich wahrgenommene Gesamtphänomene, die sich als ästhetischer Eindruck im jeweiligen Betrachter mit seinen jeweils subjektiven Stimmungen, Bedürfnissen, Werthaltungen manifestieren. Vor diesem Hintergrund ist es zwar leicht, sich unter dem Vorwand mangelnder Objektivierbarkeit und Erfassbarkeit des Landschaftsbildes und seiner Qualitäten in die argumentativ sichere Ecke des Subjektiven zurückzuziehen, jedoch hieße dies, unkontrollierter Landschaftsveränderung Vorschub zu leisten. Die ästhetische Kategorie Landschaft verbindet sich jedoch in der Regel mit der Annahme, dass ihr ein reales Substrat zugrunde liegt (Sieferle 1997, 24): Der „Subjektseite“ individueller und kollektiver Wünsche, Bedürfnisse, Stimmungen etc.,

die für die Art wie ein Landschaftseindruck wahrgenommen wird, maßgebend ist, steht eine „Objektseite“ real vorhandener und fassbarer Ausprägungen gegenüber. Das Elementmuster eines Landschaftsraumes in seinem Repertoire, seinen charakteristischen Abfolgen sowie in seinem übergreifenden Gestaltcharakter kann dabei als gemeinsamer Bestandteil und Grundlage unserer Wahrnehmungen intersubjektiv nachvollziehbar dargestellt und vergleichenden Betrachtungen zugänglich gemacht werden. Man wird mit einer Erfassung des Landschaftsbildes für die Eingriffsregelung somit zwar auf der „Objektseite“ ansetzen, dabei aber nicht beliebige, sondern solche Veränderungen auswählen und beschreiben, von denen man annimmt, dass sie auch für die „Subjektseite“ relevant sind, d. h. verschiedene, auch empirisch abgesicherte wahrnehmungsrelevante Bedürfnisse und Präferenzen im Menschen widerspiegeln.

Als weiterer Aspekt bei der Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild in der Eingriffsregelung ist zu beachten, dass eine Erfassung komplexer Phänomene und ganzheitlich wahrgenommener Landschaftsqualitäten wohl zwangsläufig immer nur reduktionistisch ansetzen kann, zumal wenn dabei, gemäß der rechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung, eine Zuordnung zu einzelnen Beeinträchtigungen zu erfolgen hat. Der Maxime folgend, dass das Ganze, sprich: der wahrgenommene Gesamteindruck einer Landschaft, mehr ist als die Summe seiner Teile, ist es daher wichtig, die einzelnen erfassten Merkmale abschließend interpretierend wieder in einen gemeinsamen Rahmen einzubinden.

Dabei spielt eine weitere Restriktion eine Rolle, die häufig im Zusammenhang mit Erfassungen des Landschaftsbildes ins Feld geführt wird: Die Wahrnehmung von Landschaft sei untrennbar mit der Kategorie landschaftlicher Schönheit verbunden, die letztlich im Auge des Betrachters entstehe. Unterschiedliche Ansichten bestehen bereits, inwieweit „Schönheit“ als eigenständige Kategorie in der Erfassung und Darstellung des Landschaftsbildes Berücksichtigung finden soll: Der Meinung etwa von Breuer (1991), der die Schönheit wie auch die Vielfalt unter die landschaftliche Eigenart als Oberbegriff fasst, steht die Sicht von Wöbse (1991) entgegen, der den Begriff Schönheit in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen über das Landschaftsbild rückt. Auch Gassner (1995) spricht sich explizit dafür aus, Schönheit als eigenständige Kategorie, die eben mehr sei als nur eine Funktion der naturraumtypischen Eigenart, zu behandeln. Zudem weisen die Ansichten zur Interpretation dieser Kategorie ein relativ weites Spektrum auf. Teilweise wird Schönheit mit dem Einzigartigen, dem eher Seltenen, Ungewohnten, ggf. an Erinnerungen gebundenen gleichgesetzt. Dagegen vertritt Gassner (1989) die Ansicht, die klassische Definition von Schönheit sei die von etwas Vollkommenem, von dem weder etwas weggenommen noch hinzugefügt werden dürfe, damit es seine Schönheit nicht einbüße. In Landschaften muss man dagegen von einem stetigen Wandel ausgehen, sowohl aufgrund natürlicher als auch vom Menschen beeinflusster Gegebenheiten. Daher erscheint die Interpretation, dass Schönheit zunächst einen wahrgenommenen und intuitiv als solchen empfundenen Gesamteindruck von Landschaft kennzeichnet, zielführender (Jessel 1994; Wöbse 1991).

In der hier nun verwendeten Bedeutung basiert der Begriff auf der Vielfalt und der Eigenart einer Landschaftsbildeinheit und tritt damit ergänzend neben die mit diesen beiden Kategorien verbundenen eher analytisch angelegten Betrachtungen, die in einem Aufgliedern in die einzelnen jeweils relevanten Merkmale bestehen. Er nimmt zudem auf den in der Rechtsprechung geläufigen „aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ Bezug, von dessen intuitivem Urteil es abhängt, ob etwa eine Weihnachtsbaumkultur oder ein Senedemast in die Landschaft passen. Schönheit ist dabei immer „Schönheit von etwas“, d.



h. ihr liegen bestimmte (auch materiell fassbare) Ausprägungen zugrunde. Als derartige, den Raumeindruck als Solchen bestimmende Ausprägungen können neben dem ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck z. B. raumübergreifende Sichtbezüge, einzelne Sichräume verbindende Leitstrukturen, aber auch prägende Vorbelastungen gelten (vgl. Tab. 1). Da Schönheit jeweils im Auge des Betrachters entsteht, spielen auch die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit einer Landschaft eine Rolle. Wesentlich ist nun, dass es in der Eingriffsregelung dabei nicht die Aufgabe des Gutachters sein wird, Landschaften danach zu beurteilen, ob sie (nach seinem subjektiven Wertempfinden) „schön“ oder „hässlich“ sind. Vielmehr geht es darum, Veränderungen durch ein Vorhaben nach Art und Umfang nachvollziehbar zu machen und dabei auch den ganzheitlichen Raumeindruck quasi als Integrationsebene der zuvor im Einzelnen dargestellten Merkmale mit zu berücksichtigen.

Entsprechend sollte ein Landschaftsbildbewertungsverfahren verschiedene Ebenen einbeziehen und neben einzelnen Merkmalen und Gestaltformen auch den sich darbietenden Gesamteindruck berücksichtigen, – selbst wenn dieser neben der analytisch ansetzenden Komponente nur intuitiv-beschreibend wiedergegeben werden kann. Für eine solche Einbeziehung verschiedener Komplexitätsebenen in die Landschaftsbildbewertung sprechen zudem Ergebnisse der Wahrnehmungsforschung: So kommen Gestalttheorie und Informationstheorie (u. a. Bense 1982, Moles 1977) zu dem Schluss, dass sich menschliche Wahrnehmungen in einen Hin- und Heroszillieren zwischen verschiedenen Wahrnehmungsebenen abspielen. Da die menschlichen Sinnesorgane nur eine bestimmte Kapazität an Information verarbeiten können, werden zur Informationsreduktion zwischen aufgenommenen Informationen Ordnungsbeziehungen hergestellt. Dies erfolgt insbesondere, indem das Auge einzelne Elemente zu übergeordneten Gestalten oder bildwirksamen Großstrukturen, sogenannten „Superzeichen“ zusammenfasst. Als eine wesentliche Grundlage für ästhetisches Gefallen wird dabei erachtet, dass sich dem Auge zum Einen solche übergeordneten Superzeichen darbieten, diese aber in ihrem Aufbau ihrerseits zugleich vielfältige, den Einzelort prägende Kleinstrukturen enthalten und beide zusammen das Interesse des Wahrnehmenden im Hin- und Herpendeln zwischen den einzelnen Komplexitätsebenen dauerhaft beschäftigen.

### *Grundzüge eines entwickelten Verfahrens zur Ableitung und Begründung von Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild in der Eingriffsregelung*

Vor diesem Hintergrund versteht sich eine Vorgehensweise, die im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz beauftragten Forschungs- und Entwicklungs-(F+E-)Vorhabens zur Ableitung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie von Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes bei größeren Verkehrsvorhaben entwickelt wurde (Jessel et al. 2003). Sie setzt zuvorderst an der Charakteristik des jeweiligen Landschaftsraumes an. Diese ist sowohl dafür maßgebend, wie ein Vorhaben sich auswirkt, als auch dafür, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Blick auf die jeweiligen Beeinträchtigungen in Frage kommen. Durchgängige räumliche Beschreibungsgrundlage für die einzelnen Arbeitsschritte der Erfassung des Landschaftsbildes, die Ermittlung von Beeinträchtigungen und die Entwicklung von Vorkehrungen zur deren Vermeidung sowie von Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung und Neugestaltung sind demnach sogenannten Landschaftsbildeinheiten. Darunter werden individuelle oder typenhaft ausgeprägte Landschaftsbilder verstanden, die sich aus der Perspektive einer die Landschaft erlebenden Person als Teilbereiche mit visuell homogenem Charakter darstellen.

**Tabelle 1: Zuordnung gängiger Erfassungs- und Beschreibungsmerkmale des Landschaftsbildes**

Elementebene „Vielfalt“	Gestaltebene „Eigenart“	Raumebene „Schönheit“
<p><b>I Nutzungstypen und Strukturelemente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Strukturelemente</i> punktförmig linienförmig (klein-) flächig raumbildend/raumbegrenzend</li> <li>• <i>Nutzungstypen</i> Nutzungsart/Nutzungsstruktur Randstrukturen</li> <li>• <i>Merkmale von Einzelformen</i> (z. B. Farbe, Textur, lokal prägende Bestände an Tier- und Pflanzenarten; Bewegung im Raum)</li> </ul> <p><b>II Sichtbeziehungen und synästhetische Wahrnehmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Sichtbeziehungen</i> Art der Sichtmöglichkeiten und Leitlinien von Sichtbeziehungen (innerhalb einer Raumeinheit)  Sichtfolge und Erlebbarkeit von (zugänglichen) Betracht-erstandpunkten</li> <li>• <i>Erlebbarkeit synästhetischer Wahrnehmungen</i> (Geräusche, Gerüche, Tastempfinden, Geschmack)</li> </ul> <p><b>III Zeitliche Vielfalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Tag-/Nacht-Wechsel</i></li> <li>• <i>Jahreszeitlicher Wechsel</i></li> </ul>	<p><b>I Gestalt- und Formenkomplexe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Anordnungsmuster/Nutzungsabfolgen</i> Reihe/Staffel Gruppe/Verband mosaikartig großflächig</li> <li>• <i>Gestaltformen</i> Reliefformen Gewässerformen Siedlungsgestalt</li> <li>• <i>Maßstäblichkeit und Proportion</i> Größenverhältnisse Konturen, Horizontlinie/Silhouette</li> <li>• <i>Standörtliche Differenzierung der Nutzungs- und Biotopausprägung</i></li> <li>• <i>Art der Übergänge (strikt, diffus)</i></li> <li>• <i>Art der Raumbildung</i> Gestalt der Teilräume (offen, panoramisch) Raumcharakter (Grad der Transparenz)</li> </ul> <p><b>II Seltenheit</b></p> <p><i>Einzigkeitigkeit, Prägnanz, ggf. Gefährdung</i></p> <p><b>III Zeitliche Merkmale</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Zeitraumen</i> (ablesbare Kontinuität einer historischen Landschaftsentwicklung)</li> <li>• <i>Relative Stabilität</i> (Relative Konstanz und Stabilität der natürlichen und anthropogenen Prozesse)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Ganzheitlicher Wahrnehmungseindruck</i></li> <li>• <i>Raumübergreifende Aspekte:</i> Leitstrukturen Fernwirksame Orientierungspunkte Weiträumige Blickbeziehungen Perspektivische Fernwirkung Art des übergreifenden Raummusters (offen, gestaffelt, gekammert)</li> <li>• <i>Erlebbarkeit/ Zugänglichkeit</i></li> <li>• <i>Vorbelastung</i></li> </ul>

Für das Vorgehen wurden in gängigen Landschaftsbildbewertungsverfahren praktizierte Kriterien systematisiert und drei verschiedenen Komplexitätsebenen zugeordnet (vgl. Tabelle 1).

Unterschieden wird in:

- eine Elementebene („Vielfalt“), mit der Merkmale einzelner punktueller, linearer, flächiger Nutzungsformen und Strukturelemente sowie erlebniswirksame Randstrukturen (etwa Wald- und Gewässerränder) erfasst, weiterhin die Vielfalt an Blickbeziehungen, perspektivischen Eindrücken sowie im zeitlichen Sinn eine Vielfalt des Aspektwandels im Laufe der Jahreszeiten dokumentiert werden. Wesentlich war es weiterhin, über den optischen Eindruck hinaus hier die gegebene Vielfalt an synästhetischen Wahrnehmungen, d. h. an Geräuschen, Gerüchen etc. zu integrieren;
- eine Gestaltebene („Eigenart“), in der vor allem die typischen Gestalt- und Formenmerkmale erfasst werden (s. u.). Als eine Ausprägung von Eigenart gefasst wird dabei auch die Seltenheit (Einzigartigkeit, Prägnanz) einzelner Raumeindrücke sowie ggf. deren Gefährdung, denn es sind ja gerade auch seltene Landschaftseindrücke, wie etwa besonders naturnah wirkende Landschaften, die einen hohen Grad an Besonderheit aufweisen. Daneben weist auch die Eigenart eine zeitliche Komponente auf. Darunter werden eine ablesbare historische Kontinuität der Landschaftsentwicklung sowie die relative Konstanz und Stabilität der innerhalb der jeweiligen Raumeinheit wirksamen natürlichen und anthropogenen Prozesse gefasst.
- eine Raumebene, in der ergänzend der Gesamteindruck der einzelnen Landschaftsbildeinheiten verbal-beschreibend wiedergegeben wird. Diese Raumebene wird als einer der Aspekte von „Schönheit“, verstanden als ganzheitlicher Wahrnehmungseindruck, aufgefasst.

Die drei Komplexitätsebenen nehmen somit zum Einen auf die Rechtsbegriffe der Vielfalt, Eigenart und Schönheit Bezug und spiegeln zugleich besagte wahrnehmungsrelevante Erkenntnisse wider. Bei allen Dreien handelt es sich um landschafts- bzw. naturraumbezogen zu betrachtende und zu definierende Kriterien, die letztlich durch diesen (Natur-)Raumbezug eng miteinander gekoppelt sind.

Das Verfahren geht davon aus, dass die jeweils relevanten Kriterien über die einzelnen Bearbeitungsschritte der Eingriffsregelung (d. h. die Bestimmung von Veränderungen einzelner Landschaftsmerkmale und ihrer Bewertung nach Art und Intensität, die Ableitung von Vorkehrungen zur Vermeidung, die Bestimmung der verbleibenden Beeinträchtigungen und daraus die Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) jeweils durchgängig zu betrachten sind, dabei aber – ausgehend von einer umfassenden Beschreibung jeder betroffenen Landschaftsbildeinheit – schrittweise auf die entscheidungserheblichen Merkmale eingegrenzt werden können.

Der Raumebene kommt dabei insoweit eine besondere Rolle zu, als sie dazu dient, die ermittelten einzelnen Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen darauf Bezug nehmenden Maßnahmen bezogen auf die einzelnen Landschaftsbildeinheiten jeweils in ihrem Zusammenwirken zu beleuchten.

## Perspektiven

### *Landschaftsbildanalyse – ein Beitrag zu einer „nachhaltigen“ Entwicklung?*

Dem (ohnehin normativ in Wert zu setzenden) Nachhaltigkeitsprinzip kann auch eine ästhetische Komponente zugesprochen werden. Sachs (1992) etwa schlägt vor, die herkömmlichen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – ökologisch, ökonomisch, sozial – um zwei weitere zu ergänzen, eine regional-räumliche (unter der etwa das Bestreben nach Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gefasst werden kann) und eine kulturelle Dimension. Unter Letztere fallen kulturelle Besonderheiten und Lebensformen, denen sich auch Belange des Landschaftsbildes bzw. ästhetische Sehgewohnheiten zuordnen lassen. In Bezug auf ein Forstökosystem bzw. einen Wald – das klassische Beispiel also zur Veranschaulichung von Nachhaltigkeitsbelangen – kann dies bedeuten, dass neben seiner natürlichen Produktionsfunktion sowie der aus ökonomischer Sicht gebotenen nachhaltigen Sicherung der daran gebundenen Wirtschaftsformen, in kultureller Hinsicht z. B. auch die Erhaltung eines bestimmten ästhetischen Wahrnehmungseindrucks gemeint sein kann, etwa eines vielfältig gestuften Plenterwaldes, der zwar eine historische Nutzungsform darstellt, aber nicht unbedingt einer naturnahen Bestockung zu entsprechen braucht und durch die damit verbundene einzelstammweise Entnahme vielleicht auch ökonomisch nicht unbedingt mehr tragfähig ist.

Zu beachten ist dabei, dass menschliche Nutzung der Kulturlandschaft im strengen Sinn nie „nachhaltig“ war, sondern vielmehr laufende Anpassungen erfolgten und die Lebensbasis beständig erweitert wurde: Wie etwa Messerli (1989) anschaulich am Beispiel des Alpenraumes zeigt, hatte jede Epoche wieder eigene Probleme bei der Landnutzung zur Folge, denen durch bestimmte Anpassungen begegnet wurde. Auch die eingangs erwähnte Lüneburger Heide, deren Wahrnehmung sich mit der Zeit erst zum Schönen wandelte, war in ihrer Nutzung zu keiner Zeit „nachhaltig“, und wurde auch erst dann als „schöne“ Landschaft wahrgenommen, als sie sich in ihrer Typik stark veränderte und eigentlich (fast) schon im Verschwinden begriffen war.

Der Hinweis, dass Menschen dabei ihre Lebensbasis immer wieder erweitert haben, darf nun nicht als ein Plädoyer für uneingeschränkte Technikgläubigkeit verstanden werden, wohl aber als eines gegen eine zu statische, am klassischen Fließgleichgewicht orientierte Auffassung von „Nachhaltigkeit“. Demnach werden dann auch landschaftsästhetische Belange zu Bestandteilen eines nicht nur physisch verstandenen Natur- und Nachhaltigkeitsbegriffs, sondern auch einer Haltung, die vielmehr auf die nachhaltige Wahrnehmung bestimmter Funktionen gerichtet ist. Darunter fällt auch die sogenannte „Informationsfunktion“ von Landschaften, d. h. neben den physischen Belangen sind auch bestimmte ideelle Bedürfnisse, etwa die Wahrnehmung betreffend, zu erfüllen. Wie das Beispiel „Lüneburger Heide“ anschaulich macht, dürfen das Ästhetische und das Ökologische dabei nicht einfach miteinander gleichsetzt werden, vielmehr gilt es die Eigenständigkeit ästhetischer Belange zu betonen, die eben nicht nur als Folgefunktionen einer vermeintlich ökologisch „intakten“ Landschaft gesehen werden dürfen. In diesem Sinne kann die Landschaftsbildanalyse helfen, das Typische herauszuarbeiten, maßgebliche Entwicklungslinien aufzuzeigen, für Menschen einen gewissen Wiedererkennungswert zu gewährleisten, der für viele wohl Voraussetzung für Verwurzelung und Heimatgefühl ist, und Veränderungen nach Art und Intensität deutlich zu machen.

## *Aufgaben künftiger Landschaftsbildanalyse*

Offen bleibt noch, wie gängige Landschaftsbildanalysen die Qualitäten „neuer“ Landschaften, von Tagebau- und Konversionsflächen etwa, die sich momentan vielerorts herausbilden, integrieren werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die im Falle der Nicht-Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine „landschaftsgerechte Neugestaltung“ vorsieht, erweist sich zwar prinzipiell als offen auch für neue Gestaltungsformen. Kollektive Landschaftsbilder wie auch die daran geknüpften Erfassungs- und Beschreibungskategorien erweisen sich aber vielfach als stark rückwärtsgerichtet bzw. von relativ großem Beharrungsvermögen. Mit Energielandschaften, Bergbaufolge- und Konversionsflächen entstehen demgegenüber momentan neue Landschaftstypen, die sich in der Wahrnehmung gerade erst als Landschaften etablieren, und von denen wir vielfach noch nicht so recht wissen, ob wir sie nun „schön“ oder „hässlich“ finden sollen. Solche Landschaftsformen sind (noch) nicht in den herkömmlichen ästhetischen Kategorien fassbar; am besten lassen sie sich über ihre spezifische Eigenart erfassen und beschreiben. Die Eigenart als das jeweils herauszuarbeitende „Typische“ eines definierten Landschaftsraums sollte damit im Rahmen von Landschaftsbildanalysen stärker nutzbar gemacht werden, um Leitbilder für herkömmliche wie für neue Landschaftsformen zu bestimmen, die zum Einen an Vorhandenes anknüpfen und zum Anderen einen Rahmen für zukünftige Entwicklungen setzen können (Jessel 2006, 211).

Bei der Vielfalt, der Eigenart wie auch der Schönheit handelt es sich um landschafts- bzw. naturraumbezogen zu betrachtende Merkmalskategorien. Über diesen (Natur)Raumbezug nimmt die Eigenart ohnehin eine zentrale Stellung ein: So kommt nicht das Hinzufügen jedweder – auch technischer – Elemente einer positiven Erhöhung der Vielfalt gleich; vielmehr muss diese stets als landschaftstypische Vielfalt betrachtet und beschrieben werden. Auch eine auf der Raumebene als ganzheitlicher Wahrnehmungseindruck verstandene Schönheit stellt letztlich auf das Typische einer Landschaft auf einer höheren Gestalt- und Komplexitätsebene ab. Ein dynamisch verstandenes Konzept der Eigenart kann somit eingesetzt werden, um zu räumlichen Kategorisierungen zu gelangen, mit denen (Kultur) Landschaften nach den spezifischen standörtlichen Bedingungen, aber auch nach den historischen und anthropogenen Ausformungen sowie den aktuellen Nutzungsanforderungen differenziert werden, Anforderungen, die es bei der Umsetzung von Infrastrukturvorhaben aber auch erlauben, Lösungen zu entwickeln, unter denen Neues hinzutreten kann, eine Landschaft jedoch gleichzeitig wesentliche Merkmale ihrer Typik behält.

„Landschaft“ erweist sich weiter als stark bildhaft geprägt, und zwar nicht nur vom „real“ vorzufindenden Bild, sondern vor allem von kollektiven, bildhaften Vorstellungen. Diese sind immer noch tradierten Bildern von Landschaften verhaftet, die überwiegend der bäuerlichen Produktion dienen, verkennen aber zum Grossteil, dass unsere Landschaften keine (reinen) Produktionslandschaften mehr sind, sondern mittlerweile ganz überwiegend von den Bedürfnisse einer urbanen Gesellschaft (z. B. Mobilität/Verkehr, Energie, Freizeit/Erholung) geprägt werden. Eine perspektivisch wichtige, aber auch sehr anspruchsvolle Aufgabe von Landschaftsbildanalyse liegt daher darin, Landschaften nicht nur naturwissenschaftlich-analytisch in ihre Elemente aufzugliedern, sondern an diesen kollektiven Bildern anzusetzen, sie als Bestandteile einer Landschaftsanalyse systematisch aufzudecken und hier über partizipativ ausgestaltete, bewusstseinsbildende Prozesse nach Möglichkeiten einer Weiterentwicklung zu suchen.

## Literatur

- ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (FROELICH & SPORBECK; NOHL, W.; SMEETS & DAMASCHEK; VALENTIN, W.) (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. Im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, Endbericht, Düsseldorf.
- AUGENSTEIN, I. (2001): Zur Berücksichtigung des landschaftsästhetischen Potenzials in der planerischen Umweltvorsorge: Entwicklung eines GIS-gestützten Verfahrens am Beispiel des Regierungsbezirks Dessau. Dissertation an der agrar- und umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.
- BENSE, M. (1982): Aesthetica. Einführung in die neue Ästhetik. Baden-Baden.
- BOSCH & PARTNER GMBH (1999): Eingriffe in das Landschaftsbild – Ermittlung und Kompensation. Forschungsvorhaben im Auftrag der Joachim und Hanna Schmidt Stiftung für Umwelt und Verkehr.
- BOURASSA, S. C. (1988): Toward a theory of landscape aesthetics. *Landscape and Urban Planning*, 15: 241-252.
- BREUER, W. (1991): Grundsätze für die Operationalisierung des Landschaftsbildes in der Eingriffsregelung und im Naturschutzhandeln insgesamt. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 11 (4): 60-68.
- GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ nach dem UVPG. Beiträge zur Umweltgestaltung: A; Bd. 132. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin.
- GASSNER, E. (1989): Zum Recht des Landschaftsbildes. Eine systematische Untersuchung zum Ausgleich von Eingriffen. *Natur + Recht*, 11 (2): 61-66.
- GASSNER, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag Radebeul.
- HABER, W. (1996): Von der Schwierigkeit der Abwägung zwischen Eingriffen in Natur und Landschaft. Zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen. *Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie*, Bd. 26. 287-296.
- HERINGER, J. K. (1981): Die Eigenart der Berchtesgadener Landschaft. Beiheft 1 zu den Berichten der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, ANL (Hrsg.), Selbstverlag, Laufen/Salzach.
- HOISL, R.; NOHL, W.; ZEKORN, S.; ZÖLLNER, G. (1989): Verfahren zur landschaftsästhetischen Bilanz. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Materialien zur Flurbereinigung. Heft 17.
- HOISL, R.; NOHL, W.; ENGELHARDT, P. (2000): Naturbezogene Erholung und Landschaftsbild. *KTBL-Schriften (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft)*, Bd. 389.
- JESSEL, B. (1994): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Objekte der naturschutzfachlichen Bewertung. In: *Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.): Biologische Beiträge und Bewertung in Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftsplanung. NNA-Berichte*, 7 (1): 76-89.
- JESSEL, B. (1998a): Landschaftsästhetik – ein „Bewertungsproblem“ für die Umweltplanung? *Stadt + Grün*, 47 (9): 641-650.
- JESSEL, B. (1998b): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 30 (11): 356-361.
- JESSEL, B. (1998c): Landschaften als Gegenstand von Planungen. Theoretische Grundlagen ökologisch orientierten Planens. *Beiträge zur Umweltgestaltung*, Bd. A 139, Erich Schmidt Verlag, Berlin.



- JESSEL, B. (2006): Zwischen Theorie und Praxis – landschaftliche Eigenart im Naturschutz und in der Eingriffsregelung. In: TANNER, K.M.; BÜRGI, M.; COCH, T. (Hrsg.): Landschaftsqualitäten. Bern/Stuttgart/Wien, Verlag Paul Haupt.
- JESSEL, B.; FISCHER-HÜFTLE, P.; JENNY, D.; ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Reihe Angewandte Landschaftsökologie H. 53, Bonn-Bad Godesberg.
- KAPLAN, R.; KAPLAN, S. (1989): The experience of nature. A psychological perspective. Cambridge University Press.
- KIEMSTEDT, H. (1967): Zur Bewertung der Landschaft für die Erholung. Beiträge zur Landespflege, Sonderheft 1, Ulmer, Stuttgart.
- KIEMSTEDT, H. (1973): Erfahrungen und Tendenzen in der Landschaftsbewertung für die Erholung. Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Raumordnung, Nr. 76, Verlag Gebr. Jänicke, Hannover.
- KIEMSTEDT, A.; BECHMANN, A.; HEITMANN, G.; HOERSCHELMANN, O.; HULTSCH, E.; MUHS, C.; MEYER, E. (1974): Landschaftsbewertung für die Erholung im Sauerland. Institut für Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund.
- KÖHLER, B.; PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Niedersachsen, Heft 1/2000.
- KRAUSE, C. L.; KLÖPPEL, D. (1996): Landschaftsbild in der Eingriffsregelung – Hinweise zur Berücksichtigung von Landschaftsbildelementen. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 80801130 des Bundesamtes für Naturschutz, BfN (Hrsg.). Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, 180 Seiten.
- LEITL, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen. Natur und Landschaft, 72 (6): 282-290.
- MESSERLI, P. (1989): Mensch und Natur im alpinen Lebensraum. Risiken, Chancen, Perspektiven. Paul Haupt, Stuttgart.
- MOLES, A. A. (1977): Psychologie und Wahrnehmung des Raumes. Die Scheiben des Menschen. In: Verhalten in der Stadt. Seminarberichte des Instituts für Städtebau und Landesplanung, Universität Karlsruhe. 13-23.
- NOHL, W. (1997): Bestimmungsstücke landschaftlicher Eigenart. Stadt + Grün 11/97: 805-813.
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung. Ästhetische und rekreative Aspekte. Konzepte, Begründungen und Verfahrensweisen auf der Ebene des Landschaftsplans. Patzer Verlag, Berlin, Hannover.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT – DEZ. VII 61.2, AK LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG BEIM HMDLLFN (1998): Zusatzbewertung Landschaftsbild: Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09.02.1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. Selbstverlag, 23 S.
- SACHS, I. (1992): Transition strategies for the 21st century. Nature and resources, 28 (19): 4-17.
- SCAMONI, A. und HOFMANN, G. (1969): Verfahren zur Darstellung des Erholungswertes von Waldgebieten. Arch. Forstwiss., 18 (3): 283-300.
- SCHAFRANSKI, F. (1996): Landschaftsästhetik und räumliche Planung. Theoretische Herleitung und exemplarische Anwendung eines Analyseansatzes als Beitrag zur Aufstellung von landschaftsästhetischen Konzepten in der Landschaftsplanung. Materialien zur Raum- und Umweltplanung am FB Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen, Universität Kaiserslautern.
- SCHURHAMMER, H. (1955): Straße und Landschaft. Ein Beitrag zur praktischen Landschaftspflege. Bearbeitet mit Unterstützung des Bundesverkehrsministeriums, Kirschbaum Verlag, Bielefeld.
- SIEFERLE, R. (1997): Rückblick auf die Natur. Eine Geschichte des Menschen und seiner Umwelt. Luchterhand, München.

- SEIFERT, A. (1934): Natur und Technik im deutschen Straßenbau. Zitiert nach dem Abdruck in:  
SEIFERT, A. (1941): Im Zeitalter des Lebendigen. Natur – Heimat – Technik. Dresden und  
Planegg vor München.
- TÖNNIESSEN, J. (1993): Wie entwickelt sich ein „ästhetisches“ Landschaftsbild? In: Norddeutsche  
Naturschutzakademie (NNA), Berichte, 6 (1): 15-18.
- WÖBSE, H. H. (1991): Landschaftsästhetik und ihre Operationalisierungsmöglichkeiten bei der An-  
wendung des § 8 Bundesnaturschutzgesetz. In: Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und  
Landschaftsökologie (Hrsg.): Landschaftsbild – Eingriff – Ausgleich. Handhabung der natur-  
schutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild, Bonn-Bad Godesberg:  
31-36.

# VOM REIZVOLLEN GEGENSATZ ZWISCHEN BEWALDETEN HÄNGEN UND OFFENEM TALGRUND

## Anmerkungen zu einigen Aspekten der deutschen Rechtsprechung zum Landschaftsbild

Hildegard Eissing

„Der Dichter ist das Herz der Welt“

Joseph von Eichendorff

*“I was a happy birdwatcher. Now I am an unhappy conservationist”.*

Aus einer Umfrage des Natural History Magazin zum Thema “You and The Ecology Movement” aus dem Jahr 1970

Die Programmatik des Naturschutzes speist sich in ihren Ursprüngen bei Ernst Rudorff aus der Romantik. Diese Ansätze wirken bis heute fort. Sie prägen die Sprachbilder in Urteilen und Urteilsbegründungen zu Beeinträchtigungen und Verunstaltungen des Landschaftsbildes, aber auch – wenn auch zu Kitsch verwandelt – die aktuelle Posterserie des BMU „Wir erhalten Lebensräume“. Die in der Programmatik der Anfänge des Naturschutzes dominante, aktuell vielfach verborgene kulturelle Tradition des Naturschutzes, die in diesen Bildern anklingt, gilt es wiederzubeleben und neu zu gestalten, wenn der Naturschutz seine Wirksamkeit und Akzeptanz verbessern will. Hierfür ist ein Verständnis von Landschaft als Symbol für Heimerfahrung und regionale Identifikation zentral. Die Prozesse, die sie ermöglichen, muss der Naturschutz in Zukunft mitgestalten. Dem liegt ein pluralistisches Verständnis von Heimat zugrunde, deren Inhalte sich in Partizipation konstituieren.

1951 wandte sich der langjährige Bezirks- und ab 1946 auch Landesbeauftragte für Naturschutz von Rheinland-Pfalz, Heinrich Menke, mit Empörung an die Oberste Naturschutzbehörde des Landes, das Ministerium für Unterricht und Kultus: „Jeder, der Liebe zur Natur hat, stellt in tiefer Sorge die oft ungeheuerliche Zunahme der Reklame fest... Aus der Erkenntnis heraus, daß die übertriebene Reklame die Landschaft verunstaltet, hat

die Naturschutzbehörde den Kampf dagegen aufgenommen...“ (Menke 1951). Das Landschaftsbild und seine „Verunstaltung“ haben Gemüt und Gemütslage der Naturschützer von Anfang an bis heute bewegt: Ernst Rudorff (1840 bis 1916) wandte sich mit seiner Schrift „Heimatschutz“ bekanntlich vor allem gegen die ästhetischen Auswirkungen der „Verkoppelung“, wie damals die Flurbereinigung hieß (Rudorff 1897). Sein Anliegen war, die Landschaft in ihrer Eigenart zu erhalten. Für dieses Anliegen zog er sich als Musiker und Komponist zurück, um zu schreiben und sich als Programmatiker für den Schutz der Landschaft einzusetzen.

Und heute? Wie sieht es in diesem Moment beim „Kampf“ gegen Veränderungen des Landschaftsbildes aus?

Im Jahre 2004, also mehr als 100 Jahre nach seiner o. g. Publikation, hätte Rudorff zusätzlich zu seiner spitzen Feder ein vielleicht noch probateres Mittel zur Hand, sich gegen eine Flurbereinigung zur Wehr zu setzen: Denn sofern er Mitglied eines anerkannten Naturschutzverbandes wäre – sagen wir: des NABU – hätte „sein“ Verband unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Klage vor einem Verwaltungsgericht anzustrengen.

Das Landschaftsbild beschäftigt also die Verwaltungsgerichte Deutschlands. Denn es ist als Anknüpfungspunkt beliebt, um Veränderungen der Landschaft als „Beeinträchtigungen“ oder „Verunstaltungen“, wie es im juristischen Sprachgebrauch heißt, zu beklagen. Diese Hinwendung zum Landschaftsbild liegt darin begründet, dass es jedermann unmittelbar einsichtig ist und man deshalb auf den ersten Blick meinen könnte, dass man ohne aufwändige Untersuchungen auskommt, um eine Veränderung als akzeptabel oder inakzeptabel zu beurteilen.<sup>1</sup>

Stimmt das?

Bereits im Jahr 1952 erfanden die Richter am OVG Hamburg einen *Homunculus* in Gestalt des „gebildeten Durchschnittsbetrachters“, um den Fallen der bloßen Subjektivität bei der Bewertung landschaftsästhetischer Fragen zu entkommen.<sup>2</sup>

Der Weg vom Sachverhalt zur Urteilsbildung ist beim Landschaftsbild kurz, und das macht hier die Schwierigkeit der „objektiven“ Rechtsprechung aus.

Natürlich ist der „homunculus-Trick“ leicht zu durchschauen: Der durchschnittlich gebildete Verwaltungsrichter füllt die entsprechende graue Masse in den Hirnzellen des *Homunculus* mit seinen Bildern dessen, was eine „schöne“ und „eigenartige“, also eine aus den natürlichen Gegebenheiten und ihrem Zusammenspiel mit menschlichen Nutzungsweisen entstandene Landschaft beschreibt: Häufig wird dies auch als „spezifischer Charakter einer Landschaft“ bezeichnet, bisweilen auch der Schönheit der Landschaft zugerechnet.<sup>3</sup> Die Rechtsprechung zum Komplex landschaftlicher Schönheit versteht sich dabei selbst als

---

<sup>1</sup> *Der Fragenkomplex des Ob und Wie erforderlicher Untersuchungen wird an dieser Stelle nicht weiter verfolgt; ihm widmen sich andere AutorInnen dieser Publikation.*

<sup>2</sup> OVG Hamburg, *Urt. Vom 29.02.1952, Bf II 388/51 (VRspr. 4, Bd. 821)*. In: ASAL, K. 1958: *Naturschutz und Rechtsprechung*. Verlag Goecke & Evers, Krefeld. S. 47. Vgl. OVG Saarlouis, *Urt. vom 06.05.1981 - 2 R 115/80 -*. *Natur und Recht (1) 1982*. S. 29.

<sup>3</sup> VG Karlsruhe, *Urt. Vom 09.11.1978 - V 19/78 -*. *Natur und Recht (1) 1980*. S. 36.

Werturteil, „...das sich naturgemäß nicht bis ins letzte mit Worten umschreiben lässt“.<sup>4</sup> Diese Selbstbeschränkung ist weise.

Mit einfachen Worten lässt sich ein solches Werturteil vielleicht nicht beschreiben. Wie also? Die Lösung wurde schon angedeutet: Mit Bildern! Solche Bilder können z. B. sprachliche Bilder sein, in denen sich sowohl der objektive Sachverhalt wie auch die Assoziationen, die er auslöst, niederschlägt. Deshalb sind sie exakt, wenn auch nicht „objektiv“ im Sinne von „messbar“.

Eines dieser Bilder wurde bereits im Titel genannt: Der „reizvolle Gegensatz zwischen bewaldeten Hängen und offenem Talgrund“ wurde mit exakt diesen Worten vom Oberverwaltungsgericht Saarlouis beschrieben.<sup>5</sup> Ein Gegensatz ist etwas objektiv darstellbares, ob er reizvoll ist, hängt vom Betrachter ab, der sich reizen lassen muss – wie hier offensichtlich geschehen. Die „Unverfälschtheit“ von „...Farben und Formen in Flora und Relief“, deren sich das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 03.11.1980 schützend annahm, zeigen den kurzen Weg vom Objekt des Anschauens zur Assoziation des wahrnehmenden Subjekts besonders schön.<sup>6</sup>

„Der Eindruck der Geschlossenheit und Abgeschlossenheit...“ gilt der Rechtsprechung als ein Aspekt der Schönheit der Landschaft.<sup>7</sup> „...Unberührtheit und die hiervon ausgehende Ruhe...“ oder auch nur die „...weitgehende Unberührtheit der Landschaft...“ werden zur Eigenart der Landschaft gerechnet.<sup>8</sup> Wohlgedenkt: hier werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften beschrieben, keine Wildniszonen in einem Biosphärenreservat! In diesen Bildern drückt sich der Wunsch nach einer Gegenwelt zum Alltag aus.

Landschaft ist erkennbar ein primär subjektives Konstrukt, wenn von einer „...sanft geschwungene(n) Hügellandschaft“ oder einer „... bislang als nahezu still zu bezeichnende(n) Landschaft...“ gesprochen wird.<sup>9</sup> Jeder weiß, dass es in der Natur nicht still zugeht, sondern das Leben geradezu „tobt“, jedenfalls meistens. „Still“ ist eine Landschaft dann wohl eher im übertragenen Sinn – oder – wie bei der oben genannten „Unberührtheit“ – im Sinne des Fehlens von „technischen“ Lauten, quasi als Indikator für „nicht vom Menschen gemacht“.

---

<sup>4</sup> VG Regensburg, *Urt. vom 14.10.1982 - RO 7 K 81 A.3544 -*. *Natur und Recht* (3) 1983. S. 128.

<sup>5</sup> OVG Saarlouis, *Urt. vom 06.05.1981*. A.a.O.

<sup>6</sup> OVG Münster, *Urt. vom 03.11.1980 - 11 A/ 1686/79 -*. *Natur und Recht* (3) 1981. S. 106/107. *Ich gehe hier teilweise auf ältere Rechtsprechung ein, weil sie für den erst durch die Ländernaturschutzgesetz, bzw. durch das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 eingeführten Begriff der „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ neue Wege gehen musste, also Kriterien entwickelt hat; das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 kannte demgegenüber nur die „Verunstaltung der Landschaft“, die eine andere Qualität hat. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002. (BGBl I S. 1193) Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. RGBl I 68. S. 821 - 825.*

<sup>7</sup> OVG Saarlouis, *Urt. vom 06.05.1981*. A.a.O.

<sup>8</sup> VG Karlsruhe, *Urt. vom 16.10.2002 - 4 K 2331/01 -*. *Natur und Recht* (19) 2003. S. 641. *VGH Mannheim, Urt. vom 19.04.2000 - 8 S 318/99 -*. *Natur und Recht* (9) 2000. S. 515.

<sup>9</sup> VG Karlsruhe, *Urt. vom 16.10.2002 - 4 K 2331/01 -*. A.a.O. S. 642.

Eine Beschreibung des Verwaltungsgerichts Freiburg verweist auf den „...Charakter einer von Wald umrahmten und auch mit ihm wechselnden geradezu parkartigen Weidelandschaft ... (,der) einen besonderen Reiz auf Besucher und Urlauber ausübt. Nur er wirkt der Eintönigkeit und Konturlosigkeit geschlossener Wälder entgegen, welche ansonsten die teilweise alpin wirkende Gebirgigkeit des Südschwarzwaldes überdecken...“<sup>10</sup>. Verwaltungsrichter heben in diesem Sinne die „Unverfälschtheit“ oder die „...Naturhaftigkeit der Nutzung...“ hervor, wenn sie Merkmale eines schönen Landschaftsbildes benennen.<sup>11</sup> Das Verwaltungsgericht Freiburg beschreibt in diesem Zusammenhang den „...markanten Wechsel von Wiesen, Weiden und Wäldern der ihn unmittelbar umgebenden Hänge...“, der dem Belchen – einem Höhenrücken des Schwarzwaldes – „...seine Konturen erhält...“.<sup>12</sup> Struktureichtum ist es also, was den bereits zitierten Reiz der Landschaft ausmacht – nicht umsonst wird er mit der „Eintönigkeit geschlossener Wälder“ kontrastiert, die allenfalls zur Rahmung im Bild willkommen sind, aber ansonsten wohl eher als „reizlos“ gelten mögen. Kiemstedts V-Wert wollte das einmal nutzwertanalytischen Rechenoperationen zugänglich machen – und ist dabei u. a. an dem engen Zusammenhang von Sehen und Assoziieren gescheitert.

In etwas komplizierter Formulierung wiederholt und bestätigt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim die o.g. Bilder, wenn er von einer „...reich strukturierten, gegliederten und damit optisch ansprechenden Mittelgebirgslandschaft mit ihrem auf der Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der freien Landschaft basierenden Erholungswert“ spricht.<sup>13</sup> Dieses „...vielfältige(n) Wechselspiel...“, die Vielfalt der Natur, hat es den Richtern angetan: Sie heben es immer wieder hervor, wie z. B. das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 12.10.1999, bei dem es um Weihnachtsbaumkulturen und deren Einfluss auf das sauerländische Landschaftsbild geht. Aus Sicht des Oberverwaltungsgerichtes ist letzteres „... durch das Wechselspiel von Grünland, einzelnen Baum- und Strauchgruppen sowie -reihen und Wald in Form dichter Nadel- oder Laubbaumbestände“ gekennzeichnet.<sup>14</sup> Eine Weihnachtsbaumkultur mehr oder weniger wird zur Überzeugung des Gerichts daran nichts ändern.

Ein „...völlig ununterbrochener Horizont sowie ein Fernblick auf typische Landschaftselemente und Landschaften ...“ spiegeln den Wunsch nach einem „Rahmen“ für die Wahrnehmung der Landschaft.<sup>15</sup> Damit dieser „Rahmen“ nicht gestört wird, wird „...das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines harmonischen Übergangs von der Bebauung zur freien Landschaft an einem gut einsehbaren Hang...“ als öffentlicher Belang bezeichnet, der vom Bauherrn zu respektieren ist.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> VG Freiburg, *Urt. vom 14.11.2002 - 6 K 2008/02- Natur und Recht (4) 2004. S. 260.*

<sup>11</sup> OVG Münster, *Urt. vom 03.11.1980. A.a.O.*; OVG Saarlouis, *Urt. vom 06.05.1981. A.a.O.*

<sup>12</sup> VG Freiburg, *Urt. vom 14.11.2002. A.a.O.*

<sup>13</sup> VGH Mannheim, *Urt. vom 15.10.2004 - 8 S 737/02. Natur und Recht (2) 2003. S. 103.*

<sup>14</sup> OVG Münster, *Urt. vom 12.10.1999 - 7 A 3813/96 - (VG Arnsberg). Natur und Recht (7) 1999 S. 410.*

<sup>15</sup> VG Karlsruhe, *Urt. vom 16.10.2002. A.a.O.*

<sup>16</sup> BVerwG, *Urt. vom 15.05.1997 - 4 C 23.95 (VGH Münster), Natur und Recht (1) 1998. S. 33.*



Die Rechtsprechung geht beim Landschaftsbild von einem „optischen Beziehungsgefüge“ aus, also davon, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile.<sup>17</sup> Dieses optische Beziehungsgefüge umfasst z. B. auch „die Blickachse von den Gehöften ins Tal...“.<sup>18</sup>

Der Wunsch nach Harmonie prägt die Beurteilung einer Landschaft als „schön“. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel beschreibt entsprechend einen Teil des Randbereichs des Westerwaldes mit „...die gefällige, im landschaftlichen Gesamtbild wohltuende Mittelgebirgslandschaft“.<sup>19</sup> „Wohltuend“ – damit ist hier vermutlich gemeint, dass die Bild-Erwartung mit dem tatsächlichen Bild der Mittelgebirgslandschaft (noch) übereinstimmt. Eine Art von Kontinuität, die in der Diskontinuität des Alltags offensichtlich als entlastend erlebt wird.

In eine ähnliche Richtung zielt das Verwaltungsgericht Karlsruhe, das – wie bereits angeführt – der Landschaft einen „spezifischen Charakter“ zuspricht.<sup>20</sup> Es braucht also eine großräumige Betrachtungsweise, die sich nicht auf einzelne Elemente, sondern eher auf deren typisches Arrangement konzentriert, damit in der Wahrnehmung „Landschaft“ entsteht.

Warum solche Bilder vertraut scheinen, wo die Ursprünge dieses Phänomens liegen, ist Ziel der folgenden Zeitreise, die uns in die deutsche Romantik zurückführt, also in die Zeit zwischen etwa 1790 und 1830 – so genau kann man das nicht abgrenzen.

Romantik: „Es ist das Zauberwort ‚Natur‘, das ins beginnende 18. Jahrhundert hineinhalbt und nicht so bald wieder verklingt“ (Benz 1986). In Deutschland bezeichnet man mit diesem Begriff die Hochzeit der deutschen Literatur, wenn wir Heinz Schlaffer (2002) folgen wollen. Eine Zeit, die nach Carl Schmitt als Ausdruck eines „Occasionalismus“ zu gelten hat, in dem jedes Ereignis dem Subjekt zum Beginn eines Romans werden kann, also – wie Walter Benjamin ausführt – die Subjektivität, bis ins Unendliche reflektiert, das Denken und Sprechen bestimmt (Schmitt 1998; Benjamin 1973). Das romantische Subjekt kann aus jeder Gelegenheit den Anlass eines romantischen Empfindens machen.

Prägend für die spezifisch deutsche Ausprägung der Romantik ist die „intellektuelle Energie religiöser Herkunft“, hier vor allem aus dem protestantisch-pietistischen Milieu der Zeit, die „neuartige poetische Sprechweisen“ schuf und den Glauben an das Christentum durch den „Glauben an die Poesie“, die Andacht zur Poesie, ersetzte (Schlaffer 2002, 20-21). Mit ihrer Betonung des Individuums und der Hinwendung zur Ästhetik ist die Romantik Vorläufer und Wegbereiter der Moderne – mehr als Kitsch und mehr als angestaubt (vgl. Bohrer 1989). Und sie ist ein zentrales Moment für das Verständnis naturschützerischen Denkens (Franke 2003).

---

<sup>17</sup> OVG Münster, Urt. vom 19.01.1994 – 23 D 133/91 AK -. *Natur und Recht* (1) 1995. S. 46.

<sup>18</sup> VGH München, Urt. vom 25.10.2000 – 19 B 98.2562 -. *Natur und Recht* (10) 2000. S. 589.

<sup>19</sup> VGH Kassel, Urt. vom 24.05.1996 – 4 UE 2683/93 -. *Natur und Recht* (2) 1998. S. 106.

<sup>20</sup> VG Karlsruhe, Urt. vom 09.11.1978. A.a.O.

Im Weiteren werden den Zitaten aus den o.g. Urteilen und Urteilsbegründungen Zitate aus der Poesie Eichendorffs gegenübergestellt. Das zeigt recht plastisch, dass die entsprechenden Wahrnehmungen und Beschreibungen in der Romantik verankert sind. Die Poesie Eichendorffs als Repräsentant der Hoch-Romantik wurde ausgewählt, weil seine Sprache das Natur-Erleben seiner Zeit exemplarisch widerspiegelt und seine Gedichte und Lieder Teil des bürgerlichen Bildungskanons sind. „Urbilder unserer innigsten Momente“ hat ein kluger Rezensent in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einmal die zentralen Elemente eichendorffscher Poesie genannt (Hieber 1988). Hier haben wir Bilder, die seit der Romantik – einer der Quellen des Naturschutzes – bis zu uns ihre Prägnanz behauptet haben. Wie sehen diese Bilder aus?

In der Überschrift zu diesem Text wurde bereits der „reizvolle Gegensatz zwischen bewaldeten Hängen und offenem Talgrund“ genannt, der an dieser Stelle mit „Farben und Formen in Flora und Relief“ zusammengeführt werden soll.<sup>21</sup> Bei Eichendorff (1977, 328-334) finden wir das in folgenden Versen wieder:

*„Quellen aus der Grüne sprangen,  
Berg und Wald verzaubert standen,  
Tausend Vögel schwirrend sangen.  
Golden blitzt es überm Grunde.  
Seltne Farben irrend schweifen,  
Wie zu lang entbehrtem Feste  
Will die Erde sich bereiten.“*

Der „Unverfälschtheit“ und „Unberührtheit“ sowie dem „Eindruck der Geschlossenheit und Abgeschiedenheit“ hat Eichendorff durch Benennung des Verfälschten Kontur geschaffen:<sup>22</sup> „Da draußen, stets betrogen, saust die geschäftige Welt“. Dieser Welt stellte er das „stille ernste Wort vom rechten Tun und Lieben, und was des Menschen Hort“ entgegen, das im Wald zu finden sei (ebd., 31). An anderer Stelle spricht Eichendorff in diesem Zusammenhang von der „falschen Welt“, die er vom Wahren der Natur abgrenzt (ebd., 272-273). Dieses „grüne Zelt“ der Natur, das sich „um mich schlagen“ soll, versinnbildlicht die „Abgeschiedenheit“ – als Schutzraum gegen „die geschäftige Welt“ mit ihren „buntbewegten Gassen“.<sup>23</sup>

Kommen wir zum Kriterium der „Naturhaftigkeit der Nutzung“ und zum „vielfältigen Wechselspiel“ von Landschaftselementen.<sup>24</sup> Das meint heute wie damals die Land- und Forstwirtschaft, und dafür findet sich bei Eichendorff ein besonders schönes Bild: „Die Luft ging durch die Felder, die Ähren wogten sacht, es rauschten leis` die Wälder, so stern-

---

<sup>21</sup> OVG Saarlouis, Urt. vom 06.05.1981. A.a.O. OVG Münster, Urt. vom 03.11.1980. A.a.O.

<sup>22</sup> OVG Münster, Urt. vom 03.11.1980. A.a.O.. OVG Saarlouis, Urt. vom 06.05.1981. A.a.O. VG Karlsruhe, Urt. vom 16.10.2002. A.a.O. VGH Mannheim, Urt. vom 19.04.2000. A.a.O.

<sup>23</sup> OVG Saarlouis, Urt. vom 06.05.1981. A.a.O. Eichendorff, J von: Abschied. A.a.O.

<sup>24</sup> OVG Münster, Urt. vom 03.11.1980. A.a.O. OVG Münster, Urt. vom 12.10.1999. A.a.O.

klar war die Nacht“ (ebd., 271). Ein Bild, das Einklang, Stimmigkeit, Harmonie suggeriert: alles das, was die Mitglieder des Deutschen Wanderverbandes suchen, wenn sie hinausgehen in den Wald. Das Wandern ist – metaphorisch wie real – eine Erfindung der Romantik (Schlaffer 2002, 69-71).

Offensichtlich haben diese Bilder, die Eichendorff „verdichtete“, etwas zutiefst im Menschen Verankertes beschrieben – daher rührt ihre Wahrheit und Überzeugungsmacht. Oder, wie Ludwig Harig es in der Frankfurter Anthologie ausdrückt: „Weder die goldenen Sterne noch die prächtige Sommernacht, weder Bergeshänge noch Felsenschlufte sind mir je als poetische Topoi erschienen. Der Klang dieser Verse ruft in meiner Phantasie wirkliches Lautenspiel und Brunnenrauschen hervor, ihre Bilder beschwören mir Marmorstatuen und glänzende Paläste und nichts sonst. Ich lasse mich entrücken aus einer in diesen sehnsuchtsvollen Rhythmen gegenwärtigen in eine bessere Welt“ (Harig 1989). Eichendorffs Bilder knüpfen an die reale Natur an – und poetisieren sie in der Wahrnehmung. Sie geben damit ein sehr genaues Bild der Wirklichkeit, knapper als jede ausführliche Landschaftsschilderung, z. B. in Ellenbergs „Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht“ (Ellenberg 1978), es vermöchte . Naturerleben als Gegengewicht gegen die Zweckhaftigkeit und Rationalität der Wahrnehmung der Welt, wie sie im Zuge der beginnenden Industrialisierung prägend war und wie sie die Rechtsprechung prägt (Benz 1986).

„Flog durch die stillen Lande, als flöge sie nach Haus“ – so setzt sich das oben zitierte Gedicht „Mondnacht“ Eichendorffs fort, und was hier nach Haus fliegen möchte aber im Konjunktiv gefangen bleibt, ist die Seele des dichterischen Ich (Eichendorff 1977). „Nach Haus“ – das sind wohl die magischen Worte, die den Wunsch nach einer vertrauten, sicheren Umgebung beschreiben. In den Bildern der Zeit, in der Eichendorff lebte – Bilder, deren er selbst als Schutz gegen Veränderungen, deren es viele in seinem Leben gab, bedurfte.

Diese Bilder finden sich bis in die Inhalte der angeführten juristischen Begrifflichkeit wieder. Sie klingen aber ebenso an in der aktuellen Posterserie „Wir erhalten Lebensräume“ des BMU, die mehr oder weniger als Illustration zu den eichendorffschen Gedichten gemacht zu sein scheint – allerdings eher in einem Stil, den man getrost Kitsch nennen darf. Ganz im Sinne des dtv-Brockhaus-Lexikons, dem entsprechend Kitsch ein ohne künstlerische Intention hergestellter Gegenstand ist, „der ohne den Filter der ästhetischen Distanz unmittelbar den ästhetischen Selbstgenuss anspricht“.<sup>25</sup>

Im Folgenden sind einige Poster dieser Serie, die besonders beeindruckend wirken, abgebildet: „Wir erhalten Lebensräume: für die Fledermäuse, in den Mittelgebirgen, in den Alpen“.<sup>26</sup> Was sehen wir da?

### **Wir erhalten Lebensräume – für die Fledermaus**

Das Poster (siehe nächste Seite), das die Lebensräume der Fledermäuse thematisiert, zeigt uns eine prächtige Sommernacht, in der die Sterne so golden scheinen. Ein Palast im Mon-

---

<sup>25</sup> dtv Brockhaus Lexikon. Stichwort „Kitsch“. Band 9. Mannheim 1989, 321.

<sup>26</sup> Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Posterserie „Wir erhalten Lebensräume – für die Fledermäuse, in den Mittelgebirgen, in den Alpen.“ Bonn/Bad Godesberg. 2003.



Quelle: alle drei Posterabbildungen BMU 2003, siehe Fußnote 26

der dunkelblauen Schwüle“.<sup>28</sup> Keine Fernsehfrequenzumsetzer weit und breit, kein Silo, keine Satellitenschüssel auf dem Dach, kein Auto, ja nicht einmal eine Garage. Stattdessen die ununterbrochene Horizontlinie und ein harmonischer Übergang von Bebauung und Landschaft.<sup>29</sup> Statt der üblichen Verkehrsräusche meint man die Luft durch die Felder gehen, die Ähren sacht wogen und den Wald leis` rauschen zu hören (Eichendorff 1977, 271). Ganz in diesem Sinne schaut uns der Rehbock an, der hier noch munter gras, und ein Acker mit einem schönen Bestand an Beikräutern und geschützten Tierarten.

denschein sendet warmes, heimatliches Licht in die dämmernden Lauben, wo nicht der Brunnen, aber der Wassergraben verschlafen rauscht.

Ein Bild der Sehnsucht, wie es das gleichnamige Gedicht Eichendorffs beschreibt, aus dessen Fundus die Beschreibung entliehen wurde (Eichendorff 1977, 271). Angesichts des Qualitätsunterschiedes zwischen Eichendorffs Poesie und den Postern des BMU ist dies allerdings schon fast unentschuldig: Kunst und Kitsch trennen eben Welten.

### Wir erhalten Lebensräume – in den Mittelgebirgen

Das Poster zu den Mittelgebirgen (siehe nächste Seite unten) zeigt uns einen waldigen Bergeshang im reizvollen Kontrast zum offenen Talgrund, der landwirtschaftlich genutzt wird.<sup>27</sup> Ein offensichtlich denkmalgeschützter Hof, umgeben von Streuobstwiesen inmitten einer „als nahezu still zu bezeichnenden Landschaft“: „Sinnend ruht des Tags Gewühle in

<sup>27</sup> Eichendorff, J. von: *Sehnsucht*. A.a.O. OVG Saarlouis, Urt. vom 06.05.1981. A.a.O.

<sup>28</sup> Eichendorff, J. von: *Mittagsruh*. In: Joseph von Eichendorff. *Werke in einem Band*. Herausgegeben von Wolf Dietrich Rasch. Carl Hanser Verlag München. 1977. S.33. VGH Mannheim, Urt. vom 19.04.2000. A.a.O.

<sup>29</sup> VG Karlsruhe, Urt. vom 16.10.2002. A.a.O. BVerwG, Urt. vom 15.05.1997. A.a.O.

## Wir erhalten Lebensräume – in den Alpen

Und das Poster über die Lebensräume in den Alpen (Bild rechts) kontrastiert diese Idylle durch eine andere: hier gibt es die „schwindelnden Felsenschlufte, wo die Wälder rauschen so sacht“ und natürlich auch die „Quellen, die von den Klüften sich stürzen in die Waldesnacht“. Und über allem ein martialischer Adler, der vielleicht den einen oder anderen an noch nicht gar so ferne Zeiten erinnern mag (vgl. Radkau, Uekötter 2003).

An dieser Stelle sei das Gedicht „Erinnerung“ von Eichendorff zitiert, weil es die hinter der Posterserie des BMU steckende Aussage zusammen zu fassen scheint (Eichendorff 1977, 42):

### Erinnerung

1

*„Lindes Rauschen in den Wipfeln,  
Vöglein, die ihr fernab fliegt,  
Bronnen von den stillen Gipfeln,  
Sagt, wo meine Heimat liegt?“*

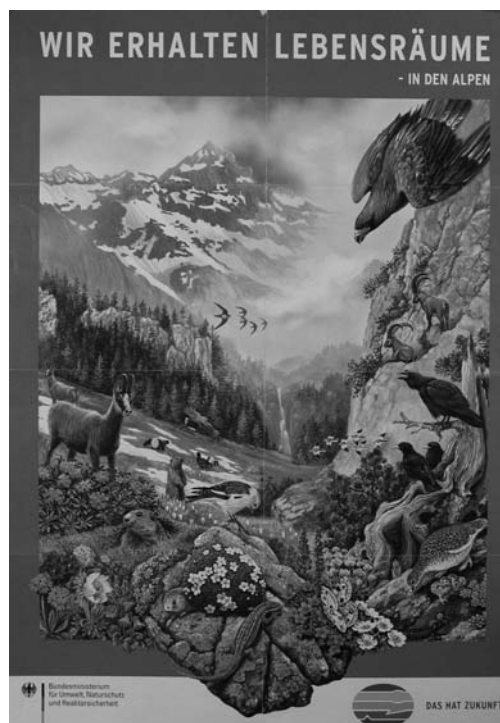
*Heut im Traum sah ich sie weder,  
Und von allen Bergen ging  
Solches Grüßen zu mir nieder,  
Daß ich an zu weinen fing.*

*Ach, hier auf den fremden Gipfeln:  
Menschen, Quellen, Fels und Baum,  
Wirres Rauschen in den Wipfeln, -  
Alles ist mir wie ein Traum.*

2

*Die fernen Heimathöhen,  
Das stille, hohe Haus,  
Der Berg, von dem ich gesehen  
Jeden Frühling ins Land hinaus,  
Mutter, Freunde und Brüder,  
An die ich so oft gedacht,  
Es grüßt mich alles wieder  
In stiller Mondesnacht.“*

Und diese Bilder rezipiert der Naturschutz immer wieder – sicherlich nicht





in jedem Fall bewusst, aber immerhin so eindeutig, dass sie zumindest auch die Rechtsprechung zum Landschaftsbild beeinflusst haben – ebenso wie offensichtlich die PR-Abteilung des BMU, mehr oder weniger verdeckt die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder – auch in den vermeintlich naturwissenschaftlich basierten Passagen – oder auch den Anhang III der FFH-Richtlinie, der bestimmte Lebensraumtypen benennt und Kriterien angibt, die ihre Schutzwürdigkeit begründen. Dort wird z. B. vom „ökologischen Gesamtwert des Gebietes ... aufgrund der Eigenart oder Einzigartigkeit seiner Komponenten als auch von deren Zusammenwirken“ gesprochen.<sup>30</sup> Erinnert das nicht stark an den „spezifischen Charakter des Gebietes“, wie ihn das Verwaltungsgericht Karlsruhe anführt, einen durch und durch romantischen Begriff?<sup>31</sup> Oder an das „...vielfältige Wechselspiel...“ von Landschaftselementen, dem das Oberverwaltungsgericht Münster so hohen Stellenwert für die Bewertung des Landschaftsbildes beimisst?<sup>32</sup>

Wen kann man mit diesen Bildern überzeugen? Damit ist einerseits die Frage nach der Gestaltung von Landschaft bei Konflikten, wie sie bei jedem Infrastrukturvorhaben entstehen, gemeint. Kann man auf dieser Basis Lösungen entwickeln, die beim Blick in die Zukunft tragen, weil sie mehr sind als eine bloße Musealisierung? Auf der anderen Seite stellt sich die Frage nach der Akzeptanz für Lösungen, die als in der Vergangenheit verhaftet wahrgenommen werden. Und Akzeptanz hat viel mit Wirksamkeit zu tun.

Ein Zitat aus einem Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24.08.2004 kann das verdeutlichen: „Früh in ihrer Parteigeschichte haben sie (DIE GRÜNEN; Anm. H. E.) sich statt zur Wildnis als Naturideal für die Kulturlandschaft des neunzehnten Jahrhunderts als Maßstab des sogenannten „Naturschutzes“ entschieden. Man träumte sich zurück in die Zeit unmittelbar vor der industriellen Revolution... Unterfüttert wurde diese Haltung von empirischen Erhebungen, denen zufolge die Biodiversität im neunzehnten Jahrhundert einen Höhepunkt erreicht hatte... Der kulturelle Umbruch der Landwirtschaft (infolge der EU-Agrarreform, die die Förderung der Landwirtschaft nicht länger an die Produktion koppelt; Anm. H. E.) bedeutet aber, dass nun auch für die Landschaft die Maßstäbe der Kulturkritik gelten. Eine ästhetische und ökonomische Diskussion wird unvermeidbar...“ (Schwägerl 2004; Hervorhebung H. E.).

Wer führt diese ästhetische und ökonomische Diskussion? Der Naturschutz? Oder einmal mehr „die Anderen“?

Und wie wird diese Diskussion geführt? Mit der auf den ersten Blick so „naturwissenschaftlichen“ Sprache der europäischen FFH-Richtlinie, die Lebensraumtypen und besonders geschützte Arten benennt?<sup>33</sup> Oder mit der Sprache und den entsprechenden Maßstäben der Menschen, für die Landschaft der Ort ist, an dem sie leben und arbeiten? Orientieren wir uns im Naturschutz in erster Linie an der vermeintlichen Wissenschaftlichkeit, die „die Ökologie“ uns an die Hand gibt? Oder orientieren wir uns primär an den Bedürfnissen der Menschen nach einer „schönen“ Landschaft – ob sie nun so aussieht wie in den Gedichten

---

<sup>30</sup> FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABL. der EG Nr. L 206. S. 7 - 50), zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. der EG Nr. L 305. S. 42).

<sup>31</sup> VG Karlsruhe, Urt. vom 09.11.1978. A.a.O.

<sup>32</sup> OVG Münster, Urt. vom 12.10.1999 – 7 A 3813/96 – (VG Arnsberg). A.a.O.

<sup>33</sup> FFH-Richtlinie: a.a.O.



Eichendorffs oder so wie im Ruhrgebiet? In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen liegt der Kern für die künftige Akzeptanz und Wirksamkeit des Naturschutzes. Dazu im folgenden einige Erläuterungen: (vgl. Eissing, Franke, Körner 2003)

Die Dominanz des ästhetischen Ansatzes in der Zeit vor etwa 1969/1970 zeigt sich exemplarisch in vielen Stellungnahmen der Naturschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, also des ehrenamtlichen Strangs des Naturschutzes bis zum Inkrafttreten der Ländernaturschutzgesetze (Franke 2005). Demgegenüber entwickelt der Naturschutz seit etwa 1969/1970 seine Ziele möglichst „wertfrei“ aus den Erkenntnissen der Ökologie. Erste Ansätze hierzu gab es bereits in der Zeit des Nationalsozialismus (vgl. Küster 2003).

Heute stützt sich der Naturschutz vor allem auf vermeintlich naturwissenschaftliche Notwendigkeiten, um seine Ziele und Handlungsweisen zu begründen. Solche Gedankengebäude finden sich z. B. in der Naturschutzgesetzgebung, wenn es dort um „Biotopvernetzung“, die Sicherung der „Funktionen des Naturhaushaltes“ oder um „Ausgleich und Ersatz“ von Beeinträchtigungen geht. Der Arten- und Biotopschutz, der sich hier verankert, prägt die Arbeit und das Erscheinungsbild des Naturschutzes in der Öffentlichkeit weitgehend. Gestalterisch-funktionale Argumente, wie sie den Beginn der Naturschutzbewegung, den Heimatschutz, prägten, treten hinter „ökologischen“ Argumenten zurück. Welche Landschaft gesellschaftlich gewollt ist, welche Werte und Ziele also der Naturschutz verfolgen soll, ist aber eine primär geisteswissenschaftliche Frage.

Diese kulturellen Implikationen greift der Naturschutz jedoch kaum mehr direkt auf. Allenfalls indirekt lässt er sie durchschimmern. Genau diese Implikationen sind es aber, die die Menschen mit der Landschaft verbinden.<sup>34</sup> Da wundert es nicht, wenn Bürgerinitiativen gegen Nationalparks entstehen oder die Diskussion um Schutzgebiete emotional sehr engagiert geführt wird, weil man aneinander vorbei redet (vgl. Stoll 1999).

Wie kann eine Lösung aussehen?

Wohl am ehesten so, dass die kulturelle Dimension der Landschaftsgestaltung wieder entdeckt und neu belebt wird. Damit soll nicht einer bloßen Emotionalisierung das Wort geredet werden, wie es als Antwort auf den Titel der Tagung „Die Verwissenschaftlichung kultureller Qualitäten in der Landschaftsplanung und im Naturschutz“ vielleicht nahe läge (vgl. Schemel 2004). Dies ist vielmehr ein Plädoyer für Interdisziplinarität, vor allem zwischen Naturschützern und Geisteswissenschaftlern, aus der heraus eine Stärkung der gesellschaftlichen Kompetenzen des Naturschutzes erwachsen kann.

Um was es bei dieser Rückbesinnung auf die kulturellen Wurzeln geht, zeigen die drei Poster des BMU: Es geht um den Garten bzw. den Park – siehe das Plakat mit den Fledermäusen. Es geht um die Wildnis – siehe das Plakat zu den Lebensräumen in den Alpen. Und es geht um die Kulturlandschaft – siehe das Poster zu den Mittelgebirgen.

Das erste Thema ist *der Garten oder auch der Park*: Das ist der wohnungsnahe Ort der Erholung, der Rückzugsraum, aber auch der Spielraum der Kinder und Erwachsenen.

Das zweite Thema heißt *Wildnis und Verwilderung*. Auch hier sind Bilder von Landschaft

---

<sup>34</sup> vgl. *Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) 2004: Umweltbewusstsein in Deutschland. Bonn.*

ten gemeint, die für viele Menschen ansprechend sind, einem Bedürfnis entsprechen. Sie drücken den Wunsch nach dem „ganz Anderen“ aus, das der gebauten Umgebung gegenübersteht und eine andere Art von Herausforderung formuliert als der gewohnte Alltag (vgl. Schama 1996, 2002). Dabei gilt es, in die Begründung und Ausformung entsprechender Konzepte den Bezug zum Menschen stärker hervorzuheben, als dies bisweilen geschieht. Geradezu symptomatisch für die im Titel der Tagung genannte Verwissenschaftlichung kultureller Qualitäten im Naturschutz sei hier die Auffassung des BfN von Wildnis zitiert: „Das Konzept der ‚neuen Wildnis‘ lässt sich vor allem aus den Thesen zur Struktur des Primärwaldes unter dem Einfluss von Großherbivoren ableiten...“<sup>35</sup> (siehe Abb. nächste Seite). Man entscheidet sich nicht für Wildnis, sondern „leitet ab“. Eine vermeintlich naturwissenschaftlich abgesicherte Konzeption, die im Expertenjargon daher kommt und Autorität suggeriert. Warum will man überhaupt ein Konzept der „neuen Wildnis“? Hat das etwas mit dem Menschen zu tun? Anzunehmen ist, dass das BfN diese Fragen beantworten kann – auch wenn es seit 2002 unverändert seine Idee von Wildnis aus der Struktur des Primärwaldes unter dem Einfluss der Großherbivoren ableitet.

Und das Dritte ist die *Kulturlandschaft*: Hierzu seien zunächst noch einmal einige der Gedanken aus diesem Beitrag zusammengefasst:

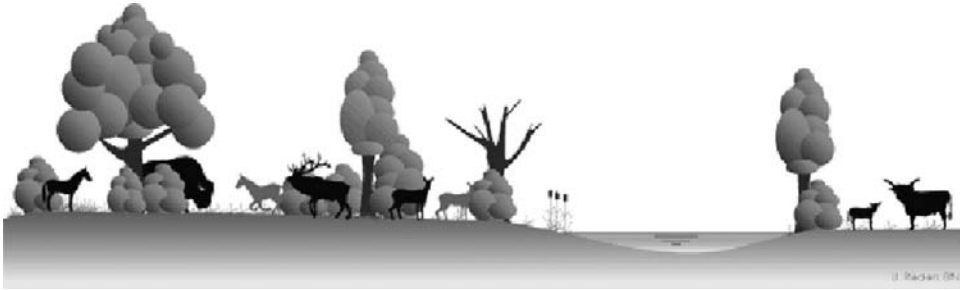
Die Programmatik des Naturschutzes ist wesentlich durch die Rezeption der Romantik seitens seiner ersten Akteure, namentlich durch Rudorff, geprägt worden. Im Zentrum dieser Programmatik stehen die Poetisierung der Welt und ein Weltbild geordneter sozialer Verhältnisse, das man als biedermeierliches und agrarisches „Idyll“, gepaart mit einer antidemokratischen Grundhaltung, beschreiben kann (Franke 2003). Die „malerische“ Landschaft ist „Ort“ der Romantik. Hier liegt der zentrale Bezugspunkt für den von der Romantik beeinflussten Naturschutz. Architektur, Sprache, Liedgut, Dichtung und Tradition treten hinzu (Eissing, Franke, Körner 2003). Das sollte mit den Ausführungen über die Bildersprache in den Urteilen und Urteilsbegründungen zum Landschaftsbild einerseits und der Eichendorffschen Poesie andererseits zu zeigen versucht werden.

Der Heimatbegriff, den Rudorff in Bezug zur Landschaft setzte, hat hier, in der Romantik, seinen Ursprung: Der Blick des Heimatschutzes auf die Landschaft war sowohl ein gestalterisch-funktionaler als auch ein romantischer, er war nicht naturwissenschaftlich geprägt. Wesen der Romantik ist, wie bereits gesagt, vom erlebenden Subjekt auszugehen. Sie beschreibt *seine* Wahrnehmung der Welt.

Hier knüpft der Begriff Heimat an: Heimat konstituiert sich aus dem Blick des Individuums auf innere Bilder. Das Individuum wählt diese Bilder selektiv aus, weil sie einen Teil seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft symbolisieren. Entsprechend spielen Kindheit und Sozialisation eine große Rolle. Wenn es Bilder von Landschaft sind, die das Individuum auswählt, meinen sie zumeist die traditionelle, regionaltypische Kulturlandschaft. Diese inneren Bilder sind zwar individuell, aber nicht „bloß subjektiv“ im Sinne von beliebig: Es gibt vielmehr einen kulturellen Kanon für eine Region, der ihre Identität beschreibt und sie

---

<sup>35</sup> Bundesamt für Naturschutz: *Ausgewählte Arbeitsschwerpunkte. Wildnisgebiete*. Download vom 29.10.2004. [www.bfn.de/03/030501\\_wildnis.html](http://www.bfn.de/03/030501_wildnis.html). 2 Seiten; Bundesamt für Naturschutz: *Lüneburger Erklärung zu Weidelandschaften und Wildnisgebieten verabschiedet*. Presseservice. 26.09.2003



„Das Konzept der „neuen Wildnis“ lässt sich vor allem aus den Thesen zur Struktur des Primärwaldes unter dem Einfluss von Großherbivoren ableiten...“ *Quelle: [http://www.bfn.de/0311\\_weide.html](http://www.bfn.de/0311_weide.html). (Zugriff: 03.04.2006)*

von anderen unterscheidet. Man kann diese Bilder also kommunizieren, ja das muss man sogar, wenn man den kulturellen Kanon einer Region benennen will. Denn er lässt sich nur aus dem Zusammenfügen der individuellen Bilder erzeugen. Heimat ist dementsprechend pluralistisch.

Zurück zur Landschaft: Landschaft hat in dieser Sichtweise also eine symbolische Dimension, die den Ausgangspunkt für Heimerfahrung und regionale Identifikationsprozesse bildet. Was kann Landschaft heute im Sinne von Heimat symbolisieren? In erster Linie wohl die Selbständigkeit bei der Gestaltung des eigenen Lebens, das sich in einer demokratischen Gesellschaft verwirklicht. Deshalb sind Heimat und regionale Identität in Zeiten der Globalisierung, die diese Selbständigkeit immer wieder infrage stellt, für den Naturschutz zentrale Themen; insoweit benennt der bereits zitierte Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einen richtigen Punkt (Schwägerl 2004). In diesem Sinne ist es für den Naturschutz wichtig, sich damit auseinander zu setzen, wie er die Entwicklung landschaftsgestaltender und nachhaltiger Nutzungsmuster unterstützen kann: Naturschutz durch Nutzung statt Naturschutz gegen Nutzung.

Mit diesem Ansatz steht der Naturschutz in seiner Sicht auf die Mensch-Natur Beziehungen vor einem Paradigmenwechsel. Die Begründung „Schutz der Natur um ihrer selbst willen“, die den Naturschutz lange Zeit vom Umweltschutz unterschieden hat, steht ihm heute vielfach im Weg (Müller 2001). Sie verstellt ihm bisweilen den Zugang zu den Menschen. Wenn er diesen Weg verlässt, kann er die Region und die in ihr lebenden Menschen entdecken und sie in den Mittelpunkt seiner Programmatik stellen. In dieser Sichtweise steht der Mensch auch im Naturschutz im Zentrum künftiger Strategien, nicht als Störfaktor ökologischer Systeme, sondern als Dreh- und Angelpunkt der eigenen Ziele.

Wie tief das in das Selbstverständnis des Naturschutzes hineingreift, zeigt nicht zuletzt die Debatte um das Thema Heimat, wie sie sich z. B. im Themenheft „Heimat – ein Tabu im Naturschutz?“ der Zeitschrift *Natur und Landschaft* ausdrückt.<sup>36</sup>

Zur kulturellen Tradition des Naturschutzes gehört der Heimatschutz, der als historische Bewegung Teil der Naturschutzgeschichte ist. Diese kulturelle Tradition findet aktuell ih-

<sup>36</sup> *Heimat – Tabu im Naturschutz? Natur und Landschaft, 2003. 78 (9/10): 381-417*

ren Ansatzpunkt in der Debatte um Heimat. Der Rückgriff auf die Bildsprache in Urteilen, Urteilsbegründungen und in der zitierten Posterserie des BMU sollte zeigen, dass diese kulturelle Tradition noch wach ist, wenn auch – wie in der Posterserie – eher als Kitsch. Der BMU hat hier also seine Kommunikationsintention in eine Form gekleidet, die diese kulturelle Tradition teilweise eher verschüttet als aktiviert.

Nachhaltige Nutzungsmuster in der Landschaft mitzugestalten, in denen Menschen gern leben – diese Aufgabe steht im Zentrum einer Wiederbelebung dieser historischen Tradition, wie sie weiter oben erläutert wurde. Die im bereits genannten Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen geforderte ökonomische und ästhetische Diskussion setzt hier an (Schwägerl 2003).

Ist der Naturschutz auf diese Diskussion vorbereitet? Diese Frage mit „Ja“ zu beantworten, scheint sehr gewagt. Aber sicher ist: er muss sie führen – oder er wird geführt.

## Literatur

- BENJAMIN, W. (1973): Der Begriff der Kunstkritik in der deutschen Romantik. suhrkamp taschenbuch wissenschaft. Band Nr. 4. Frankfurt am Main.
- BENZ, R. (1986): Die romantische Geistesbewegung. In: Propyläen Weltgeschichte. Band 8. MANN, G. [Hrsg.] Propyläen-Verlag. Berlin, Frankfurt am Main. 196.
- BOHRER, K. H. (1989): Die Kritik der Romantik. edition suhrkamp. Neue Folge Band 551. Frankfurt am Main.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2003): Lüneburger Erklärung zu Weidelandschaften und Wildnisgebieten verabschiedet. Presseservice. 26.09.2003.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2004): Ausgewählte Arbeitsschwerpunkte. Wildnisgebiete. Download vom 29.10.2004. [www.bfn.de/03/030501\\_wildnis.html](http://www.bfn.de/03/030501_wildnis.html). 2 Seiten.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Abschied. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 31.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Nachtlid. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 272-273.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Erinnerung. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 42.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Sehnsucht. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 30.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Mittagsruh. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 33.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Mondnacht. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 271.
- EICHENDORFF, J. V. (1977): Die wunderliche Prinzessin. In: Joseph von Eichendorff. Werke in einem Band. RASCH, W. [Hrsg.]: Carl Hanser Verlag. München. 328-334
- ELLENBERG, H. (1978): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht. Verlag Eugen Ulmer. 2. Auflage. Stuttgart.

- EISSING, H.; FRANKE, N. M.; KÖRNER, S. (2003): Heimerfahrung und regionale Identifikation fördern. *Politische Ökologie* (85): 73-75.
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABL. der EG Nr. L 206. S. 7-50), zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. der EG Nr. L 305. S. 42).
- FRANKE, N. (2003): Von der Hornisse zum Helikopter. Industrialisierung und Naturschutz in der deutschen Geschichte. In: STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ [HRSG.]: *Welche Natur schützen wir? Denkanstöße*. Mainz. 12-19.
- FRANKE, N. (2005): Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1949 – 2000. Festschrift 25 Jahre Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz. STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.]. Mainz.
- HARIG, L. (1989): Posthorn der Freiheit. In: REICH-RANICKI, M. [Hrsg.]: *Frankfurter Anthologie*. Band 12. Gedichte und Interpretationen. Insel Verlag. Frankfurt am Main. 100-102.
- HIEBER, J. (1988): Spektakel und Treue des Widerrufs. Der Internationale Eichendorff-Kongress in Bonn. FAZ vom 07.07.1988. 27.
- KÜSTER, H. (2003): Der Staat als Herr über die Natur und ihre Erforscher. In: RADKAU, J.; UEKÖTTER, F. [Hrsg.]: *Naturschutz und Nationalsozialismus*. Campus-Verlag. Frankfurt/New York. 55-64.
- MENKE, H. (o.J.): Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Rheinland-Pfalz an das Ministerium für Unterricht und Kultus. Schreiben vom 12.01.1951. In: LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ, Sign. 910/8762 Naturschutz und Landschaftspflege – Jahresberichte. 5.
- MÜLLER, E. (2001): Die Beziehung von Umwelt- und Naturschutz in den 1970er Jahren. In: STIFTUNG NATURSCHUTZGESCHICHTE [Hrsg.]: *Natur im Sinn. Beiträge zur Geschichte des Naturschutzes*. Klartext-Verlag. Essen. 31-46.
- RADKAU, J.; UEKÖTTER, F. [Hrsg.] (2003): *Naturschutz und Nationalsozialismus*. Campus Verlag. Frankfurt am Main.
- RUDORFF, E. (1897): *Heimatschutz*. Reichl-Verlag. St. Goar.
- SCHAMA, S. (1996): *Der Traum von der Wildnis. Natur als Imagination*. Kindler. München. EVANGELISCHE AKADEMIE TUTZING, NATIONALPARKVERWALTUNG BAYERISCHER WALD [Hrsg.]: *Wildnis vor der Haustür. Ergebnisse des Workshops 4.-6. Oktober 2001 in Zwieselerhaus. Grafenau. 2002*
- SCHEMEL, H.-J. (2004): Emotionaler Naturschutz – zur Bedeutung von Gefühlen in naturschutzrelevanten Entscheidungsprozessen. *Natur und Landschaft* 79 (8): 371-378.
- SCHLAFFER, H. (2002): *Die kurze Geschichte der deutschen Literatur*. Carl Hanser Verlag. München.
- SCHMITT, C. (1998): *Politische Romantik*. Duncker & Humblodt. Berlin. 6. Auflage.
- SCHWÄGERL, C. (2004): Das alte Mosaik von Wald, Wiese und Dorf. FAZ vom 24.08.2004. Nr. 196. 35.
- STOLL, S. (1999): Akzeptanzprobleme bei der Ausweisung von Großschutzgebieten: Ursachenanalyse und Ansätze zu Handlungsstrategien. *Europäische Hochschulschriften: Reihe 42, Ökologie, Umwelt und Landespflege*; Bd. 24. Peter Lang GmbH. Europäischer Verlag der Wissenschaften. Frankfurt am Main.

# **STAND DER ANWENDUNG VON METHODEN ZUR LANDSCHAFTSBILDANALYSE UND -BEWERTUNG**

## **Ergebnisse einer Auswertung von kommunalen Landschaftsplänen aus den Jahren 1970 bis 2001**

Michael Roth

Bei der Landschaftsbildanalyse und -bewertung scheint es sowohl in der Planungspraxis als auch in der Wissenschaft methodische Probleme und Defizite zu geben. Weiterhin entsteht der Eindruck, das Landschaftsbild würde in Naturschutz und Landschaftsplanung vernachlässigt werden. Überschriften wie „Methodische Probleme bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ (Köhler, Preiss 2000), „Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem“ (Schwahn 1990), „Landschaftsästhetik – ein ‚Bewertungsproblem‘ für die Umweltplanung?“ (Jessel 1998), „Ästhetische Bewertungsprobleme in der Landschaftsplanung“ (Krauss 1974), „Landschaftsästhetische Bewertungsprobleme“ (Riccabona 1981), „Landschaftsästhetik – vernachlässigter Arbeitsbereich im heutigen Naturschutz“ (Nohl 1991), „Visuelle Ressourcen – übersehene ästhetische Komponenten in der Landschaftsforschung und -entwicklung“ (Paar, Stachow 2001) oder „The insufficient consideration of visual aspects in environmental planning“ (Hehl-Lange, Lange 1992), deuten darauf hin. Ob das durch diese „Schlagzeilen“ erzeugte negative Bild für die kommunale Landschaftsplanung wirklich zutreffend ist, sollte mit Hilfe einer empirischen Analyse untersucht werden, die hinsichtlich ihrer Methodik und Ergebnisse im Folgenden beschrieben wird.

### **Methodik**

Um Aussagen zu der Verwendung von Landschaftsbildbewertungsverfahren in der Praxis der kommunalen Landschaftsplanung sowie zur Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild im Rahmen der Landschaftsplanung treffen zu können, musste ein forschungsmethodisches Konzept gefunden werden, das mit einer Stichprobe an Landschaftsplänen auskommt, da eine Vollerhebung der Landschaftspläne nicht möglich ist (praktischer Arbeitsaufwand aber auch theoretische Unbekanntheit der Grundgesamtheit). Die im folgenden beschriebene Methodik orientiert sich an der von Gruehn und Kenneweg (1998), die über eine Auswertung von Landschafts- und Flächennutzungsplänen Aussagen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftsplanung in der Flächennutzungsplanung ermittelten.

### *Repräsentativität des Datenmaterials*

Um bei einer vergleichsweise kleinen Stichprobengröße (ca. 120 Landschaftspläne in der Stichprobe im Vergleich zu über 4500 registrierten Landschaftsplänen im Landschaftsplanverzeichnis des Bundesamtes für Naturschutz) stichhaltige Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können, ist es erforderlich, dass die Stichprobe hinsichtlich relevanter Merkmale mit der Grundgesamtheit bzw. einer Bezugsgröße übereinstimmt. Da die Grund-



gesamtheit aller Landschaftspläne nicht bekannt ist<sup>1</sup>, musste eine andere Bezugsgröße herangezogen werden, für die einerseits die Grundgesamtheit bekannt ist, andererseits ein enger inhaltlicher Zusammenhang mit der Landschaftsplanung besteht. Die Kommunen erfüllen diese beiden Anforderungen. Erstere, da im Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes<sup>2</sup> alle Gemeinden zu einem bestimmten Stand enthalten sind (und dazu noch weitere Angaben wie Fläche, Einwohnerzahl, Einwohnerdichte, etc.). Da die Kommunen in einem Großteil der Fälle auch Planungsträger der Landschaftsplanung sind und die Landschaftsplanung in der Regel auf dem Gebiet von Kommunen erfolgt, ist auch die zweite Anforderung erfüllt.

Als Schichtungskriterien bieten sich vor allem das Bundesland (aufgrund der unterschiedlichen Regelungsmodelle der kommunalen Landschaftsplanung in den Landesnaturschutzgesetzen, sowie zur Sicherstellung einer Verteilung über das gesamte Bundesgebiet bzw. über die landschaftliche Vielfalt Deutschlands) und die Gemeindegröße an. Die Einwohnerzahl bzw. Größe einer Gemeinde lässt Rückschlüsse auf die Größe und Ausdifferenzierung ihrer Verwaltung ziehen und kommt somit über den fachlichen Sachverstand in der Kommunalverwaltung als mögliche Einflussgröße auf die Landschaftsplanung in Frage.

Als weitere Einflussgröße kommt das Jahr der Planbearbeitung bzw. Feststellung in Frage. Da hier jedoch keine Aussagen über die Verteilung innerhalb der Grundgesamtheit der Landschaftspläne möglich sind, kann lediglich die Forderung nach Berücksichtigung einer möglichst großen Zeitspanne unter Einbeziehung möglichst vieler aktueller Pläne gestellt werden. Damit sind auch Aussagen über die zeitliche Entwicklung des Einsatzes von Landschaftsbildbewertungsverfahren möglich.

Gruehn und Kenneweg (1998, 335 ff.) wiesen signifikante Einflüsse der Faktoren Gemeindegröße, Bundesland (und damit Regelungstyp der Landschaftsplanung) sowie Zeitpunkt der Landschaftsplanerarbeitung auf die Qualität der Landschaftsplanung (Gesamteinschätzung) nach. Ein potenzieller Einfluss dieser Faktoren auf die Landschaftsbildanalyse und -bewertung innerhalb der kommunalen Landschaftsplanung schien daher ebenfalls möglich und wurde im Rahmen der im folgenden beschriebenen Untersuchung analysiert.

Da es bei dieser Auswertung darum geht, Aussagen über die Verwendung von Landschaftsbildbewertungsverfahren in den Landschaftsplänen abzuleiten, und nicht darum, flächenbezogene Aussagen zur Landschaftsbildbewertung zu analysieren, kann als Verteilungsmerkmal die Gemeindezahl je Bundesland und je Gemeindegrößenklasse herangezogen werden, unabhängig von deren Flächengrößen.

Insgesamt wurden 135 Landschaftspläne aus dem gesamten Bundesgebiet analysiert. Dabei konnte einerseits auf die am Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der TU Berlin vorhandenen Landschaftspläne zurückgegriffen werden<sup>3</sup>, andererseits wurden Landschaftspläne aus dem Landschaftsplanarchiv des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Leipzig untersucht. Da insbesondere für das Land Brandenburg in beiden Beständen nur

---

<sup>1</sup> Das Landschaftsplanarchiv des BfN enthält nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Landschaftspläne, da keine „Abgabepflicht“ für die Planungsträger besteht. Auch das Landschaftsplanverzeichnis des BfN stellt die Grundgesamtheit der Landschaftspläne nicht dar, da es ebenfalls keine „Meldepflicht“ gibt.

<sup>2</sup> [http://www.destatis.de/allg/d/veroe/gemeindev\\_d.htm](http://www.destatis.de/allg/d/veroe/gemeindev_d.htm). Zugriff 29.03.2006.

<sup>3</sup> Diese Landschaftspläne wurden im Rahmen eines anderen Forschungsprojektes (Gruehn

sehr wenig Pläne vorhanden waren, wurde das Datenmaterial durch gezielte Recherche nachverdichtet. Das Land Nordrhein-Westfalen war insbesondere in der Gemeindegrößenklasse von 20.000 bis 50.000 Einwohnern in den ausgewerteten Plänen deutlich überrepräsentiert. Deshalb wurde hier durch Zufallsauswahl die Fallzahl reduziert. Insgesamt gingen 116 Landschaftspläne in die im Folgenden beschriebenen Auswertungen ein.

Durch korrelationsanalytische Verfahren kann die Übereinstimmung von Stichprobe und Grundgesamtheit überprüft werden. Als Maß für die Korrelation kommt hier Kendalls  $\tau_B$  zum Einsatz. Dieses Maß für die Rangkorrelation kann auch bei kleinen Stichprobengrößen und nicht normalverteilten Merkmalen eingesetzt werden. Ein Wert von 0 würde dabei bedeuten, dass keinerlei Zusammenhang zwischen Stichprobe und Grundgesamtheit besteht, ein Wert von 1 würde eine vollständige Übereinstimmung der Stichprobe mit der Grundgesamtheit hinsichtlich der Verteilung des Schichtungsmerkmals anzeigen. Tabelle 1 stellt die Ergebnisse der Korrelationsanalysen dar.

**Tabelle 1: Repräsentativität der Stichprobe untersuchter Landschaftspläne**

Untersuchter Zusammenhang		Kendalls $\tau_B$ als Maß für die Korrelation von Soll- und Ist-Stich- probe	Irrtumswahrscheinlichkeit p als Signifikanzmaß
▶	bundesweite Repräsentativität hinsichtlich der Verteilung auf die Bundesländer	0,616	0,002**
▶	bundesweite Repräsentativität hinsichtlich der Verteilung auf die Gemeindegrößenklassen	0,718	0,016*

\* signifikant, \*\* hoch signifikant

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die untersuchten Landschaftspläne hinsichtlich der Verteilung auf die Bundesländer und auf die Gemeindegrößenklassen auf Bundesebene eine repräsentative Auswahl darstellen (jeweils signifikante Korrelation von Soll- und Ist-Stichprobe).

#### *Weitere Anforderungen an Datenmaterial und Auswertungsmethodik*

Neben der Repräsentativität des Datenmaterials muss die Auswertung desselben auch den wissenschaftlichen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität genügen (zur Definition und zum Inhalt dieser drei Begriffe vgl. Bernotat et al. 2002: 364 ff., Bechmann 1976, Auhagen 1998).

Die Objektivität der Analyse der Verwendung von Verfahren zur Landschaftsbildbewertung in der kommunalen Landschaftsplanung ist evident: Es wurden nur Merkmale der Landschaftspläne untersucht, die sich „messen“ lassen, auf subjektive Einschätzungen und Bewertungen wurde verzichtet. So wurde neben der Verwendung und Nennung eines literaturkundigen Bewertungsverfahrens die Anzahl der Bewertungsstufen, der Umfang

der Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild in Text (Seitenzahl, getrennt nach Bestand/Bewertung und Planung) und Karte (Anzahl der Karten, Maßstab) sowie eine eventuelle Trennung von Landschaftsbild und Erholung(seignung) erfasst. Ergänzt wurden diese Angaben durch allgemeine Merkmale des Landschaftsplanes wie Jahr der Planfertigung, Gesamtumfang (Textseitenzahl und Kartenzahl) sowie Maßstab des Landschaftsplanes (Planungskarten). Zusätzlich wurden noch einzelne Textstellen als Zitatsammlung exzerpiert. Diese zugegebenermaßen subjektive Auswahl wird jedoch nur ergänzend im Sinne von Fallbeispielen verwendet und nicht statistisch ausgewertet.

Der Reliabilität kommt bei der hier untersuchten Thematik nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da es sich nicht um eine Zeitreihenanalyse, sondern um eine einmalige Erfassung handelt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Merkmalsfluktuationen (der untersuchten Landschaftspläne) nicht vorliegen. Wird die Reliabilität als Stabilität gegenüber Messfehlern verstanden, so gelten hier die bereits bei der Objektivität getroffenen Aussagen.

Auch bei der Validität ergibt sich ein relativ klares Bild: Zwar ist es denkbar, dass die Autoren der Landschaftspläne eine literaturkundige Methode einsetzen, ohne diese zu nennen, diese Fälle sind jedoch aufgrund der Methodenkenntnis des Autors mit hoher Wahrscheinlichkeit identifizierbar. Außerdem wurde in einem Großteil der untersuchten Planwerke überhaupt keine (flächendeckende) Bewertung durchgeführt bzw. es wurde durch die Landschaftsplanverfasser bisweilen selbst die Nichtanwendung einer Methode „zugegeben“.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass einerseits die Verwendung von Verfahren zur Landschaftsbildbewertung valide erfasst wurde. Andererseits lassen sich durch die übrigen untersuchten Kriterien (s. o.) Rückschlüsse auf die Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild im Landschaftsplan bzw. im Vergleich zu den übrigen Schutzgütern ableiten.

## **Ergebnisse**

### *Räumliche Verteilung der untersuchten Landschaftspläne*

Die räumliche Verteilung der untersuchten Landschaftspläne auf die Bundesländer wurde bereits behandelt (repräsentative Verteilung auf die Bundesländer). Ergänzend dazu soll hier die Verteilung kartographisch dargestellt werden (Abb. 1).

### *Zeitliche Verteilung der ausgewerteten Landschaftspläne*

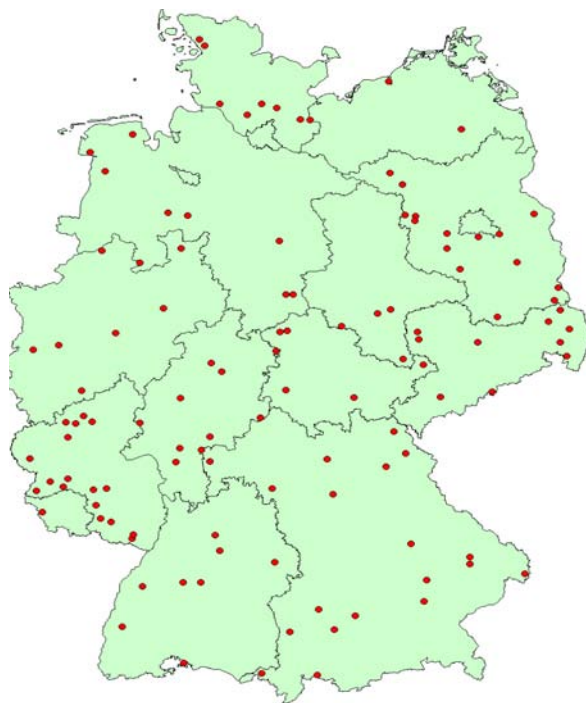
Die zeitliche Verteilung der ausgewerteten Landschaftspläne kann Abbildung 2 entnommen werden. Dabei ist jeweils das Jahr der Fertigstellung des Landschaftsplanes angegeben, da diese Angabe i. d. R. dem Landschaftsplan entnommen werden kann (Stand des Landschaftsplanes). Für zehn der in die Auswertung einbezogenen Landschaftspläne war das Jahr der Fertigstellung nicht ermittelbar, da im Textband jegliche Zeitangabe fehlte.

Die ausgewerteten Landschaftspläne stellen einen zeitlichen Querschnitt ab Anfang der 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts dar. Etwa ab diesem Zeitpunkt (ab der zweiten Hälfte der 60er-Jahre) finden sich in der Literatur auch Fundstellen zu Landschaftsbildbewertungsverfahren. Damit ist sichergestellt, dass es zumindest theoretisch möglich gewesen wäre, ein literaturkundiges Verfahren zur Landschaftsbildbewertung einzusetzen. Der deutliche Schwerpunkt auf den aktuellen Landschaftsplänen aus den letzten 15 Jahren gewährleistet, dass auch die Verwendung aktueller Bewertungsverfahren nachgewiesen werden kann und primär

der aktuelle Status der Methoden-anwendung im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung erfasst wird.

### *Umfang des Textteils Landschaftsplan insgesamt*

Die Spannweite des textlichen Umfangs der ausgewerteten Planwerke reicht von 13 Seiten bis 585 Seiten. Der Mittelwert liegt bei 141 Seiten, der Median<sup>4</sup> bei 121 Seiten. Diese Angaben sind vor allem für die Beurteilung der Ausführlichkeit der Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild nötig, da der Umfang der entsprechenden Kapitel zum Gesamtumfang des Landschaftsplanes in Relation gesetzt werden soll.



*Abb. 1: Lage der ausgewerteten Landschaftspläne*

### *Umfang des Textteils zum Schutzgut Landschaftsbild*

Tabelle 2 belegt, dass das Landschaftsbild in der kommunalen Landschaftsplanung i. d. R. nicht gleichrangig mit dem Naturhaushalt bzw. mit den übrigen Schutzgütern behandelt wird. Bei mittleren Umfängen von 120 bis 140 Seiten werden dem Landschaftsbild üblicherweise nicht einmal 5 % des zur Verfügung stehenden Textes gewidmet. Fast ein Drittel der untersuchten Planwerke verliert kein Wort zum Entwicklungskonzept bezüglich des Landschaftsbildes, sondern setzt auf den sog. „Mitläufereffekt“, was bedeutet, dass die naturhaushaltlich hergeleiteten Maßnahmen, da sie auch visuell wirksam (sichtbar) sind, automatisch auch dem Schutzgut Landschaftsbild zu Gute kommen:

„Eine Vielzahl Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz, den Boden-, Wasser- oder Klimaschutz und für den Biotopverbund in der freien Landschaft übernehmen gleichzeitig landschaftsbildgliedernde und -aufwertende Funktionen“ (Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Götschetal – Petersberg 1998, 107).

<sup>4</sup> Der Median ist definiert als Grenze zwischen zwei gleich großen Hälften einer Menge, wobei die eine Hälfte kleinere Werte als den Median, die andere Hälfte größere Werte als den Median enthält. Im Gegensatz zum Mittelwert wird der Median nicht durch Extremwerte in der Stichprobe verzerrt. Durch seine „Immunität“ gegen Ausreißer ist der Median besonders gut zur Beschreibung nicht normalverteilter Grundgesamtheiten geeignet.

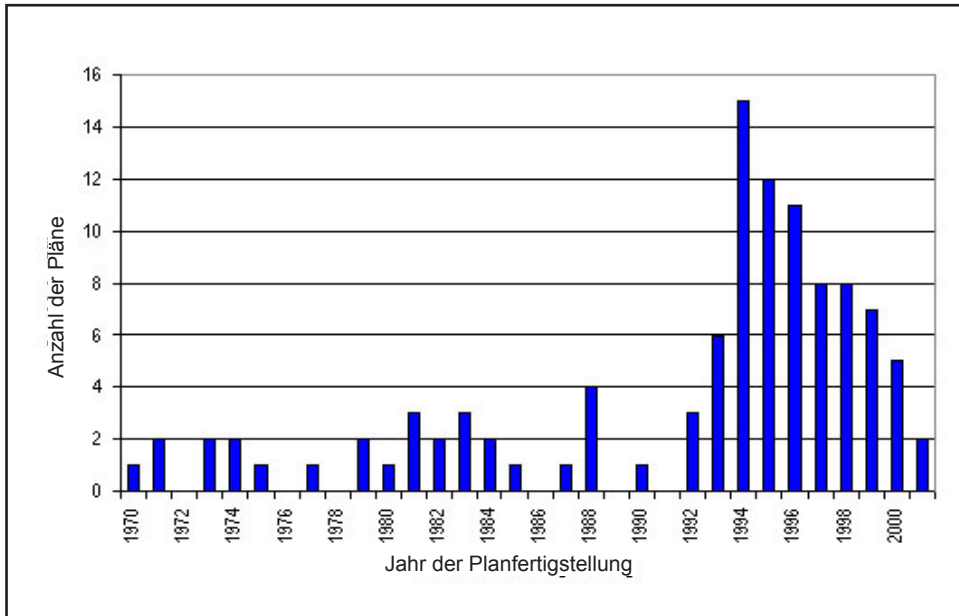


Abb. 2: Zeitliche Verteilung der ausgewerteten Landschaftspläne (n = 106)

**Tabelle 2: Umfänge der Textteile zum Landschaftsbild in Relation zum Gesamtumfang der Landschaftspläne**

Textteil	Minimalwert	Median	Mittelwert	Maximalwert
Landschaftsbild Bestandserfassung und Bewertung	0	3	5	29
Landschaftsbild Planung	0	1	1	7
Landschaftsbild gesamt	0	4	6	29
Landschaftsplan gesamt	13	121	141	585

Mögliche Konflikte zwischen den Zielen für das Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich zu den Zielen für andere Schutzgüter werden i. d. R. nicht thematisiert. Somit wird die kommunale Landschaftsplanung dem Auftrag von § 1 BNatSchG, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft gleichrangig mit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu behandeln, nicht gerecht.

### *Umfang des Kartenwerkes Landschaftsplan insgesamt*

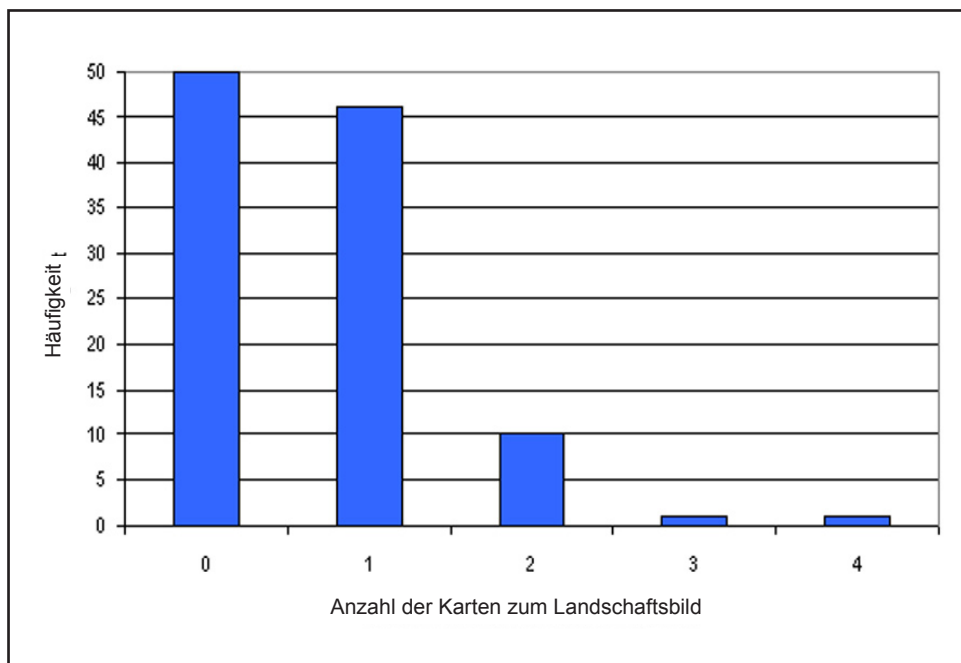
Ähnlich wie die Textteile weisen auch die Kartenwerke hinsichtlich ihres Umfangs eine beträchtliche Spannweite auf. Während im Minimalfall eine Karte erstellt wurde, umfasst das Kartenwerk im Maximalfall 46 Karten! Der Mittelwert liegt bei 11 Karten, der Median bei 10 Karten ( $n = 116$ ).

### *Umfang des Kartenwerkes Schutzgut Landschaftsbild*

Fast die Hälfte der Landschaftspläne kommt ohne Karte zum Schutzgut Landschaftsbild aus. Die übrigen Landschaftspläne enthalten i. d. R. eine Karte zur Bestandserfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Mehrere (oder getrennte) Bestands- und Bewertungskarten sowie separate Karten zum Entwicklungskonzept für das Landschaftsbild sind die absolute Ausnahme.

### *Maßstab der Planungskarte des Landschaftsplans*

Exakt die Hälfte der ausgewerteten Pläne (58 Pläne von  $n = 116$ ) enthält eine Planungskarte im Maßstab 1:10.000. Dieser Maßstab entspricht auch dem Mittelwert und dem Median. Die Spannweite reicht von 1:5.000 (28 Pläne) bis zu 1:25.000.



*Abb. 3: Umfang des Kartenwerkes zum Schutzgut Landschaftsbild.*



### *Maßstab der Karte Landschaftsbild*

Der häufigste Maßstab der Landschaftsbildkarten ist 1:25.000 (Modalwert), der Median ist auch 1:25.000. Die Spanne reicht von 1:5.000 bis 1:50.000. Somit kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Allgemeinen in einem um eine Größenordnung (Maßstabsfaktor 2, d. h. die dargestellte Fläche beträgt nur ca. 1/4!) kleineren Maßstab bearbeitet wird, als der eigentliche Bearbeitungsmaßstab des Landschaftsplanes (Planungskarte). Auch diese Tatsache belegt, dass das Landschaftsbild im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung durch Planbearbeiter, aber auch durch die Auftraggeber und prüfenden Behörden, welche das Planwerk akzeptieren, als Schutzgut mit nachrangiger Bedeutung gesehen wird und nicht mit gleicher Differenziertheit wie z. B. das Schutzgut Arten und Biotope behandelt wird.

### *Trennung Landschaftsbild – Erholung(seignung)*

Dass Landschaftsbild und Erholungseignung nicht identisch sind, hat auch der Gesetzgeber bei der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 berücksichtigt, indem § 1, Abs. 1, Nr. 4 von „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft [...] als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft“ zu „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ geändert wurde. Doch selbst beim Wortlaut des BNatSchG in der bis 2002 gültigen Version wird das Landschaftsbild nicht als alleinige Voraussetzung für die Erholung genannt. Auch die Fachmeinungen, die von Autoren neuerer Methoden zur Landschaftsbildbewertung geäußert werden, gehen in die Richtung, das Landschaftsbild von der Erholungseignung zu trennen. So stellt z. B. Gareis-Grahmann (1993, 98) fest, „daß die Beurteilung für die Erholungseignung eine andere ist als für die [...] Bewertung des Landschaftsbildes.“ Für eine grundsätzliche Trennung der Landschaftsplanung als Fachplanung von Naturschutz und Landschaftspflege (deren Aufgabe die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Artenschutz und der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsbildes als „für eine Erholung notwendige Eigenschaften der Landschaften“ ist) von der „Fachplanung Erholung“ setzt sich Pflug (1981) ein.

In 13 der untersuchten 116 Landschaftspläne wird das Landschaftsbild getrennt von der Erholung(seignung) behandelt. Alle Landschaftspläne, die das Landschaftsbild von der Erholungseignung trennen, sind 1995 oder später fertiggestellt worden. Diese zeitlich relativ genau verortbare Wendung von einer synonymen Auffassung von Erholungseignung und Landschaftsbild hin zu einer Trennung dieser beiden „Erlebnisdimensionen“ der Landschaft ist vor dem Hintergrund des Wandels der Freizeit- und Erholungsgewohnheiten durchaus nachvollziehbar. Während Kiemstedt (1967, 13) feststellt, „die Erholungswirkungen bestehen danach wesentlich aus dem sinnlich – vor allem optisch – erlebbaren Eindruck der natürlichen Gestaltelemente eines Raumes“, so wird heute besonders in den Medien auch der aktivitäts- und infrastrukturbezogene Erholungswert (Indoor-Ski, tropische Badelandschaften in Glashäusern in ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaften, Disney-Parks, um nur einige extreme Beispiele zu nennen, aber auch Outdoorsportarten wie Rafting, Mountainbiking, Freeclimbing) beworben. Vor diesem Hintergrund scheint eine Differenzierung von Erholungseignung/Erholungswert und Landschaftsbild besonders angebracht, da die angesprochenen Aktivitäten bzw. die dafür nötigen Infrastruktureinrichtungen auch starke negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können.

## Bewertungsmethode

Trotz der immensen Vielfalt an Landschaftsbildbewertungsmethoden (alleine im deutschsprachigen Raum wurden vom Autor über 130 recherchiert, Zube et al. weisen bereits 1982 über 160 Veröffentlichungen von Landschaftsbildbewertungsverfahren im anglo-amerikanischen Sprachraum nach) spielen diese bisher für die Praxis der kommunalen Landschaftsplanung nahezu keine Rolle, wie Abbildung 4 zeigt. Die Hälfte der ausgewerteten Planwerke verwendet überhaupt keine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes. Ein weiteres Drittel enthält keine literaturkundige Methode, sondern eine i.d.R. planerisch-argumentative Bewertung. Schon hier wird deutlich, dass die von Bernotat et al. (2002) geforderte Standardisierung von Methoden (und ihre Anwendung!) in der Praxis keinesfalls realisiert wird. Neben der vereinzelt Anwendung von literaturkundigen Methoden, konnte die mehrfache Verwendung innerhalb der Stichprobe von immerhin 116 Landschaftspläne nur für zwei Bewertungsverfahren nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich zum einen um die Methode von Kiemstedt (1967), die Anfang der 70er-Jahre des vorigen Jahrhunderts in drei der ausgewerteten Landschaftspläne angewendet wurde. Häufiger kam die Methode von Adam et al. (1986) bzw. eine ihrer zahlreichen Modifikationen zum Einsatz. Hier konnten insgesamt acht Anwendungsfälle in den 90er-Jahren nachgewiesen werden.

Über die Ursachen für die Nicht-Verwendung von literaturkundigen Methoden kann die statistische Auswertung keine Auskunft geben. Hier können nur Aussagen der Planer, welche diese im Rahmen ihrer Landschaftspläne veröffentlicht haben, zitiert werden. Da ein Großteil der ausgewerteten Planwerke nur unter dem Gebot der Anonymität zur Verfügung gestellt wurden, muss oft auf die Nennung der konkreten Quelle verzichtet werden.

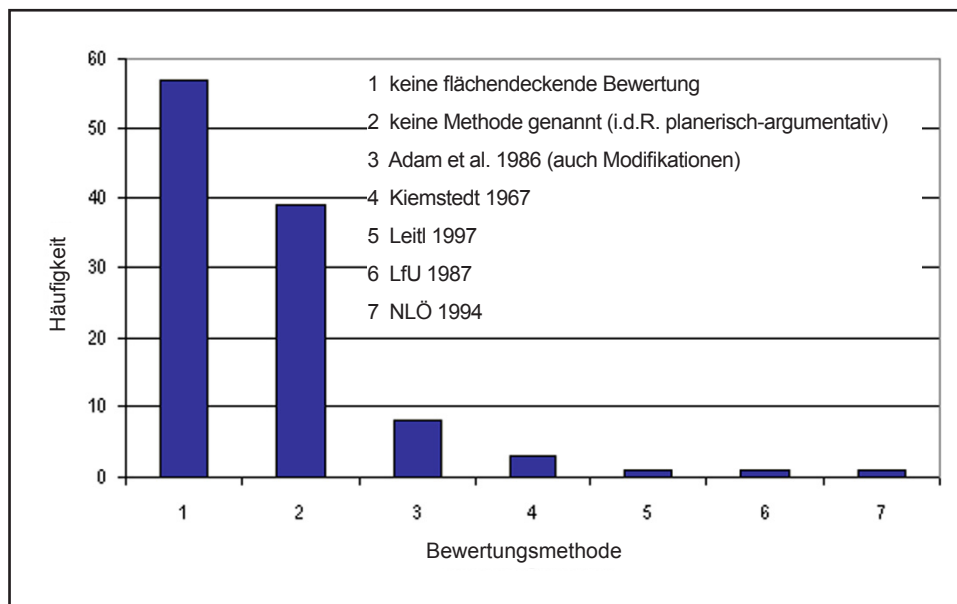


Abb. 4: Einsatz verschiedener Methoden zur Bewertung des Landschaftsbildes

- „Eine erprobte, einheitlich angewendete Vorgehensweise bei der Aufnahme des Landschaftsbildes hat sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt.“
- „Für die Bewertung des Landschaftsbildes gibt es keine verbindliche bzw. allgemeine anerkannte Untersuchungsmethodik.“
- „Hierzu ist zunächst eine räumlich differenzierte Bewertung des Erholungspotentials der Landschaft durchzuführen. Weil es sich dabei um einen schwer definierbaren Nutzungsanspruch mit individuell verschiedenen Bedürfnissen handelt, liegen besondere Probleme in der Methodik der Bewertung.“
- „Zur Bewertung des natürlichen Erholungspotentials und des Landschaftsbildes [...] werden in der Regel verschiedene landschaftliche Indikatoren zu Hilfe genommen. Es gibt dazu in der Fach- und Planungsliteratur zahlreiche Bewertungsansätze und Beispiele.“ (Im Landschaftsplan wird aber keine davon angewendet!)
- „Beim Landschaftserlebnis spielen hauptsächlich subjektive Eindrücke eine Rolle.“

Eine ganze Reihe von Gründen für die Nicht-Verwendung von literaturkundigen Methoden nennt der Landschaftsplan der Stadt Leipzig (2001, 59):

„Die Landschaftsbilderfassung und -bewertung bildet etwa seit Mitte der 1970er Jahre ein Forschungs- und Arbeitsfeld der Landschaftsplanung. Trotzdem wird das Landschaftsbild in Landschaftsplänen eher vernachlässigt, da es eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Objektivierung gibt:

- Es gibt bislang keine fachliche Einigung zu bewährten Methoden der Erfassung und Bewertung.
- Die vorgeschlagenen Verfahren sind i. d. R. sehr aufwendig, da zahlreiche Einzelelemente (Gewässer, Waldränder, Heckenstrukturen, Siedlungskanten ...) zu erfassen sind.
- Die Verfahren sind ortsunabhängig und auf eine (relativ schematische) Anwendung durch Ortsfremde zugeschnitten.
- Die Bewertung der Schönheit einer Landschaft ist umstritten.
- Das Landschaftsbild der Stadt wird häufig ausgeklammert.“

Die Erkenntnis der Methodenvielfalt, der fehlenden Erprobung, fehlenden fachlichen Anerkennung und fehlenden Verbindlichkeit sowie des Problems der Objektivität/Nachvollziehbarkeit durch die Praktiker erstaunt vor dem Hintergrund der oft daran anschließenden Durchführung einer fachlich nicht fundierten, nicht standardisierten, vollkommen subjektiven Bewertung um so mehr.

Somit bleibt die Situation der ungebremsten Methodenentwicklung auf der einen (fachlich/wissenschaftlichen) Seite und der Nicht-Anwendung auf der anderen (praktischen) Seite weiterhin bestehen.

### *Anzahl der Bewertungsstufen*

In 35 Landschaftsplänen wird eine in Bewertungsstufen mündende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Untersucht wurde, wie viele (i. d. R. ordinale) Bewertungsstufen dabei verwendet werden.

Die ungeradzahlichen Skalen werden bevorzugt, was der Absicht entsprechen dürfte, einen mittleren Zustand in eine entsprechende Kategorie einordnen zu können. Dass die Diskriminierungsfähigkeit bei der Landschaftsbildbewertung mit einer dreistufigen Skala nicht ausgeschöpft ist, zeigt die Präferenz der fünfstufigen Bewertungsskalen.

### Fazit

Die Analyse einer repräsentativen Stichprobe von kommunalen Landschaftsplänen bestätigt die dem Naturhaushalt nachrangige Behandlung des Schutzgutes Landschaftsbild im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung. Insbesondere der geringe Umfang der entsprechenden Textteile, das Fehlen von Entwicklungskonzeptionen bzw. spezifischen

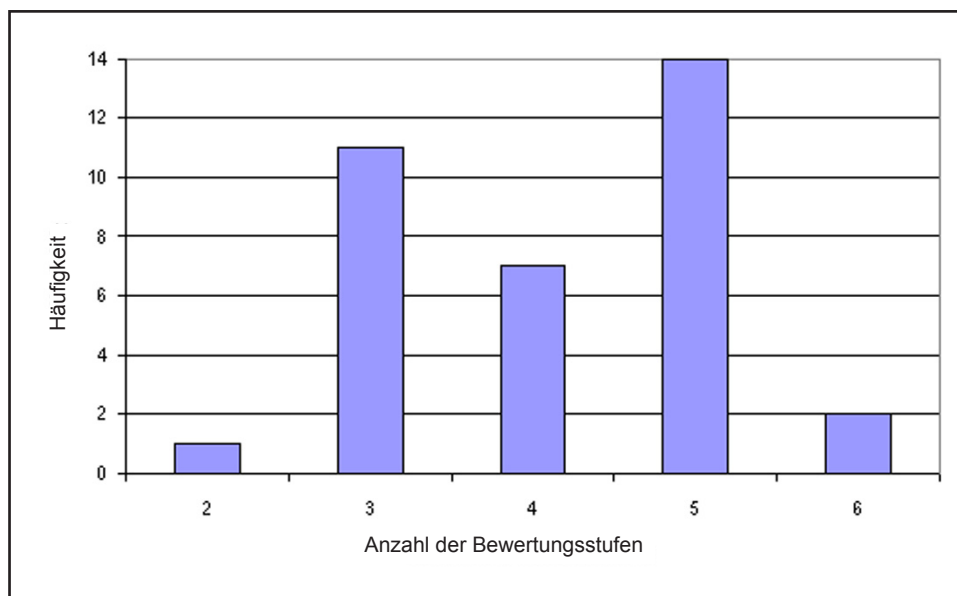


Abb.5: Anzahl der Bewertungsstufen bei der Bewertung des Landschaftsbildes

Entwicklungszielen und Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und die kartographisch kleinmaßstäbigere Bearbeitung belegen dies. Ähnliches gilt im übrigen auch für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, wie Jessel und Fischer-Hüftle (2003, 373) konstatieren. Darüber hinaus müssen große methodische Unsicherheiten in der Planungspraxis festgestellt werden, die teilweise auch offen zugegeben werden.

Somit unterstreicht die Analyse von Landschaftsplänen aus den vergangenen dreieinhalb Jahrzehnten die Wichtigkeit der Überprüfung bestehender Landschaftsbildbewertungsverfahren anhand (fach-)wissenschaftlicher Kriterien. Bei der Neuentwicklung von Methoden zur Landschaftsbildbewertung sollte von vornherein auf die Einhaltung dieser Kriterien sowie auf eine nachvollziehbare Dokumentation und eine möglichst gute Übertragbarkeit auf andere Landschaftsräume Wert gelegt werden. Nur durch diese Qualifizierung von Methoden zur Landschaftsbildanalyse und -bewertung kann in Zukunft eine dem gesetzlichen Auftrag des BNatSchG entsprechende, angemessene Berücksichtigung des Schutzgutes

Landschaftsbild in der kommunalen Landschaftsplanung sowie im Naturschutzhandeln allgemein erreicht werden.

Daneben ist es erforderlich, dass das Landschaftsbild in der Hochschulausbildung aus seinem Schattendasein (vgl. dazu auch Nohl 1991, 59) befreit wird, um die dadurch induzierte „vermutete Bedeutungslosigkeit“ (ebd.) bei zukünftigen Planern, Gutachtern und Behördenmitarbeitern zu vermeiden und diese mit der notwendigen Sachkenntnis und einem adäquaten „Handwerkszeug“ auszustatten.

## Literatur

- ADAM, K.; NOHL, W.; VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [Hrsg.]: Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Als Typoskript vervielfältigt. 399 S.
- AUHAGEN, A. (1998): Verbal-Argumentation oder Punkte-Ökologie. Bewertungsverfahren unter der Lupe des Planers. In: SÄCHSISCHE AKADEMIE FÜR NATUR UND UMWELT IM SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LEHR UND FORSCHUNGSGEBIET LANDSCHAFTSPANUNG DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN [Hrsg.]: Dresdner Planergespräche. Vom Leitbild zur Quantifizierung. Bewertungsprobleme und ihre Lösung in der Landschafts- und Grünordnungsplanung. Bericht zur wissenschaftlichen Arbeitstagung am 14. und 15. November 1997. Oppenheim: Schmid und Druck. 57-109.
- BECHMANN, A. (1976): Überlegungen zur Gültigkeit von Landschaftsbewertungsverfahren. Landschaft + Stadt 8 (2): 70-81.
- BERNOTAT, D.; JEBRAM, J.; GRUEHN, D.; KAISER, T.; KRÖNERT, R.; PLACHTER, H., RÜCKRIEM, C.; WINKELBRANDT, A. (2002): Gelbdruck „Bewertung“. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Ergebnisse einer Pilotstudie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 70. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 357-407.
- BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 G v. 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).
- GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ nach dem UVPG. Beiträge zur Umweltgestaltung A 132. Berlin: Erich Schmidt Verlag. 270 S.
- GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. (1998): Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Angewandte Landschaftsökologie 17. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag. 492 S.
- HEHL-LANGE, S.; LANGE, E. (1992): The insufficient consideration of visual aspects in environmental planning. Association of European Schools of Planning, VI. AESOP – Congress, Stockholm.
- JESSEL, B.; FISCHER-HÜFTLE, P. (2003): Bewältigung von Eingriffen durch Verkehrsvorhaben in das Landschaftsbild. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (12): 373-383.
- JESSEL, B. (1998b): Landschaftsästhetik – ein „Bewertungsproblem“ für die Umweltplanung? Stadt und Grün 47 (9): 641-650.
- KIEMSTEDT, H. (1967): Zur Bewertung natürlicher Landschaftselemente für die Planung von Erholungsgebieten. Technische Hochschule Hannover, Fakultät für Gartenbau und Landeskultur: Dissertation. 149 S.

- KÖHLER, B.; PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20 (1): 1-60.
- KRAUSS, K. O. (1974): Ästhetische Bewertungsprobleme in der Landschaftsplanung. Landschaft + Stadt 6 (1): 27-38.
- LANDSCHAFTSPLAN DER STADT LEIPZIG (2001).
- LANDSCHAFTSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GÖTSCHETAL-PETERSBERG (1998).
- LEITL, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplans Breitenungen-Wernshausen. Natur und Landschaft 72 (6): 282-290.
- LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (1987): Materialien zur Landschaftsrahmenplanung in Baden-Württemberg. In: Untersuchungen zur Landschaftsplanung, Bd. 12. Karlsruhe.
- NLÖ – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE [Hrsg.] (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zu Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94. 60 S.
- PAAR, P.; STACHOW, U. [Hrsg.] (2001a): Visuelle Ressourcen – Übersehene ästhetische Komponenten in der Landschaftsforschung und -entwicklung. ZALF-Bericht 44. Münchenberg: Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung e.V. 128 S.
- PFLUG, W. (1981): Dürfen Naturschutz und Landschaftspflege Fachplanung für den Nutzungsanspruch Erholung sein? In: DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE [Hrsg.]: Analyse und Fortentwicklung des neuen Naturschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 36. Bonn: Leopold. 561-563.
- CCABONA S. (1981): Landschaftsästhetische Bewertungsprobleme. In: AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE [Hrsg.]: Beurteilung des Landschaftsbildes. Laufener Seminarbeiträge 7/1981. Laufen/Salzach: ANL. 23-32.
- SCHWAHN, C. (1990): Landschaftsästhetik als Bewertungsproblem. Zur Problematik der Bewertung ästhetischer Qualität von Landschaft als Entscheidungshilfe bei der Planung von landschaftsverändernden Maßnahmen. Universität Hannover, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz: Dissertation. 189 S.
- ZUBE, E. H.; SELL, J. L.; TAYLOR, J. G. (1982): Landscape perception, research, application and theory. Landscape Planning 9 (1): 1-33.



# DIE BEURTEILUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

## Konzept, Methodik und praktische Anwendungen bei Eingriffen und in der Landschaftsplanung

Dietrich Kraetzschmer

### Rechtliche Grundlagen und Ziele der Landschaftsbildbeurteilung in der Landschaftsplanung

Nach § 1 (1) BNatSchG sowie § 2 ROG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Auch die Erhaltung historischer Kulturlandschaften, Landschaftsteile von besonderer Eigenart, von Kultur, Bau- und Bodendenkmäler ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung (§2 (1) BNatSchG). Mit diesen Gesetzesinhalten wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass die Landschaft als Voraussetzung für die Erholung der Bevölkerung, mithin als Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung und darauf aufbauender Betätigung für den Menschen von Bedeutung ist. Daraus folgt, dass das *Landschaftsbild*<sup>1</sup> als *Voraussetzung für die Erholung* zu sichern und zu entwickeln (BNatSchG, §§ 1 und 2) ist. So weist das Landschaftsbild deutliche Parallelen zum Schutzgut Mensch gemäß Definition im UVPG auf. Dies zeigt die in Abb. 1 dargestellte Operationalisierung des Zielsystems für das Schutzgut Mensch, Teilbereich Erholung.

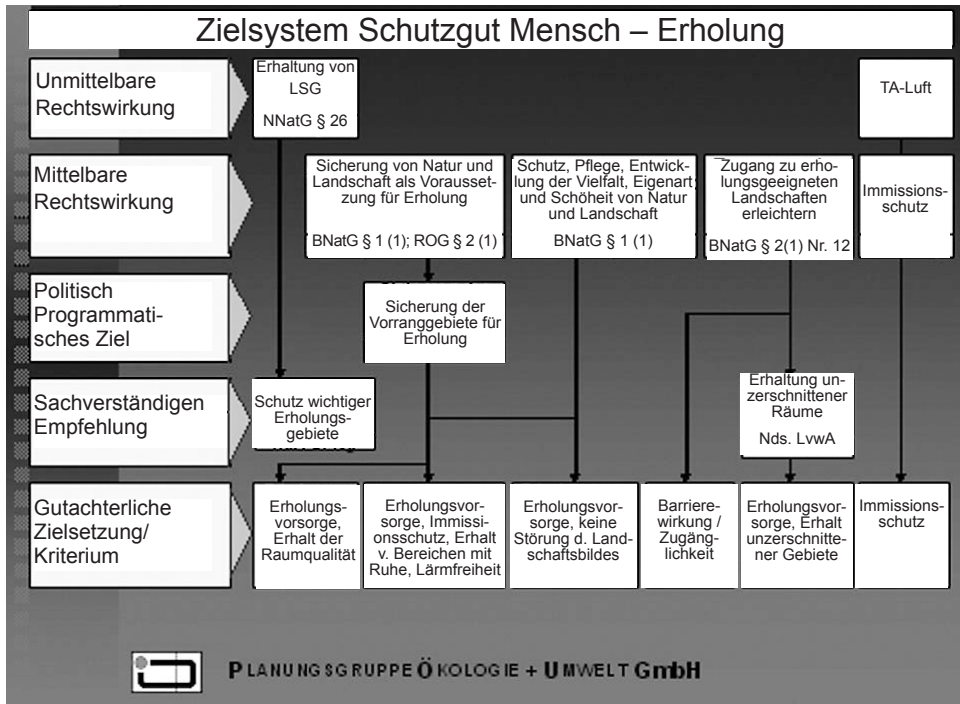


Abb. 1: Operationalisierung des Zielsystems für das Schutzgut Mensch, Teilbereich Erholung. Quelle: PPT vom 4. 10. 2004. Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH.

<sup>1</sup> im UVPG, § 2 lautet die entsprechende Begrifflichkeit Schutzgut Landschaft.

Prägend für das Landschaftsbild wirken die naturräumlichen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen und kulturellen Einflüsse des Menschen. Diese Einflüsse wirken auch im besiedelten Bereich. Auch die Erholung des Menschen im Sinne des § 2 Nr. 13 BNatSchG ist nicht per se auf die „unbesiedelten“ Teile der Landschaft beschränkt. Das Objekt der Betrachtung erstreckt sich – als Ortsbild – daher gleichfalls auf den besiedelten Bereich.

Die Bewertung des Landschaftsbildes in der Landschaftsplanung beschränkt sich in der Regel auf die landschaftsgebundene, ruhige Erholung wie Spaziergehen, Radfahren und Natur beobachten, auch als Landschaftserleben bezeichnet. Im weiteren Sinne gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur zur Erholung. In welchem Maße ein Landschaftsraum diese Funktionen erfüllen kann, hängt von seiner Ausstattung mit erlebniswirksamen Landschaftselementen sowie seiner Qualitäten hinsichtlich visueller Störungen und Immissionsbelastungen (Lärm, Schadstoffe, Stäube, Gerüche) ab.

In ähnlicher Weise enthält Art. 6c der Europäischen Landschaftskonvention die Verpflichtung, Landschaften zu erfassen, ihre Charakteristika und die sie verändernden Kräfte zu analysieren und den Zustand der auf diese Weise erfassten Landschaften unter Berücksichtigung der ihnen von den interessierten Parteien und der betroffenen Bevölkerung zugeschriebenen besonderen Werte zu bewerten. Hier zeigt sich, dass – zusätzlich zu einer fachlich-gutachterlichen Bewertung, wie sie in der Operationalisierung in Abb. 1 ihren Ausdruck findet – die Bewertung durch die Nutzer nicht außer acht gelassen werden soll.

In der Landschaftsplanung sind folgende vorsorgeorientierte Ziele der Planung für das Landschaftsbild wesentlich:

- Sicherung und Entwicklung der landschaftstypischen Vielfalt kulturgeprägter und naturnaher Landschaftsausschnitte
- Sicherung und Entwicklung von traditionellen Nutzungsstrukturen der Kulturlandschaft sowie von kultur- und naturhistorischen Zeugnissen
- Sicherung und Entwicklung von landschaftstypischen Siedlungsstrukturen
- Sicherung und Entwicklung der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung
- Vermeiden und Vermindern von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens.

### **Zur vorsorgeorientierten Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes in der Landschaftsplanung**

#### *Analyseschritte*

Die Analyse des Landschaftsbildes besteht aus den in Abb. 2 dargestellten Komponenten. Bei großmaßstäblichen Untersuchungen auf übergeordneten Planungsebenen, wie der regionalen Landschaftsrahmenplanung, kommen maßstabsbezogen vereinfachte Ansätze zur Anwendung.

Auf der Grundlage der *Biototypen-* und *Geländekartierung* lassen sich erlebniswirksame *Raumtypen* ableiten, die sich durch ein relativ einheitliches Erscheinungsbild auszeichnen. Die Abgrenzung orientiert sich an den konkret wahrnehmbaren Strukturen, Landschafts-

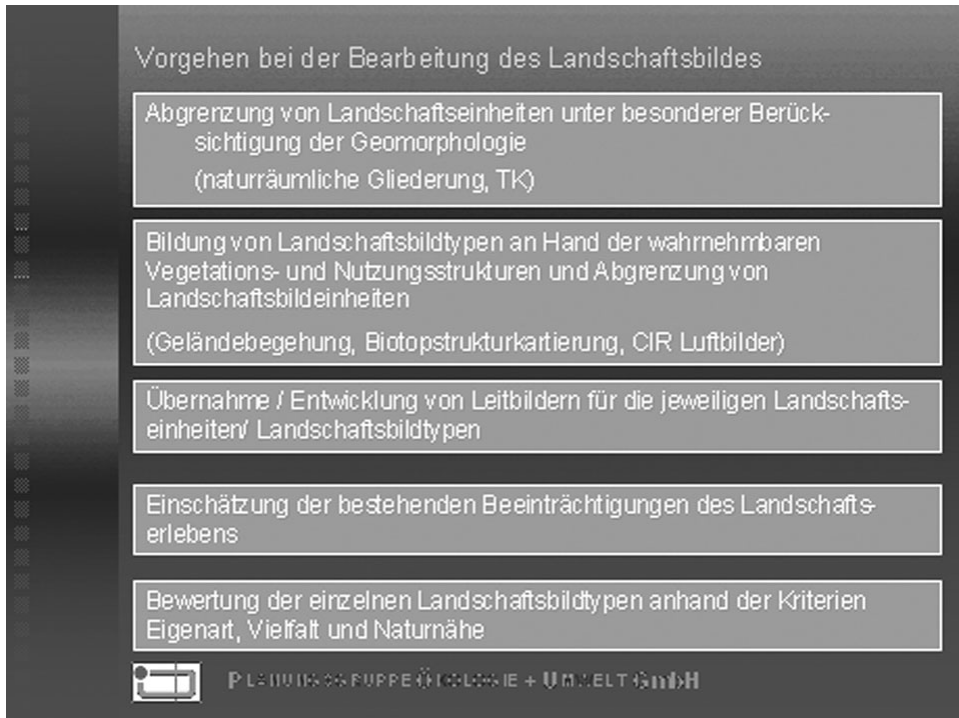


Abb. 2: Die Schritte der Landschaftsbildanalyse und -Bewertung. Quelle: PPT vom 4. 10. 2004. Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH.

räumen einheitlicher Prägung und Grenzlinien der Landschaft, die im wesentlichen geprägt werden durch Relief, Vegetations- und Nutzungsstrukturen. Zusätzlich zu diesen flächenhaften Raumtypen werden *prägende Einzelelemente* der Landschaft erfasst, die einen eigenständigen Charakter aufweisen, jedoch kleinflächig/punktuell oder linear auftreten. Sie beeinflussen die Erlebniswirksamkeit (den Raumeindruck) von Teilräumen.

### *Bewertungskriterien*

Das Landschaftsbild der Raumtypen und ihrer Teilräume wird hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftserleben, also der Erlebniswirksamkeit beurteilt. Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“ und „Freiheit von Beeinträchtigungen“. Das Kriterium Eigenart lässt sich durch die Unterkriterien „Natürlichkeit“, „Vielfalt“ und „historische Kontinuität“ darstellen. Als Grundlage für diese Beurteilung existieren rechtlich, politisch oder fachlich auf zumindest regionaler Ebene festgelegte raumbezogene Festsetzungen und Umweltziele mit Bezug zum Landschaftsbild (vgl. Abb. 1), die als Grundlage herangezogen werden können.

Unter *Vielfalt* ist der Wechsel unterschiedlicher, naturraumtypischer Landschaftsstrukturen und gliedernder Elemente zu verstehen. Die Vielfalt einer Landschaft hängt eng zusammen mit ihren naturräumlichen Gegebenheiten. Jeder Landschaftsraum weist eine für ihn charakteristische Ausstattung auf. Diese wird von den Nutzungseinflüssen überprägt, die der Mensch ausübt. Die sich ergebende landschaftsräumliche Vielfalt kann maßgeblich

bestimmt werden von Strukturen, die auf der Mikroebene (Vielfalt der Biotop-Nutzungsstrukturen innerhalb einheitlich genutzter Flächen), auf der Mesoebene (Vielfalt des Nutzungsmusters eines Landschaftsraums) und/oder auf der Makroebene (Vielfalt der Landschaftsraum übergreifenden Sichtbeziehungen), angesiedelt sind.

Sofern ein Landschaftsraum insgesamt durch Vorkommen punktueller oder linearer Strukturen geprägt ist, fließt deren Bedeutung direkt in die Bewertung von Raumtypen ein. Die Erlebniswirksamkeit der Einzelelemente wird je nach Ausprägung der Struktur bewertet.

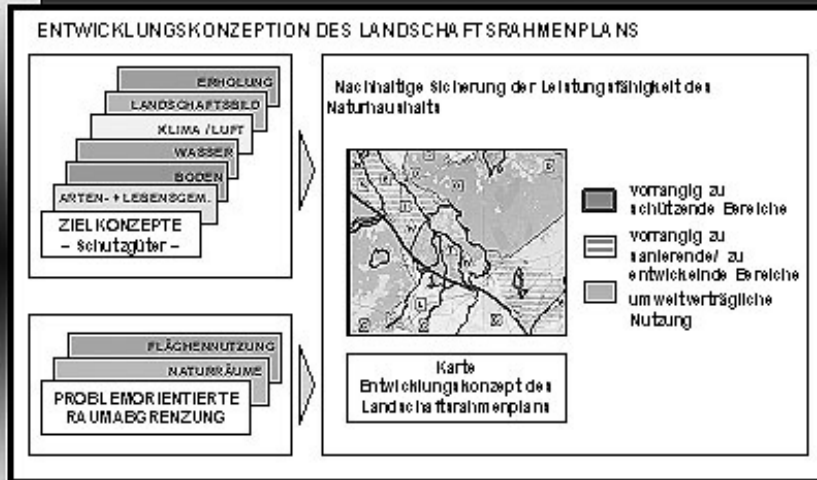
„*Natürlichkeit*“ beschreibt die natürliche Wirkung von Landschaftsmerkmalen auf den Menschen. Sie ermöglicht Eindrücke natürlicher Vorgänge in der Landschaft, einschließlich der naturraumtypischen Geräusche und Gerüche sowie von Ruhe. Die Naturwirkung ist, u. a. aufgrund der begrenzten Wahrnehmungsmöglichkeiten des Menschen, nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der naturschutzfachlichen Bewertung der Habitate und ihrer Artenausstattung. In der Praxis wird dies aufgrund der fehlenden direkten Meßbarkeit der „Naturwirkung“ oftmals dennoch hilfswise so gehandhabt.

Die *historische Kontinuität* einer Landschaft zeigt sich in ihren historisch, d. h. über Generationen hinweg gewachsenen Ausprägung und in deren Wirkung auf den Betrachter. Kulturhistorische Elemente bieten die Möglichkeit zur Orientierung und Identifikation. Hier kommt, sowohl für überkommene kulturhistorische Elemente der Landschaft als auch für die Spuren der Naturgeschichte, die zeitliche Dimension ins Spiel. Dies zeigt sich in Überbleibseln, wie Findlingen (Eiszeit), Erdwälle und Hünengräber (untergegangene Kulturen), noch sichtbare Relikte früherer Nutzungen aus unserer Kultur (Mühlen, Flachsrotten, uralte Bäume usw.), die ein Prozessgeschehen dokumentieren und eine Bedeutung vermitteln können, die weit über die einfache Interpretation des aktuellen visuellen Eindrucks hinaus reichen.

Die historische Kontinuität kann bis hin zu Elementen eines kollektiven „kulturellen Gedächtnisses“ reichen, die materiell in der Landschaft gar nicht mehr zu finden sind, daher oftmals auch nicht in die Analyse und Bewertung einbezogen werden, aber beispielsweise in Flurnamen erhalten sein können („Galgenberg“).

*Beeinträchtigungen* des Landschaftserlebens gehen vor allem von sinnlich wahrnehmbaren und den Gesamteindruck bestimmenden landschaftsuntypischen baulichen Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbeflächen, von großmaßstäblichen technischen Bauwerken, wie Kläranlagen, sowie von Ortsrändern ohne harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft aus. Besonders schwerwiegend sind die Zerschneidungswirkungen, die von den modernen Transportwegen ausgehen. Sehr weit verbreitet sind vom Straßenverkehr verursachte akustische Beeinträchtigungen.

Der Begriff *landschaftsuntypisch* beschreibt Elemente, die mit der Nutzung der lokalen Landschaft nichts zu tun haben, sondern von außerhalb des jeweiligen Landschaftsausschnittes bestimmt sind. Hierzu ist anzumerken, dass bezüglich des Landschaftsbildes nicht nur – aufgrund der bereits erwähnten begrenzten Wahrnehmungsfähigkeit – die Schwelle einer möglichen Beeinträchtigung anders zu setzen sein kann, als dies bezüglich einer Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und ihren Lebensstätten erfolgt. Es kann auch der Fall eintreten, dass eine Nutzungsänderung, die einen Eingriff für die am Ort vorhandenen Tiere und Pflanzen bedeutet, hinsichtlich des Landschaftsbildes neutral oder gar positiv zu bewerten wäre. So wird beispielsweise die Neuanlage eines Fischteiches auf einer Nasswiese innerhalb einer Bachniederung, die für den betroffenen Standort zweifelsohne als



**PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH**

Abb. 3: Grundlagen für die Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes in der Landschaftsrahmenplanung. Quelle: PPT vom 4. 10. 2004. Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH.

Eingriff zu bewerten ist, bezüglich des Landschaftsbildes, sofern in Größe und Gestaltung angemessen, gleichwohl als neutral, wenn mit Bezug zu nutzungsgeschichtlich ähnlichen Anlagen, möglicherweise sogar als positiv zu bewerten sein.

### *Bewertungsmethoden*

Diese Bewertung steht in der Landschaftsplanung nicht für sich, sondern ist in einen größeren Bewertungszusammenhang eingebettet, wie in Abb. 3 exemplarisch für die Ebene der Landschaftsrahmenplanung gezeigt.

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes existieren verschiedene vorhabens- oder flächenbezogene Ansätze aus dem Zusammenhang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung, hier als „Schutzgut Landschaft“ bezeichnet. Sie werden abhängig von Eingriffscharakteristik einzelfallbezogen angewendet. Ohne hier auf die verschiedenen Verfahren und ihre Besonderheiten in Einzelheiten eingehen zu können, soll jedoch auf maßgebliche Unterschiede hingewiesen werden, die zwischen den vorsorgeorientierten Ansätzen der Landschaftsplanung bestehen. Die Unterschiede werden aber auch innerhalb von Umweltverträglichkeitsprüfungen wirksam (Erlebniswirksamkeit als räumliche Eignung, wie oben dargestellt).

Nutzerorientierte Ansätze beziehen als Erholungsnutzung die Nutzungsintensität durch die Bevölkerung in stärkerem Umfange ein – beispielsweise durch Analyse der Zugänglichkeit und ergänzend ggf. auch durch Erfassung der realen Nutzerzahlen. Derartige Ansätze werden in der Landschaftsplanung verfolgt, indem die Erholung(snutzung) z. B. zusätzlich zum Landschaftsbild als separater Bewertungsschwerpunkt in die Untersuchung einbezogen wird, wie am LEK Oberfranken beispielhaft für die regionale Ebene gezeigt (vgl. Abb. 3, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, 2003). Ähnliche Ansätze werden teilweise auch im Zuge von Umweltverträglichkeitsstudien verfolgt.

Noch weiter gehende Ansätze verwenden eine Befragung von Nutzergruppen für die Analyse der Nutzungsintensität oder beziehen statistisch-soziologische Verfahren zur Bewertung der Landschaftsausstattung ein. Aufgrund des Aufwandes für solche Untersuchungen und methodisch bedingten Unsicherheiten bei der Auslegung der Ergebnisse sollten diese Methoden nur für spezielle Fragestellungen und Einzelfälle bzw. ergänzend angewendet werden. So wird beispielsweise die Einbeziehung der realen Nutzungsintensität für Untersuchungen, die mit volkswirtschaftlichen Methoden, beispielsweise der Kosten-Nutzen-Analyse arbeiten, eine unverzichtbare Voraussetzung sein.

### Was ist Gegenstand der Bewertung? – Wahrnehmungspsychologische Grundlagen

Landschaft ist überall. Aber wann ist ein Landschaftsbild „schön“ oder gar „einmalig“ bzw. wird so empfunden? Genauer gefragt: was sind die Bedingungen der Wahrnehmung,

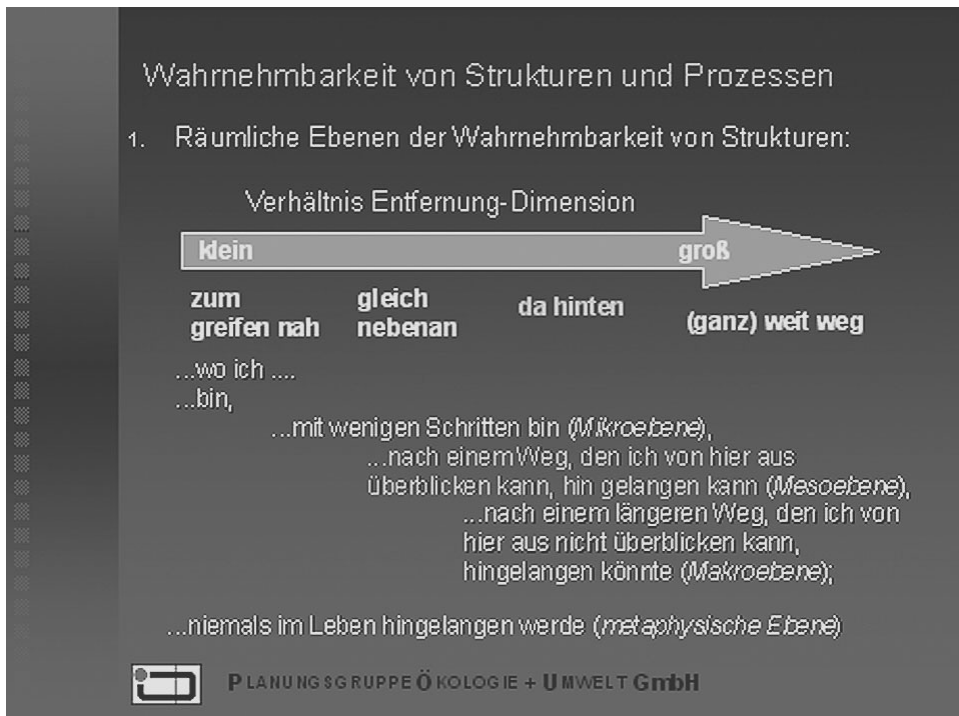


Abb. 4: Verhältnis von Erreichbarkeit und räumlicher Distanz. Quelle: PPT vom 4. 10. 2004. Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH.



auf die der Planer sich bei der Bewertung des Landschaftsbildes beziehen kann:

- Das Schönheitsempfinden des durchschnittlich erfahrenen professionell in der Landschaftsplanung Tätigen – ergo die Expertenentscheidung?
- Das durchschnittliche Schönheitsempfinden der betroffenen bzw. interessierten Bevölkerung?
- Das Schönheitsempfinden des durchschnittlich interessierten Juristen?
- Das Schönheitsempfinden der jeweils gewählten politischen Vertreter oder das der sich artikulierenden Verbändevertreter?

Die Erfahrung zeigt, dass unterschiedliche Prädispositionen der betroffenen Bevölkerung dabei bisweilen zu geradezu gegensätzlichen individuellen Bewertungen führen: *Den Een sien Uhl is den Annern sien Nachtigall*. Diese Bewertungen sind aber keineswegs unbeeinflusst von äußeren Einflüssen und können daher, auf längere Sicht betrachtet, durchaus als veränderlich gelten. Insofern werden die Möglichkeiten, durch direkte Methoden wie Befragungen langfristig valide Hinweise zur Bewertung der Landschaft durch (potentielle) Nutzer ermitteln zu können, als begrenzt eingeschätzt.

Da lassen wir das Thema Schönheit aus der individuellen Bewertung lieber beiseite, weil sich so trefflich darüber disputieren lässt...

So ist also aus bewertungsmethodischer Sicht die Frage zu stellen, was diejenigen Aspekte oder zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten sind, für die einigermaßen verlässlich davon ausgegangen werden kann, dass sie unterschiedliche Betrachter, oder besser „sich erho-

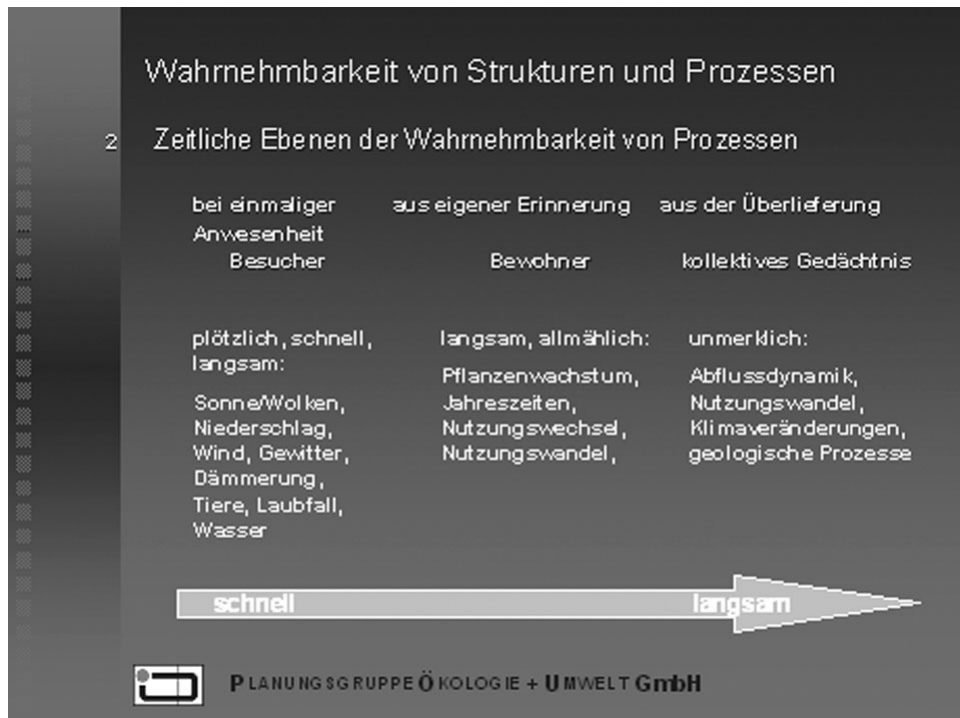


Abb. 5: Zeitmaß und Wahrnehmbarkeit von Prozessgeschehen in der Landschaft. Quelle: PPT vom 4. 10. 2004. Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH.

lende Nutzer einer Landschaft“ unabhängig von Alter, Geschlecht, von Vorbildung oder aber – in einem Einwanderungsland – auch unabhängig vom kulturellen Hintergrund zu übereinstimmenden „Bewertungen“ führen? Anders gefragt: Was hat die Landschaftsbildbewertung mit Wahrnehmungspsychologie zu tun?

Der Bezug auf den Erlebnis- bzw. Erholungswert der Landschaft in den §§ 1 und 2 BNatSchG verweist auf deren Bedeutung als Ausschnitt des menschlichen „Lebensraumes“. Daraus folgt die Erfordernis, sich mit dem Bewertungsobjekt Landschaft und ihren physikalischen Merkmalen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den menschlichen Lebensraum, also insbesondere ihrer Wahrnehmbarkeit und ihrem Aufforderungscharakter auseinander zu setzen.

Die Frage: *Was ist wahrnehmbar?* bezeichnet dabei nur den ersten Schritt einer räumlich-zeitlichen Annäherung an das menschliche Maß. Darüber hinaus ist danach zu fragen, welche in uns liegenden *Bedingungen menschlichen Seins* uns Hinweise für die Bewertung des wahrgenommenen (Landschaftsbildes) liefern können.

Die Übersichten in Abb. 4 und 5 geben eine überblicksartige Systematisierung zur Wahrnehmbarkeit der in Landschaften wirksamen und manifesten Strukturen, Prozesse und ihrer Dimension, indem sie die räumliche Bezugsmaßstäbe der Wahrnehmbarkeit von Strukturen sowie das Zeitmaß aktuell stattfindender oder früherer Prozesse in Bezug setzen zu typischen Handlungsformen und Wahrnehmungsebenen der Landschaftsnutzer im Verhältnis zu Entfernung-Dimension-Erreichbarkeit sowie Zeitmaß-Wahrnehmbarkeit. Die Übersichten basieren auf langjährigen eigenen planungspraktischen Erfahrungen (vgl. z. B. Kraetzschmer, 1995), sowie verschiedenen ähnlichen Ansätzen der raumbezogenen Strukturierung (z. B. Jacobs, Jessel 2003).

Die Systematisierung basiert auf der Überlegung, dass eine auf den Lebensraum der Menschen bezogene Bewertung in maßgeblicher Weise die *Möglichkeiten* und *Bedingungen des menschlichen Wahrnehmens und Handelns zugrunde legen sollte*.

An „abstrakten“ Beispielen erläutert, könnten die Bewertungsergebnisse folgendermaßen formuliert werden: Ein Landschaftsausschnitt („Landschaftsbildeinheit“)

- *wirkt unbehaglich*, sofern extrem starke (plötzliche Prozesse, Lärm, Geröll) oder nur extrem schwache Reize (z. B. Nebel, Dunkelheit) vorhanden sind – die das Wohlbefinden beeinträchtigen bzw. die Wahrnehmung, die räumliche Orientierung oder sogar die Bewegungsfreiheit (zeitlich räumliche Orientierung) einschränken;
- ist *von allgemeiner Bedeutung*, wenn Strukturen begrenzt Wiedererkennen bzw. neue Erfahrungen erlauben;
- ist *von besonderer Bedeutung*, wenn im räumlichen Zusammenhang ausgeprägte Reize auf mehreren der angesprochenen räumlichen und zeitlichen Ebenen gegeben sind, besonders auch durch Erkennbarkeit von Prozessen;
- ist *von herausragender Bedeutung*, wenn darüber hinaus bei durchschnittlichen Nutzern starke (positive) persönliche Gefühle, Grenzerfahrungen ausgelöst werden können.

## Literatur

- BNATSCHG, BUNDESNATURSCHUTZGESETZ, BGBI I G 5702 2002, S. 1193.
- JACOBS, J.; JESSEL, B. (2003): Entwicklung und Bewertung von Landschaftsszenarien auf verschiedenen Skalenebenen als Grundlage für die Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten nach den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). In: IALE [Hrsg.]: Landnutzungswandel Analyse – Bewertung – Planung – Management. Tagungsband mit Kurzfassungen der Beiträge zur 4. Jahrestagung der IALE-Region Deutschland.
- KRAETZSCHMER, D. (1995): Ökologische Bewertungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für ein Güterverkehrszentrum im Raum Osnabrück. In: VELTRUP, W.; MARQUARDT-KURON, A.: UVP und UVS als Instrumente der Umweltvorsorge. DVAG – Materialien zur angewandten Geographie, Bd. 31, 67-77.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT (2003): LEK für die Region 5 – Oberfranken (Bayern). I. A. der Regierung der Region Oberfranken.
- UVPG, Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz, BGBI I G 5702 v. 27. 07. 2001, S. 1950.

# VORSORGENDE BERÜCKSICHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

## Beispiele aus der Bauleit- und Regionalplanung

Ulrich Bielefeld

Im vorliegenden Text werden eingespielte Verfahrensweisen der Landschaftsbildbewertung aus Rheinland-Pfalz vorgestellt, die zeigen, wie das Schutzgut Landschaftsbild bei den landschaftsplanerischen Beiträgen zur Bauleitplanung berücksichtigt wird. Die größte planerische Bedeutung erlangte die Landschaftsbildanalyse bei Entscheidungen zur Windenergie im Mittelgebirge. Auch hier kommen rheinland-pfälzische Erfahrungen aus der Eifel sowie aktuelle methodische Beiträge zur Beurteilung der Verträglichkeit der Schwarzwald-Landschaft mit der Windenergie zur Sprache.

### Bauleitplanung

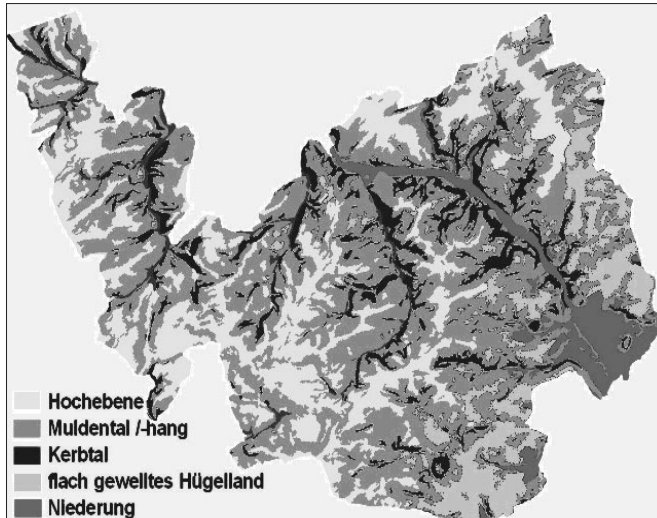
In Rheinland-Pfalz (RP) besteht *seit 1987* für Gemeinden eine *gesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen* sowie zu ihrer Berücksichtigung bei der Integration in die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Dies schließt eine Pflicht zur Umweltprüfung von Planungsvorhaben wie auch die Anwendung der Eingriffsregelung ein. Die Neuregelung des BauGB 2004 bringt lediglich ergänzende Pflichten mit sich. Landschaftspläne dieser Generation liegen nahezu flächendeckend in RP vor. Zum *Schutzgut „Landschaftsbild“* werden, wie zu anderen Schutzgütern in den Landschaftsplänen nach Erfassung und Bewertung, spezifische und integrierte Zielvorstellungen *flächendeckend* dargestellt.

### *Landschaftsplanung/Beiträge zur Flächennutzungsplanung*

Auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung kommen bei der Landschaftsbildanalyse heute i. d. R. formalisierte nutzerunabhängige Verfahren zum Einsatz. In unserem Büro wurde die Methodik der „Nutzwertanalyse 2. Generation“ mit ordinalen Wertskalen zu leitbildorientierter Einstufung von „Erlebnisräumen“ weiterentwickelt.

Mit Hilfe nachfolgender Grafiken wird der übliche Bewertungsablauf am Beispiel der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde „Obere Kyll“/Eifel illustriert. Sie befindet sich derzeit im Integrationsprozess in den Flächennutzungsplan. Begleitend hierzu wird im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz eine Studie zur Erprobung der „Umweltbeobachtung“ nach neuem BauGB durchgeführt.

**A Bildung von Reliefklassen als räumlich-visuelle Grundeinheiten unter Auswertung digitaler Höhenmodelle mittels GIS<sup>1</sup>**



**B Definition örtlicher/naturraumtypischer Leitbilder für die Räume/Grundeinheiten**

Visualisierte Leitbilder der Erlebnisräume (= Optimale Ausprägung)  
Beispiele für verschiedene Raumtypen:



**k**  
**Kerbtäler und Steilhänge, hochgelegene Talräume**

*Hänge mit naturnahen Wäldern (Altholz, lichte Trockenwälder) mit Gehölzstrukturen 15-50%, offene Wiesentäler*



**t**  
**Breite Täler, Niederungen**

*naturnahe Bäche, Gewässer mit Gehölzbewuchs, Nass-/ Extensiv-grünland, Streuobst, Nass-/ Feuchtwald*

<sup>1</sup> Alle Grafiken und Bilder in diesem Beitrag: Bielefeld, U., BGHplan, Trier, 2004.

### C Definition von räumlichen Indikatoren für die Leitbild-Ausprägung

(z. B. Flächenanteile erlebnisrelevanter Biotoptypen)

Erlebnisräume	Leitbilder für kleinräumige visuelle Erlebnisqualität, Indikatoren für die Werteinstufung		Ausprägung der Eigenart/Schönheit
k Kerbtäler und Steilhänge, hochgelegene Talräume	k3	<b>Hänge mit naturnahen Wäldern (Altholz, lichte Trockenwälder) / mit Gehölzstrukturen 15-50% / offene Wiesentäler</b>	hoch = Leitbild
	k2	Hänge mit Laub-/Mischwald/Niederwald/naturnahe Waldbäche S / Offenland mit 3-5% Gehölzen	mittel
	k1	Hänge mit Nadelwald / Acker / Grünland	gering
t Breite Täler, Niederungen	t3	<b>naturnahe Bäche, Gewässer mit Gehölzbewuchs, Nass-/ Extensivgrünland, Streuobst, Nass-/ Feuchtwald</b>	hoch = Leitbild
	t2	naturferne Gewässer, Intensivgrünland mit Gehölzanteil <3%, Buschwald, Verbuschung, Feldgehölze <10 ha, Gehölzstrukturen 3-5% Anteil	mittel
	t1	ausgeräumte Ackerfluren, Hochwald > 10 ha (Nadel-/Laubwald)	gering

Aus dem Grad der Leitbildausprägung der Räume ergeben sich bereits generelle Entwicklungsziele für die Landschaftsentwicklung/Erholungsvorsorge:

*Hohe Leitbildausprägung → Ziel: Erhaltung der Qualitäten*

*Geringe Leitbildausprägung → Ziel: Aufwertung entsprechend des Leitbildes*

### D Ermittlung und überlagernde Darstellung der Raumvielfalt (kleinräumiger Wechsel verschiedener Raumtypen) und weiterer Wertaspekte des Einzelfalls

Überlagernde wertsteigernde Merkmale	Beispielbild aus dem Raum	Bewertung
<p><b>kleinräumiger Wechsel von Erlebnisräumen</b> (senkrechte Überschraffur, vgl. Karte unter h)</p> <p><b>Großräumige visuelle Erlebnisqualität</b> (Raum mit weiträumigem Sichtkontakt zur Vulkaneifel)</p>		<p>hohe Ausprägung der landschaftlichen <b>Raum-Vielfalt</b></p> <p>Seltenes, bedeutsames Erlebnismerkmal in der Eifel (führt zur Attraktivitätssteigerung der Erholungs- und Wohnfunktion)</p>



## E Überlagernde Darstellung von Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen z. B.	Beispielbild aus dem Raum	örtliche Belastungseffekte
<b>Straßen mit hoher Lärm- und Abgasemission</b>  <b>Hochspannungsleitungen</b>  <b>Große Windparks</b>		<b>Immissionszonen</b> mit weitgehendem Verlust der Erholungsqualität  <b>Visuelle- und Lärm-Beeinträchtigungen</b>

## F Ermittlung von Nachfrageräumen für die Nah-/ Regionale Erholung

ggf. Darstellung als überlagernde Erreichbarkeitszonen (z. B. fußläufiger Bereich um Siedlungen, Fremdenverkehrszonen)

## G Ableitung von Zielprioritäten für Erhaltung/Entwicklung von Räumen

### generelles Ziel:

Aufwertung von Erlebnisräumen mit mäßig oder gering ausgeprägter Eigenart / Schönheit. Alle nachfolgend genannten Maßnahmen sind auch als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bauliche Eingriffe geeignet.

### Entwicklungsprioritäten:

#### **Aufwertung des Erlebniswertes vorrangig im Umfeld der Wohnsiedlungen, Maßnahmen z. B.:**

- A hohe Anreicherung mit Gehölzen. Optische Einbindung vor allem der Ortsränder / Gestaltung des wohnungsnahen Umfeldes
- U Umwandlung von Nadelwald in Laubwald  
Bereicherung der Waldstruktur mit Elementen der Eigenart und Vielfalt

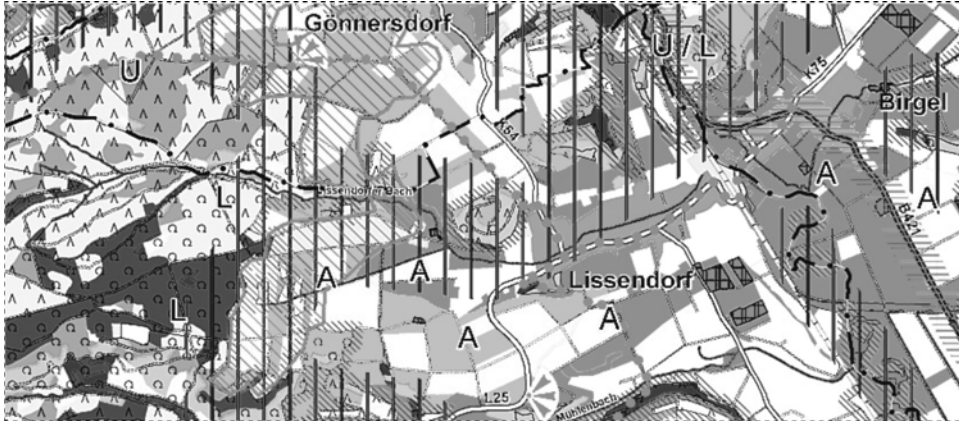
#### **Aufwertung des Erlebniswertes der großen zusammenhängenden Wälder im Naturpark, Maßnahmen z. B.:**

- L Schaffung von Waldlichtungen
- Auflockerung / Erhöhung der Erlebnisvielfalt in großen geschlossenen Waldblöcken (gleichzeitig Verbesserung der Struktur für seltene Wald-Tierhabitate)

#### **Vermeidung von Beeinträchtigungen, z. B.:**

- Verzicht auf weiteren Ausbau der Windparks
- Begrenzung der visuellen Beeinträchtigungen im Umfeld der Fremdenverkehrszonen

## H Darstellung aller Bewertungsaspekte und Schutzgutziele in einer Karte



**Graustufen** = Ausprägung der Eigenart/Schönheit (im Original farbig), **Schraffur** = Hohe Raumvielfalt, **Buchstaben** = Ziele zur Aufwertung/Entwicklung entspr. Punkt G)

### Grünordnungsplanung / Beiträge zur Bebauungsplanung

Auf der Stufe der verbindlichen Bauleitplanung wird in Rheinland-Pfalz eine formalisierte Bewertung zum Schutzgut Landschaftsbild kaum noch durchgeführt, wenn ein aktueller Landschaftsplan vorliegt (was überwiegend der Fall ist). Es kommen verstärkt verbal-argumentative Einschätzungen zum Einsatz, unterstützt durch Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen, z. B. zur Überprüfung von Gebäudehöhen, Farbgebung, Abschirmungswirkung durch Wälle, Bepflanzung etc.



Sichtfeldanalyse eines geplanten Hochregal-Lagers (2 Varianten der Gebäudehöhe) mittels digitalem Höhenmodell



Visualisierung von Minderungsmaßnahmen (bepflanzter Wall, Farbgebung)



Ergebnis nach der Ausführung



## Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung

Das Landschaftsbild im ländlichen Raum wurde durch kaum eine Entwicklung so stark betroffen wie durch die der Windenergienutzung. Auch nach Berücksichtigung vieler ausschließender Restriktionen wie Lärmschutzzonen um Siedlungen, Schutz- und FFH-Gebiete verblieben z. B. in der Eifel noch sehr viele Potenziale, die zu einer zu hohen Anlagendichte führen könnten, wenn keine weiteren öffentlichen Belange aus örtlicher Sicht der allgemeinen Privilegierung dieser Anlagen entgegengehalten werden können. Der Aspekt des Orts- und Landschaftsbildes ist das wichtigste Kriterium für die örtliche Ebene, rechtssichere Argumente gegen eine Überlastung durch Windkraftanlagen vorzubringen.

In den letzten Jahren konnten mit Hilfe vorliegender Bewertungen durch die Landschaftsplanung und zusätzlicher Analysen nach Art der Risikoanalyse große zusammenhängende Räume wie die Schneifel und sein Vorland freigehalten werden. Mit Hilfe von zusätzlichen Sichtfeldanalysen und Fotomontagen konnten Risiken von Summationswirkungen aufgedeckt bzw. überhaupt erst vorstellbar gemacht werden.

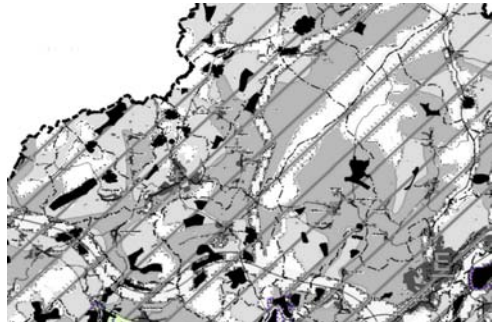
Erforderlich sind flächendeckende Gesamtkonzeptionen, wenn Konzentrationszonen für Windkraft ausgewiesen und rechtssichere Ausschlusswirkung außerhalb dieser Zonen erzielt werden soll.

*In der Eifel wurde dies durch folgende Vorgehensweise erreicht:*

In einer *1. Filterung* werden alle Flächen mit gesetzlichen Restriktionen gegenüber Windkraft überlagert. Übrig bleiben nach allgemeinen Regeln privilegierte Standorte.

Diese ausgeschiedenen Standorte (schwarze Flächen in nebenstehender Karte) werden in einer **2. Filterung** mit Räumen hohen Erlebniswertes und hoher Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen nach örtlicher Landschaftsplanung überlagert. (Graustufen)

Durch die Zugehörigkeit zu einem Naturpark (Schraffur) erhöht sich die rechtliche Relevanz der Erlebnisqualität.



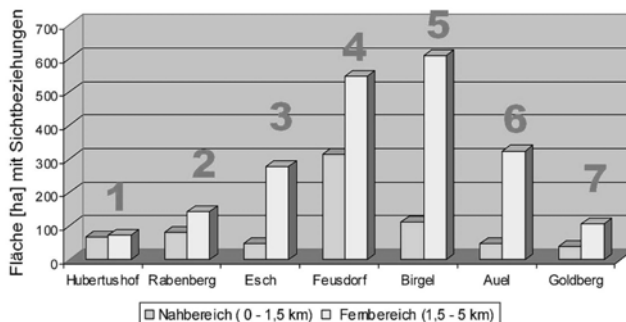
Übrig bleiben Standorte (schwarze Flächen) mit geringen Einwirkungen in empfindliche Landschaftsbildräume.

Der markante Höhenrücken der Schneifel (siehe Schummerung) sowie ihr Vorland werden nach diesem Ergebnis weitgehend freigehalten.



Auch diese, nach zwei Filterungen ermittelten Standorte werden i. d. R. weiter untersucht. In einer 3. *Filterung* werden Sichtfeldanalysen (mittels digitalem Höhenmodell) zum Vergleich der Standorte hinsichtlich der sichtbelasteten Flächen eingesetzt. Sie lassen sich statistisch auswerten:

**Hochempfindliche Landschaftsbildbereiche in der VG mit Sichtkontakt zur Windkraftanlage**



Vergleich von Standorten nach Umfang empfindlicher sichtbetroffener Flächen.

Als *weitere Filterung* werden nach Bedarf *Fotosimulationen* erstellt, anhand derer Wirkungen wie Dominanz, Maßstäblichkeit, Symbolgehalt und mögliche Überlastung durch Kumulationseffekte erkennbar werden. Sie haben für Entscheidungen auf örtlichen Ebene sowie bei Betroffenen meist die ausschlaggebende Wirkung.



Simulation der Standorte 1-3 aus obigem Diagramm

In allen Kommunen der Eifel, die eine umfassende Konzeption zur Steuerung der Windenergie beauftragt hatten, konnten die anfänglichen kontroversen Positionen, die bis zur weitgehenden Entscheidungsunfähigkeit der Kommunalpolitik reichten, mit Hilfe der Landschaftsbildanalyse soweit verschlicht werden, dass am Ende von Planungsprozessen einmütige Entscheidungen gefunden wurden. Diese hielten nach bisherigen Erfahrungen rechtlichen Anfechtungen stand.

Auf den vorbereitenden Planungsstufen sind allerdings nicht alle Ausformungen regelbar. Zur Höhenbegrenzung, Farbgebung, Festlegung von Aufstellungsmustern und Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen sind Bebauungspläne erforderlich.

### 3. Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene

In der Schwarzwaldregion ist das Windkraftproblem später als in anderen Mittelgebirgen angekommen. Es handelt sich um einen Raum, der von der Landschaft lebt, wie kaum ein anderer in der BRD. Die Fremdenverkehrswirtschaft fürchtet bei Installation der Windenergie in ähnlichem Umfang wie anderenorts Einbußen im Fremdenverkehr um bis zu 20%, was einem Verlust von bis zu 100.000 Arbeitsplätzen entspräche.

Im politischen Raum ist daher die Windenergie weitgehend unerwünscht. Allerdings bewirkt der Tatbestand der Privilegierung ein Erfordernis zu umfassender Planung, da anders eine ungeordnete Entwicklung rechtlich nicht abgewehrt werden kann.

Im Auftrag des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein, Freiburg wurde eine Studie erarbeitet, wie das Thema Landschaftsbild in der Regionalplanung zur Windenergie verankert werden soll.

Als Besonderheit der Planungsregion gegenüber anderen Mittelgebirgsräumen ist zu nennen:

- nationaler Tourismusschwerpunkt
- herausragende Vielfalt an Kulturlandschaftstypen
- außergewöhnliche emotionale Bindung der Bewohner und Besucher
- außergewöhnlich weite Sichtbeziehungen aufgrund extremer Reliefenergie

Vorgeschlagen wird eine mehrschichtige Methode mit folgenden Elementen:

- Formalisierte Bewertungsschritte (definierter Bewertungsmaßstab)
- Verbal-argumentative Einzelfallbetrachtung der nicht formalisierbaren Aspekte
- Computergestützte Visualisierungen (Fotosimulationen und 3D-Modelle)
- Überprüfung der Plausibilität im Gelände

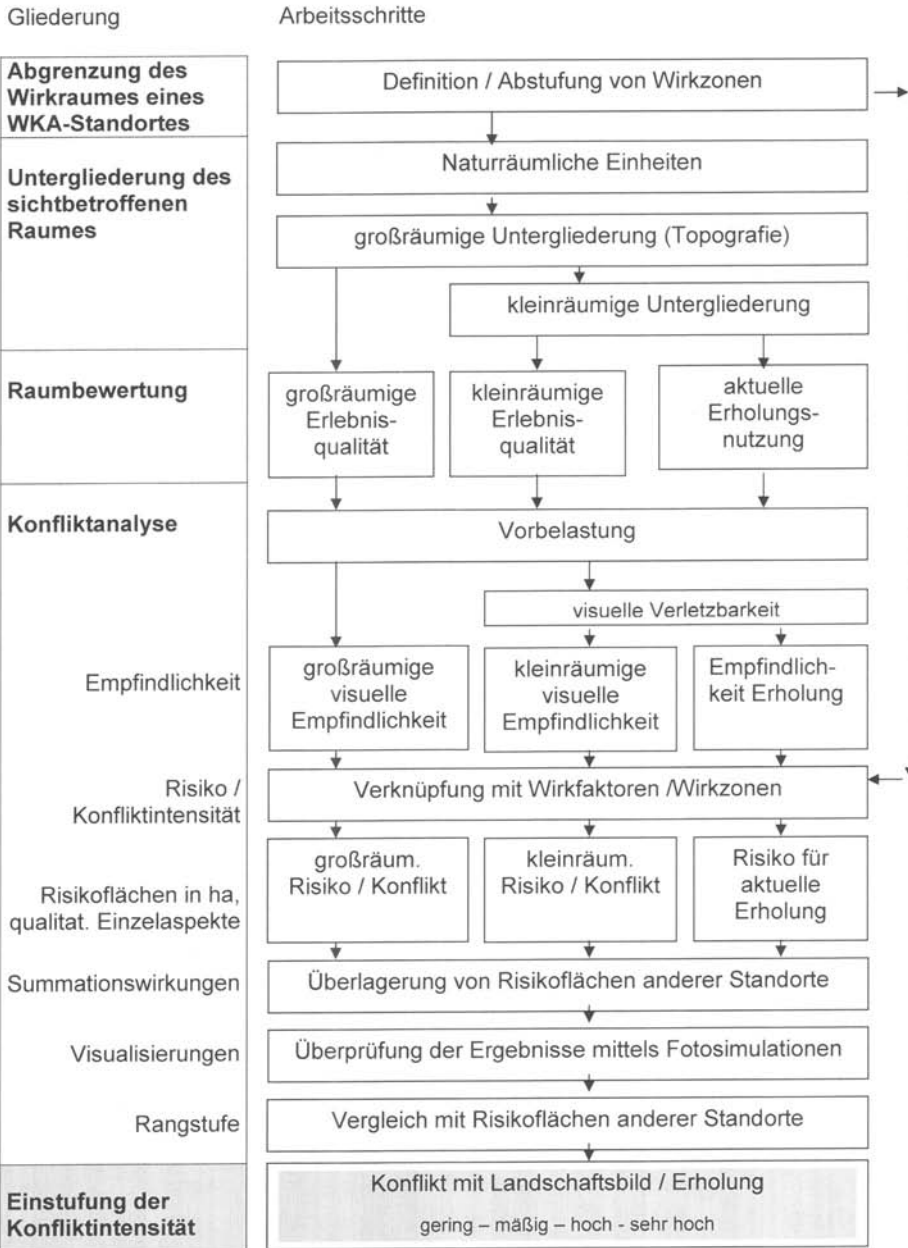
Bewertungsansätze zu Belastungswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) aus anderen Regionen, die ausgewertet wurden, sind ohne weitgehende Modifizierungen nicht übertragbar. Beispielsweise wurden zur Abstufung der Wirkzonen die besonderen Sichtverhältnisse berücksichtigt:

Nahbereich:	Wirkzone I: 0 - 450 m (Verlärmung, totale visuelle Dominanz)
Mittelbereich:	Wirkzone II: 450 - 2.500 m
Normaler Fernbereich:	Wirkzone III: 2.500 - 10.000 m
Besonderer Fernbereich:	Wirkzone IV: >10.000 m (bis max. 20.000 m, Fernwirkung in Sonderfällen – Stellung auf Horizont/Zwischenhorizont)

In der Wirkzone IV erreichen Windkraftanlagen in bestimmten Fällen im Schwarzwald eine tatsächlich hohe Störwirkung (s. u.). Das entwickelte *formale Bewertungsverfahren* ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



**Methodenentwicklung zur Beurteilung raumbedeutsamer WKA  
in der Region Südlicher Oberrhein**





Die besondere Qualität des Schwarzwaldes gegenüber anderen Räumen besteht in den genannten, oft sehr weitreichenden Sichtbeziehungen. Sie erstrecken sich bis zu 80 km zwischen Hochlagen im Schwarzwald und den Vogesen und bis zu 250 km zu den Alpen, wobei das Panorama von der Zugspitze bis zum Mont Blanc reicht.

Technische Anlagen in solchen Sichtkorridoren wirken sich besonders störend aus, vor allem auch, weil bei Fernsichtbeziehungen Objekte am Horizont vom Auge wesentlich (bis zu 4fach) größer wahrgenommen werden (psychologisches Phänomen der „Mondtäuschung“). Dies illustrieren die folgenden Abbildungen.



*Himmelskörper sind im Zenit nicht kleiner als am Horizont, wie jedes Vergleichsfoto trotz gegenteiliger Wahrnehmung beweist.*



*Das Auge „zoomt“ sich an Objekte am Horizont wie mit einem Teleobjektiv heran, leider auch an Windkraftanlagen.*

Ziel der Regionalplanung ist es, mit Hilfe der Landschaftsbildanalyse zu erreichen,

- Sichtkorridore zu den Alpen und den Schwarzwaldhöhen weitgehend freizuhalten
- Windparkgrößen von nur max. 5-7 Anlagen zuzulassen
- Mindestabstände von Windparks festzulegen (mind. 5 km),

damit die Schwarzwaldlandschaft möglichst nur kleinräumig von technischen Anlagen dominiert wird.

## Literatur

- DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2004): Vorschlag eines Mindeststandards zur freiwilligen Selbstverpflichtung zum umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergie. Beitrag des DNR zur Weltenergiekonferenz vom 1.-4. Juni 2004 in Bonn.
- GALLER, C. (2000): Auswirkungen der Windenergienutzung auf Landschaftsbilder einer Mittelgebirgsregion. Arbeitsmaterialien des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz, Uni Hannover, Heft 43.
- JAEGER, J.; ESSWEIN, H.; SCHWARZ VON RAUMER, H.-G.; MÜLLER, M. (2001): Landschaftszerschneidung in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (10): 1-13.
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen – Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen. Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11): 356-361.
- JESSEL, B.; FISCHER-HÜFTLE, P.; JENNY, D.; ZSCHALICH, A. (2003): Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Angewandte Landschaftsökologie Heft 53.
- KÖHLER, B.; PREIß, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000.
- KRAUSE, C. L.; KLÖPPEL, D. (1996): Landschaftsbild in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 8.
- LENZ, S. (2004): Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Erholungslandschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4): 120-126.
- MAYER, S. (ohne Jahreszahl): Mondtäuschung – Mondillusion – Mondparadoxie. Internet-Veröffentlichung. <http://www.psy-mayer.de/links/Mond/mond.htm> (Zugriff: 05.06.2006).
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (1998): Zusatzbewertung Landschaftsbild – Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung.
- ROTH, M. (2002): Möglichkeiten des Einsatzes geografischer Informationssysteme zur Analyse, Bewertung und Darstellung des Landschaftsbildes, Natur und Landschaft 77 (4): 154-160.
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG [Hrsg.] (2003): Windfibel – Windenergienutzung: Technik, Planung und Genehmigung.

## **3D-VISUALISIERUNG ALS BESTANDTEIL DER LANDSCHAFTSPLANUNG**

Philip Paar

Wir leben in einem visuellen Zeitalter, einem Zeitalter der Bilder, in dem Information mit Hilfe von Bildern dargestellt, vermittelt, verständlich gemacht wird (Sachs-Hombach, Rehkämpfer 1998). Mit Bildern lässt sich nicht nur etwas darstellen, mit Bildern kann auch zu einer Handlung aufgerufen oder eine Stimmung erzeugt werden. Der Stellenwert von Bildern in der modernen Medienlandschaft kann gar nicht überschätzt werden. „Wer die Bilder besitzt, beherrscht auch die Köpfe“ sagte Bill Gates (zit. n. Milchert 1998, 242-243), als er nach dem Grund des Kaufs eines großen Bildarchivs gefragt wurde.

Bilder von Gärten, Landschaften und Natur sind auf medialer Ebene sehr präsent. Die Werbung hat längst erkannt, dass es „...kaum ein positiveres Image gibt, als das einer schönen Natur beziehungsweise einer idyllischen oder aufregend-faszinierenden Landschaft“ (Rekittke 2001a, 109). Auch solche landschaftlichen Bilder, die ohne einen direkten Naturbezug auf künstliche Weise generiert wurden, können nach Rekittke (2001b) im Kopf des Betrachters eine vollwertige landschaftliche Assoziation auslösen, was auf das Wesensmerkmal von Landschaft, ein kollektives, ästhetisches Bildungsgut darzustellen, zurückzuführen sei.

Auch die Landschaftsplanung „produziert“ Bilder. Die folgenden Ausführungen gehen den Fragen nach, wie es um diese Bilder – „außerhalb der Köpfe“ – und um die graphischen Darstellungen des Landschaftsbildes bestellt ist.

### **Landschaft als Kartendarstellung**

Die grafische Qualität von landschaftsplanerischen Kartenwerken spielt im Gegensatz zu Plänen in der Freiraum- und Objektplanung nur eine marginale Rolle. Diese Darstellungen haben sich in der Vergangenheit mehr an andere Fachplaner und Behörden gerichtet als an den Bürger. Wie in einem Geheimbund verstecken wir uns hinter einer eigenen, für andere unverständlichen Sprache, dem Planerdeutsch und Karten, die nur von Behörden lesbar sind; heutzutage meist digital gespeichert – vereinzelt auch über das Internet abrufbar (Hachmann 2004).

Bei Neugebauer (1999) findet sich eine Übersicht von häufig genannten Gründen für Umsetzungsmängel kommunaler Landschaftspläne. Neben diversen Punkten, wie z. B. sozio-ökonomischer „Blindheit“ der Landschaftsplanung, werden auch Kommunikationsprobleme und Vermittlungsschwächen zwischen den Planungsbeteiligten und die nur fachwissenschaftlich, nicht allgemeinverständlich abgefassten Planinhalte genannt. Naturschutzfachliche Karten und Pläne und die teilweise vorliegenden Planzeichenvorgaben werden hinsichtlich Kartografie, Allgemeinverständlichkeit und damit auch bezüglich ihrer „Werbewirksamkeit“ als unzureichend gestaltet bzw. verbesserungsbedürftig eingeschätzt (vgl. Kirch 1995; Paar, Rekittke 1997; Uehlein 2000).

Lehmkuhler (1998) führt die reichhaltige Palette der zur Verfügung stehenden Visualisierungstechniken des Planers auf. Zu den traditionellen Techniken zählt er Karte, Zweifafel- und Mehrfafelprojektionen, Axonometrie, Perspektive, Modell, Modellsimulationsflug und Fotomontage, zu den computergestützten CAD, Computeranimation, elektronische Bildverarbeitung, Planungssimulationsvideo und Virtual Reality. Diese Aufzählung soll vor Augen führen, dass es uns keines Falls an grafischen Ausdrucksmitteln mangelt. Es fehlt nur an Planern, die sich ihrer im Rahmen von Planungsverfahren bedienen. Die Landschaftsarchitekten – vor allem die bekennenden Künstler unter ihnen – können sich analog, digital oder gemischt auf kreative und meist ansprechende Weise grafisch ausdrücken. Der Landschaftsplaner, früher noch mit Copics oder Buntstiften „beseelt“, greift zum Geografischen Informationssystem (GIS). In Deutschland nutzen inzwischen 35 % der Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüros GIS; bei den Büros mit dem Schwerpunkt Landschaftsplanung sind es 75 % (Buhmann, Wesel 2003). Die Wurzeln der Geografischen Informationssysteme (GIS) liegen in der Beschreibung von Landnutzungsformen und deren kartografischer Darstellung. Dieser Ansatz ist traditionell 2-dimensional und beschreibt einen Landschaftsausschnitt durch sich berührende, aber nicht gegenseitig überlagernde Polygone oder Rasterzellen. Es finden sich in der Literatur keinerlei Angaben wie viele dieser GIS-Nutzer die analytischen und geo-statistischen Funktionen dieses Werkzeuges nutzen und wie viele sich nur der Datenhaltungs- und Darstellungsfunktionen bedienen. Letzteres wird von GIS-Experten gerne als „Papier-GIS“ belächelt.

### **Landschaft als Scheibe**

Visualisierung wird in der Landschaftsplanung häufig mit 2D-Kartografie gleichgesetzt. Die etablierten GIS haben dieses Verständnis eher begünstigt. In den meisten Landschaftsplänen ist die Erde quasi noch eine Scheibe, was sich negativ auf das Vorstellungsvermögen und damit die Akzeptanz der Bürger und Entscheidungsträger auswirkt. Dazu kommt, dass viele raumbezogene Problemstellungen als Plangrafik nur rudimentär oder gar nicht gelöst bzw. grafisch dargestellt werden können. „Obwohl gerade unter Planern viel von Information und Partizipation die Rede ist, mangelt es immer noch an allgemein verständlichen Bildern. Soll die traditionell mit eher abstrahierenden Darstellungen arbeitende Planung besser begreifbar werden, müssen Planer vermehrt mit der dritten Dimension arbeiten“ (Lange 1999, 9).

Zu Studienzeiten des Verfassers galt sogar das Kartenzeichnen in manchen landschaftsplanerischen Kreisen der Technischen Universität Berlin als verpönt. In der Landschaftsarchitektur ist es dagegen üblich, Perspektiven zu zeichnen oder Modelle zu bauen. Perspektivische Darstellungen und Vorher-Nachher-Bilder können auf eine lange Tradition in der Freiraumplanung zurückblicken. Es war Humphry Repton, der seinen Kunden mit den Red Books auf anschauliche und erfolgreiche Weise Planung in Form von Aquarellskizzen präsentiert hat (Abb. 1). Der auf eine bewegliche Klappe gemalte Ist-Zustand konnte dabei auf innovative Weise mit dem darunter liegenden Gestaltungsvorschlag verglichen werden (Lange 1999, 31).

Pioniere der digitalen, perspektivischen Landschaftsvisualisierung in der Landschaftsplanung sind Anwendungen von Fotomontage, vielfach auch Fotosimulation genannt, im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerischen Begleitplänen und Eingriffsregelungen (Abb. 2).



Abb. 1: Humphry Repton (1752-1818): *Red Books*, Vignette eines vorgeschlagenen Landschaftsgartens (aus: Vercelloni 1994, *Historischer Gartenatlas*).

Gegen eine Verwendung von Fotomontagen im Planungsprozess sprechen zum einen die „künstlerisch-handwerkliche“ Freiheit bei gleichzeitigem Fotorealismus und der manuelle Aufwand bei der Erstellung. Zum anderen sind auch die Argumente, die gegen eine (alleinige) Verwendung von Standbildern und vorproduzierten Animationen geltend zu machen, die Planungen häufig nur von ihrer „Schokoladenseite“ zeigen. Während Fotomontagen nur einen kleinen Ausschnitt aus der Realität von einem festen Standpunkt des Betrachters aus aufzeigen, können interaktive 3D-Modelle den Betrachter in die Lage versetzen, den Raum zu betreten und seinen Standpunkt selbst zu bestimmen. „Nur die Möglichkeit des freien Schauens und freier Bewegung im Raum ermöglicht dem Betrachter, sich mit dem räumlichen Kontext intellektuell auseinander zu setzen (...) Denn, um über Lösungsmodelle anspruchsvoll reflektieren und debattieren zu können, ist es nötig, mit Hilfe des Modells Beziehungen zwischen den Landschaftselementen sowie räumlich-zeitliche Beziehungen zu erfahren“ (Danahy, Hoinkes 1999).

### **Landschaft als Simulation**

Angetrieben vom Paradigma des Fotorealismus in der Computergrafik und den Umsätzen der Computerspiele- und Filmindustrie können Softwareprogramme inzwischen virtuelle Landschaftsbilder in erstaunlicher grafischer Qualität simulieren. „Das Erschaffen einer, von einer bestimmten tatsächlich existierenden Lokalität losgelösten, virtuellen Landschaft ist für sich genommen heutzutage kein Problem mehr. (...) Schwieriger wird dieses Unterfangen, wenn das Ziel verfolgt wird, virtuelle Landschaften zu erzeugen, die tatsächlich in der Realität existieren und somit in der Erfahrungswelt eines jeden einzelnen mit dieser Landschaft vertrauten Betrachters verankert sind“ (Lange 1999, 52).



*Abb. 2: Fotosimulation mit Silberweiden, Paar 2006*

Lange (1999, 18) betont, dass weder ein synthetisches Bild noch die virtuelle Realität einen Besuch einer realen Landschaft mit all ihren Eindrücken, die durch die menschlichen Sinne wahrgenommen werden können, ersetzen könnten. Und trotzdem: „Die reale Landschaft bekommt zunehmend Konkurrenz“ (Rekittke 2001a, 109). Rekittke (ebenda; Zitat gramm. verändert, Ph.P.) fordert, dass alles, „das in irgendeiner Weise den Namen Landschaft trägt, (...) von Landschaftern ernstgenommen, analysiert und weiterentwickelt werden soll“.

### **Landschaftsvisualisierung in der Landschaftsplanung**

Durwen und Bortt (1995) äußern sich zu Gefahren von Visualisierung in Planungsprozessen für Planer, Auftraggeber und die zu beteiligende Öffentlichkeit. Schlechte Präsentationen würden Unverständnis beim Bürger hervorrufen und so zu unnötigen Zeitverlusten führen. Im schlimmsten Fall würde der Bürger mit einem „Werbefilm“ überfahren. Wenn über den Einsatz von Landschaftsvisualisierung in der Landschaftsplanung diskutiert wird, sollte stets nach den Anwendungsmotiven unterschieden werden:

- Planungspräsentation als Marketing,
- Landschaftsbildsimulation für Analyse und Bewertung,
- Planungsvisualisierung für den Beteiligungsprozess,

da einerseits verschiedene Ansprüche an die Visualisierung gestellt werden und andererseits auch Kritik an Techniken und Anwendung zu differenzieren ist. Sheppard (1989) nennt als drei fundamentale Punkte für Landschaftsvisualisierungen Verständlichkeit, Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit.

### **Planungspräsentation als Marketing**

Landschaftsvisualisierung wird in der Praxis derzeit vor allem zur Präsentation, Erläuterung und Marketing von Planungsergebnissen eingesetzt. Nach Lange (1999, 143) übernehmen Visualisierungen zumeist eine dekorative Funktion, um ein Planungsprodukt zu



„verkaufen“, anstatt einen substanziellen Beitrag für ein verbessertes Ergebnis zu liefern. Computervisualisierungen können sehr konkrete Bilder produzieren, die die Gefahr in sich bergen, dass Betrachter sie unkritisch für „wahr“ halten können. Muhar (1992) wirft die Frage nach der Detailgenauigkeit auf, mit der Planungsaussagen abgebildet werden sollen bzw. können. Problematisch sei das Schüren von Erwartungen, die nicht umgesetzt werden können bzw. in der Realität anders aussehen. Bedenklich seien kaschierende bzw. verniedlichende Fotosimulationen oder Animationen von kontroversen Projekten und Eingriffen in Natur und Landschaft einzuschätzen, die für die „Öffentlichkeitsarbeit“ aufwändig hergestellt werden. „Die unter dem Deckmantel des Fotorealismus betriebene Verschleierung von Eingriffen kann nur dann Ziel einer Visualisierung sein, wenn man diese Eingriffe auch wirklich verstecken will. Es muß ja auch einen Grund haben, warum Kraftwerksbetreiber so gerne Computersimulationen bestellen“ (Muhar, Tschernig 1994, 17). Außerdem würden im Rahmen von Visualisierungsprojekten fast immer nur Endzustände Berücksichtigung finden, Baustellenphasen blieben so unberücksichtigt. Orland et al. (1997) beobachten eine immanente Tendenz zur Bildmanipulation: Um den Eindruck eines vollständigen Bildes wiederzugeben, scheint es häufig unvermeidlich, fehlende oder passende Daten zu fabrizieren oder zu manipulieren. Es sei daher unabdingbar, dass die zugrunde liegenden Daten und Metadaten über die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Visualisierung dargelegt werden. Auch Muhar (1992) fordert, dass bei der Planungskommunikation deutlich werden muss, mit welcher Unschärfe die Prognose von Landschaftsentwicklung behaftet ist.

Das Wissen um die persuasiven Wirkungen von Visualisierungen muss kein Privileg „böser Investoren“ sein. Dieses Wissen könnte auch ganz bewusst zum Marketing für Naturschutz und Landschaftspflege eingesetzt werden – ohne damit eine schlechte Planung kaschieren zu müssen. Dabei stellt sich die Problematik, Akteure zu überzeugen, ohne sie zu manipulieren. Für die Landschaftsplanung wird daher „...dringend ein Regelwerk benötigt, das klare Richtlinien für die Umsetzung von Visualisierungen vorgibt. Eindeutige Regelungen, wie sie in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion gefordert werden, bilden die Grundlage für die geregelte Handhabung dieses Instrumentes auch im Sinne einer gerichtlichen Überprüfung. Durch die Aufstellung von klaren Richtlinien sind Vorgaben für die zweckmäßige Erstellung von Visualisierungen auch im Sinne einer Qualitätssicherung bzw. Zertifizierung zu erarbeiten“ (Demuth, Fünkner 2000).

Buhmann (1994) betont, dass aus der erreichbaren Glaubwürdig- und Gefälligkeit eine große Verantwortung für den Planer erwachse. Er müsse die Balance zwischen Simulationstreue und Herausarbeitung der Wirkung finden. Nestmann (1993) schlägt vor, dass die Visualisierung von Landschaftsbildveränderungen von einem Dritten durchgeführt oder dass die Visualisierungsergebnisse von einer projektbegleitenden Gruppe gegengeprüft werden sollten, um ggf. Modifikationen einzufordern.

### **Landschaftsbildsimulation für Analyse und Bewertung**

Die realitätsorientierte visuelle Simulation des Landschaftsbilds sollte für nutzerabhängige Verfahren zur Landschaftsbildbewertung (z. B. im Rahmen der Eingriffregelung) und für demoskopische Untersuchungen auf jeden Fall wissenschaftlichen Gütekriterien genügen. Lange (1999, 18) vermutet, dass die Möglichkeit der Visualisierung realitätsnaher virtueller Landschaften und der geplanten Veränderungen ein wichtiger Schritt zur besseren Integration des Landschaftsbilds in die Planung sein könnte. An anderer Stelle schreibt

Lange (1999, 9): „Die Auswirkungen geplanter Veränderungen auf das Landschaftsbild können nur anhand dreidimensionaler Visualisierungen zuverlässig beurteilt werden. Der Einsatz computergestützter Visualisierung wird also zunehmen, auch wenn ihre Stärken in der Planungspraxis noch oft ignoriert werden.

Doch wie viel virtueller Realismus ist noch realistisch und angemessen bei der fachlichen Visualisierung des Landschaftsbilds? Forschungsbedarf sieht Lange (1999, 6) in der Frage der Repräsentation der Landschaft und fragt: „Wie real muss eine Repräsentation sein? Wie abstrahiert darf eine Repräsentation sein?“

Roth (2003) gibt zu bedenken, dass eine Bewertung von geplanten Zuständen oder von durch bestimmte Vorhaben sich ergebenden Änderungen mittels Nutzerbefragung durch das Fehlen einer Bewertungsgrundlage erschwert werde, und führt dann aus: „Simulationen in Form von Computeranimationen, Foto- oder Videobearbeitungen oder Baugerüsten im Gelände erzielen oft nicht die gleiche Wirkung wie die tatsächlichen Veränderungen, da bestimmte Sinneswahrnehmungen nicht berücksichtigt werden bzw. der Realitätsgrad der Simulation oft zu gering ist“ (Roth 2003, 3). Lange (1999) geht in seinen Untersuchungen zum Realitätsgrad der Frage nach, wie und inwieweit das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild durch eine virtuelle Landschaft abgebildet werden kann. „Gemessen an der stetigen Zunahme der Anwendung analoger und digitaler 3D-Repräsentationstechniken in der Praxis, ist die Zahl der Studien, die sich mit der Wahrnehmung dieser Simulationen beschäftigen, verschwindend gering, obwohl dies doch eigentlich die Voraussetzung für eine effiziente Anwendung sein müsste“ (Lange 1999, 17). Ähnlich wie bei Landschaftsbildbewertungen gibt es ein eklatantes Defizit an validierten Verfahren.

Stereoskopische Bilder wurden bisher kaum in Verfahren der visuellen Simulation des Landschaftsbilds eingesetzt, weil der manuelle Aufwand für das Erstellen perspektivischer Fotos und Grafiken sehr hoch ist bzw. entsprechende Displaytechniken noch nicht breit verfügbar sind. Digital vorliegende 3D-Szenen ermöglichen prinzipiell die dreidimensionale Betrachtung, indem eine Visualisierungssoftware die Szene aus zwei verschiedenen Blickwinkeln generiert und das Gehirn daraus den dreidimensionalen Eindruck zusammensetzt. Durwen und Bortt (1995) betonen, dass virtuelle Welten zwar noch nicht realistisch genug sind, Virtual Reality aber vielleicht das Darstellungs- und Entwicklungsinstrument für Planer der Zukunft sei.

Inwieweit es auch ein geeignetes Medium für partizipative Bürgerbeteiligungen und Verfahren zur Landschaftsbildbewertung sein könnte, wurde noch nicht systematisch untersucht. Slater und Steed (2000) haben experimentell herausgefunden, dass Aktionen, die durch geeignete Bewegungen des ganzen Körpers erfolgen, mit einem größeren Gefühl von Präsenz in computergestützten, immersiven *Environments* einhergehen als bei der Steuerung über Mouse, Joystick etc.

### **Planungsvisualisierung für den Beteiligungsprozess**

Landschaftsvisualisierung, die Planungs- und Beteiligungsprozesse unterstützt, kann als die eigentliche Herausforderung für Landschaftsplaner betrachtet werden (Paar, Reikittke 2003; Werner et al. 2005). Visualisierung – als integrierter und integrierender Bestandteil des Planungsprozesses verstanden – kann eine verbesserte Kommunikation zwischen Planern und Akteuren unterstützen. Für Demuth und Fünkner (2000) sind Computervisualisierungen in der Landschaftsplanung dann sinnvoll, „wenn die *Auswirkungen* einer Planung bereits vor

deren Ausführung dargestellt und diskutiert werden sollen (Vorher-Nachher-Variante) oder auch als Orientierungs- und Entscheidungshilfe, wenn verschiedene Planungsalternativen (Alternativmodelle) zur Disposition stehen.“ Dabei könnten nicht nur Eingriffe sondern auch Rückbaumaßnahmen und bisher uneinsehbare Einblicke visualisiert werden.

In Verbindung mit der Aufstellung eines Leitbildes und der Ableitung konkreter Zielvorstellungen können zukünftige Entwicklungen aufgezeigt, gemeinsam diskutiert und als Grundlage zur Ableitung von Maßnahmen und für Entscheidungen genutzt werden.

Im Zusammenhang mit der Planung von Agrarlandschaften äußert sich Schmidt (1997) kritisch über ästhetisch und ökologisch begründete Leitbilder, die eher hinderlich für Über-einkünfte seien. „Sie versuchen in der Regel über bildhafte Visionen künftige Agrarlandschaften zu beschreiben – meist, ohne die Interessen der aktuellen und künftigen Nutzung der Agrarlandschaften zu berücksichtigen“ (ebenda, 24). „Ein öffentlicher Diskurs darüber kann nicht erfolgreich sein, wenn er die Bauern nur als Regelungsobjekt sieht – statt sie in die demokratischen Auseinandersetzungen der Gesellschaft einzubeziehen. Auf die Gestalt der Landschaft, die dabei herauskommt, müssen wir es ankommen lassen“ (ebenda, 25). Erfolg versprechender als die Projektion und Herstellung einer Landschaftsgestalt sei eine Auseinandersetzung über die Prinzipien des produktiven Umgangs mit dem Land.

Visualisierung und die Beschäftigung mit dem Landschaftsbild muss nicht zwangsläufig zu Ästhetizismus führen. Im Rahmen der Planungskommunikation sind vor allem abstrahierende oder illustrierende Darstellungsmethoden erforderlich, um beabsichtigte bzw. mögliche Veränderungen besonders hervorzuheben und zu erläutern (Rekittke, Paar 2005, Abb. 4). Hervorhebungen des wesentlichen Planungsinhaltes sind von entscheidender Bedeutung, um diese Inhalte vermitteln zu können. Bei konzeptionellen Planungsphasen, in denen Ideen und Strukturen verdeutlicht werden sollen oder in denen Ortskundige und andere Fachleute sich einbringen sollen, entspricht eine illustrierende oder skizzierende Visualisierung dem Charakter einer offenen Planung. „Eine (...) potentielle Gefahr bei der Präsentation sehr realistischer Simulationen in der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Eindruck des Endgültigen. Dem Betrachter ist möglicherweise nicht bewußt, daß das Planungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und daß zunächst Zwischenergebnisse zur Diskussion gestellt werden. Das Prozeßhafte geht durch eine zu ausgefeilte Simulation verloren, die Planung sollte in der Simulation deutlich erkennbar sein“ (Demuth, Fünkner 2000).

Nach den bisherigen Erfahrungen des Verfassers, „vertragen“ partizipative Planungsprozesse eine (foto)realistische Darstellung des Landschaftsbilds, wenn zum einen eine Reduzierung der Darstellung auf die jeweils planungsrelevanten Strukturen und zum anderen eine (regelbare) Differenzierung der Darstellung von Planung und Bestand möglich ist. „Wichtig für den Landschaftsschutz bei planerischen Entscheidungen ist die Gegenüberstellung von heute und morgen. So werden Visualisierungen beispielsweise eingesetzt, um Planungsvarianten zu vergleichen, aber auch um Phänomene wie Schadstoffbelastungen oder funktionale Beziehungen in der Landschaft sichtbar zu machen“ (Lange 1999, 9). Nicht sichtbare Prozesse können sowohl Ereignisse sein, die sich außerhalb der visuellen menschlichen Wahrnehmung befinden, als auch „schleichende“ Veränderungen wie Erosion oder Waldsterben. Beispiele für die Visualisierung ökologischer Funktionen in einer 3D-Landschaftsbild-Metapher finden sich bei Hehl-Lange (1999).

## **Automatisierte Erstellung von 3D-Landschaftsmodellen**

Mittlerweile können aus 2D-Geodaten und mit Hilfe teilweise automatischer Verfahren virtuelle 3D-Landschaften erzeugt werden, die einen hohen Realitätsgrad aufweisen (vgl. Lange 1999). Diese Visualisierungen werden in der Regel mit hohem manuellem Aufwand und langen Rechenzeiten erstellt. Schneller und einfacher können realistisch wirkende Bilder generiert werden, wenn die Bildkomposition oder die Landschaft so gewählt wird, dass keine Details im Vordergrund abzubilden sind. „Um einen sehr hohen Realitätsgrad einer Vordergrundszone zu erzielen, bedarf es vermutlich einer Steigerung des Detailreichtums insgesamt“ (ebenda, 142). Ein Grundproblem – insbesondere bei interaktiver Visualisierung – ist dabei die Vegetation und häufig auch die Repräsentation von Boden. Ervin (2001) kritisiert die Missachtung von Besonderheiten bei der Darstellung von Büschen und Bäumen – er vermisst etwas, was er mit „eco-realistic“ umschreibt.

Zu den Fragen zur Repräsentation von Landschaftselementen gesellt sich die der Daten. Sheppard (1999) schreibt dazu: „Oft fehlen korrekt aufbereitete Landschaftsdaten, was die extrem realistische Visualisierung jedoch nicht erkennen lässt.“

Landschaftsplanung findet auf unterschiedlichen Maßstabsebenen statt, die sich auch auf die Visualisierung übertragen lassen, wie Orland (1992) am Beispiel der Forstvisualisierung darstellt. Einerseits bestehe der Wunsch, mit Regionalbezug zu planen und andererseits spezifische Waldbaustrategien auf lokaler Ebene zu entwickeln („tree-by-tree scale“). Hinzu kommt ein „mittlerer Maßstabsbereich“ für die akkurate Abbildung von Plänen auf Gemeindeebene und von größeren Projekten der Objektplanung, wie er von Dorau (1998) auch für die Visualisierung gefordert wird.

## **Lenné3D für eine interaktive Landschaftsplanung**

Im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Forschungsverbunds Lenné3D wurden photorealistische und non-photorealistische Methoden zur geodatenbasierten, interaktiven Landschaftsvisualisierung entwickelt (Paar, Rekitke 2003). Mit dem Lenné3D-System können Bürgern und Fachanwendern verständliche Einsichten in Planungen gegeben werden, Planungsprozesse durch interaktive Editierfunktionen unterstützt und Bürgerbeteiligungen interessanter gestaltet werden. Mit diesem Werkzeug entsteht auch ein flexibles Instrument für umweltspsychologische Experimente und Landschaftsbildbewertungsverfahren.

Für die Akteursbeteiligung des BfN-Vorhabens „Interaktiver Landschaftsplan Königslutter“ (Kunze et al. 2003) erfolgte eine Erprobung eines prototypischen Lenné3D-Systems zusammen mit anderen Visualisierungsmethoden. Einer computergrafisch unterstützten Akteursbeteiligung standen die Teilnehmer prinzipiell aufgeschlossen gegenüber. Mit einer interaktiven 3D-Karte wurden diskutierte Landschaftsausschnitte angezeigt, Fachdaten eingeblendet und Maßnahmenvorschläge oder Einwände eingetragen (Abb. 3). Vorher-Nachher-Simulationen regten die Diskussion über Ziele, Maßnahmen und Umsetzungen an. Dabei warfen Akteure auch Fragen nach der Genauigkeit der Darstellung und den verwendeten Geodaten auf. Es war zu beobachten, dass sich kritische Betrachter auf inkonsistent erscheinende oder weniger detaillierte Bildelemente fokussieren, die die Glaubwürdigkeit der gesamten Visualisierung beeinträchtigen können. Ein Ausweg aus dem Dilemma des unvollkommenen Photorealismus bietet der Einsatz von grafisch reduzierten Landschaftsvisualisierungen in der Planungskommunikation (Rekitke et al. 2004) oder Mischformen (Abb. 4).



*Abb. 3: Interaktive Landschaftseditierung in der Akteursbeteiligung.  
Quelle: Paar, Bildschirmfoto vom interaktiven Lenné3D-LandXplorer,  
GIS-datenbasiert, 03/2004.*

*Abb. 4: Kombination von photorealistischer und skizzenhafter Darstellung in der Landschaftsvisualisierung aus Spaziergängerperspektive.  
Quelle: Paar, Bildschirmfoto vom Lenné3D-Player, 05/2005.*

## Fazit





Der Landschaftsplanungspraxis fehlt es in der Regel noch an konkreten, visuellen Darstellungen der Landschaft, wie die Bürger sie kennen und aus eigener Anschauung her einschätzen können. Abstrakte und graphisch oft unzulängliche Kartenwerke können den Bürger des Medien- und Internetzeitalters nicht überzeugen. Google Earth und das Pendant der Nasa WorldWind führen es eindrucksvoll vor: Geodaten können sexy und cool dargeboten werden. Konventionelle Medien wie historische Karten, Luftbilder, Fotografien, Gemälde, aber auch (Video-)Filme bleiben wichtige Quellen für eine bürgernahe, obgleich zunächst retrospektive Auseinandersetzung mit der lokalen oder regionalen Landschaftsentwicklung. Und sie werden in Zukunft verstärkt als Kartenschichten in interaktiven 3D-Geländemodellen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind auch künftige Landschaftszustände für den Bürger sichtbar und erfahrbar zu machen. Visualisierungen von nicht repräsentativen Standbildern, „Fly-throughs“ aus Adlerperspektive und in Höchstgeschwindigkeit sowie zweifelhafte photorealistische Qualitäten irritieren ihn oder führen gar zur Abschreckung gegenüber naturschutzfachlichen Planungsinhalten und Umsetzungsstrategien. Ein Beigeschmack von Verschleierung stellt sich regelmäßig beim Betrachten von Visualisierungen ein, die im Auftrag von Vorhabenträgern – oder deren Gegnern – erstellt werden. Für die Planungspraxis in Deutschland sind daher wissenschaftlich fundierte Richtlinien und freiwillige Selbstverpflichtungen für die Umsetzung und Handhabung von Landschaftsvisualisierungen dringend erforderlich.

3D-Visualisierung als Bestandteil eines interaktiven Landschaftsplans sollte künftig verstärkt als Werkzeug für eine offensive und öffentliche Auseinandersetzung über nachhaltige Landschaftsentwicklung, auch im Sinne von kultureller Nachhaltigkeit und landschaftlicher Eigenart, genutzt werden. In Anlehnung an Peter Joseph Lenné könnte es in der Landschaftsplanung künftig darum gehen, das Ökologisch-Funktionale mit dem Schönen und Eigenartigen zu verbinden. Das bloße Kaschieren von Eingriffen ins Landschaftsbild ist eine viel zu defensive Beschäftigung mit dem Schutzgut Landschaftsbild.

## Literatur

- BUHMANN, E. (1994): Technische Möglichkeiten – EDV in der Landschaftsbildsimulation. *Garten + Landschaft* 104 (10): 31-32.
- BUHMANN, E.; WIESEL, J. (2003): GIS-Report 2003: Software, Daten, Firmen. Harzer, Karlsruhe.
- DANAHY, J.; HOINKES, R. (1999): Schauen, Bewegen und Verknüpfen. *Garten + Landschaft* 109 (11): 22-27.
- DEMUTH, B.; FÜNKNER, R. (2000): Einsatz computergestützter Visualisierungstechniken in der Landschaftsplanung – Chancen, Risiken und Perspektiven. In: GRUEHN, D.; HERBERG, A.; ROESRATH, C. [Hrsg.]: *Naturschutz und Landschaftsplanung: moderne Technologien, Methoden und Verfahrensweisen*. Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Hartmut Kenneweg. – Mensch-und-Buch, Berlin: 97-111.
- DORAU, U. (1998): Computergestützte 3D-Visualisierung in der Landschaftsplanung: Die Anwendbarkeit verschiedener Visualisierungsprogramme im mittleren Maßstabbereich. *CORP* 98, Wien. 73-88.
- DURWEN, K.-J.; BORTT, W. (1995): Dynamisierung der kommunalen Umweltplanung durch Verbesserung der Informations- und Präsentationsmittel. *Salzburger Geographische Materialien* 22: 65-66.



- ERVIN, S. M. (2001): Digital landscape modeling and visualization: a research agenda. *Landscape and Urban Planning* 54 (1-4): 49-62.
- HACHMANN, R. (2004): Interaktive Landschaftsplanung in Königslutter am Elm. In: CORP 2004 – Computergestützte Raumplanung, TU Wien. 483-488.
- HEHL-LANGE, S. (1999): Ökologische Funktionen sichtbar gemacht. *Garten + Landschaft* 109 (11): 39-40.
- HOPPENSTEDT, A.; KRAMER, C. (1994): Simulierter Landschaftswandel. *Garten + Landschaft* 104 (10): 9-13.
- KIRCH, C. (1995): Der ansprechende Landschaftsplan. In: *Der ansprechende Landschaftsplan. Schöne Worte – Bunte Pläne? – Arbeitsmaterialien* 29, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover.
- KUNZE, K.; v. HAAREN, C.; KNICKREHM, B.; REDSLOB M. (2003): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland IV: Einsatzmöglichkeiten und Chancen der neuen Medien in der kommunalen Landschaftsplanung. *Natur und Landschaft* 78 (1): 23-29.
- LANGE, E. (1999): Our Visual Landscape. Bemerkungen zur „Conference on Visual Resource Management“ auf dem Monte Verità und zur Stellung von Landschaftsbild und Landschaftsvisualisierung in Forschung und Praxis. *DISP* 139: 4-7.
- LANGE, E. (1999): Thema Visual Landscape. *Garten + Landschaft* 109 (11): 9.
- LANGE, E. (1999): Realität und computergestützte visuelle Simulation. Eine empirische Untersuchung über den Realitätsgrad virtueller Landschaften am Beispiel des Talraums Brunnen/Schwyz. vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich. *Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung*, 106.
- LANGE, E. (1994): Integration of Computerized Visual Simulation and Visual Assessment in Environmental Planning. *Landscape and Urban Planning* 30: 99-112.
- LANGE, E.; BISHOP I.D. [Hrsg.] (2001): Our Visual Landscape. *Landscape and Urban Planning*, Vol. 54, Issues 1-4, special issue.
- MILCHERT, J. (1998): Von den Bildern, der Kunst und dem Spielen. *Stadt + Grün*, 47 (4): 242-246.
- NESTMANN, U. (1993): Simulationstechniken als Hilfsmittel der Landschaftsbildbewertung im Planungsprozess. *NNA-Berichte* 1: 9-11.
- NEUGEBAUER, B. (1999): Mediation in der Landschaftsplanung. Alternative Konfliktregelungsverfahren zur Effizienzsteigerung der Landschaftsplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 31 (1): 12-18.
- ORLAND, B. (1992): Evaluating Regional Changes on the Basis of Local Expectations: A Visualization Dilemma. *Landscape and Urban Planning* 21: 257-259.
- PAAR, P.; REKITTKE, J. (1997): Farbe bekennen – Farbgestaltung von naturschutzfachlichen Karten. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 6 (1): 28-34.
- PAAR, P.; REKITTKE, J. (2003): Geplante Landschaft – wie sie der Spaziergänger kennt. *Lenné3D – Entwicklung eines Programms zur Landschaftsvisualisierung*. *Stadt + Grün* 52 (11): 26-30.
- REKITTKE, J.; PAAR, P. (2005): Enlightenment Approaches for Digital Absolutism – Diplomatic Stepping-Stones Between the Real and the Envisioned. In: BUHMANN, E., PAAR, P., BISHOP, I.D.; LANGE E. (eds.) *Trends in Real-time Visualization and Participation*; Proc. at Anhalt University of Applied Sciences, Heidelberg, Wichmann, pp. 210-224.
- REKITTKE, J.; PAAR, P.; COCONU, L. (2004): Dogma 3D. Grundsätze der non-photorealistischen Landschaftsvisualisierung. *Stadt + Grün* 53 (7): 15-21.
- REKITTKE, J. (2001a): Landschaft via Interface – zum Einfluß neuer Medien auf zukünftige Landschaftsbilder. In: PAAR, P.; STACHOW U. [Hrsg.], *Visuelle Ressourcen – übersehene ästhetische Komponenten in der Landschaftsforschung und -entwicklung*, Selbstverlag, Münchenberg (ZALF-Berichte, 44): 97-112.

- REKITTKE, J. (2001b): Landschaft 1.0. Erörterung der theoretischen Eignung von Landschaft, in der digital generierten virtuellen Realität dargestellt, vermittelt und erlebt zu werden. Dissertation, RWTH Aachen.
- SACHS-HOMBACH, K.; REHKÄMPFER, K. [Hrsg.] (1998): Bild, Bildwahrnehmung, Bildverarbeitung. Interdisziplinäre Beiträge zur Bildwissenschaft. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- SCHMIDT, G. (1997): Der Schein des Überflusses. Garten + Landschaft. 107 (12) 22-25.
- SHEPPARD, S. R.-J. (1999): Regeln für die Nutzung der digitalen Kristallkugel. Garten + Landschaft. 109 (11): 28-32.
- SLATER, M.; STEED A. (2000): A virtual presence counter. Presence, Teleoperators and Virtual Environments, 9: 413-434.
- UEHLEIN, U. (2000): Schlaglichter der graphischen Semiotik – Ihr Beitrag zur Effektivierung der Planzeichengenerierung in der Landschaftsplanung. In: GRUEHN, D.; HERBERG, A.; ROESRATH, C. [Hrsg.], Naturschutz und Landschaftsplanung: moderne Technologien, Methoden und Verfahrensweisen; Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Hartmut Kenneweg. Mensch-und-Buch, Berlin.
- WERNER, A.; DEUSSEN, O.; DÖLLNER, J.; HEGE, H.-C.; PAAR, P.; REKITTKE J. (2005): Lenné3D – Walking through Landscape Plans. In: BUHMANN, E., PAAR, P., BISHOP, I.D.; LANGE, E. (eds.): Trends in Real-time Visualization and Participation. Proc. at Anhalt University of Applied Sciences, Wichmann, Heidelberg. 48-59.

## Infosystem Planung – Lieferbare Schriften

www.isp.uni-kassel.de

Bezugsadresse: Universität Kassel, Fachbereich 6  
Infosystem Planung, Henschelstraße 2, 34127 Kassel  
Telefon: 0561/ 804-2016, Fax: 0561/ 804-2232  
E-mail: info-isp@uni-kassel.de

Auf die Preise werden Porto und Verpackung berechnet

### VERÖFFENTLICHUNGEN ASL

Wegbeschreibungen (Festschrift)	14,00
Invention und Intervention, Seminarbericht Sommersemester 2003	18,00
Monu-magazin on urbanism, Heft 1: Paid Urbanism,	6,00
Monu-magazin on urbanism, Heft 2: Middle Class Urbanism	6,00
Monu-magazin on urbanism, Heft 3: Political Urbanism	6,00
Monu-magazin on urbanism, Heft 4: Denied Urbanism	6,00
Monu-magazin on urbanism, Heft 5: Brutal Urbanism	6,00
Stadtbau Konkret – Das Fallbeispiel Leipzig	6,50
Am schönsten sind nach alledem die Entwürfe des Esels	14,00
Selbst gebaute Nachbarschaft	12,00
Wieviel „gebauter“ Krieg steckt in der Stadt	11,00
Die besten Diplomarbeiten 2004–05	21,30

### ONLINE-VERÖFFENTLICHUNGEN

Stadt-Planung-Studium, Perspektive 21	
<a href="http://opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2004/91">http:// opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2004/91</a>	
Die Zeitschrift (Magazin) als Portal unter:	
<a href="http://opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/198/">http:// opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/198/</a>	
Heft 1 Monu, Paid Urbanism	
<a href="http://opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/199/">http:// opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/199/</a>	
Heft 2 Monu, Middle Class Urbanism	
<a href="http://opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/200/">http:// opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/200/</a>	
Heft 3 Monu, Political Urbanism	
<a href="http://opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/201/">http:// opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/2005/201/</a>	
Heft 4 Monu, Denied Urbanism	
<a href="http://opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/">http:// opus.uni-kassel.de/opus/volltexte/</a>	

### **SCHRIFTENREIHE**

S 10	O m – Der Beginn der Landschaft	6,96
S 11	Die Fahrt nach Tahiti	3,75
S12/13	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt Kassel Bd I + II	16,59
S 15	Die verpaßte Stadt	6,96
S 16	Agrarfabriken oder bäuerliche Wirtschaftsweise	5,00
S 17	Stadt und Raum 1933–1949	11,02
S 20	Das Zebra streifen	8,35
S 23	Verkehr und Modernisierung	13,38
S 24	Freiraumführer von Kassel – Parks und Plätze	17,98
S 25	Freiraumqualität statt Abstandsgrün Band 1	13,38
S 26	Freiraumqualität statt Abstandsgrün Band 2	17,33
S 27	Klangorte	15,00
S 28	Regionale Prozesse gestalten – Handbuch für Regionalmanagement und Regionalberatung	39,00
S 29	Bedeutung und Arbeitsfelder von Freiraum - und Landschaftsplanerinnen	

### **SCHRIFTENREIHE ARCHITEKTUR**

Heft 20	Privatheit – Privater Raum	9,84
Heft 21	Organisierte Planung im Bestand	12,63
Heft 22	Wohn-Dichte Zwei Komma Null	11,77
Heft 23	Stahl im Kirchenbau in Deutschl. nach 1945	26,22
Heft 24	Wieviel Platz braucht der Mensch?	8,35
Heft 25	Karlsplatz – Enge und Weite in der Stadt	10,91
Architekturtheorie & Entwerfen 1997–2003		3,60
From Theory to Architectural Gesture: A Stroll With Daniel Libeskind		22,00

### **ARBEITSBERICHTE**

A 106	Bedürfnisse in der Planung der Städte	9,84
A 110	Radikale Parks brauchen radikale Freiflächen	7,28
A 111	Festsetzungen in Bebauungsplänen	7,28
A 112	Giftweiber	8,03
A 113	Ein-Sicht ist der erste Schritt	8,03
A 114	Weiß – Rein – Klar – Hygienevorstellungen des Neuen Bauens und ihre soziale Vermittlung durch die Frau	8,35
A 115	Nachhaltigkeit und Effizienz – Aktuelle Beiträge zur Verkehrsplanung	8,35
A 116	Gewalt – ein Thema für die Stadt- und Landschaftsplanung?	6,96
A 117	Sind Baulandreserven Reserven?	12,31
A 118	Klima + Luft in der Planung	3,00
A 119	Gestapelte Fahrzeuge	11,24
A 120	Die ganze Siedlung	8,35

A 122	Transitorische Gärten	16,05
A 123	Konversion – Segen oder Fluch?	8,35
A 125	Landschaftsökologischer Hochwasserschutz	6,96
A 126	Die öffentliche Toilette als Zivilisationsprodukt	7,28
A 127	Vom Discobus zum Nachtbus	8,35
A 129	GropiusStadt	7,28
A 130	Die Angst ausRäumen	8,35
A 131	Bioklimakarte Nordhessen	8,35
A 133	Die Novellierung des Baugesetzbuches	16,59
A 134	Mädchenbeteiligungsprojekte im öffentlichen Raum	6,96
A 135	Planerinnenreader 1998	16,59
A 136	Fluß und Wald – Zur Landschaftsgeschichte Niederaltaichs	10,49
A 137	Wohnungspolitik in der alten Frauenbewegung	19,80
A 140	Konzepte für einen „urbanen“ Städtebau	12,84
A 141	GEHEN – Ein Essay über ein leibliches Phänomen	8,77
A 142	Bilder für Brachen	21,40
A 143	Dorf und Landschaft 2000	8,77
A 144	Spurensuche – Frauen in der Disziplingeschichte der Freiraum- und Landschaftsplanung 1700–1933	11,24
A 145	Stadt, Zuwanderung, Wohnen	16,69
A 146	Stadtluft macht frei – und unsicher	16,69
A 147	Zum Dilemma einer querschnittsorientierten Fachplanung	18,19
A 148	Revitalisierung von Kasseler Industriebrachen	15,00
A 149	Frauen in der Geschichte der Gartenkultur	10,49
A 150	Europäisches Planungsrecht	11,30
A 151	Natur- und Sozialverträglichkeit des Integrierten Obstbaus	23,00
A 152	Schließe die Augen, damit du sehen kannst	8,50
A 153	Zukunft Landschaft	12,50
A 154	Stark allein oder gemeinsam stärker?	12,50
A 155	Endstation Eigenheim	13,50
A 156	Bibliographie über Leberecht Migge	15,00
A 157	Ballungsräume und ihre Freiräume	8,00
A 158	Regionen Aktiv – Neue Wege in der Regionalförderung?	12,00
A 159	Mit Bewohnern rechnen – Nachhaltige Modernisierung von Wohnsiedlungen im Dialog mit den Mietern	14,00
A 160	Toronto – Migration als Ressource der Stadtentwicklung	15,60
A 161	The Genesis of Urban Landscape. The Pearl River Delta in South China	21,00
A 162	Prag, Warschau und Dublin - Städte im Aufbruch	12,00
A 163	Landschaft in einer Kultur der Nachhaltigkeit Bd. I	

## Zu den Autoren

**Ulrich Bielefeld, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt** BDLA. Studium an der TU Berlin. Autor verschiedener Pilot-Landschaftsplanungen in Rheinland-Pfalz (1986-2006) mit Entwicklung von Planungs- und Bewertungsmethodiken zum Landschaftsbild, veröffentlicht durch das Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz und das Bundesamt für Naturschutz, Leipzig (i. Bearb.).

**Ulrich Eisel, Prof. Dr.** Studium der Geographie, Soziologie und Politologie an der FU Berlin. Danach wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FU Berlin und an der Universität Osnabrück. Ab 1985 Professor an der TU Berlin, emeritiert. Fachgebiet „Kulturgeschichte der Natur“ im Studiengang „Landschaftsplanung“. Arbeitsschwerpunkte: Geschichte der Idee der Landschaft; Konstitutionsweisen der Natur in Geographie und Ökologie; Wissenschaftstheorie der beschreibenden Naturwissenschaften.

**Hildegard Eissing, Dipl.-Ing. Landespflege.** Referentin für den Aufgabenbereich „Naturschutz und Gesellschaft“ im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz.

**Beate Jessel, Prof. Dr.** Studium der Landespflege an der TU München, danach Tätigkeiten in einem Planungsbüro und an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. Von 1999-2006 Professorin für Landschaftsplanung an der Universität Potsdam, seit April 2006 Lehrstuhlinhaberin für Strategie und Management der Landschaftsentwicklung (Allianz-Stiftungsprofessur) an der TU München.

**Stefan Körner, Prof. Dr.** Studium der Landschaftsplanung an der TU Berlin, danach Tätigkeit als Landschaftsarchitekt. 1994-2001 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Landschaftsökologie der TU München und zeitgleich Promotion an der TU Berlin. Von 2001-2005 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Stadtökologie der TU Berlin. Seit Oktober 2005 Professor für Landschaftsbau/Vegetationstechnik an der Universität Kassel (Stiftungsprofessur des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau).

**Dietrich Kraetzschmer, Dipl. Ing.** Studium der Landespflege in Hannover. Seit 15 Jahren bei der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt in Hannover. Tätigkeitsschwerpunkte Umweltverträglichkeitsstudien, Strategische Umweltprüfung in Praxis und Methodenentwicklung, teils auch in internationalen Zusammenhängen, Landschafts- und Grünordnungsplanung, Beratungsaufgaben.

**Werner Nohl, Prof. Dr.** Studium der Landschaftsarchitektur und des Städtebaus in Berlin und Berkeley/USA. Freier Landschaftsarchitekt mit einem Büro in Kirchheim bei München und Honorarprofessor der Technischen Universität München. Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Landschaftsästhetik und Erholungsweisen.

**Philip Paar, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung.** Geschäftsführer der Lenné3D GmbH. Von 2000-2005 Projektmanager der von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projekte „Machbarkeitsstudie für ein Visualisierungstool“ und „Lenné3D“. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an verschiedenen Institutionen u.a. am Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF), am Zuse-Institut Berlin (ZIB) und im Bundesamt für Naturschutz.

**Michael Roth, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung.** Mitarbeit an Forschungsprojekten zur Landschaftsbildbewertung an der TU Berlin, Dissertationsthema „Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes“. Arbeitsschwerpunkte: Theorie und Methodik der Landschaftsplanung, Landschaftsbild(bewertung) in der Landschaftsplanung, Landschaftsbild und Kulturlandschaft in Osteuropa, GIS-Einsatz in der Umweltplanung, Einsatz neuer Medien in der Planung, partizipative Planungsinstrumente.